

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nr.: S1 1 K 009124 12 Kri

Datum der Verkündung: 14. April 2015

Zustellung der schriftlichen Kopie: 14. Juli 2015

Vor der Kammer bestehend aus der Vorsitzenden Richterin Enida Hadžiomerović

dem Richter Zoran Božić als Kammermitglied

der Richterin Mira Smailović als Kammermitglied

im Fall

Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina

Gegen

Ivan Zelenika

Srećko Herceg

Edib Buljubašić

Ivan Medić

Marina Grubišić-Fejzić

Im Namen von Bosnien und Herzegowina

Das Gericht Bosnien und Herzegowina, in der Kammer bestehend aus Richterin Enida Hadžiomerović als Vorsitzende der Kammer und den Richtern Zoran Božić und Mira Smajlović als Kammermitglieder, unter Teilnahme der Rechtsberaterin Lejla Kurtanović in ihrer Eigenschaft als Protokollführerin, hat am 13. April 2015 im Strafverfahren gegen den Angeklagten Ivan Zelenika und andere, wegen der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) und anderen des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina (StGB BiH) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und 2 StGB BiH nach der Anklage der Staatsanwaltschaft BiH, Nummer: T 20 0 KTRZ 000 0113 05 vom 29. Februar 2012, die am 13.03.2012 bestätigt wurde, im Anschluss an die öffentliche Hauptverhandlung, in der die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen war, in Anwesenheit des Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Remzija Smailagić, der Angeklagten Ivan Zelenika, Srećko Herceg, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić und der Verteidiger der Angeklagten, Rechtsanwalt Idriz Kamenica, der als Vertreter für den Rechtsanwalt Fadil Abaz beigetreten ist, und den Anwälten Dražen Zubak, Todor Todorović, Emina Hasanović und Zumreta Akagić-Bavčić, [ein Urteil] gefällt und am 14. April 2015 folgendes Urteil verkündet:

Urteil

Die Angeklagten:

- 1. Ivan Zelenika**, genannt „Zela“, Sohn von Ivan, geboren am 17. Oktober 1953 in Jara, Gemeinde Široki Brijeg, Volkszugehörigkeit, Staatsbürger von, JMBG (persönliche Identifikationsnummer):, mit Wohnsitz in, pensionierter Autoelektriker, geschieden, Vater eines Kindes, befand sich nach dem Beschluss des Gerichts BiH, Nummer: S1 1 K 009065 12 krn vom 24. Februar 2012, bis zum 18. September 2012 in Untersuchungshaft.
- 2. Srećko Herceg**, Sohn von Vinko, geboren am 01. Januar 1968 in Humac, Gemeinde Ljubuški, Volkszugehörigkeit, Staatsbürger von, JMBG (persönliche Identifikationsnummer):, mit Wohnsitz in, pensioniert, verheiratet, Vater eines minderjährigen Kindes, befand sich nach dem Beschluss des Gerichts BiH, Nummer: S1 1 K 009065 12 krn vom 24. Februar 2012, bis zum 18. September 2012 in Untersuchungshaft.
- 3. Edib Buljubašić**, Sohn von Hasib, geboren am 07. März 1966 in Varda, Gemeinde Zenica, Volkszugehörigkeit, Staatsbürger von, JMBG (persönliche Identifikationsnummer):, wurde durch das Kantonsgericht in Zenica im Fall K-28/00 vom 09.06.2000 verurteilt. Das Urteil Nummer: KZ-537/00 wurde am 23. Mai 2002 vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Er verbüßt die Strafe in der KPZ (Strafvollzugsanstalt) Zenica;
- 4. Ivan Medić**, Sohn von Stanko, geboren am 31. Mai 1952 im Dorf Radišići, Gemeinde Ljubuški, Volkszugehörigkeit, Staatsbürger von, JMBG (persönliche Identifikationsnummer):, mit Wohnsitz in, Arbeiter, verheiratet, Vater von drei Kindern, er befand sich nach dem Beschluss des Gerichts BiH, Nummer: S1 1 K 009065 12 krn vom 24. Februar 2012, bis zum 18. September 2012 in Untersuchungshaft.
- 5. Marina Grubišić-Fejzić**, Tochter von Stipe, geboren am 24. August 1967 in Čapljina, Volkszugehörigkeit, Staatsbürgerin von, JMBG (persönliche Identifikationsnummer):, mit Wohnsitz in, Hausfrau, verheiratet, Mutter eines Kindes, befand sich nach dem Beschluss des Gerichts BiH, Nummer: S1 1 K 009065 12 krn vom 24. Februar 2012, bis zum 18. September 2012 in der Untersuchungshaft.

Sie sind schuldig

weil sie [denn sie haben folgendes getan:]

Ivan Zelenika,

der Angeklagte Ivan Zelenika hat von Anfang Mai 1992 bis zum 18. August 1992, im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Kroatischen Verteidigungskräfte (HOS¹), der gegen die serbische Zivilbevölkerung in den Gemeinden Mostar, Čapljina und Stolac gerichtet war, in Kenntnis dieses Angriffs in seiner *Eigenschaft als De-facto-Leiter* des Gefängnisses, das sich in der ehemaligen JNA-Militärambulanz in Mostar (im Folgenden: Militärambulanz) befand, zusammen mit dem HOS-Kommandanten für Herzegowina Blagoje Kraljević (verstorben), mit dem Leiter der HOS Mostar Vinko Martinović, genannt „Štela“, mit Sead Kapetanović, genannt „Kapa“, mit Sergej Belović (verstorben) und mit den Gefängniswärtern sowie mit anderen Mitglieder des Gefängnispersonals und den Mitgliedern der HOS bewusst an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen, die zum Ziel hatte, serbische Zivilisten zu inhaftieren, die rechtswidrig aus dem Gebiet der Stadt Mostar festgenommen wurden und ins Gefängnis „Bruno Bušić“ in Dretelj verbracht wurden, von dort aus sollten sie ausgetauscht und aus der Herzegowina dauerhaft vertrieben werden, so dass während dieser Zeit mehr als hundert serbische Zivilisten aus Mostar, die nur aufgrund ihrer ethnischen, religiösen oder politischen Zugehörigkeit ausgewählt und von den Mitgliedern der HOS festgenommen wurden, darunter Mile Bjelobaba, Sava Bojanić, Slavko Bojanić, Milivoje Bokić, Tihomir Čvoro, Ilija Domazet, Slavojka Fržović, Petar Golijanin, Borivoje Petrović, Branislav Simić und andere, ohne dass sie über die Gründe für ihren Freiheitsentzug informiert wurden, und [sie wurden] in den Räumlichkeiten der Militärambulanz in Mostar inhaftiert, wo sie in den engen Räumen unter unhygienischen und unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden, ohne dass die Grundbedürfnisse des Lebens erfüllt waren, fast täglich wurden sie Verhören, Schlägen, unmenschlicher Behandlung unterworfen und von dort aus zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht, während derer sie von den Angeklagten und anderen Mitgliedern der gemeinsamen kriminellen Unternehmung diversen Formen physischer und psychischer Misshandlungen ausgesetzt wurden, bevor sie in die Räumlichkeiten bzw das Gebäude im Komplex der Kaserne „Bruno Bušić in Dretelj“ verlegt und [dort] inhaftiert wurden, und später [wurden sie] in den Hangar der gleichen Kaserne [verlegt], und der Angeklagte Ivan Zelenika hat, in Kenntnis der Natur dieses Systems und mit der Absicht, es zu unterstützen, die rechtswidrig inhaftierten Zivilisten unmenschlich behandelt, indem er sie psychisch und physisch misshandelte, was zu schweren physischen und psychischen Verletzungen sowie zu einer Verschlechterung der Gesundheit der inhaftierten Zivilisten führte, wobei er folgende Handlungen vorgenommen hat:

a. Am oder um den 6. August 1992 hat er in der Militärambulanz seine persönliche Schusswaffe aus unmittelbarer Nähe auf den Kopf von Borivoje Petrović gerichtet und zweimal am Abzug gezogen, ohne dass Borivoje Petrović wusste, dass die Waffe nicht geladen war, während gleichzeitig unbekannte HOS Soldaten vor Ivan Zelenika und Borivoje Petrović darüber sprachen, was mit ihm tun sollten und wie viele Säcke ihnen für den Transport der sterblichen Überreste zur Verfügung standen. Danach befahl der Angeklagte den anwesenden HOS-Soldaten, Borivoje Petrović in den Keller der Militärambulanz zu bringen, und während der Zeit, als Ivan Zelenika und andere HOS-Soldaten ihn von der Militärambulanz nach Dretelj brachten, schlug ein HOS-Soldat Borivoje Petrović in Anwesenheit des Angeklagten und er kämpfte während des Transports um Luft.

b. Am oder um den 4. August 1992 schlug der Angeklagte Ilija Domazet im Bereich der Nieren und der Leistenbeuge mit einem Schlagstock und [trat ihn] mit den Füßen, als er in die Militärambulanz kam, und zwang ihn dazu, alle seine Kleider auszuziehen. Er richtete die Waffe auf seine Stirn und fragte ihn, wo sich sein Sohn befand, und drohte ihn zu töten.

¹ Anmerkung des Übersetzers: HOS = *Hrvatske obrambene snage*, die sog. „Kroatischen Verteidigungskräfte“, eine paramilitärische Organisation, die zunächst in Kroatien 1991 und nach ihrer Neugründung in Bosnien von 1992 bis 1993 existierte.

c. Zwischen dem 23. und 25. Juli 1992 verhörte Ivan Zelenika Petar Golijanin. Danach fesselte er seine Hände mit Handschellen an die Wasserrohre und er war anwesend, als einer der HOS-Soldaten drohte, ihm die Hände abzuschneiden.

d. Am oder um den 14. Juli 1992 kam Ivan Zelenika mit anderen HOS-Soldaten in die Wohnung, in der die Zeugin „E“ mit Rajko Lojpur lebte, wo er anwesend war, als die Soldaten [der Zeugin die] Kleidung auszogen, während er in ihrer Anwesenheit Rajko Lojpur verhörte und schlug. Danach fuhren sie in Richtung der Militärambulanz Mostar.

e. Am oder um den 15. Juli 1992 war Ivan Zelenika in dem Raum anwesend, in dem der Zeuge „B“ von Vinko Martinović verhört wurde, [und] von dem [Martinović] ihm [Zelenika] Befehl erteilt wurde, den Zeugen „B“ in die Kellerräume zu bringen, was er und mehrere HOS-Soldaten taten. Als sie im Kellerraum ankamen, zogen sie ihm seine Kleider aus, schlugen ihn mit Bambus-Baseballschlägern und setzten ihn dann Elektroschocks aus.

f. Am oder um den 17. Juli 1992 zwang ein unbekannter Soldat der HOS den Zeugen „I“, in Anwesenheit des Angeklagten Ivan Zelenika, eine große Menge Salz zu schlucken. Dann schlug er ihn mit einem Stock und nach einem Befehl von Ivan Zelenika brachte er den Zeugen „I“ in einen anderen Raum, wo er ihn weiterhin verhörte und ihm teilweise seine Kleider auszog und ihn schlug.

II

Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić,

Im Zeitraum vom 02. August 1992 bis zum 13. August 1992 haben der Angeklagte Edib BULJUBAŠIĆ, als Mitglied der HOS, in Ausübung der Funktion des stellvertretenden Kommandanten der HOS-Kaserne Dretelj „Bruno Bušić“, von Mitte Mai bis Mitte Juli 1992 der Angeklagte Ivan MEDIĆ, als Mitglied der HOS, und von Anfang Juli bis Mitte August 1992 die Angeklagte Marina GRUBIŠIĆ-FEJZIĆ, als Mitglied der HOS, die in dieser Eigenschaft [jeweils] Zugang zu den inhaftierten Zivilisten in dem Hangar des Komplexes der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj hatten, das alle Merkmale eines Lagers hatte, bewusst an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen und mit dem Kommandanten der HOS für Herzegowina, Blaž Kraljević, (verstorben) mit Hektor Ćosić (verstorben), genannt „Dida“, mit Ahmet Makitan, genannt „Maks“, mit Vinko Primorac (verstorben), mit Mirsad Repek, und mit anderen Mitgliedern des Gefängnispersonals und mit den Mitgliedern der HOS, die die Funktion von Gefängniswärtern in der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj ausübten, mit denen sie [alle] einen gemeinsamen Plan bezogen auf die Umsetzung eines Systems der rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus den Gemeinden Mostar, Stolac und Čapljina teilten, die im Gefängnis „Bruno Bušić“ Dretelj festgehalten wurden, von wo aus sie ausgetauscht und dauerhaft aus der Herzegowina vertrieben werden sollten, und es wurden während der genannten Zeit mehr als 200 Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, die nur aufgrund ihrer nationalen, religiösen oder politischen Zugehörigkeit ausgewählt, inhaftiert und im Gefängnis (in den Hangars) der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj festgehalten wurden, das alle Eigenschaften eines Lagers hatte, ohne dass sie über die Gründe für ihren Freiheitsentzug informiert wurden, die [dort zudem] ohne Sicherung der Grundbedürfnisse des Lebens und unter unhygienischen Bedingungen festgehalten wurden, [und] wo sie täglich Verhören, Schlägen, Belästigungen, Demütigungen und anderen Formen schwerer physischer und psychischer Misshandlungen unterworfen waren, [und] von wo aus sie zur Verrichtung von Zwangsarbeit innerhalb und außerhalb des Gefängnisses Dretelj „Bruno Bušić“ herausgebracht wurden. Die Angeklagten haben, in Kenntnis der Natur dieses Systems [und] mit der Absicht, es zu unterstützen, die Zivilisten unmenschlich behandelt, indem sie sie psychisch und physisch und sexuell misshandelten, was zu schweren physischen und psychischen Verletzungen sowie zu einer Verschlechterung der Gesundheit der inhaftierten Zivilisten führte, und zwar durch die Vornahme der folgenden Handlungen:

2. Der Angeklagte Edib Buljubašić und andere Mitglieder der HOS haben in der Nacht vom 2. oder 3. August 1992, oder um dieses Datum herum, Božo Balaban in der Nähe des Männerhangars im Gefängnis genannt

Dretelj „Bruno Bušić“ brutal geschlagen. Sie haben ihn mit den Fäusten [und mit Stöcken geschlagen und mit Füßen getreten], so dass der Geschädigte aufgrund der zugefügten Verletzungen in derselben Nacht starb.

a) An einem unbestimmten Tag um den 10. August 1992 schlug Edib Buljubašić [gemeinsam] mit anderen Mitgliedern der HOS im Männerhangar des Gefängnisses Dretelj „Bruno Bušić“ Nenad Marković brutal. Danach wurde er mit einem Auto in ein Krankenhaus in Čapljina gebracht, von wo aus er später in eine unbekannte Richtung gebracht wurde. Danach wurde er nie wieder lebend gesehen, noch wurden seine Überreste irgendwann gefunden.

b) An einem unbekannten Datum griff der Angeklagte Edib Buljubašić Slavko Bogdanović physisch an, während [dieser] im Gefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ inhaftiert war.

3. Während des erwähnten Zeitraums nahmen der Angeklagte Ivan Medić, genannt „Poskok“, und die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić, als Mitglieder der HOS, die Zugang zu dem Gefängnis in den Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj hatten, in dem Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit festgehalten wurden, an einem System der Misshandlungen Teil, in dem männliche und weibliche Gefangene physischer und sexueller Gewalt ausgesetzt waren, was sich auf Folgendes bezieht:

a) Der Angeklagte Ivan Medić griff während des Zeitraums, als er im Komplex der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj war, Häftlinge körperlich an, einschließlich Radoslav Bulut, Radomir Žuža, Slavko Bogdanović und Pero Brkić, und zwang die Zeugin „A“ zum Geschlechtsverkehr.

b) Die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić griff während des Zeitraums, als sie im Komplex der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj war, Häftlinge physisch an, darunter Branko Kovačević, Dragan Rudan und den Zeugen „B“, und zwang zusammen mit einigen Mitgliedern der HOS Mile Bjelobab und den Zeugen „C“ zum Oralsex.

Daher haben die Angeklagten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der HOS, wobei sie im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Kroatischen Verteidigungskräfte (HOS) handelten, der gegen die serbische Zivilbevölkerung aus den Gemeinden Mostar, Čapljina und Stolac gerichtet war, in Kenntnis des Angriffs und in Kenntnis dessen, dass ihre Handlungen einen Bestandteil des Angriffs darstellen, miteinander und mit anderen Mitgliedern der HOS-Militärstruktur, einschließlich des Kommandanten der HOS für Herzegowina, des Kommandanten des Dretelj-Lagers und des Gefängnispersonals, [gemeinsam] an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen, deren Ziel die dauerhafte Entfernung der serbischen Zivilbevölkerung aus dem Gebiet der Herzegowina war, [und] sie haben in Kenntnis der Natur des Systems und mit der Absicht, es umzusetzen, einzelne Handlungen vorgenommen, die einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und zum Funktionieren des Systems der rechtswidrigen Inhaftierung der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus den Gemeinden Mostar, Čapljina und Stolac darstellten. Einige von ihnen aus dem Gebiet von Mostar wurden eine Zeit lang in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar festgehalten, und alle Verhafteten wurden schließlich in den Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj festgehalten, das alle Merkmale eines Lagers hatte, wo die gefangenen Zivilisten unter unmenschlichen und unhygienischen Bedingungen festgehalten wurden und täglich verschiedenen Formen physischer, psychischer und sexueller Misshandlungen ausgesetzt waren, was bei den Geschädigten schwere körperliche Verletzungen und psychische Leiden und Gesundheitsschäden verursacht hat.

Wodurch begangen haben:

I. Ivan Zelenika, Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH (Verfolgung), in Verbindung mit lit. k), alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH;

II. Edib Buljubašić, Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH (Verfolgung), in Verbindung mit lit. a) und k), alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH;

III. Ivan Medić, Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH (Verfolgung), in Verbindung mit lit. g) und k), alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH;

IV. Marina Grubšić-Fejzić, Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH (Verfolgung), in Verbindung mit lit. g) und k), alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH;

Die Kammer dieses Gerichts hat sie gemäß Artikel 285 StPO BiH und unter Anwendung von Artikeln 39, 42 und 48 StGB BiH in Verbindung mit Artikel 49 lit. b) StGB [wie folgt] verurteilt:

Der Angeklagte Ivan Zelenika

wird zu einer Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Jahren verurteilt

Der Angeklagte Ivan Medić

wird zu einer Freiheitsstrafe von 7 (sieben) Jahren verurteilt

Die Angeklagte Marina Grubšić-Fejzić

wird zu einer Freiheitsstrafe von 5 (fünf) Jahren verurteilt

Gemäß der Bestimmung von Artikel 56 StGB BiH wird allen Angeklagten die Zeit, die sie in Untersuchungshaft verbracht haben, auf die verhängte Strafe angerechnet, und in Bezug auf den Angeklagten Ivan Zelenika und Ivan Medić [wird] die Zeit ab dem 22. Februar 2012 und in Bezug auf Marina Grubšić-Fejzić [wird] die Zeit ab dem 21. Februar 2012 bis zum 18. September 2012 [angerechnet], als die Haftmaßnahme in Bezug auf alle Angeklagten aufgehoben wurde.

Gegen den Angeklagten Edib Buljbašić

wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 55 Absatz 1 und des Artikels 53 Absatz 1 [StGB BiH] eine **Freiheitsstrafe von sechs (6) Jahren** festgesetzt, während die früher festgelegte Strafe, die **langfristige Freiheitsstrafe von 34 (vierunddreißig) Jahren**, die durch das Urteil des Kantonsgerichts Zenica, Nummer K-28/2000 vom 09. Juni 2000 ausgesprochen worden ist, (an)genommen wird.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 53 Absatz 2 lit. a) StGB BiH wird eine Gesamtfreiheitsstrafe von 34 (vierunddreißig) Jahren verhängt.

[Gemäß der Bestimmung in Artikel 55 Absatz 1 StGB BiH wird dem Angeklagten Edib Buljbašić die Zeit, die er aufgrund des Urteils des Kantonsgerichts Zenica, Nummer K-28/2000 vom 09. Juni 2000, in Haft verbracht hat, ab dem 15. März 2010 auf die Strafe angerechnet, ebenso wie die die Zeit vom 07. Februar 2000 bis zum 15. Juni 2000.]

II²

Gemäß Artikel 284 Absatz 1 lit. c) der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina wird **der Angeklagte Srećko Herceg**

von dem Vorwurf freigesprochen,

dass er,

als Mitglied der HOS, in der Funktion des Kommandanten des Militärgefängnisses Dretelj „Bruno Bušić“ und als stellvertretender Kommandant des Kriegsstabs der Militärpolizei der HOS Dretelj, mit dem Ziel handelte, das System der Misshandlung aufrechtzuerhalten, durch welches mehr als 200 serbische Zivilisten aus den oben genannten Gemeinden systematisch ihrer Freiheit beraubt und sie zum Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ gebracht wurden, einige von ihnen wurden zuvor in der Militärambulanz inhaftiert, [und] wo sie im Militärgefängnis „Bruno Bušić“ unter unmenschlichen Bedingungen rechtswidrig festgehalten und aufgrund ihrer nationalen, religiösen oder politischen Zugehörigkeit physisch und psychisch misshandelt wurden, um [später] ausgetauscht und aus der Herzegowina vertrieben zu werden, [wobei er in] Kenntnis der Natur dieses Systems und mit der Absicht, es umzusetzen, bewusst an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit den Angeklagten Edib Bljubašić, Ivan Medić, Marina Grubšić-Fejzić, Zvonimir Bjeliš, genannt „Crvenkapa“,

² Anmerkung des Übersetzers: Die Aufzählungszeichen werden teils inkonsequent verwendet.

Hektor Ćosić (verstorben), Zerín Šuta, Damir Glogovac, genannt „Vampir“, Suzana Moguljak, Ahmet Makitan, genannt „Maks“, Emin Oručević, Vinko Primorac (verstorben), Mirko Janeš, genannt „Čikago“, Mirsad Repek, Ivica Šešelj, Luka Šešelj, Željko Šešelj, Gordan(a) Grubišić, Hasan Toporan, Dr. Zoran Hranilović und Blaž Kraljević (verstorben), [teilgenommen hat], mit denen er einen gemeinsamen Plan zur Umsetzung des oben genannten Systems der Misshandlungen teilte, was das Folgende zur Folge hatte:

1. Während des erwähnten Zeitraums wurden mehr als 200 serbische Zivilisten, darunter unter anderem Mile Bjelobaba, Slavko Bogdanović, Sava Bojanić, Slavko Bojanić, Milivoje Bokić, Tihomir Čvoro, Ilija Domazet, Slavojka Fržović, Petar Golijanin, Srećko Marić, Borivoje Petrović, Dragan Rudan, Jelka Savić, Branislav Simić, Olga Škoro, Goran Vujadinović, die Zeugen „A“, „B“, „C“, „E“, „F“, „H“ und „I“ und andere, in ihren Wohnorten von den Mitgliedern der HOS rechtswidrig festgenommen, und der Angeklagte Srećko Herceg und andere Mitglieder der genannten gemeinsamen kriminellen Unternehmung inhaftierten sie durch Anwendung von Gewalt oder unter Androhung von Gewalt im Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“, ohne dass sie darüber informiert wurden, was ihnen vorgeworfen wurde, und sie wurden weder vor ein zuständiges und gesetzmäßiges Gericht gestellt, noch von einem solchen verurteilt, noch [wurde] gegen sie eine Strafe ausgesprochen (*Anklagepunkt 5 der Anklageschrift*).

2. Während des erwähnten Zeitraums wurden die Häftlinge im Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“, ohne dass grundlegende Lebensbedürfnisse wie richtige Ernährung, Trinkwasser, Medikamente und medizinische Versorgung befriedigt wurden, unter unhygienischen Bedingungen und in beengten Räumen festgehalten, und sie wurden gezwungen, Zwangsarbeit innerhalb und außerhalb des Militärgefängnisses Dretelj „Bruno Bušić“ zu verrichten, während der sie von Seiten des Angeklagten Srećko Herceg und anderer Mitglieder der genannten gemeinsamen kriminellen Unternehmung oder aufgrund der Befehle [dieser Personen] Schlägen, der Verspottung und anderer Formen der physischen und psychischen Misshandlungen ausgesetzt waren, weswegen die Haftbedingungen unmenschlich und erniedrigend waren (*Anklagepunkt 6 der Anklageschrift*).

a. Jovo Pejanović bekam Wundbrand an den Zehen, nachdem er von HOS Mitgliedern auf die Zehen mehrmals geschlagen worden war, trotz der Tatsache, dass er Diabetiker war. Anstatt ihm eine Behandlung zu gewähren, wurde Pejanović am oder um den 15. August 1992 aus dem Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ in unbekannte Richtung fortgebracht. Seine sterblichen Überreste wurden am 24. August 1993 ausgetauscht (*Anklagepunkt 6a der Anklageschrift*).

4. Während des genannten Zeitraums waren die Häftlinge im Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ täglich Verhören, Misshandlungen, Folterung, Belästigungen und Demütigungen und anderen schweren physischen und psychischen Misshandlungen von und auf der Grundlage des Befehls des Angeklagten Srećko Herceg als auch anderer Mitglieder der oben erwähnten gemeinsamen kriminellen Unternehmung ausgesetzt, was sich unter anderem auf Folgendes bezieht:

a) In der Nacht des 2. oder 3. August 1992 oder um dieses Datum herum nahm Srećko Herceg zusammen mit anderen Mitgliedern der HOS an den Misshandlungen von Božo Balaban in der Nähe des Männerhangars im Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ teil. Infolgedessen starb Božo Balaban in derselben Nacht (*Anklagepunkt 7a der Anklageschrift*).

b) bei mehreren Gelegenheiten griff Srećko Herceg die Gefangenen im Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ an, einschließlich Risto Bubalo, des Zeugen „B“ und Slavko Bogdanović (*Anklagepunkt 7d der Anklageschrift*).

5. Der Angeklagte wird (von den Vorwürfen) freigesprochen, dass er auf der Basis einer Position des Vorgesetzten für die Straftaten verantwortlich ist, die von anderen Angeklagten und anderen Mitgliedern der HOS als seinen Untergebenen begangen worden sind, und die sich auf Folgendes beziehen:

a) die Misshandlung des Geschädigten Nenad Marković am 10. August 1992 durch Mitglieder der HOS. Danach wurde der Geschädigte in ein Krankenhaus in Čapljina gebracht, von wo aus er später in eine unbekannte Richtung fortgebracht wurde, wonach er nie wieder lebend gesehen wurde, noch wurden seine Überreste gefunden (*Anklagepunkt 7b der Anklageschrift*).

b) bei mehreren Gelegenheiten wurden Gefangene des Militärgefängnisses in Dretelj physisch angegriffen, einschließlich Nenad Marković und Slavko Bogdanović (*Anklagepunkt 7c der Anklageschrift*).

c) bei mehreren Gelegenheiten wurden Gefangene im Militärgefängnis Dretelj physisch angegriffen, einschließlich des Zeugen „I“, des Zeugen „B“, der Zeugin „A“, Radoslav Bulut, Radomir Žuza, Slavko Bogdanović und Pero Brkić (*Anklagepunkt 7e der Anklageschrift*).

d) bei mehreren Gelegenheiten wurden Gefangene im Militärgefängnis Dretelj physisch angegriffen, einschließlich Branko Kovačević, Dragan Rudan, Nenad Marković, Simo Pejak, Slavko Bojanić, Slavko Bogdanović, des Zeugen „B“ und Duško Radmilović (*Anklagepunkt 7f der Anklageschrift*).

6. Während des genannten Zeitraums beteiligte er sich gemeinsam mit anderen Mitgliedern einer gemeinsamen [kriminellen] Unternehmung [am System] der Festnahme serbischer Zivilisten im Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“, was ein System der Misshandlungen zur Folge hatte, in dem männliche und weibliche Gefangene sexueller Gewalt ausgesetzt waren, was sich unter anderem auf Folgendes bezieht:

a) die Nötigung der Zeugin „A“ zum sexuellen Verkehr und zum sexuellen Missbrauch von Anđa Vojinović mit einem Holzgegenstand (*Anklagepunkt 8a der Anklageschrift*).

b) die Nötigung von Mile Bjelobaba und des Zeugen „C“, miteinander Oralsex zu haben, und Nötigung von Slavko Bojanić, die Genitalien eines Hundes zu lecken (*Anklagepunkt 8b der Anklageschrift*).

7. Während des erwähnten Zeitraums nahm er mit anderen Mitgliedern der gemeinsamen kriminellen Unternehmung an einem System der Inhaftierung der serbischen Zivilisten teil, die rechtswidrig aus den Gebieten Mostar, Čapljina, Stolac und Ljubuški gebracht und im HOS-Gefängnis in Dretelj „Bruno Bušić“ rechtswidrig inhaftiert wurden, um ausgetauscht und aus der Herzegowina vertrieben zu werden (*Anklagepunkt 9 der Anklageschrift*),

wodurch er die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH (Verfolgung) in Verbindung mit den lit. a), d), e), f), g) und k) begangen haben soll, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und 2 StGB BiH.

III

Gemäß Artikel 284 Absatz 1 lit. c) der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina wird **der Angeklagte Ivan Zelenika**

von den Vorwürfen freigesprochen,

dass er im bereits erwähnten Zeitraum in der Eigenschaft als De-Facto-Gefängnisdirektor in der Militärambulanz Mostar

a) am oder um den 18. Juli 1992 Sava Bojanić in der Militärambulanz physisch angegriffen hat, wobei er ihr persönliches Eigentum wegnahm und sie als Chetnik bezeichnete und sagte, dass ihr Bruder ein Chetnik sei, der 50 Muslime und Kroaten getötet habe;

b) am oder um den 19. Juli 1992 herum Milivoje Bokić verhört und mit dem Polizeistock geschlagen hat und dass er Milivoje Bokić im Zeitraum vom 19. bis 21. Juli 1992 auch geschlagen hat, während Milivoje Bokić in der Militärambulanz festgehalten wurde;

wodurch er die Straftat von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH (Verfolgung) in Verbindung mit lit. f) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und 2 StGB BiH begangen haben soll.

III/IV

Gemäß Artikel 284 Absatz 1 lit. c) der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina wird **der Angeklagte Edib Buljubašić**

von den Vorwürfen freigesprochen,

dass er sich im beschriebenen Zeitraum in seiner Eigenschaft als stellvertretender Kommandant der-Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj

1. An der Verhaftung von mehr als 200 serbischen Zivilisten beteiligt hat, darunter unter anderem Mile Bjelobaba, Slavko Bogdanović, Sava Bojanić, Slavko Bojanić, Milivoje Bokić, Tihomir Čvoro, Ilija Domazet, Slavojka Fržović, Petar Golijanin, Srećko Marić, Borivoje Petrović, Dragan Rudan, Jelka Savić, Branislav Simić, Olga Škoro, Goran Vujadinović, und die Zeugen „A“, „B“, „C“, „E“, „F“, „H“ und „I“ und andere, die von Mitgliedern der HOS in ihren Wohnungen rechtswidrig verhaftet wurden, und der Angeklagte Edib Buljubašić und andere Mitglieder der genannten gemeinsamen kriminellen Unternehmung haben sie unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung von Gewalt im Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ rechtswidrig inhaftiert, ohne dass sie darüber informiert wurden, was ihnen vorgeworfen wurde, und sie wurden weder vor ein zuständiges und gesetzmäßiges Gericht gestellt, noch von einem solchen verurteilt, noch [wurde] gegen sie eine Strafe ausgesprochen (*Anklagepunkt 5 der Anklageschrift*).

2. Während des erwähnten Zeitraums waren die Häftlinge im Gefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ täglich verschiedenen Formen schwerer physischer und psychischer Misshandlung von und auf der Grundlage der Befehle des Angeklagten Edib Buljubašić und anderer Mitglieder der oben genannten gemeinsamen kriminellen Unternehmung ausgesetzt, was sich auf Folgendes bezieht:

a) Jovo Pejanović bekam Wundbrand an den Zehen, nachdem er von HOS Mitgliedern auf die Zehen mehrmals geschlagen worden war, trotz der Tatsache, dass er Diabetiker war. Anstatt ihm eine Behandlung zu gewähren, wurde Pejanović am oder um den 15. August 1992 aus dem Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ in unbekannte Richtung fortgebracht. Seine sterblichen Überreste wurden am 24. August 1993 ausgetauscht (*Anklagepunkt 6a der Anklageschrift*).

b) Bei mehreren Gelegenheiten hat er die Gefangenen im Gefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ physisch angegriffen, einschließlich Nenad Marković (zusätzlich zu dem, was für ihn in Punkt II (2a) des operativen Teils des Urteils angegeben ist) und Slavko Bogdanović.

3. Der Angeklagte wird davon freigesprochen, dass er aufgrund einer Position als Vorgesetzter für die Straftaten verantwortlich sein soll, die von anderen Angeklagten und anderen Mitgliedern der HOS als seinen Untergebenen begangen wurden, und die sich auf Folgendes beziehen:

a) Bei mehreren Gelegenheiten wurden die Häftlinge im Gefängnis Dretelj physisch angegriffen, einschließlich des Zeugen „I“, Zeugen „B“, der Zeugin „A“, Radoslav Bulut, Radomir Žuža, Slavko Bogdanović und Pero Brkić (*Anklagepunkt 7e der Anklageschrift*),

b) Bei mehreren Gelegenheiten wurden Häftlinge im Gefängnis Dretelj physisch angegriffen, einschließlich Branko Kovačević, Dragan Rudan, Nenad Marković, Simo Pejak, Slavko Bojanić, Slavko Bogdanović, des Zeugen „B“ und Duško Radmilović (*Anklagepunkt 7f der Anklageschrift*),

4. Während des genannten Zeitraums nahm er mit anderen Mitgliedern an dem System der Misshandlungen teil, in dem männliche und weibliche Gefangene sexueller Gewalt ausgesetzt waren, was sich unter anderem auf Folgendes bezieht:

a) Die Nötigung der Zeugin „A“ zum sexuellen Verkehr und sexueller Missbrauch von Anđa Vojinović mit einem Holzgegenstand (*Anklagepunkt 8a der Anklageschrift*),

b) Die Nötigung von Milo Bjelobaba und des Zeugen „C“, miteinander Oralsex zu haben, und die Nötigung von Slavko Bojanic, die Genitalien eines Hundes zu lecken (*Anklagepunkt 8b der Anklageschrift*),

Wodurch er die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH (Verfolgung) in Verbindung mit den lit. a), e), k), f) und g) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und 2 StGB BiH begangen haben soll.

IV/V

Gemäß Artikel 284 Absatz 1 lit. c) der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina werden **die Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić**

von dem Vorwurf freigesprochen,

dass der Angeklagte Ivan Medić von Mitte Mai bis Mitte Juli 1992 und die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić von Anfang Juli bis Mitte August 1992, als Mitglieder der HOS, den Zugang zu den Zivilisten hatten, die in den Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj inhaftiert wurden,

1. an der Verhaftung von mehr als 200 serbischen Zivilisten teilgenommen haben, darunter unter anderem Mile Bjelobaba, Slavko Bogdanović, Sava Bojanić, Slavko Bojanić, Milivoje Bokić, Tihomir Čvoro, Ilija Domazet, Slavojka Fržović, Petar Golijanin, Srećko Marić, Borivoje Petrović, Dragan Rudan, Jelka Savić, Branislav Simić, Olga Škoro, Goran Vujadinović, die Zeugen „A“, „B“, „C“, „E“, „F“, „H“ und „I“ und die anderen, die von Mitgliedern der HOS in ihren Wohohrten rechtswidrig verhaftet wurden; und die Angeklagten Ivan Medić, Marina Grubišić-Fejzić und andere Mitglieder der erwähnten gemeinsamen kriminellen Unternehmung haben sie unter Anwendung oder unter Androhung von Gewalt im Gefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ rechtswidrig inhaftiert, ohne sie darüber zu informieren, was ihnen vorgeworfen wurde; und sie wurden weder vor ein zuständiges und gesetzmäßiges Gericht gestellt, noch von einem solchen verurteilt, noch wurde gegen sie eine Strafe ausgesprochen (*Anklagepunkt 5 der Anklageschrift*).

2. Während des erwähnten Zeitraums wurden die Häftlinge im Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ täglich verschiedenen Formen schwerer physischer, psychischer und sexueller Misshandlung von und auf der Grundlage der Befehle der Angeklagten Ivan Medić, Marina Grubišić-Fejzić und anderer Mitglieder der oben genannten gemeinsamen kriminellen Unternehmung ausgesetzt, was sich auf Folgendes bezieht:

a) Jovo Pejanović bekam Wundbrand auf den Zehen, nachdem er von mehreren HOS Mitgliedern auf die Zehen mehrmals geschlagen worden war, trotz der Tatsache, dass er Diabetiker war. Anstatt ihm eine Behandlung zu gewährleisten, wurde Pejanović am oder um den 15. August 1992 aus dem Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ in unbekannte Richtung fortgebracht. Seine sterblichen Überreste wurden am 24. August 1993 ausgetauscht (*Anklagepunkt 6a der Anklageschrift*),

b) Bei mehreren Gelegenheiten hat Ivan Medić die Zeugin „A“, den Zeugen „I“, den Zeugen „B“ physisch angegriffen und Anđa Vojinović mit einem Holzgegenstand sexuell misshandelt,

c) In der Nacht des 2. oder 3. August 1992 oder darum herum nahm die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić zusammen mit anderen Mitgliedern der HOS an der Misshandlung von Božo Balaban in der Nähe des Männerhangars im Militärgefängnis Dretelj „Bruno Bušić“ teil. Infolgedessen starb Božo Balaban in derselben Nacht (*Anklagepunkt 7a der Anklageschrift*),

d) Bei mehreren Gelegenheiten hat die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić Nenad Marković, Simo Pejak, Slavko Bojanić, Slavko Bogdanović und Duško Radmilović physisch angegriffen, und sie zwang Slavko Bojanić, die Genitalien eines Hundes zu lecken.

Wodurch sie eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH (Verfolgung) in Verbindung mit den lit. a), e), f) und g) alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen haben [sollen].

VI

Gemäß Artikel 188 Absatz 4 und Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH sind die Angeklagten von der Pflicht befreit worden, die Kosten des Strafverfahrens zu erstatten.

VII

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 198 Absatz 2 und Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH werden die Geschädigten mit zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine Schadenersatzklage verwiesen.

Begründung

1. Anklage

1. Durch die Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Nummer: T20 O KTRZ 000 0113 05 vom 29. Februar 2012, die am 13.03.2012 bestätigt wurde, wurde den Angeklagten Ivan Zelenika, Srećko Herceg, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić zur Last gelegt, dass sie eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) und anderer StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und 2 StGB BiH begangen haben sollen. Konkret wurde der Angeklagte Ivan Zelenika angeklagt, eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. e), k), f) und d) begangen zu haben, während die Angeklagten Srećko Herceg, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić angeklagt wurden, eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. e), k), a), f) g) und d) der genannten Rechtsvorschrift begangen zu haben.
2. Die Angeklagten plädierten am 18. April 2012 bei der mündlichen Verhandlung in allen Anklagepunkten auf nicht schuldig. Bei dieser Position blieben die Angeklagten bis zum Ende der Hauptverhandlung.
3. Die Hauptverhandlung in diesem Fall begann am 12. Juni 2012 durch die Verlesung der Anklageschrift. Anschließend wies der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft in seiner Einführungsrede darauf hin, dass er im vorliegenden Fall nachweisen würde, dass die Angeklagten die Straftat begangen haben, die ihnen mit der bestätigten Anklage zur Last gelegt wurde. Der Staatsanwalt wies darauf hin, dass die Angeklagten während des Kriegszustands Mitglieder der HOS gewesen waren, die ihre militärischen Operationen in den Gebieten von Mostar, Čapljina und Ljubuški begonnen hatte. Die ersten Angriffsziele waren in Čapljina und auch in Mostar Zivilisten serbischer Nationalität, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurde, und sie wurden rechtswidrig festgenommen, inhaftiert und verhört. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass in Bezug auf oben genannte Umstände mehrere Zeugen verhört werden würden, die des Nachts weggebracht worden sind, zunächst in die Militärambulanz in Mostar, wo sie verhört und physisch und psychisch misshandelt wurden, und einige von ihnen wurden von dort aus ins Gefängnis „Dretelj“ gebracht.
4. Ferner gab der Staatsanwalt in seiner Einführungsrede an, dass die Anklageschrift aus zwei Teilen besteht, von denen sich der erste Teil auf den Angeklagten Ivan Zelenika bezieht, der in seiner Eigenschaft als Mitglied der HOS die Funktion des Offiziers des HOS-Stabs, der sich in der Militärambulanz in Mostar befand, ausübte. In der kritischen Zeit nahm er an der rechtswidrigen Inhaftierung von mehreren hundert Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit teil, die systematisch misshandelt und unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten, physisch und psychisch misshandelt und dann in das Dretelj-Lager verbracht wurden, [und das,] obwohl er von der Natur des Gefängnisses wusste. Er hatte die Absicht, sich mit anderen Mitgliedern der HOS bewusst an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung (JCE) zu beteiligen.
5. Der zweite Teil der Anklageschrift bezieht sich laut Angaben des Staatsanwalts auf das Dretelj-Lager in Čapljina, wo der Angeklagte Srećko Herceg die Funktion des Kommandanten des Gefängnisses Dretelj ausübte. Der Angeklagte Edib Buljubašić agierte als stellvertretender Kommandant des Kriegstabs der HOS-Militärpolizei Dretelj, der Zugang zur Dretelj-Kaserne hatte, ferner die Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić, die als Wächter im Lager Dretelj tätig waren, und die alle als Mitglieder der HOS handelten, mit dem Ziel, Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, die unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden und physischen und psychischen Misshandlungen ausgesetzt waren, und dies nur wegen ihrer religiösen, nationalen und politischen Zugehörigkeit, systematisch zu misshandeln. Nach den Behauptungen des Staatsanwalts hatten die Angeklagten die Absicht, das System umzusetzen, wobei sie von der Natur des Systems wussten, und sie nahmen bewusst an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung (JCE) teil.
6. Der Staatsanwalt gab an, dass er während des Verfahrens nachweisen würde, dass die Angeklagten eigenständig und im Einvernehmen mit anderen JCE-Teilnehmern an der Begehung der Verbrechen der Verfolgung, der Folter und Inhaftierung, grausamer Behandlung, der Zwangsarbeit bewusst und absichtlich teilgenommen haben, und dass sie sich der koordinierten Misshandlungen in der Militärambulanz und im Lager Dretelj bewusst waren, und dass sie zur Umsetzung dieses Systems beigetragen haben, wobei sie sich

darüber bewusst waren, dass das Ziel des JCE erreicht wird. Als übergeordnete und verantwortliche Personen haben sie es daher versäumt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verbrechen zu verhindern und die Täter zu bestrafen, und ,angesichts des oben Erwähnten und nach Ansicht des Staatsanwalts, handelten sie in der Entziehung der Rechte der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, die durch zahlreiche Bestimmungen der Genfer Konvention garantiert sind, bewusst; und dadurch haben sie die Straftaten begangen, die ihnen durch die Anklageschrift zur Last gelegt wurden und die die Staatsanwaltschaft BiH im Laufe des betreffenden Falles sowohl durch materielle Beweise als auch durch die Anhörung zahlreicher Zeugen nachweisen wird.

7. Die Verteidigung des Angeklagten Srećko Herceg hielt ihr Eingangsplädoyer im Anschluss an die Hauptverhandlung, die am 26. November 2013 stattgefunden hat. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Beweise der Staatsanwaltschaft nicht ausreichten, die Schuld des Angeklagten Srećko Herceg für die Straftaten, die ihm durch die Anklageschrift zur Last gelegt wurden, zu belegen, und in diese Richtung würde die Verteidigung alles, was die Staatsanwaltschaft versucht nachzuweisen, vor Gericht in Zweifel ziehen, sie würde ihre Beweise vorlegen, d.h. sie würde nachweisen, dass Srećko Herceg die Straftaten nicht begangen hat, die ihm zur Last gelegt wurden. In dieser Hinsicht wird hervorgehoben, dass die Verteidigung eine Reihe von Beweismaterialien vorlegen will, das heißt, eine Reihe von Zeugen anhören will. Diese Beweise sind in verschiedene Richtungen gerichtet. Erstens gab die Verteidigung an, dass sie die Anklage in Bezug auf die rechtliche Qualifikation der Straftat anfechten wird, und dann wird sie die Behauptungen anfechten, dass der Angeklagte der Kommandant des Militärgefängnisses Dretelj-Bruno Bušić war. Auch hatte der Angeklagte für einen Zeitraum, der in der Anklageschrift umfasst wird, die Absicht, sich mit einem Alibi zu verteidigen, d. h. die Verteidigung argumentierte, dass sie nachweisen würde, dass der Angeklagte keine einzelne der Handlungen begangen habe, die ihm mit den Anklagepunkten 7a) und 7d) der Anklageschrift zur Last gelegt wurden.

8. Am selben Tag hielt die Verteidigerin von Ivan Medić, die Rechtsanwältin Emina Hasanović, ein Eingangsplädoyer und wies darauf hin, dass der Angeklagte die Vorwürfe der Anklage bestreitet, und fügte hinzu, dass der Angeklagte während des fraglichen Zeitraums den Spitznamen „Ikan“ verwendet habe und dass es unbestritten ist, dass er Mitglied der HOS war, aber als gewöhnlicher Soldat, der sich in der Kaserne Bruno Bušić aufhielt, und der Angeklagte hatte sich zur HOS freiwillig gemeldet, um BiH zu verteidigen und dass das andere Ziel dem Angeklagten nicht bekannt war, außer der Befreiung des besetzten BiH. Im Zeitraum von Mai bis Mitte August 1992 nahm der Angeklagte an vielen militärischen Aktionen teil. Er begann seinen Militärdienst in der ehemaligen JNA, aber nachdem er fünf Monate Militärdienst geleistet hatte, wurde er zurückgeschickt als Person, die zum Militärdienst nicht fähig sei. Er war in Dretelj bis Anfang Juli 1992, als er nach Stolac versetzt wurde, nach der Entscheidung von General Kraljević wegen Ungehorsams, nämlich willkürlicher Beschaffung von Medikamenten. Er hat niemanden verhört und seines Lebens beraubt oder [die Gefangenen] zur Zwangsarbeit genötigt. Er hat weder Befehle erteilt noch am Austausch teilgenommen, [denn] er hat die Führerscheinprüfung nicht bestanden, weil er ernsthafte gesundheitliche Probleme hatte. Der Verteidigung zufolge werden alle diese Behauptungen durch Zeugen, Sachverständige und Beweismaterialien nachgewiesen, und dadurch soll die Anklage in Zweifel gezogen werden.

2. Vorgelegte Beweise

9. Um den integralen Text des Urteils nicht unnötig zu belasten, ist die Liste der Beweise der Anklage, der Verteidigung und des Gerichts in dem Teil enthalten, der mit dem Titel Anhang I [bezeichnet ist und] einen Bestandteil dieses Urteils darstellt.

10. In Anbetracht des Umfangs der Verfahrensentscheidungen, die während des betreffenden Verfahrens zum Zweck der Führung des Hauptverfahrens getroffen wurden, hat die Kammer diese in einem gesonderten Abschnitt namens Anhang II ausgearbeitet, der ebenfalls Bestandteil dieses Urteils ist.

1³. Abschlussplädoyers

(a) Abschlussplädoyer der Staatsanwaltschaft

11-19. [Im Rahmen des Abschlussplädoyers der Staatsanwaltschaft hat die Staatsanwältin auf einer Anhörung am 26. Dezember 2014 eine Zusammenfassung des Verfahrensverlaufs vorgetragen, insbesondere mit dem Blick auf die im vorliegenden Fall vorgelegten Beweise, durch die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Schuld jedes einzelnen Angeklagten wegen Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die zur Umsetzung der Politik der Kroatischen Partei des Rechts (HSP) und der kroatischen Verteidigungskräfte gebildet worden war, um die Einwohner serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des geplanten Staates Herceg-Bosna in Bosnien zu entfernen, jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wird. Die Anklagebehörde gab ferner an, sie halte es für belegt, dass die Angeklagten unmittelbar als Täter bestimmter Straftaten die Verantwortung trügen, durch die diese kriminelle Absicht erreicht wurde. In diese Richtung verwies die Anklagebehörde auf die Beweise, aus denen der Status von Srećko Herceg im betreffenden Zeitraum als Mitglied der HOS und als Leiter des Lagers Dretelj hervorging, obwohl die Verteidigung während des Verfahrens geltend machte, dass er zu dem betreffenden Zeitpunkt eine Rolle als Trainer in Stari Hardomilj innehatte. Der Staatsanwältin wendete ihren Blick auf die Zeugenaussagen und Beweismaterialien, die die Funktion von Ivan Zelenika in der Militärambulanz Mostar, die Funktion des Angeklagten Edib Buljubašić als einer der Kommandanten im Lager Dretelj, und die Funktion von Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić als Mitglieder der HOS und Wachen in Lager Dretelj belegen. Auf der Grundlage der vorgebrachten Argumente schlug die Staatsanwaltschaft am Ende ihres Abschlussplädoyers vor, dass die Angeklagten schuldig gesprochen und gemäß dem Gesetz verurteilt werden.]

(b) Abschlussplädoyer der Verteidigung

(i) Plädoyer des Verteidigers des Angeklagten Ivan Zelenika

20-30. [Der Verteidiger des Angeklagten Ivan Zelenika stützte sich in seinem Plädoyer auf die tatsächliche Darstellung der Anklageschrift, insbesondere auf die Vorwürfe bezüglich seines Mandanten. Der Verteidiger ist daher der Ansicht, dass die Beweise der Staatsanwaltschaft, die während des Hauptprozesses vorgelegt wurden, die Schuld des Angeklagten für die Straftaten, die ihm durch die Anklageschrift zur Last gelegt wurden, nicht jenseits vernünftiger Zweifel belegen können. Die Verteidigung ist der Meinung, dass es nicht nachgewiesen wurde, dass der Angeklagte Ivan Zelenika in der Militärambulanz in Mostar als leitender Offizier fungierte, und sie fand keine Beweise dafür, dass er der Leiter des Gefängnisses in der Militärambulanz in Mostar war, und daher könne er nicht für die Haftbedingungen, unter denen die Gefangenen festgehalten wurden, für ihre Inhaftierung und ihre Verbringung in die Militärambulanz Mostar verantwortlich gemacht werden. Die Verteidigung hat auch die Anwendung [der Zurechnungsform der] gemeinsamen kriminellen Unternehmung des (JCE) in allen Aspekten bestritten und darauf hingewiesen, dass deren Elemente weder tatsächlich in der Anklage enthalten sind, noch dass während des Hauptverfahrens ihre Existenz nachgewiesen worden wäre. Ferner hat die Verteidigung des Angeklagten alle Anklagepunkte bestritten, in denen die unmittelbare Teilnahme des Angeklagten an der Begehung bestimmter Straftaten beschrieben wurde, unter Berufung auf die Aussage der Zeugen, die in Bezug auf diese Umstände angehört worden sind, und sie befand, dass durch diese Aussagen die Schuld des Angeklagten nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen worden sei. Schließlich hat sich der Verteidiger des Angeklagten, Ivan Zelenika, auf die Anwendung des *in-dubio-pro-reo*-Prinzips berufen und den Freispruch für den Angeklagten gefordert.]

³ Anmerkung des Übersetzers: Die Gliederung bzw. Nummerierung im Originaltext ist leider nicht konsequent.

(ii) Der Angeklagte Ivan Zelenika

31. Der Angeklagte Ivan Zelenika schloss sich der Argumentation seines Verteidigers an und fügte hinzu, dass die Aussage, die er als Zeuge gemacht hatte, der Beweis für seine Unschuld sei, und dass er vollständig bei ihrem Inhalt bleibe.

(iii) Das Plädoyer der Verteidigung des Angeklagten Srećko Herceg

32-42. [Der Verteidiger des Angeklagten Srećko Herceg betonte in dem Plädoyer, dass die Verteidigung dieses Angeklagten auf ein paar Thesen beruhte und zwar werden (1) die rechtliche Qualifizierung der Straftat, und (2) die Eigenschaft des Kommandanten im Militärgefängnis Dretelj bestritten, und (3) hat er sich für einen in der Anklageschrift aufgeführten Zeitraum mit dem Alibi vom 11. Mai.-01. Juni 1992 verteidigt. Nach dem 01.°August 1992 wechselte er von der HOS zum HVO (die Beweise der Staatsanwaltschaft bestätigen dieses Vorbringen) und die danach eingetretenen Ereignisse seien durch das Alibi abgedeckt. Ferner habe (4) der Angeklagte keine der Handlungen begangen, die in der Tatsachendarstellung der Anklageschrift aufgeführt sind. In seinem Schlussplädoyer hat der Verteidiger eine detaillierte Analyse vorgebracht, einen Vergleich und eine Bewertung der verschiedenen Rechtsinstitute, die in diesem Fall in der Anklageschrift dargelegt sind. Die Verteidigung ist der Auffassung, dass die Anklagebehörde während des Verfahrens weder die Existenz einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung noch die Teilnahme des Angeklagten daran nachgewiesen hat. Ferner bezog sich der Verteidiger in seinem Schlussvortrag auf die Aussagen der Zeugen der Verteidigung, die über die Umstände der Gründung und die Struktur der HOS, über ihre Beziehung zu der Armee BiH und zum HVO und über den Plan und das Programm der kroatischen Partei des Rechts (HSP) aussagten. Er zitierte Zeugen, die bestätigten, dass HOS-Einheiten Bestandteil der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina seien, da General Blaž Kraljević zu dieser Funktion vom Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina ernannt wurde. Daher ist die Verteidiger der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens weder jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Plan der HOS und des HSP die Entfernung der serbischen Bevölkerung aus dem Gebiet des geplanten Staates Herceg-Bosna war, noch dass der diskriminierende Charakter des angeblichen Verhaltens des Angeklagten nachgewiesen worden sei. Dementsprechend forderte der Verteidiger Freispruch für den Angeklagten.]

(iv) Der Angeklagte Srećko Herceg

43. Der Angeklagte Srećko Herceg schloss sich der Argumentation des Verteidigers an und fügte hinzu, dass ihm mit der erhobenen Anklageschrift großer Schaden zugefügt wurde, und er plädierte in allen Anklagepunkten auf nicht schuldig.

[Rn. 44-47 wurden nicht übersetzt.]

(c) Das Schlussplädoyer des Angeklagten Edib Buljbašić

48-60. [In seiner Schlussrede wies der Angeklagte Edib Buljbašić darauf hin, dass er gemäß Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht wünscht, dass sein Verteidiger in diesem Fall, Todor Todorović, den Schlussvortrag hält und er wandte sich in Form einer Abschlussrede direkt an das Gericht. Er wies vor allem darauf hin, dass der internationale Staatsanwalt Jude Romano in diesem Fall nicht befugt war zu handeln, da am 29. Februar 2012, als die Anklage erhoben wurde, gegen den damals handelnden Staatsanwalt ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Die Anklage ist am 2. Dezember 2012 beim Gericht BiH eingegangen, als das Mandat des internationalen Staatsanwalts Jude Romano bereits in der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina abgelaufen war. Der Angeklagte wandte sich ferner gegen den Sachverhalt, der in der Anklageschrift aufgeführt wurde, [und] den die Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina ihm nicht nachweisen konnte. Er bestreitet die Existenz des Zieles des JCE oder des Vertreibungsplans der serbischen Bevölkerung aus der Herzegowina. Er bestreitet auch die Beteiligung an der Festnahme und Inhaftierung von über 200 serbischen Zivilisten, die im Gefängnis Dretelj inhaftiert waren, das in erster Linie als Rekrutierungszentrum für neue Soldaten dienen sollte. Der Angeklagte hat seine Absicht aufgegeben, in Bezug auf jeden Anklagepunkt, für den er sich für schuldig bekennt, die Gründe zu nennen,

von denen er sich bei der Begehung der Straftat hat leiten lassen, da er ausreichende Angaben in seiner Aussage gemacht habe, und er fügte hinzu, dass er der Meinung sei, dass es keine hinreichend proportionale Strafe gebe, die ihm auferlegt werden könnte und die die Gesundheit und das Leben der geschädigten Gefangenen wiederherstellen könnte. Er betonte, dass die Zeugen ihn in Einzelfällen mit anderen Soldaten verwechselt haben, vor allem, weil er den Hangar nicht betreten hat, in dem die äußerst unhygienischen und unmenschlichen Bedingungen herrschten, und er habe sich auch nicht an sexuellen Misshandlungen beteiligt. Er bittet schließlich, dass bei der Strafzumessung die bereits verhängte Haftstrafe zu berücksichtigen und eine Gesamtstrafe zu festsetzen, und er zeigte die Reue für die Handlungen, deren Ausführung er nicht bestritt.]

(d) Die Verteidigung des Angeklagten Ivan Medić

61-70. [In ihrem Schlussplädoyer betonte die Verteidigerin des Angeklagten Ivan Medić, dass sie die Argumentation nicht wiederholen wird, die bereits von den anderen Verteidigern in diesem Fall vorgebracht worden ist, und sie konzentrierte sich ausschließlich auf die Handlungen des Angeklagten Ivan Medić. Zunächst machte die Verteidigerin geltend, dass der Angeklagte zum strafrechtlich relevanten Zeitpunkt nicht den Spitznamen „Poskok“ verwendet habe, d. h. dass es in der Anklage zu einer Personenverwechslung kam. Die Verteidigerin ist der Ansicht, dass in dieser Hinsicht nur das VOB-3-Dokument eine bestimmte Person mit einer bestimmten Einheit, einem Bereich oder einer Beschreibung der von ihm ausgeführten Funktion in Verbindung bringen kann, und der Angeklagte wurde nur mit Vor- und Nachnamen auf den Listen der Häftlinge serbischer Volkszugehörigkeit in Dretelj erwähnt. Die Liste wurde ungesetzlich erstellt und entspräche nicht den Tatsachen, da der Angeklagte auf der Liste als stellvertretender Kommandant erwähnt wurde, was sogar die Staatsanwaltschaft nicht als wahr angenommen hat. Ferner ist die Verteidigerin der Ansicht, dass die Anklagebehörde während des Verfahrens weder die Existenz eines ausgedehnten und systematischen Angriffs noch die Existenz einer staatlichen Politik zur Vertreibung der serbischen Bevölkerung aus den Gemeinden Stolac, Čapljina, Mostar und Ljubuški nachgewiesen habe. Außerdem wies sie darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift nicht präzisiert habe, um welche Form des JCE es im konkreten Fall geht. Es wird vermutet, dass die Angeklagten an dem System der Misshandlungen beteiligt waren. Aber dafür wäre es nach der Ansicht der Verteidigung erforderlich nachzuweisen, dass die Angeklagten an den Handlungen teilgenommen haben, die ihnen zur Last gelegt wurden, und dass ihre Teilnahme einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der JCE darstellt. Desweiteren ist die Verteidigerin der Auffassung, dass mit den vorgelegten Beweisen der Staatsanwaltschaft die Teilnahme des Angeklagten an den ihm vorgeworfenen Handlungen nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen ist, und dass der Angeklagte nicht an der Verwirklichung des gemeinsamen Ziels der gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen hat. Sie schlägt vor, den Angeklagten durch die Anwendung des Prinzips *in dubio pro reo* von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freizusprechen.]

(i) Der Angeklagte Ivan Medić

71-75. [Der Angeklagte Medić plädierte in allen Anklagepunkten auf nicht schuldig und er verteidigte sich mit einem Alibi. In seiner Abschlussrede wies er darauf hin, dass er in diesem Fall mit den Opfern Mitleid empfindet, und er betonte, dass er nie den Spitznamen „Poskok“ benutzt habe und dass die physische Beschreibung, die die Zeugen der Staatsanwaltschaft in ihren Aussagen gemacht haben, seiner Meinung nach seinem physischen Aussehen zu dieser Zeit völlig widerspricht.]

(e) Die Verteidigung der Angeklagten Marina Grubšić-Fejić

76-86. [Die Verteidigung hat nicht bestritten, dass einige der in der Anklageschrift beschriebenen Ereignisse stattgefunden haben, aber diese hätten nicht auf die Weise stattgefunden, wie dies die Staatsanwaltschaft den Angeklagten zur Last gelegt hat, und die Verteidigung ist der Ansicht, dass die echten Schuldigen für die begangenen Verbrechen in Dretelj nicht gefunden wurden. Ferner ist die Verteidigerin der Ansicht, dass die Tatsachendarstellung der Anklage unbestimmt ist und dass es unmöglich ist, dass die Angeklagte alle Handlungen begangen habe. Daher seien die Handlungen in tatsächlicher, inhaltlicher und rechtlicher

Hinsicht nicht in Bezug auf jeden einzelnen Angeklagten präzisiert. Durch dieses Vorgehen würde ein Grundprinzip des Strafverfahrens verletzt, das Recht auf ein faires Verfahren, so dass sich die Angeklagte nicht angemessen gegen sie erhobenen Vorwürfen verteidigen konnte. Sie fordert für die Angeklagte einen Freispruch.]

(i) Die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić

87-91. [Die Angeklagte bestreitet die Aussagen der Zeugen der Staatsanwaltschaft in dem Teil, in dem diese sie als die Täterin der Straftaten aus der Anklageschrift identifizieren. Sie sieht es als möglich an, dass die Zeugen die Schrecken, die sie in ihren Aussagen beschrieben haben, erlebt haben, aber sie ist der Auffassung, dass ihre Teilnahme an diesen Ereignissen nicht nachgewiesen ist.]

92. Die Hauptverhandlung in diesem Fall wurde am 10. März 2015 mit den Abschlussplädoyers dieser Angeklagten beendet.

93. Am selben Tag erhielt der Gerichtshof einen Antrag des Angeklagten Ivan Zelenika, in dem er umfangreiche medizinische Unterlagen vorgelegt hat und das Gericht aufforderte, diese bei der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen, was die Kammer getan hat, unter Berücksichtigung, dass es sich um Beweise zu Gunsten des Angeklagten handelt.

B. Allgemeine Beweiswürdigung

94-109. [Nachdem die Kammer gemäß Artikel 281 StPO BiH jeden einzelnen Beweis und jeden Beweis in Bezug auf die anderen Beweise, die im Hauptverfahren vorgelegt wurden, sowie die Behauptungen der Anklagen und der Verteidigung gewissenhaft und umfassend gewürdigt hatte, wurde der Sachverhalt, wie im operativen Teil des Urteils [dargelegt], aus den folgenden Gründen festgestellt. Gemäß Artikel 15 StPO BiH hat die Kammer das Recht, die Beweise frei zu würdigen.⁴ Die Kammer stützte sich jedoch in erster Linie auf die mündlichen und unmittelbaren Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung, wobei einige Widersprüche zwischen den Aussagen verschiedener Zeugen einen wichtigen Faktor in der Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit darstellten. Gleichzeitig ist es wichtig zu betonen, dass diese Unstimmigkeiten nicht notwendigerweise die gesamte Zeugenaussage in Misskredit gebracht haben, d. h. wenn ein Zeuge den wesentlichen Kern der fraglichen Ereignisse erläutert hat, stellen die peripheren Abweichungen nicht notwendigerweise die Glaubhaftigkeit dieses Beweises in Frage. In Bezug auf die Beweise der Verteidigung, deren Erhebung [vor Gericht] abgelehnt wurde, hat sich die Kammer von ihren auf Ermessen basierenden Befugnissen gemäß der StPO BiH leiten lassen und befunden, dass diese Beweise für das fragliche Verfahren irrelevant sind oder eine unnötige Wiederholung der Tatsachen und Umstände darstellten, zu denen bereits eine ausreichende Anzahl von Zeugen angehört worden ist.]

II. Anwendung des materiellen Rechts

110. Da die Verteidigung des Angeklagten Srećko Herceg in ihrem Abschlussplädoyer begründet, dass die Anwendung des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (StGB SFRJ) gerechtfertigt ist, und da sie dieses als milder für den Täter angesehen hat, wird die Kammer im folgenden Abschnitt die Gründe dafür erläutern, warum die Anwendung des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina im konkreten Fall gerechtfertigt ist.

111. Das Prinzip der Legalität wird nämlich zwingend in Artikel 4⁵ StPO Bosnien und Herzegowina und in Artikel 7 Absatz 1 der EMRK vorgeschrieben, die Vorrang vor allen anderen Gesetzen von Bosnien und Herzegowina hat (Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung BiH). Während in Artikel 7 Absatz 1 EMRK ein allgemeiner Grundsatz niedergelegt ist, der die Verhängung einer strengeren Strafe als diejenige, die zum Zeitpunkt der

⁴ In Artikel 15 StPO BiH heißt es: „... das Bestehen oder Nichtbestehen von Tatsachen ist nicht an besondere formelle Beweisregeln gebunden oder beschränkt“.

⁵ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist hier offenbar Art. 2 StPO BiH. Art. 4 StPO behandelt den Grundsatz *ne bis in idem*.

Begehung der Straftat galt, verbietet,⁶ enthält jedoch Artikel 7 Absatz 2 EMRK eine wesentliche Ausnahme zu Absatz 1 desselben Artikels, die besagt: *„Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.“*

112. Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sieht ähnliche internationale Bestimmungen vor, die als „lex superior“ in Bezug auf „... allgemeine Rechtsgrundsätze, die von der internationalen Gemeinschaft anerkannt sind“ betrachtet werden sollten.⁷

113. Die Anwendung des StGB BiH auf die konkrete Straftat beruht auf den Bestimmungen des Artikels 4a StGB BiH: *„Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes schließen nicht aus, dass jemand wegen eines Tuns oder Unterlassens verurteilt oder bestraft wird, das zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.“* Diese Bestimmung macht tatsächlich eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen, die in den Artikeln 3 und 4 StGB BiH niedergelegt sind, in dem Sinne, dass diese Artikel das Verfahren und die Bestrafung einer Person für jedes Tun oder Unterlassen, das eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, nicht in Frage stellen, die als solches nicht durch das Strafgesetz vorgeschrieben war, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war.

114. Der gewohnheitsrechtliche Status der Verantwortlichkeit und der Bestrafung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ihre Begehung während des Jahres 1992 wurde am 3. Mai 1993 vom UNO-Generalsekretär in seinem Bericht an den Sicherheitsrat über die Resolution 808, von der Internationalen Rechtskommission (1996) und in der Rechtsprechung des ICTY und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) bestätigt.

115. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden zum Zeitpunkt der Begehung von Straftaten im StGB SFRJ zwar nicht als Straftat normiert, [ihre Strafbarkeit stellt] aber einen zwingenden Grundsatz des Völkerrechts dar, und es ist unstrittig, dass [die Strafbarkeit hierfür] im 1992 integraler Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts war.⁸ Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind Verbrechen nach dem Völkerrecht im Sinne einer universellen Zuständigkeit [aller Staaten] für die Strafverfolgung, so dass die Verurteilung für diese Taten nach dem Gesetz, das diese Straftat später als Straftat verordnete und festlegte und eine besondere strafrechtliche Sanktion vorschrieb, keinen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 EMRK darstellt.⁹

⁶ (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Auch darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung der Tat angedrohte Strafe verhängt werden.

⁷ Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der am 16. Dezember 1966 durch die Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung angenommen wurde, trat am 23. März 1976 gemäß Artikel 49 in Kraft. Artikel 15: *„Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden“*. Artikel 2: *„Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war“*.

⁸ Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, *Šimšić gegen Bosnien und Herzegowina*, Nr. 51552/10 vom 26. August 2010.

⁹ Anmerkung des Übersetzers: An dieser Stelle wurde in der Übersetzung in die grammatikalische Konstruktion des Originaltextes eingegriffen, da der Übersetzer der Überzeugung war, dass die rechtlich korrekte Darstellung des völkergewohnheitsrechtlichen Status der Strafbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Originaltext nicht zum Ausdruck kommt, wo nur der „gewöhnliche Status“ der Verbrechen gegen die Menschlichkeit diskutiert wird. Gleichmaßen kam rechtlich nicht hinreichend zum Ausdruck, dass das Gericht seine Befugnis, über Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu urteilen, obwohl sie nicht im StGB SFRJ enthalten waren, eben aus diesem völkergewohnheitsrechtlichen Status dieser Strafbarkeit ableitet und der Tatsache, dass nach Völkergewohnheitsrecht

116. Diese Position wird auch im Fall [des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte] Nr. 51 891/99, *Naletilić gegen Kroatien*, vertreten, in dem der Beschwerdeführer die gleichen Einwände erhoben hat wie die Verteidigung in diesem Fall, jedoch in Bezug auf das ICTY-Statut.

117. Außerdem hielt die Kammer die Einwände der Verteidigung für unbegründet, dass das übernommene Strafgesetzbuch SFRJ für die Täter unter dem Gesichtspunkt der angedrohten Strafe milder gewesen wäre, d. h. sie ist der Auffassung, dass der erhobene Einwand irrelevant ist, da die fragliche Straftat im StGB SFRJ nicht normiert war.

118. Die Verteidigung hat sich, um ihre Position über die Anwendung des milderen Gesetzes zu vertreten, auf andere Fälle des Gericht BiH berufen, in denen das StGB SFRJ angewandt wurde, und in diese Richtung ist die Kammer der Ansicht, dass es sinnvoll ist, darauf hinzuweisen, dass die Fälle, auf die die Verteidigung hingewiesen hat, sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht keine wesentlichen Ähnlichkeiten mit diesem Fall aufweisen. Die Fälle, auf die sich die Verteidigung falsch beruft, beziehen sie auf die Straftaten des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung und des Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene, die in beiden Gesetzen identisch vorgeschrieben sind, während die Straftat, für die die Angeklagten für schuldig befunden wurden, richtig als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit anderen lit. des gleichen Artikels StGB BiH qualifiziert, nur durch das Strafgesetzbuch von Bosnien und Herzegowina vorgeschrieben ist.

III. Wesentliche Merkmale der Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit

119[-126]¹⁰. [Abstrakte Ausführungen zu den Tatbeständen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit]

127. Aus den obigen Ausführungen geht klar hervor, dass die allgemeinen Elemente der Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit sind: 1) die Existenz eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs; 2) der Angriff muss gegen eine Zivilbevölkerung gerichtet werden und 3) dass die Angeklagten von dem Angriff wussten und dass ihre Aktionen Bestandteil dieses Angriffs waren (*Nexus*).

A. Ausgedehnter und/oder systematischer Angriff

128. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise stellte die Strafkammer fest, dass im Zeitraum, für den die Angeklagten für schuldig befunden wurden, d. h. während des Zeitraums, der im operativen Teil des Urteils umfasst ist, in der Gegend von Mostar, Čapljina und Stolac ein ausgedehnter und systematischer Angriff stattgefunden hat, der gegen die serbische Zivilbevölkerung dieser Gemeinde gerichtet war. Die vorgelegten Beweise zeigten, dass die Opfer des Angriffs neben diesen Personen auch andere Zivilisten waren, die in ehelichen oder familiären Beziehungen mit Personen der serbischen Ethnie standen.

129. Für das Vorliegen der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit reichte es aus zu beweisen, dass der Angriff ausgedehnt oder systematisch war, weil die erwähnten Elemente nach dem Gesetz nur alternativ vorliegen müssen, jedoch ist die Situation, die wir im konkreten Fall nach Ansicht dieser Kammer haben, in der Praxis sehr häufig, dass der Angriff beide Merkmale erfüllt hat. Daher war der durchgeführte Angriff sowohl ausgedehnt als auch systematisch.

130. Um die weitere Argumentation besser zu verstehen, wird die Kammer zunächst erklären, was diese beiden Begriffe kennzeichnet, aber auch, was man unter dem Begriff des Angriffs versteht.

diese Verbrechen dem Universalitätsprinzip unterfallen, also dem Grundsatz, der besagt, dass alle Staaten für die Aburteilung solcher Verbrechen [weltweit] zuständig sind.

Im Originaltext heißt es: „Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind nach Völkerrecht im universalen Sinne der Zuständigkeit für die Aburteilung, so dass die Verurteilung für diese Taten nach dem Gesetz, das diese Tat erst später normiert und als Straftat festlegt, und die strafrechtliche Sanktion vorgeschrieben ist, Art. 7 Abs. 1 EMRK nicht widerspricht.“

¹⁰ Anmerkung des Übersetzers: Nach Rn. 119 fehlen im Originaltext 7 Randnummern. Es geht erst mit Rn. 127 weiter.

131. Der Angriff im Sinne von Artikel 5 des ICTY-Statuts ist definiert als „eine Reihe von Handlungsweisen, die die Ausführung der Gewalttat beinhaltet“. Im Zusammenhang mit der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschränkt sich „der Angriff [...] nicht auf den Einsatz von Streitkräften, sondern umfasst auch jegliche Misshandlung der Zivilbevölkerung ... Ein Angriff kann einem bewaffneten Konflikt vorausgehen, er kann länger als dieser Konflikt andauern oder er kann während des Konflikts stattfinden, aber muss nicht unbedingt Bestandteil davon sein ...“.¹¹ Der Begriff des ausgedehnten (oder verbreiteten) Angriffs bezieht sich auf das Ausmaß des Angriffs, seinen großen Umfang und die Anzahl der anvisierten Personen.¹² Die erstinstanzliche Kammer dieses Gerichts im Fall *Mejakić et al.*¹³ ist zu dem Schluss gekommen, dass die Faktoren, die bei der Beurteilung des Ausmaßes des Angriffs berücksichtigt werden müssen, die Folgen des Angriffs auf die Zielpopulation sind, die Zahl der Opfer, die Art der Straftaten und die kumulativen Effekte einer Reihe unmenschlicher Handlungen oder der einzigartige Effekt einer [einzelnen] Tat von großem Ausmaß.

132. [Im Originaltext fehlt diese Randnummer.]

133. Der systematische Charakter des Angriffs bezieht sich auf die organisierte Natur der Gewaltakte und auf die geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese Handlungen zufällig stattfanden. So, wie dies im ICTY-Urteil in der Rechtssache *Kordić/Čerkez*¹⁴ festgestellt worden ist, sind daher die Muster der Verbrechen – d. h. regelmäßige Wiederholung eines ähnlichen kriminellen Verhaltens, die nicht nur zufällig erfolgt – der übliche Ausdruck eines solchen systematischen Ereignisses.

134. Die völkerrechtliche Rechtsprechung hat Kriterien festgelegt, die bei der Feststellung, ob ein Angriff die Voraussetzungen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs oder beides erfüllt, berücksichtigt werden sollten, und diese Kriterien sind: (i) die Folgen eines Angriffs auf die Zielpopulation, (ii) die Zahl der Opfer, (iii) die Art der Straftat und (iv) die eventuelle Teilnahme von Funktionären oder Vertretern der Behörden oder ein erkennbares Muster der Verbrechen.¹⁵

(a) Ausgedehnter Angriff

135. Die zahlreichen Zeugen, die in der Hauptverhandlung angehört wurden, haben in ihren Aussagen mehrere Situationen beschrieben, in denen Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit die Freiheit entzogen wurde, sie ohne Grund aus ihren Wohnungen herausgeholt wurden; und sie lebten auf dem weite(re)n Gebiet von Mostar und seiner Umgebung (Dubrava), der Stadt Čapljina und Stolac, in dem Zeitraum, der im operativen Teil des Urteils umrissen ist.

(i) Čapljina

136. Die Zeugin A, die in Čapljina lebte, beschreibt in ihrer Aussage detailliert die Situation, die ihrem Freiheitsentzug vorausging, und sie gab an, dass die Situation in der Stadt grundsätzlich „angespannt“ war und dass die Bewegungsfreiheit der Bevölkerung eingeschränkt war. Die Zeugin beschrieb es so: „Ich konnte mit niemandem sprechen, ich konnte mit niemandem reden, alle mieden mich“. Zur gleichen Zeit fand ein bewaffneter Konflikt auf dem Territorium von Bosnien und Herzegowina statt, und sie ging zur Arbeit „unter Granaten“. Sie behauptete, dass sie dazu verpflichtet war, auch wenn sie nicht nach einem Dienstplan arbeiten musste. Zu dieser Zeit war sie beim Gesundheitszentrum angestellt. Sie beschrieb weiter, dass bei ihr zu dieser Zeit, sowie [auch bei] mehreren Mitbürgern der serbischen Volksgruppe, das Telefon abgeschaltet war.

¹¹ *Staatsanwalt v. Brđanin*, Fall IT-99-36-T, Urteil der erstinstanzlichen Kammer Nr. IT-99-36-T, para. 131 – Verweis auf das Kunarac-Urteil.

¹² *Staatsanwalt v. Kordić und Čerkez*, IT-95-14/2-A, Urteil der Berufungskammer vom 17. Dezember 2004, para. 94.

¹³ Urteil der erstinstanzlichen Kammer des Gerichts Bosnien und Herzegowina im Fall *Staatsanwalt gegen Mejakić et al.*, (X-KR-06/2009 vom 30. Mai 2008), para. 206.

¹⁴ *Staatsanwalt v. Kordić und Čerkez*, IT-95-14/2-A, Urteil der Berufungskammer vom 17. Dezember 2004, para. 94.

¹⁵ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Kunarac, para. 95.

137-147. [Die Behauptung, dass die Mitglieder der HOS Bewegungen der Bevölkerung verboten, wird durch den materiellen Beweis untermauert, der von der Verteidigung des Angeklagten Ivan Medić vorgelegt wurde, und zwar durch den Bericht¹⁶ des HVO-Sicherheitsdienstes Čapljina vom 7. Mai 1992, der besagt: „Das Problem des Durchgangs der Bürger und Bewohner von Dubrava auf dem Gebiet Šurmanci ist erschwert, durch die Einrichtung eines HOS-Checkpoints, der den normalen Personenverkehr [einen Durchgang] nur mit einer der von dem HVO Čapljina ausgestellten Bescheinigungen ermöglicht.“ Am 20. April 1992 kamen laut der Zeugin „A“ drei uniformierte Soldaten in die Wohnung, unter denen sie die Nachbarn Fikret Boškailo und Almir Kudra erkannte, die bunte Tarnuniformen trugen. Sie wurde in die Stadtgemeinde gebracht, wo sie drei Stunden lang von einer Person in einer „bunten“ Uniform verhört wurde. Später fand sie heraus, dass er Enes Zilić hieß. Auf die Frage des Staatsanwalts nach dem Grund für die Freiheitsentziehung aller Frauen, mit denen sie in Dretelj festgehalten wurde, sagte die Zeugin aus: „Sie wurden inhaftiert, das war die Säuberung von Serben, das war der Beginn einer Jagd auf Serben in Čapljina.“]

(ii) Stolac

148. Über die Umstände auf dem Gebiet der Gemeinde Stolac wurde der Zeuge Dragan Rudan angehört. In seiner Aussage gab er an, dass er Anfang 1992 Mitglied der Territorialverteidigung [TO] auf dem Gebiet von Ošanić in der Nähe von Stolac war. Er erhielt drei Tage Urlaub und kehrte in die Stadt zurück, wo er sonst die Kaffeehäuser betrieb. Zu dieser Zeit gab es auf dem Gebiet von Stolac keine Kriegsereignisse.

149-155. [In Anbetracht dessen, dass er Mitglied der TO war und dass er eingesetzt war, um die Position zu bewachen, hatte er eine Waffe, aber ein Nachbar muslimischer Volkszugehörigkeit riet ihm, die Waffe und die Uniform nicht zu tragen, um nicht von HOS-Mitgliedern verhaftet zu werden. Zu dieser Zeit betraten die HOS-Soldaten ausschließlich Wohnungen, in denen serbische Zivilisten lebten, aber bei mehreren Gelegenheiten fanden sie den Zeugen nicht, weil er sich in der Wohnung seines Freundes muslimischer Volkszugehörigkeit versteckt hatte. Doch bald wurden Gerüchte verbreitet, dass die JNA in die Stadt kommen würde und die HOS-Soldaten begannen, muslimische Wohnungen zu durchsuchen, und so betraten sie bei einer Gelegenheit die Wohnung, in der sich der Zeuge versteckte. Die HOS-Soldaten, darunter eine Person mit dem Spitznamen „Dugi“, nahmen ihn gefangen und brachten ihn in die Räumlichkeiten des ehemaligen Komitees, wo sie seine Uhr wegnahmen, seinen Schmuck, und dort wurde er erstmal geschlagen.]

(iii) Mostar

156. Ende Mai begannen auf dem Gebiet von Mostar Massenverhaftungen von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, worüber fast alle Zeugen der Anklage aussagten. Diese Personen wurden systematisch in die Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar gebracht und inhaftiert, und danach wurden sie in das Lager Dretelj gebracht. Die meisten angehörten Zeugen der Anklage, darunter Tihomir Čvoro, Borivoje Petrović, Slavojka Fržović, Sava Bojanić, Zeuge B, Mile Bjelobaba, Zeuge E, Milivoje Bokić, Branilisav Simić, Petar Golijanin, Srećko Marić und Zeuge G, befanden sich in der Zeit ihres Freiheitsentzugs gerade in der Stadt Mostar.

157.-167. [Laut der vorgelegten Beweise fanden die ersten Verhaftungen von Serben in Mostar in den Monaten April/Mai 1992 statt. Darüber sagten Slavko Bogdanović, Srećko Marić und Radojka Žuža aus. Die gleichen Aktivitäten wurden im Laufe des Monats Juli 1992 fortgesetzt. Die dritte Gruppe an Inhaftierten bestand aus Zivilisten, die im August 1992 von HOS-Mitgliedern verhaftet wurden. Es ergibt sich eindeutig aus ihren Aussagen und den vorgelegten Beweisen, dass der Freiheitsentzug immer nach dem gleichen Muster erfolgte und dass alle Personen zum Zeitpunkt des Freiheitsentzugs den Status von Zivilisten oder geschützten Bevölkerung hatten.]

168. Nach der Festnahme teilten die Soldaten diesen Personen mit, dass sie zu einem informativen Gespräch gingen und sie brachten sie zu den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar, wo sie vom Angeklagten Ivan Zelenika und anderen Mitgliedern der HOS, die sich dort zur Zeit ihrer Ankunft befanden, vernommen

¹⁶ T-62 und O4 -6- Bericht des Sicherheitsdienstes für den 7. Mai 1992, Nummer 02-1/92.

wurden. Auf der Grundlage der Beweise ist die Kammer überzeugt, dass die Beschlagnahme von Geld und Schmuckstücken von den Geschädigten in der Militärambulanz Mostar und zwar am häufigsten während der ersten Vernehmung fortgesetzt wurde, was auch der Angeklagte Ivan Zelenika selbst tat. Der Angeklagte Edib Buljubašić hat in seiner Aussage genau diesen Umstand als spezifisch betont, wobei er aussagte, dass Zivilisten zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in Dretelj fast keine Wertsachen oder Geld hatten, die bzw. das beschlagnahmt werden konnte(n), weil das bereits „*diejenigen in Mostar geplündert hatten*“.

169.-175. [Dass die Behandlung von Zivilisten auf dem Gebiet von Mostar auch instrumentalisiert wurde und Teil eines größeren Plans war, zeigt deutlich die Tatsache, dass alle diese Zeugen, nachdem sie festgenommen [und] in die Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar gebracht wurden, verschiedenen Formen psychischer und physischer Folter durch den Angeklagten Ivan Zelenika und andere Mitglieder der HOS, die die Zeugen namentlich in ihren Aussagen benannt haben, unterzogen wurden. Es wurden keine Zeugen aus dem Gebiet von Mostar zu den Hangars des Lagers Dretelj gebracht, bevor sie nicht einige Zeit in den Räumlichkeiten des Militärambulanz Mostar festgehalten worden waren, wo eine gewisse „Sortierung“ von Gefangenen in dem Sinne durchgeführt wurde, wobei nur wenige Personen dank familiärer und freundschaftlicher Beziehungen mit dem Angeklagten Ivan Zelenika oder Vinko Martinović „Štela“ die Folter in der Militärambulanz und die Verbringung in das Lager Dretelj, das damals in der Kaserne „Bruno Bušić“ Dretelj gelegen war, vermieden.]

176. Daher hat die Kammer auf der Grundlage aller vorstehenden Erwägungen zweifelsfrei festgestellt, dass die Bewohnern von Čapljina, Stolac und Mostar gewaltsam und ohne Grund, während sie sich in ihren Wohnungen, in den Gaststätten oder am Arbeitsplatz befanden, verhaftet wurden, und sie wurden rechtswidrig in die Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar und in die Gebäude des „Bruno Bušić“-Komplexes in Dretelj gebracht, das, wie später erklärt werden wird, alle Merkmale eines Lagers hatte, und dort inhaftiert.

177. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft im Laufe des Verfahrens jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass auf dem Gebiet der Gemeinden Mostar, Stolac und Čapljina zu dem Zeitpunkt, auf den sich Anklageschrift bezieht, ein ausgedehnter und systematischer Angriff gegen ausschließlich serbische Zivilisten stattgefunden hat. Der Zeuge „B“ hat deutlich ausgesagt, dass unter den Häftlingen in Dretelj Zivilisten aus Mostar, Stolac und Čapljina und Dörfern um Dubrava waren, weil er die meisten von ihnen schon vorher gekannt hatte.

178. Die Kammer hat jedoch nicht festgestellt, dass während des Verfahrens nachgewiesen wurde, dass der ausgedehnte und systematische Angriff auch das Gebiet der Gemeinde Ljubuški umfasste, d.h. dass die Staatsanwaltschaft in dieser Hinsicht keine ausreichenden Beweise vorgelegt hat. Die Staatsanwaltschaft hat nämlich keinen Zeugen angehört, der als Zivilist serbischer Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet von Ljubuški verhaftet und in die Hangars der Dretelj-Kaserne gebracht und dort inhaftiert worden wäre.

179. So behauptet der Zeuge Dragan Rudan, der von Stolac nach Dretelj gebracht wurde, dass er sich nicht erinnern könne, ob sich unter den inhaftierten Zivilisten Personen aus Ljubuški befänden, aber er sei sicher, dass sie aus dem Gebiet von Čapljina und Stolac gekommen wären, während der Zeuge „G“ und die Zeugin Olga Škoro im Kreuzverhör deutlich ausgesagt haben, dass sich keine gefangengenommenen Serben aus Ljubuški in Dretelj befanden.

180. Da keine Beweise für diesen Umstand vorlagen, konnte die Kammer nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen, dass das Gebiet der Gemeinde Ljubuški von dem ausgedehnten und systematischen Angriff erfasst wurde.

(iv) Systematischer Angriff

181. Was den systematischen Charakter des Angriffs anbelangt, so folgt aus den vorgelegten Beweisen und insbesondere aus den geprüften Aussagen der angehörten Zeugen, dass der Angriff einem Muster folgte, das für alle Gebiete charakteristisch war, in denen der Angriff stattfand. Die Kammer kam zu dem Schluss, dass

Mitglieder der HOS in Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen militärischen Formationen den Angriff durchgeführt haben, und dieser manifestierte sich durch verschiedene Aktivitäten der Inhaftierung prominenter Bürger, durch die Entwaffnung der Bevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit, durch Durchsuchungen von Wohnungen und Häusern aufgrund der Suche nach Waffen, durch die Beschlagnahme von Schmuckstücken und persönlichen Dokumenten, durch Bewegungseinschränkungen, rechtswidrige Inhaftierungen, durch das Verbot, an ihren Arbeitsplätzen zu arbeiten, und dann durch schwere Prügelattacken, Morde und andere Formen der Misshandlung.

182. In der Verhandlung wurden nämlich Zeugen angehört, die im Frühling 1992 sowohl in der Stadt Mostar als auch in seiner Umgebung lebten, und Zeugen, die in der kritischen Zeit in Čapljina und Stolac lebten. Alle diese Zeugen sagten über die Spannungen aus, unter denen die Bevölkerung, die [bis dahin] gleich und eine Einheit war, bereits im April stand, und dann sagten sie über die interethnischen Spannungen und über die verschiedenen Formen des Verbots und der Drohungen aus, denen die serbischen Bewohner ausgesetzt waren.

183.-191. [Diese Randnummern fehlen im Originalurteil]

192. Die Durchführung einer öffentlichen Kampagne von Terror und Angst, die ausschließlich gegen die nichtserbische Zivilbevölkerung¹⁷ gerichtet war, weist nur auf ein höheres Maß an Organisation oder auf die systematische Durchführung des Angriffs selbst hin, wodurch offensichtlich eine unfreundliche und unerträgliche Umgebung geschaffen werden sollte, die für den Verbleib der serbischen Bevölkerung auf diesem Gebiet eine sehr ungünstige Bedingung war.

193. Aus dem Vorstehenden kann daher eindeutig geschlossen werden, dass das Vorgehen der HOS-Einheiten gegen die Mitglieder der serbischen Bevölkerung aus den Gebieten Mostar, Stolac und Čapljina einem Muster der rechtswidrigen Festnahme, der Inhaftierung und der Gefangennahme unter unmenschlichen Bedingungen folgte, zunächst in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar (für die Personen, die in Mostar festgenommen wurden) und später in den Hangars der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj, von wo aus sie ausgetauscht und dauerhaft aus dem Gebiet der Herzegowina entfernt werden sollten, und alles oben Genannte deutet nach der Einschätzung dieser Kammer darauf hin, dass der Angriff nicht nur ausgedehnt war, sondern auch auf die organisierte Natur der Gewalttaten, die nach einem bestimmten Muster gegen die serbische Bevölkerung von Mostar, Čapljina und Stolac durchgeführt wurden, und daher hatte der Angriff neben einem ausgedehnten auch einen systematischen Charakter.

194. Dieses Merkmal des Angriffs, neben den oben genannten Umständen, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass eine große Anzahl von Zivilisten verhaftet wurde, deren Zahl nach den vorgelegten Beweisen der Staatsanwaltschaft¹⁸ auf dem Gebiet der Herzegowina über 681 (sechshunderteinundachtzig Personen) betrug. Die Kammer hat diese Daten zur Untermauerung der oben erwähnten Schlussfolgerungen herangezogen, zu denen sie auf der Grundlage der vorgelegten Beweise gelangt ist, da diese Tatsache in den Akten dokumentiert wurde, die vom ICTY [als echt] beglaubigt wurden,¹⁹ jedoch ohne das Zeichen des Autors, der sie verfasst hatte.

(v) Die Existenz eines bewaffneten Konflikts auf dem Gebiet von Herzegowina zu dem Zeitpunkt, der von der Anklage umfasst ist

195. Da die Verteidigung während des Verfahrens die These vertrat, dass es einen bewaffneten Konflikt zwischen Mitgliedern der Armee von BiH, der HOS und dem HVO und der Armee der Republika Srpska

¹⁷ Anmerkung des Übersetzers: So lautet der bosnische Originaltext, jedoch richtete sich der Terror gerade gegen die serbische Zivilbevölkerung. Es müsste also entweder „serbische Zivilbevölkerung“ heißen oder, dass die Kampagne sich an die nichtserbische Zivilbevölkerung richtete.

¹⁸ T-56- Liste mit Ort und Datum der Festnahme, und Informationen über den Geburtsort und das Geburtsdatum für 681 Personen. T-57- Liste der festgenommenen Personen und Informationen über den Ort der Festnahme, ohne Angabe von Ort und Datum.

¹⁹ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist hier offenbar, dass der ICTY von der Echtheit der Akten ausging.

gegeben habe, und die Kammer diese Tatsache nicht für umstritten befindet, wird im folgenden Teil ausgeführt, weshalb der angegebene Umstand die bereits erwähnte Schlussfolgerung der Kammer zur Existenz eines ausgedehnten und systematischen Angriffs nicht ändert.

196.-199. [Die Existenz eines bewaffneten Konflikts auf dem Territorium von Bosnien und Herzegowina zu einer bestimmten Zeit ist nicht umstritten. Dies ergibt sich aus den materiellen Beweisen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung²⁰ sowie aus den Zeugenaussagen. Der Zeuge Tihomir Čvoro, der im April 1992 als Reservepolizist eingesetzt war, bestätigte, dass die bewaffneten Aktionen in Mostar bereits am 6. April 1992 begannen, nachdem die JNA das Ufer der Neretva besetzt hatte. Der Zeuge Borivoje Petrović sagte aus, dass das linke Ufer der Neretva von der JNA-Armee kontrolliert wurde, während die HOS-Einheiten auf der rechten Seite stationiert waren. Laut Aussage des Zeugen „B“ „wurde von allen drei Seiten geschossen“. Als Beispiel für die mit Granatfeuer beschossenen Orte nannte er das Dorf Šehovina, in dem etwa 4000 Serben lebten. Die Kammer hält es für nützlich, dass der oben genannte Umstand nicht umstritten ist. und [geht davon aus,] dass es zum fraglichen Zeitpunkt einen Konflikt gab, doch schließt die Kammer die gleichzeitige Existenz eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die serbische Zivilbevölkerung aus Mostar, Čapljina und Stolac nicht aus, gegen die organisiert und systematisch eine Politik des Freiheitsentzugs, der rechtswidrigen Inhaftierung und der Gefangennahme unter unmenschlichen Bedingungen im Gefängnis der Militärambulanz in Mostar und in der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj durchgeführt wurde.]

200. Einen Referenzpunkt für diese Ansicht findet die Kammer in der Rechtsprechung des ICTY, in der angegeben wird: Ein Angriff kann einem bewaffneten Konflikt vorausgehen, länger dauern als dieser Konflikt oder während des Konflikts fortbestehen, aber er muss nicht unbedingt Teil davon sein.²¹

201. Die zweite relevante Position zu diesem Thema findet sich auch in der Praxis des ICTY und lautet:

„Bei der Feststellung, ob ein Angriff gegen eine bestimmte Zivilbevölkerung stattgefunden hat, ist es irrelevant, dass die andere Partei auch Feindseligkeiten gegen die Zivilbevölkerung des Feindes begangen hat. Die Tatsache, dass die eine Seite die Zivilbevölkerung der anderen Seite angegriffen hat, rechtfertigt weder den Angriff dieser anderen Seite auf die Zivilbevölkerung der ersten Seite, noch schließt sie die Schlussfolgerung aus, dass die Kräfte dieser anderen Seite ihren Angriff genau auf die Zivilbevölkerung als solche ausgerichtet haben. Jeder Angriff auf die Zivilbevölkerung des Feindes ist rechtswidrig und die Verbrechen, die im Rahmen eines solchen Angriffs begangen wurden, können, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert werden.“²²

202. Wie bereits gesagt, ist der Angriff selbst „nicht auf Gewaltanwendung beschränkt, sondern schließt auch jede Misshandlung der Zivilbevölkerung mit ein“²³, während das Konzept „systematisch“ definiert werden kann als gründlich organisiertes und regelmäßiges Muster, das auf einer gemeinsamen Politik basiert, unter Einschluss erheblicher öffentlicher oder privater Mittel.²⁴

203. Ein ausgedehnter oder weit verbreiteter Angriff wird in dem Sinne definiert, dass ein Verbrechen „wegen der kumulativen Wirkung einer Reihe von unmenschlichen Taten oder wegen der einheitlichen Wirkung einer einzelnen Tat von extrem großem Ausmaß“ ausgedehnt sein kann oder in ausgedehntem Umfang begangen werden kann.²⁵ Ein systematischer Angriff ist in dem Sinne definiert, dass es sich um ein

²⁰ T-90-Entscheidung über die Ausrufung des Kriegszustandes PR Nr. 1201/92 vom 20. Juni 1992, Sarajevo.

²¹ Kunarac, Fall IT-96-23-A, Appeals Chamber Judgement, 12. Juni 2002, para.86.

²² Kunarac, Kovač und Vuković, Appeals Chamber Judgement, Urteil vom 12. Juni 2002, para. 87-88.

²³ Vasiljević, Trial Judgement, Urteil vom 29. November 2002, para. 29-30.

²⁴ ICTY, Trial Judgement, Akajesu, para. 580.

²⁵ Staatsanwalt v. Kordić und Čerkez, Nr. IT-95-14/2-T, Urteil vom 26. Februar 2001, („erstinstanzliches Urteil im Fall Kordić und Čerkez“), para. 179.

„Verbrechensmuster bzw. um die regelmäßige Wiederholung [eines Verbrechens] handelt, die nicht nur zufällig ähnliches kriminelles Verhalten ist“.²⁶

204. Daher hat die Kammer angesichts der oben genannten Standpunkte aus der Rechtsprechung [und] auf der Grundlage der vorgelegten Beweise jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angriff, der auf dem Gebiet von Mostar, Čapljina und Stolac stattfand, sowohl die Merkmale eines ausgedehnten als auch eines systematischen [Angriffs] hatte und dadurch ist die erste allgemeine Voraussetzung für das Vorliegen einer Straftat der Verbrechen gegen die Menschheit erfüllt.

205. Das zweite allgemeine Element dieser Straftat impliziert, dass sich der Angriff gegen die Zivilbevölkerung richtet, so dass die Kammer im folgenden Teil des Textes ihre Schlussfolgerungen zur Erfüllung dieses Elements der Tat darlegen wird.

(b) Der Angriff richtete sich gegen die Zivilbevölkerung

206. Alle Personen, gegen die der Angriff gerichtet war, waren Zivilisten. Wie aus den Aussagen der angehörten Zeugen hervorgeht, war keiner von ihnen während des Freiheitsentzugs uniformiert oder bewaffnet und war auch nicht aktiv an irgendeiner Form des bewaffneten Konflikts beteiligt. Die abgeholtten Bürger wurden meist in Zivilkleidung aus ihren Wohnungen herausgeholt, wobei sie keinen Widerstand leisteten.

207. Die Tatsache, dass einige Personen Waffen besaßen, das heißt, dass während der Durchsuchung einiger Wohnungen Waffen mit [entsprechender Besitz-]Erlaubnis gefunden wurden, stellt den Zivilstatus der Bevölkerung nicht in Frage, die das Hauptziel des Angriffs war, weil sie an keiner militärischen Aktivität beteiligt war und in keiner militärischen oder Kampfformation organisiert war. Hauptziel des Angriffs war daher die zivile serbische Bevölkerung der Gemeinden Mostar, Čapljina und Stolac.

208. Zur Untermauerung des Obigen spricht die Tatsache, dass einige der angehörten Zeugen, wie bereits beschrieben, nachdem sie in die Militärambulanz und das Lager Dretelj gebracht worden waren, in Militäruniformen der JNA umgekleidet wurden, um sie fälschlich als im Kampf gefangen genommene Personen zu präsentieren.

209. Die Kammer stellt in diesem Zusammenhang auch fest, dass sogar die Tatsache, dass eine Person Mitglied einiger bewaffneter Einheiten war, die während der ersten Zeit des bewaffneten Konflikts gebildet worden waren, (so wie es bei dem Zeugen Dragan Rudan der Fall war) und die eine Uniform und Waffe hatte, [nichts ändert und dass dies] dieser Person das Recht auf Schutz, das ihr gemäß dem Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen zusteht, nicht automatisch entzieht.

210. Mit anderen Worten, die formale Zugehörigkeit einer Person zu einer der bewaffneten Formationen schließt das Recht dieser Person auf Schutz nicht automatisch aus, solange sie sich nicht aktiv an den Feindseligkeiten beteiligt.

211.-220. [Daher kommt die Kammer im konkreten Fall zu dem Schluss, dass die Opfer zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat Zivilstatus hatten. Schließlich hält es die Kammer für sinnvoll zu betonen, dass die Verteidigung im vorliegenden Verfahren diesen Zivilstatus nicht bestritten hat und auch keine Beweise hiergegeben vorgebracht hat. Alle Zeugen der Anklage hätten ausgesagt, dass sie und andere Geschädigte in Zivilkleidung festgenommen worden seien, in der Form, dass sie aus ihren Häusern oder z. B. aus den Gaststätten, in denen sie sich befanden, herausgeholt wurden, und dass es offensichtlich war, dass die Geschädigten zu dieser Zeit in keiner Weise an Kämpfen, Feindseligkeiten teilgenommen hatten oder bewaffnet gewesen wären oder im Zusammenhang mit einem Kampfkontext gehandelt hätten. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat die Kammer daher jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass alle

²⁶ *Staatsanwalt v. Kunarac et al.*, Nr. IT-96-23/1-A, Urteil vom 12.6.2002, („Appeals Chamber Judgement im Fall *Kunarac et al.*“), para. 94.

Personen zum Zeitpunkt der Festnahme und der Inhaftierung den Schutz gemäß den Bestimmungen des Gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen genossen.]

221. Das nächste allgemeine Element dieser Straftat ist das Vorliegen einer Verbindung (Nexus) zwischen den Handlungen der Angeklagten und einem ausgedehnten und systematischen Angriff.

(c) Die Angeklagten wussten von dem Angriff und ihre Handlungen waren Teil dieses Angriffs

222. Die Kammer hat auf der Grundlage der vorgelegten Beweise jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die Angeklagten als Mitglieder der Militärstrukturen der Kroatischen Verteidigungskräfte (HOS) zu dem Zeitpunkt, den die Anklageschrift umfasst, von dem ausgedehnten und systematischen Angriff auf dem Gebiet von Mostar, Čapljina, Stolac und der Umgebung von Dubrava wussten, und dass sie durch Handeln in ihrer Eigenschaft [Mitglieder der HOS zu sein] wussten, dass ihre Handlungen Teil dieses Angriffs waren.

223. Bei der Prüfung der inneren Einstellung (*mens rea*) der Angeklagten zu der begangenen Tat im Zeitpunkt der Begehung der zugrundeliegenden Straftaten ist, wie es im Fall des ICTY Kupreškić et al.²⁷ festgestellt wurde, notwendig: (1) die Absicht zur Begehung der zugrundeliegenden Straftat in Verbindung mit (2) Wissen über den weiteren Kontext, in dem die Straftat stattfindet.

224. Damit dieses wesentliche Element der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllt werden kann, muss nachgewiesen werden, dass der Täter nicht nur die Absicht hatte, eine Straftat oder die Taten des zugrundeliegenden Verbrechens zu begehen, sondern er muss auch wissen, dass seine Taten Teil der ausgedehnten oder systematischen Verbrechen sind, die gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, und dass seine Taten in dieses Muster passen.²⁸ Der Täter muss weder mit den Details des Angriffs vertraut sein, noch muss er dem Kontext zustimmen, in dem seine Taten begangen werden.²⁹ Es genügt, dass die Angeklagten den allgemeinen Kontext verstanden haben, in dem sie handelten.³⁰

225.-243. [Während des Verfahrens war nicht umstritten, dass alle Angeklagten bestimmte Funktionen innerhalb der militärischen Strukturen der HOS ausübten, d. h. innerhalb der militärischen Strukturen, die den ausgedehnten und systematischen Angriff verübten, und in dieser Eigenschaft begingen sie die zugrundeliegenden Verbrechen, für die sie für schuldig befunden wurden. Nach den vorgelegten Beweisen und nach eigenen Aussagen meldete sich der Angeklagte Ivan Zelenika freiwillig zur HOS. Der Angeklagte Edib Buljubašić gab während seiner Anhörung als Zeuge an, dass er aus dem HOS-Hauptquartier in Zagreb zur HOS kam, weil er zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Konflikts in die kroatische Armee rekrutiert worden war. Er schloss sich der HOS BiH Mitte Juli 1992 an und am 2. August 1992 wurde er zum stellvertretenden Kommandant der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj ernannt. Der Angeklagte Ivan Medić bestreitet nicht, dass er während der anklagerelevanten Zeit zur HOS gehörte, was sich aus dem schriftlichen Beweis der Verteidigung bzw. aus der Bestätigung des Kommandos des Kriegsstabs Ljubuški vom 8. Oktober 1992 ergibt, die bestätigt, dass der Angeklagte Ivan Medić Mitglied der HOS-Einheit Ljubuški vom 15. März 1992 bis zum 20. August 1992 war. Die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić hat während des Verfahrens ebenfalls ihre Mitgliedschaft in den HOS-Einheiten nicht bestritten, aber die Verteidigung der Angeklagten hat darauf hingewiesen, dass die Angeklagte als HOS-Soldatin keine Führungsverantwortung gehabt habe, d. h. sie konnte nicht über die Festnahme und Inhaftierung von Zivilisten und über die Bedingungen, unter denen diese festgehalten wurden, entscheiden. Da während des Verfahrens die Angeklagten die Zugehörigkeit zu den militärischen Strukturen der HOS nicht bestritten haben, sollte die genannte Tatsache im Zusammenhang mit der Massivität des Angriffs selbst und der ausgedehnten Aktivitäten der HOS-Einheiten auf dem von ihnen kontrollierten Gebiet berücksichtigt werden, was zu der unbestrittenen Schlussfolgerung führt, dass die

²⁷ Siehe Trial Judgement im Fall *Kupreškić et al.*, 14. Januar 2000, para. 556.

²⁸ Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Tadić*, para. 248.

²⁹ Erstinstanzliches Urteil im Fall *Limaj*, para. 190.

³⁰ Ibid. Veweis auf das Urteil Kordić, para. 185.

Angeklagten Teil der Formationen waren, die den Angriff durchführten, und dass sie über alltägliche Ereignisse vollständig informiert waren.]

244. Nach der Einschätzung dieser Kammer lässt all das Genannte nicht den geringsten Zweifel daran, dass das dritte wesentliche Element für das Vorliegen der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllt ist, weil die Angeklagten von dem Angriff wussten und ihre Handlungen Teil des Angriffs waren. [Genauer gesagt] gab es einen Zusammenhang (*nexus*) zwischen ihren Handlungen und den Angriffen.

245. Um die Position und die Rolle der Angeklagten in diesen bewaffneten Strukturen besser zu verstehen, wird die Kammer im folgenden Text kurz die Geschichte der Bildung von HOS-Streitkräften auf dem Gebiet, das von dem ausgedehnten und systematischen Angriff betroffen war, ausführen.

(i) Gründung, Struktur und Organisation der HOS auf dem Gebiet von Herzegowina

246. Nach den in diesem Verfahren vorgelegten Beweisen wurden die kroatischen Verteidigungskräfte 1991 bereits in der Republik Kroatien gegründet und auf dem Territorium von Herzegowina wurde ihre Zweigstelle gegründet, wo Blaž Kraljević die Kommandorolle zugeteilt wurde.

247. Die Kammer hat berücksichtigt, dass die Staatsanwaltschaft in Bezug auf diesen Umstand unter dem Titel „Organisation der HOS in BiH“ [einen] Beweis vorgelegt hat. Da das [vorgelegte] Dokument jedoch nur die Beglaubigung des Tribunals in Den Haag enthielt, ohne die Genehmigung der Person, die es verfasst hat, hielt die Kammer es nur in dem Teil für relevant, in dem es mit den anderen vorgelegten Beweisen übereinstimmte.

248. Nach den Aussagen des Zeugen Petar Majić wurde am 18. Dezember 1991 in Ljubuški der HOS-Kriegsstab für die Herzegowina gegründet und zum Kommandanten der HOS für die Herzegowina wurde Blaž Kraljević ernannt. Nach der weiteren Aussage dieses Zeugen hatte die HOS-Organisation vier Bataillone: (1) das erste Bataillon in Ljubuški, (2) das zweite Bataillon in Mostar, an der Spitze stand Vinko Martinović, genannt „Štela“, (3) das dritte Bataillon Tomislavgrad, Livno, für das Ivan Marić und Mate Šukan zuständig waren, (4) das vierte Bataillon war in Čapljina, wo er [der Zeuge] sich an Nikola Jurković und Samir Horozović erinnert, der auf der Liste³¹ der HOS-Mitglieder als Kommandant der Kompanie bezeichnet wurde.

249. So sagte der Zeuge Stanko Primorac aus, dass er selbst zusammen mit etwa zwanzig Kollegen aus der kroatischen Armee in die Reihen der HOS kam, die [die Kollegen] zu dieser Zeit in den Reihen dieser Armee waren, aber sie stammten ursprünglich aus BiH. Zur Zeit der Ankunft des Zeugen in den Reihen von HOS war Blaž Kraljević bereits der Hauptkommandant. Soweit er sich erinnert, erhöhte sich die Zahl der HOS-Mitglieder, als der Konflikt auf dem Gebiet von Čapljina und Stolac „im vollen Schwung war“, so dass er im sechsten Monat Kommandant des ersten Bataillons der HOS [in] Ljubuški wurde, das ungefähr 200 (zweihundert) Soldaten hatte.

250. Nach den Aussagen des Zeugen Stanko Primorac, der an der Spitze des ersten Bataillons in Ljubuški stand, handelte es sich um Soldaten, die, wie er behauptete, „die Befehle ordentlicher, moralisch und militärisch besser als andere Einheiten in der Kriegszone in der Herzegowina ausführten. Für seine Soldaten behauptet er weiter, dass sie „*extrem mutige, hochmoralische Jungs waren, die bis zu 30 Stunden in der unmittelbaren Kriegszone verbrachten, wo jeden Tag Menschen getötet wurden.*“

251. Obwohl die Verteidigung des Angeklagten Ivan Zelenika, sowie viele Zeugen der Verteidigung, versucht hat zu behaupten, dass die HOS eine Armee war, die sich selbst organisiert und spontan gehandelt habe, da ihre Struktur anfänglich hauptsächlich von Freiwilligen ohne vorherigen Militärdienst gebildet wurde, und

³¹ T-167 – Monatliche Bestandsaufnahme des Bataillons der HOS „Krešimir Pavčić – Pavo“ für den Monat Oktober 1992.

sogar einer bestimmten Anzahl von Personen, die bereits in der jugoslawischen Volksarmee zum Wehrdienst unfähig waren, weisen die vorgelegten Beweise auf eine grundlegend andere Situation hin.

252. Zu diesem Zweck hat die Verteidigung des Angeklagten Zelenika versucht, die Bestätigung von Zeugen der Verteidigung zu erhalten, dass es in der anklagerelevanten Zeit sogar eine bestimmte Anzahl von Personen gab, die HOS-Uniformen trugen und die die Bürger beunruhigten, die aber gleichzeitig nicht formal zu den Reihen der HOS gehörten. Jedoch hat die Kammer für diese Behauptungen der Verteidigung keine konkreteren Anhaltspunkte in den vorgelegten Beweisen gefunden, außer den einzelnen Aussagen der Zeugen der Verteidigung in diese Richtung, die [nur sehr] allgemein und unbestimmt ausgesagt haben.

253. Daher war die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise davon überzeugt, dass es sich immer noch um eine gut organisierte und hierarchisch geordnete militärische Struktur handelte, wie dies die zahlreichen Beweise belegen.

254. Laut der weiteren Aussage des Zeugen Primorac wurde die Abteilung der Militärpolizei von Miro Hrستیć, Ivan Petrušić und seinem Stellvertreter Ivica Primorac geleitet, Assistent für Logistik war der Zeuge Marinko Spajić, Assistent für operative Angelegenheiten war Niko Dragičević, der Kommandant des Panzerbataillons war Dušan Kozina, der Kommandant des Ingenieurbataillons war Ivica Primorac. Er erinnerte daran, dass im Hauptquartier Ljubuški stationiert waren: Mladen Bošnjak und Zdravko Kordić, der Leiter der Abteilung für Kommunikation Ivan Jurić, der Leiter der Verkehrsabteilung Čuljak, der Leiter der Sanitätsabteilung in Dretelj Dr. Zoran Hranilović.

255. In seiner Aussage beschrieb der Angeklagte Edib Buljubašić detailliert seine Ankunft in der errichteten HOS-Struktur Mitte Juli 1992. Er erklärte, dass Hauptkommandant der HOS für Herzegowina, dessen Hauptquartier in Ljubuški lag, Blaž Kraljević war, und sein Stellvertreter war Ivica Primorac, während Kommandant der HOS in Zenica der Brigadier Mladen Holman war, dessen Stellvertreter Jordan Ostojić war. Ein Teil der HOS wurde auf dem Gebiet von Jajce unter der Kontrolle von Enes Peštović gebildet, aber sie [der Teil der HOS] handelte nicht nach den Anweisungen von Blaž Kraljević, sondern nach den Anweisungen des HVO, unter deren Autorität sie zu dieser Zeit standen. Die HOS-Einheiten in Tuzla wurden von Josip Biloš und die Einheiten in Busovača und Vitez wurden von Darko Kraljević geleitet. Der Angeklagte erklärte, dass zu dieser Zeit nicht alle Teile der HOS unter dem Kommando der Armee BiH oder des HVO standen, sondern dass sich ihre Aktionen unterschieden, je nach dem Ort, an dem sie errichtet wurden.

256. Während des Verfahrens hat die Verteidigung behauptet, dass die HOS-Armee ein legitimer Bestandteil der Armee BiH gewesen sei, d. h. der Streitkräfte der R BiH in der betreffenden Zeit. Im Protokoll der Sitzung der Präsidentschaft der R BiH³² vom 4. Juli 1992, das von der Verteidigung des Angeklagten Edib Buljubašić eingereicht wurde, wurden jedoch die Einheiten der HOS im Zusammenhang mit der Errichtung der Streitkräfte von BiH nicht erwähnt. Die erste Spur einer gemeinsamen Aktion der Armee BiH und der HOS-Einheiten auf dem Gebiet von Herzegowina fand erst im Juli 1992 statt.

257. Nach den vorgelegten Beweisen ist das erste Dokument dieser Art der Befehl³³ des Stabschefs des Oberkommandos der Streitkräfte der R BiH, Sefer Halilović, der die Errichtung der „Ersten Mostar Brigade“ anordnet, deren Hauptquartier in Mostar sein sollte. Mit dem gleichen Befehl wird versucht, die Spannung mit dem HVO auf diesem Gebiet zu beruhigen. Die Konkretisierung und weitere Ausarbeitung der Art und Weise, in der diese Brigade errichtet werden sollte, wurde im Befehl³⁴ vom 07. August 1992 festgelegt, der an den Regionalstab der Verteidigung Mostar und an das Kommando der Brigade Mostar geschickt wurde.

³² **03-5** Protokoll der 137. Sitzung der Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina vom 4. Juli 1992.

³³ **03-6** Befehl des Hauptquartiers des Oberkommandos der Streitkräfte Sarajevo Nr. 02/768-1 vom 30. Juli 1992.

³⁴ **03-8** Befehl des Hauptquartiers des Oberkommandos der Streitkräfte Nummer: 02/905-1 vom 07. August 1992.

258. Der Begriff „Aufnahmelehrzentrum“ wurde im Zusammenhang mit der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj in Dokumenten³⁵ verwendet, die Oberst Salko Dedić ausgestellt hat, der nach Zeugenaussagen für einige Zeit in Dretelj stationiert war, aber laut den vorgelegten Beweisen war dies offensichtlich erst ab Anfang August der Fall, während bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich die HOS die Kasernen benutzt hatte. Den vorgelegten Beweisen zufolge befand sich die Armee BiH auch nach dem Austausch der Gefangenen vom 18. August 1992 in der Kaserne, was sich aus einem Dokument³⁶ ergibt, das vom Hauptquartier des Oberkommandos der Streitkräfte von Sarajevo und Stabschef des Oberkommandos Sefer Halilović ausgestellt worden war [und] das das Kommando der Mostar-Brigade darüber informierte, dass Verhandlungen mit dem HVO über die Gewährleistung von ungehinderten Bedingungen im Lehrzentrum in der Kaserne in Dretelj im Gange sind.

259. Die Übernahme der Kaserne durch den HVO ergibt sich aus dem außerordentlichen Bericht der Militärpolizei Čapljina vom 22. August 1992, der von der Verteidigung des zweiten Angeklagten³⁷ eingereicht wurde und aus dem ersichtlich ist, dass nach dem Weggang der Häftlinge etwa 22 Angehörige der Armee BiH in der Dretelj-Kaserne verblieben, die bis dahin unter dem Kommando von Oberst Salko Dedić gestanden hatten.

260. Dass HOS-Mitglieder im betreffenden Zeitraum nicht formell in die Struktur der BiH-Armee eingegliedert waren, ergibt sich in erster Linie aus dem Beweis der Staatsanwaltschaft, der über die Organisation der HOS in BiH besagt [und in dem festgestellt wird], dass die *„HOS nie unter der einheitlichen Befehlsskette Armee von BiH stand, obwohl das durch offizielle Entscheidungen definiert wurde“*. Aus den vorgelegten Beweisen der Verteidigung des dritten Angeklagten³⁸ ergibt sich, dass diese Situation bis Mitte August 1992 andauerte, wo deutlich zu sehen ist, dass sich die Führung der HOS nach dem Tod von Blaž Kraljević am 9. August 1992³⁹ an das Oberkommando der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina wendete, um ihren Status zu klären. In der Antwort vom 4. September 1992 wurde die HOS darüber informiert, dass alle bewaffneten Strukturen, die die Präsidentschaft BiH anerkennen, als Teil der Streitkräfte der R BiH betrachtet werden. Die Beweise in Bezug auf diesen Umstand hat auch die Verteidigung des zweiten Angeklagten⁴⁰ vorgelegt, aber sie stammen ebenfalls von September 1992, d.h. [aus einer Zeit] nach dem Zeitraum, in dem die Angeklagten handelten.

261. Eines der Dokumente, das die Verbindung zwischen der HOS und der Armee BiH aufzeigt, ist auch ein Schreiben des Kommandanten des Stabs der Territorialverteidigung der Gemeinde Hadžići, Mirsad Ćatić, an General Blaž Kraljević, um seine Dankbarkeit für die Teilnahme der HOS-Einheiten bzw. für die Unterstützung der Einheiten der BiH-Armee auf dem Gebiet der Gemeinden Ilidža, Hrasnica und Hadžići auszudrücken. Da das Dokument nicht datiert ist, kann die Kammer aus dem Vorstehenden nur feststellen, dass es sich um den Zeitraum vor dem Tod von Blaž Kraljević, also vor dem 9. August 1992, handelte. Gleichzeitig kann sie aber nicht feststellen, dass das Dokument in entscheidendem Maße die zuvor getroffene Entscheidung der Kammer in dieser Frage beeinflusst [, d. h. die Feststellung, dass die HOS nicht Bestandteil der Armee BiH im anklagerelevanten Zeitraum war], d. h. sie findet nicht, dass dieses Dokument die Beweiskraft hat, die die Verteidigung so stark betont.

³⁵ **03-9** Antrag auf Einführung des Telefonausbildungszentrums Dretelj Nummer: 20/92-1 vom 10. August 1992.

³⁶ **03-10** Akt des Hauptquartiers des Oberkommandos der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina Nr. 02/340-907 vom 22. August 1992.

³⁷ **02-5** – Außerordentlicher Bericht der Militärpolizei Čapljina vom 22. August 1992.

³⁸ **03-11** Akt des Hauptquartiers des Oberkommandos der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina Nr. 02/340-1272 vom 04. September 1992. **03-12** – Akt des Verteidigungsstabes des Bezirks Zenica Nr. 05/958-3 vom 05. September 1992.

³⁹ **T-68** – Auszug aus dem Verzeichnis der Verstorbenen für die Person Blaž Kraljević, Nummer 200-9/2005 vom 12. Dezember 2005.

⁴⁰ **02-6**- Schreiben des Hauptquartiers des Oberkommandos der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina Nr. 02/340-1272 vom 04. September 1992. **02-7** – Schreiben des Verteidigungsstabes des Bezirks Zenica Nr. 05/958-3 vom 5. September 1992.

262. Der Angeklagte Edib Buljubašić sagte bei der Klärung des Status der HOS-Einheiten deutlich aus, dass zu der Zeit, als Oberst Salko Dedić in der Dretelj-Kaserne stationiert war, eine Art Koordination der Aktivitäten mit Mitgliedern der Armee von Bosnien und Herzegowina existierte, jedoch stützte sich die HOS *de facto* formell und logistisch auf die HOS in Zagreb, während der vorgeschobene Kommandoposten (IKM) in Split war. Der Angeklagte grenzte die Kommandolinie zwischen den Einheiten, die in Dretelj stationiert waren, zueinander ab und er gab an: *„Die Befehle für die Mitglieder der Armee BiH in Dretelj wurden von Oberst Salko Dedić erteilt, ich konnte ihnen keine Befehle erteilen und sie konnten mir keine Befehle erteilen. Die HOS stand unter dem Kommando von Blaž Kraljević in Herzegowina und in Bosnien unter der Kontrolle von Holman. Wir stützten uns formell und logistisch auf Zagreb und mit der Armee haben wir kooperiert und [uns] koordiniert.“*

263. Aus dem Dokument, das als Beweis⁴¹ vorgelegt wurde, ergibt sich, dass sich der Hauptstab der HOS in Zagreb befand, dem der Hauptstab in BiH direkt unterstellt war. In dem Dokument heißt es auch, dass sich die HOS als Streitkräfte in logistischer Hinsicht auf die kroatische Armee stützten, das heißt sie berichteten über alle Änderungen der HOS Zagreb durch den vorgeschobenen Gefechtsstand (IKM) in Split. Die örtlichen Stäbe von Mostar, Čapljina und Stolac waren an den Hauptstab der HOS in Ljubuški gebunden, wo bereits von Februar bis März 1992 Einheiten der HOS bestanden, die mit einem Bataillon vergleichbar waren. Daher mussten die genannten Stützpunkte über alle wichtigen Aktivitäten der HOS unterrichtet werden. Auch auf dem Terrain kommandierte jeder der Kommandanten seine Einheiten effektiv und unabhängig und General Blaž Kraljević [kommandierte] alle Einheiten der HOS.

264. Eine der interessanten Komponenten, die die HOS und die BiH-Armee einer gemeinsamen Handlung nähergebracht hat, war die gemeinsame Opposition gegen die Interessen des HVO, aber die Idee eines einheitlichen BiH, die von beiden militärischen Komponenten propagiert wurde, hatte grundsätzlich ein unterschiedliches Endziel. Für die HOS bedeutete dies die Gründung einer Konföderation mit der Republik Kroatien, während dies für die Armee BiH ein einheitliches, unabhängiges und souveränes Bosnien und Herzegowina bedeutete, das in international anerkannten Grenzen erhalten ist. Diese Schlussfolgerung ist in dem Dokument der Anklagebehörde „Organisation der HOS in Bosnien und Herzegowina“ enthalten, in dem deutlich steht, dass *„die politischen und militärischen Ziele der HOS und des HVO in den Hauptsegmenten nicht übereinstimmten.“*

265. Auf der Grundlage des Vorstehenden bleibt die Kammer bei der Schlussfolgerung, dass zwischen diesen beiden bewaffneten Komponenten in einem Zeitraum eine erhebliche Kooperation bestand, aber gleichzeitig wurde die offizielle Zugehörigkeit der HOS zu den regulären Streitkräften der R BiH im relevanten Zeitraum nicht nachgewiesen, was letztlich für die Kammer von Bedeutung war, da der Gegenstand dieses Strafverfahrens die Handlungen der HOS-Einheiten auf dem Gebiet von Mostar, Čapljina und Stolac und ihre Beziehung zur Zivilbevölkerung in diesen Gemeinden waren, während ihr Kampfeinsatz in anderen Teilen von BiH oder das anschließende militärische Engagement und der Beitritt der Komponenten zur Armee von BiH ab September 1992 nicht Gegenstand der Analyse in diesem Prozess war.

266. Die Zersplitterung der HOS, über die der Angeklagte Edib Buljubašić in seiner Aussage gesprochen hat, war nach dem Tod von Kommandant Blaž Kraljević offensichtlich, als die HOS-Strukturen aus Zenica zum HVO wechselten. Die Entscheidung über den Beitritt eines Teils der HOS zu HVO Einheiten wurde vom Kommandanten des HVO Brigade „Jure Francetić“ Zenica und dem Kommandanten des Kriegsstabs der HOS, Mladen Holman, getroffen, der der Nachfolger von Blaž Kraljević nach dessen Tod war. Unterzeichner des Dokuments⁴² war auch der Kommandant der operativen Zone Zentralbosnien, Oberst Tihomir Blaškić. Nach dem Tod von Blaž Kraljević und nach dem Austausch gefangener Zivilisten aus dem Lager Dretelj, d.h. nach ihrer Verlegung in das Lager Grabovina, das in der zweiten Augushälfte und im September 1992 unter

⁴¹ T-81 „Organisation der HOS in BiH“.

⁴² T-181 und O3-18 Entscheidung des kroatischen Verteidigungsrates über die Wandlung [Eingliederung] der HOS in die HVO Nummer: 703/93 vom 05. April 1993.

Kontrolle der HVO stand, hat auch die Mehrheit der Mitglieder kroatischer Volkszugehörigkeit von der HOS Herzegowina zum HVO gewechselt.

267. Nach dem Tod von Blaž Kraljević kam Mile Dedaković, genannt „Jastreb“, im Auftrag der HOS aus Zagreb nach BiH, der die Handlungen der HOS organisieren sollte, d. h. er sollte das Auftreten möglicher Unruhen zwischen den Mitgliedern der HOS und dem HVO verhindern, weil zu dieser Zeit angenommen wurde, dass der HVO für den Mord an Blaž Kraljević verantwortlich war.⁴³ Am 13. August 1992 erteilte Mile Dedaković als der neue HOS-Kommandant für Herzegowina dem Angeklagten Edib Buljubašić die Erlaubnis⁴⁴, die HOS-Truppe in Stolac zu inspizieren, weil es gewisse Hinweise darauf gab, dass es unter den Soldaten zu einer Spaltung entsprechend der muslimischen und der kroatischen Komponente gekommen wäre.

268. Zu dieser Zeit war der Angeklagte im Lager Dretelj immer weniger aktiv, aber er bestreitet nicht, dass er am selben Tag, als Kraljević ermordet wurde, dem Kontrollpunkt Krivodol zugewiesen wurde, wo das Attentat⁴⁵ auf Kraljević verübt wurde, während er am Tag vor der Beerdigung des Kommandanten Kraljević, die am 14. August 1992 stattfand, zum Kommandanten der Militärpolizei in Stolac beordert wurde.

269. Nach seiner Aussage kam am 16. August 1992 Ante Prkač[in aus Zagreb nach Herzegovina, um einen Konflikt zwischen der kroatischen Komponente der HOS und den Mitgliedern des HVO zu verhindern. Bei der Beerdigung von Blaž Kraljević forderte Ante Prkač[in alle Teilnehmer auf, gute Beziehungen zu pflegen und alle angespannten Situationen zu vermeiden, die zu Konflikten führen könnten. Ein Weg, die Spannungen zu beruhigen, war laut der Aussage des Angeklagten das Abkommandieren eines Teils der Soldaten zu Schlachtfeldern, die [eigentlich] andere HOS-Truppen in Tuzla, Zenica und Vitez abdeckten. Zu dieser Zeit erteilte Ante Prkač[in dem Leutnant Edib Buljubašić und dem Fähnrich Murvet Đuherić den Befehl⁴⁶, dass sie mit dem HOS-Stab in Tuzla Kontakt aufnehmen und ihm seine Befehle mündlich mitteilen sollten.

270. Nachdem die Kammer die Organisation und die Art und Weise, in der die HOS-Einheiten in dem von der Anklageschrift erfassten Zeitpunkt und Ort in diesem Fall handelten, kurz ausgearbeitet hat, wird sich die Kammer der Kommandostruktur zuwenden, die im betreffenden Zeitraum auf dem Gebiet von Dretelj vorlag.

B. Kommandokader der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj

271. Einer der umstrittenen Umstände während des betreffenden Verfahrens war gerade die Frage, wer während der fraglichen Zeit Kommandokader der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj war, die eine große Anzahl von Einrichtungen mit einschloss, beginnend vom Verwaltungsgebäude, über die Hangars, in denen die Munition und materiell-technischen Mittel gehalten wurden, und Mittel der Logistik (Medikamente, Ausrüstung, usw.), und schließlich die Hangars, in denen die serbischen Zivilisten, die aus Mostar, Čapljina und Stolac gebracht wurden, inhaftiert waren.

272. Zeugen der Anklagebehörde, die während des betreffenden Zeitraums selbst Mitglieder der HOS gewesen waren, haben dem Gericht keine relevanten Informationen hinsichtlich der Bestimmung der Kommandostruktur der Kaserne und des Lagers in Dretelj vorgelegt. Die Kammer stellt fest, dass die meisten dieser Zeugen unbestimmt und allgemein ausgesagt und sich bemüht haben, jede Form der Verantwortlichkeit zu vermeiden und [vermieden, die Angeklagten] in Zusammenhang mit den Ereignissen in der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj zu bringen. Auch der Zeuge der Anklagebehörde Petar Majić, der die Funktion des Leiters der Organisation der Angelegenheiten des Kadets der HOS für Herzegowina ausübte, konnte keine bestimmte Aussage darüber machen, wer während des fraglichen Zeitraums die Funktion des

⁴³ T-83 – Augenzeugenbericht Nummer 103/92, verfasst vom Grundgericht in Ljubuški.

⁴⁴ 03 - 13 Erlaubnis des Kommandos des Kriegstabs der HOS für Herzegowina vom 13. August 1992, durch die die Einsichtnahme in die Situation der HOS-Einheiten in Stolac ermöglicht wurde, für den Leutnant Edib Buljubašić. Die Erlaubnis wurde von HOS-Chefinspektor Mile Dedaković „Jastreb“ unterzeichnet.

⁴⁵ T-78- Befehl der Militärpolizei VOS vom 09. August 1992.

⁴⁶ T-169 – Befehl des Kommandos des Kriegstabs der HOS für Herzegowina, Ljubuški.

Kommandanten der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj ausübte und wer dadurch für die inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit zuständig war.

273. Die HOS hatte auch drei Ausbildungszentren, die sich auf dem Gebiet von Ljubuški befanden. Der Ausbildungsleiter im Zentrum „Gornja Vitina“ sowie Ante Dugandžić, der Ausbildungsleiter (Ausbildungszentrum Lipno), und der Angeklagte Srećko Herceg als Ausbildungsleiter des Ausbildungszentrums „Staro Hardomilje“ kamen regelmäßig morgens zur Besprechung, an der [auch] der HOS-Führungskader und der Kommandant Blaž Kraljević teilgenommen haben. Dies waren die Ausbildungszentren.

274. Die „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj diente als Ausbildungszentrum für das Gebiet Čapljina und sie diente zur Ausbildung neuer Freiwilliger in den Reihen der HOS. Soweit sich der Zeuge Majić erinnert, war der ursprüngliche Kommandant dieser Kasernen Hektor Ćosić, genannt „Dida“, und sein Nachfolger war Mirsad Zahirović, genannt „Dugi“, und dann im August 1992 kam Edib Buljubašić.

275. Im selben Monat, genauer gesagt am 1. August 1992, wurde eine Entscheidung⁴⁷ über die Organisation und Bildung einer Institution der Streitkräfte der R BiH getroffen, die vorsah, dass das Aufnahme- und Lehrzentrum in Čapljina (Dretelj-Kaserne) für die Ausbildung der Rekruten der Streitkräfte von BiH genutzt wird. Das oben Gesagte zeigt deutlich, dass vor dieser Zeit nur die HOS-Einheiten die Kapazitäten der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj genutzt haben.

276. Der Zeuge Stanko Primorac erinnerte daran, dass die Kaserne in Dretelj nach der Befreiung der Stadt Čapljina um den 22. April 1992 herum von der JNA übernommen wurde. Bezüglich der regelmäßigen Besprechungen, zu denen er in seiner Eigenschaft als Kommandant des Ersten Bataillons in Ljubuški ging, erinnerte er sich daran, dass als Kommandant dieser Kaserne Hektor Ćosić, genannt „Dida“, teilgenommen hat, und gelegentlich haben Mirsad Zahirović und Sajo Horozić⁴⁸ in ihrer Eigenschaft als Kommandanten an den Besprechungen teilgenommen. Der Zeuge Sead Kurtić, Mitglied der HOS zu dieser Zeit, glaubt auch, dass der Kommandant der Kaserne, d. h. des Dretelj-Lagers, Hektor Ćosić, genannt „Dida“, war, und [er sagt,] dass er gehört hat, dass er [„Dida“] sonst aus Zagreb kam. Der Zeuge erklärte, dass er [„Dida“] der Kommandant des Teils der Kaserne war, in dem Soldaten ausgebildet wurden, und [Kommandant] des ganzen Komplexes, zu dem auch die Hangars gehörten, in denen die gefangenen Zivilisten festgehalten wurden. Zur Erklärung des Obengenannten sagte der Zeuge aus: *„die Kaserne oder das Lager Dretelj, das ist für mich ein- und dasselbe.“*

277. Dass diese Kaserne nicht ausschließlich als Ausbildungszentrum benutzt wurde, sondern auch als Lager, in dem Gefangene serbischer Volkszugehörigkeit festgehalten wurden, ergibt sich nicht nur aus der Aussage dieses Zeugen, sondern auch aus zahlreichen [anderen] Beweisen, die während des Verfahrens vorgelegt wurden.

278. Die Zeugin „A“, die Anfang Mai ins Lager gebracht wurde, also kurz nach seiner Gründung, und dort bis zum Austausch am 18. August 1992 blieb, hatte den Eindruck, diesen hatte sie während ihres Aufenthaltes [dort] bekommen, dass die Führungskader der Kaserne und dadurch auch des Lagers, das innerhalb des Komplexes der Kaserne gegründet worden war, „Blaž Kraljević, Ivan Petrušić, Miro Hrستیć, Sejo Horozović und Mirsad Zahirović, genannt „Dugi“[“], waren, die [auch] der Angeklagte Edib Buljubašić in seiner Aussage

⁴⁷ **03-7** Entscheidung über die Organisation und Einrichtung der Streitkräfteeinrichtung der Republik Bosnien und Herzegowina Nr. 02/819-1 vom 01. August 1992.

⁴⁸ Zur Unterstützung des Führungsstatus von Sajo Horozić, innerhalb der Militärpolizei der HOS, werden Beweisstück **04-7** der Verteidigung des vierten Angeklagten Ivan Medić und Beweisstück der Anklagebehörde **T-71** herangezogen, und es geht um eine Bestätigung der Militärpolizei der HOS-Kaserne „Grabovina“ Čapljina vom 21. September 1992, mit der Sajo Horozić Dostinija Kovačević genehmigt hat, die Kaserne Dretelj zu verlassen und sich zur Arbeitsverpflichtung in Mostar zu melden. Dostinija Kovačević ist einer der Gefangenen von Dretelj, der nach dem Austausch am 18. August 1992 entschieden hat, in Dretelj zu bleiben, während die anderen Gefangenen in das Militärgefängnis HVO überstellt wurden.

erwähnt hat. Da keine dieser Personen durch die Anklage im betreffenden Fall erfasst wurde, hat sich die Kammer nicht detailliert mit der Frage ihrer möglichen Kommandoposition innerhalb des Lagers Dretelj befasst.

279. Der Zeuge Stanko Primorac erklärte, dass die Besprechungen oder Sitzungen der Führungskader der HOS regelmäßig im Stab in Ljubuški stattfanden, er erinnert sogar daran, dass ein Tag in der Woche streng für diese Art von Treffen festgesetzt wurde. In der Kaserne war, soweit ihm bekannt war, Mirsad Repak stationiert, der an der Spitze der Geheimpolizei stand. Soweit dem Zeugen bekannt war, war Blaž Kraljević sein direkter und unmittelbarer Vorgesetzter, und er glaubt, dass niemand anders als Blaž die Befehle für Mirsad Repak erlassen konnte.

280. Über die Größe der Autorität von Blaž Kraljević, der über alle wichtigen Fragen entschieden hat, einschließlich der Errichtung des Lagers innerhalb der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj und über das Festhalten der Zivilisten unter den unmenschlichen und unhygienischen Bedingungen, unter denen sie untergebracht wurden, spricht auch die Tatsache, dass nur General Blaž laut den schriftlichen Beweisen Personen aus dem Lager entlassen konnte.⁴⁹

281. Soweit sich der Zeuge Primorac daran erinnert, kam später eine Gruppe von Einheiten der Armee BiH in die Dretelj-Kaserne, deren Vorgesetzter der Oberst Armin Pohar war; und nach ihm kam Oberst Salko Dedić, aber es war ihm nicht bekannt, dass der Angeklagte Srećko Herceg irgendeine Kommandofunktion in der Kaserne ausübte.

282. Der Angeklagte Edib Buljubašić, der in seiner Aussage, die er als Zeuge gemacht hat, die Rolle jedes Angeklagten ausführlich beschrieben hat, behauptete für Srećko Herceg nur, dass er gehört hat, dass er gelegentlich nach Dretelj gekommen sei, aber das ist alles, was ihm über die Rolle des Angeklagten im Lager bekannt war, und was er mit den Worten erklärt: *„wenn er herausgeragt hätte oder etwas Schlimmes getan hätte, hätte ich mich bestimmt an ihn erinnert.“* In seiner weiteren Aussage hat sich der Angeklagte Buljubašić von jeglichen Feststellungen in Bezug auf diesen Angeklagten für die Zeit vor seiner Ankunft in Dretelj distanziert, d. h. [für die Zeit] vor dem 2. August 1992. Und soweit ihm bekannt war, war der Angeklagte Srećko Herceg zu dieser Zeit Kommandant des Ausbildungszentrums Staro Hardomilje.

283. Der vernommene Zeuge, Petar Majić, sagte aus, dass die Ausbildungszentren und die Dretelj-Kaserne das gleiche Arbeitsprinzip gehabt hätten, wobei die Kaserne bessere Arbeitsbedingungen hatte, aber organisatorisch handelten sie nach dem gleichen Prinzip und im formellen Sinn hatten sie an der Spitze einen Kommandanten. Nach seiner Einschätzung fielen, soweit sich zu dieser Zeit Gefangene in den Hangars in der Dretelj-Kaserne befanden, diese in die ausschließliche Zuständigkeit des Kommandanten Blaž Kraljević, der für die Kommandanten der Ausbildungszentren und der Kaserne in Dretelj direkter Vorgesetzter war.

284. Laut Aussagen des Zeugen hatte General Blaž Kraljević die höchste Autorität und übte eine faktische und effektive Kontrolle über die Mitglieder der HOS in der Herzegowina aus und auch über die Soldaten, die im Lager Dretelj stationiert waren. Sein Verhalten hat der Zeuge Henrik Hovland, norwegischer Kriegsberichterstatter, der die Gelegenheit hatte, einige Zeit mit Blaž Kraljević zu verbringen und sich von der effektiven Kontrolle zu überzeugen, die er über die untergeordneten Soldaten ausübte, in seiner Aussage bildlich beschrieben. Dieser Zeuge sagte aus, er habe den Eindruck gewonnen, Kraljević habe sich selbst einen Rang gegeben, und es sei offensichtlich, dass er das Gefühl der Macht liebte, das ihm die Position des Generals gegeben hatte. Dem Zeugen schien es so zu sein, dass der General in das Lager ging, in dem die gefangenen Serben festgehalten wurden, nur um ihnen die Überlegenheit, die er besaß, direkt zu demonstrieren. Der Zeuge sagte in diese Richtung: *„Blaž kontrollierte alles dort, er war der Chef, er klärte*

⁴⁹ T-44 – Befehl zur Freilassung im Auftrag von General Blaž Kraljević, die Kaserne „Bruno Bušić“ Dretelj vom 05. August 1992; T-54 – Befehl zur Freilassung von Momčilo Govedarica aus dem Militärgefängnis, HOS Kaserne „Bruno Bušić“ Dretelj vom 08. August 1992; T-55 – Der Befehl zur Freilassung von Momčilo Govedarica, unterzeichnet von Blaž Kraljević, dem Kommandanten des Ljubuški-Kriegsstabs, am 8. August 1992.

sogar kleine Missverständnisse und sehr selten delegierte er Autorität an andere ... es schien, dass er alles selbst machte. Blaž befahl die Inhaftierung von Zivilisten, ihre Verlegung, er besuchte sie und stellte sie bei ihrer Ankunft auf. Er konnte ihre Verletzungen sehen und befahl ihnen sogar, sich in den oberen Hangars zu verstecken, wenn einige Journalisten ins Lager kamen.“

285. In gleicher Weise beschreiben Zeugen der Anklagebehörde, die zu dieser Zeit in der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj inhaftiert waren, das Verhalten des Kommandanten Blaž Kraljević, über den sie oft unmittelbar ab ihrer Ankunft im Lager eine Aussage treffen konnten, wo sie vor dem Eingang sofort von Blaž Kraljević [in einer Reihe] aufgestellt wurden.

286. Da Blaž Kraljević, als Kommandant der HOS für Herzegowina, auf einem ausgedehnteren Gebiet eingesetzt war und er seine effektive Kontrolle nicht allein ausüben konnte, wurde diese Kontrolle in Bezug auf die inhaftierten Serben in Dretelj vom Gefängnisleiter ausgeübt, d.h. vom Kommandanten der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj.

287. Um die Identität der Person, die im Lager Dretelj Führungsautorität hatte, festzustellen, stützte sich die Kammer in erster Linie auf die Aussagen der Personen, die im Lager [bereits] kurz nach seiner Errichtung inhaftiert waren, bereits Anfang Mai 1992, darunter auch die Zeugin „A“, die den Führungskader sehr genau in der Anfangszeit beschrieben hat.

288. Die meisten der verhörten Zeugen stimmten darin überein, dass Hektor Ćosić „Dida“, Šime Martinović, Sajo Horozić und Edib Buljubašić die führende Rolle im Lager, d. h. in der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj, innehatten. Der Angeklagte Edib Buljubašić beschreibt in seiner Aussage, dass Blaž Kraljević ihn persönlich zum stellvertretenden Kommandanten der Kaserne in Dretelj ernannt hat. Der Angeklagte behauptete, dass bei seiner Ankunft in Dretelj (zu dieser Zeit) etwa 200 (zweihundert) serbische Zivilisten⁵⁰ in den Hangars des Kasernenkomplexes „Bruno Bušić“ so festgehalten wurden, dass männliche Gefangene getrennt von den weiblichen Gefangenen festgehalten wurden.

289. Als er im Lager Dretelj ankam, machte der Kapitän Ivan Petrušić ihn mit seinen Aufgaben und Pflichten vertraut, und dann erfuhr er, dass Šime Martinović, Derviš Kurtić auch eine Führungsrolle in der Kaserne hatten; und er hat auch andere Offiziere kennengelernt, darunter Dr. Zoran Hranilović, Mirsad Repak und den Oberst der BiH-Armee Salko Dedić, deren Einheit zu dieser Zeit in Dretelj stationiert war. Der Angeklagte behauptet, dass die angeführten HOS-Offiziere die Führungskräfte waren, die über die Verhaftungen und Internierung der Serben in Mostar, Stolac und Čapljina entschieden hätten, [er erwähnte] insbesondere den Assistenten des Sicherheitschefs Miro Hrستیć, der nach Angaben des Angeklagten die höchste Autorität in dieser Hinsicht hatte.

290. Der Angeklagte Buljubašić war kategorisch in der Behauptung, dass er als stellvertretender Kommandant und die anderen Angeklagten nicht befugt waren, Befehle bezüglich der Festnahme und Inhaftierung der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit zu erlassen, und [dass sie] auch nicht hätten entscheiden können, wie lange einige von ihnen inhaftiert werden sollten, aber er bestätigte, dass Serben mehrmals gebracht und in die Hangars des Dretelj-Lagers gesperrt wurden. So beschreibt er, dass, nachdem er angekommen war, am 2. August 1992, zwei oder drei Mal ein Lastwagen Zivilisten aus Mostar und Stolac gebracht hat, und[, dass sie] bei ihrer Ankunft aufgereiht und geschlagen [wurden], und sie dann in die Hangars dieser Kaserne gebracht und dort inhaftiert [wurden].

⁵⁰ T-59 – Liste der Häftlinge des Zentralen Militärgefängnisses der HVO Mostar, die am 05.11.1992 freigelassen wurden. Alle Gefangenen, die sich am 18. August 1992 in Dretelj befanden, wurden in ein Militärgefängnis unter der Kontrolle der HVO verlegt. Aus dem Dokument, das als Beweis der Anklagebehörde vorgelegt wurde, in dem die Gesamtzahl der freigelassenen Gefangenen angeführt wurde, geht klar hervor, dass die Zahl von 200 inhaftierten Zivilisten eine ungefähre Einschätzung der Gesamtzahl der inhaftierten Zivilisten in den Hangars der „Bruno-Bušić“-Kaserne in Dretelj darstellt.

291. Der Angeklagte beschreibt das Genannte mit den Worten: „*Sie kamen, sie stiegen aus dem Lastwagen geschlagen, zerquetscht, geprügelt, zerstört aus, und dann wurden sie zu den Hangars gebracht. Auf Befehl von Petrušić habe ich sie in ein Heft eingetragen, wobei ich jeden nach seinem Namen fragte. Wenn er seinen Namen gesagt hatte, habe ich ihn gefragt, warum er ein Tschetnik ist, [und] falls er sagte, dass er kein Tschetnik sei, bekam er eine Ohrfeige und Ähnliches. Dann mussten sie den Ring, den Gürtel, die Schnürsenkel und das Geld, das sie bei sich hatten, abgeben... aber sie sagten, dass sie kein Geld hätten, weil es ihnen in Mostar abgenommen wurde, und so haben wir ‚Buße geleistet‘, das Geld wurde in Mostar abgenommen, und wir bekommen [nur noch] ein bisschen. So war das.*“

292. Der Angeklagte behauptete, dass der Kommandant der Militärpolizei für Herzegowina, Ivan Petrušić, auch der Kommandant der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj war, und dass er zusammen mit anderen Führungskadern der HOS unter der Leitung von Kommandant Blaž Kraljević über die Fragen der Errichtung, der Organisation und das Funktionieren des Lagers Dretelj entschieden hat.

293. Er erklärte weiter, dass Ivan Petrušić, Mirsad Repak und Esad Eminović, genannt „Kvale“⁵¹, über die Inhaftierung der Serben in Stolac entschieden hätten und dass er persönlich die Gelegenheit hatte zuzusehen, als Repak die Häuser einiger Serben markierte, die dann geplündert wurden, und die Besitzer wurden in das Lager Dretelj gebracht. Er behauptet, dass er im Prozess gegen Mirsad Repak in Norwegen, der schließlich verurteilt wurde, darüber ausgesagt hätte. Der Angeklagte erklärt, dass zu dieser Zeit die Angeklagten Repak und Petrušić mit den Menschen auf eine bestimmte Art und Weise „gehandelt“ hätten, indem sie ihre Autorität genutzt und einzelne Personen gegen Geld aus der Haft entlassen hatten. Da Ivan Petrušić in diesem Fall nicht zusammen mit den anderen Angeklagten angeklagt wurde⁵², sondern als der Zeuge der Verteidigung angehört wurde, wird die Kammer sich nicht detailliert mit seiner Rolle im Lager Dretelj in diesem Urteil beschäftigen.

294. Auch General Blaž Kraljević hatte ein ähnliches Verhältnis den Gefangenen gegenüber, was sich am besten aus seinem Verhältnis gegenüber dem Gefangenen Saša Stolić ergibt, der gefangen genommen worden war und dem die Freiheit entzogen wurde, als er als Rekrut der JNA Armee nach Hause kam. Er wurde im Lager als „Tenkista“ bezeichnet und er wurde als jemand vorgestellt, der an den Konflikten auf der Seite der JNA beteiligt war. Deswegen wurde der junge Mann besonders misshandelt und er war täglich verschiedenen Formen von Misshandlungen ausgesetzt, von denen einige sehr grausam waren. Das typischste Beispiel der unmenschlichen Behandlung dieser Person war die Blinddarmoperation ohne Anästhesie, die von Dr. Hranilović durchgeführt wurde, der sich in der Krankenstation in der Kaserne befand. Der Zeuge Srećko Marić beschreibt, dass er nach der Operation die Gelegenheit hatte, mit Saša Stolić zu sprechen, und er sagte ihm, dass Blaž befohlen hätte, den chirurgischen Eingriff innerhalb der Kaserne auszuführen, damit der Gefangene unter der Kontrolle der HOS stand. Er erklärt, dass Saša Stolić für den General „interessant“ war, weil er mit seinem Vater in Deutschland über einen bestimmten Betrag verhandelt habe, der für die Freilassung von Saša aus dem Gefängnis bezahlt werden sollte. Die Summe, die der General verlangte, war jedoch so enorm, dass der Vater sie nicht zur Verfügung stellen konnte und Saša Stolić blieb im Lager bis zu seiner Auflösung.

295. Abgesehen von den obigen Ausführungen ergibt sich, dass Blaž Kraljević, wie andere vorgelegte Beweise belegen, Hauptkommandant der HOS, Gründer des Lagers Dretelj und Hauptverantwortlicher für alle Haftbedingungen war, unter denen die Gefangenen festgehalten wurden. Das beschriebene Verhalten überzeugt zusätzlich die Kammer von der Tatsache, dass Menschenwürde den inhaftierten Zivilisten

⁵¹ In einem Dokument, das als T-81 bezeichnet ist und das sich mit der Organisation der HOS in BiH befasst, heißt es, dass die HOS Stolac in der „Inkos“-Fabrik untergebracht war. Der Kommandant der Einheit, die das Äquivalent eines Bataillons war, war Esad Eminović, genannt „Kvale“.

⁵² Die Kammer stellt ferner fest, dass das Innenministerium durch ein Schreiben vom 14. Mai 2014, das in die Akte vorgelegt wurde, dem Gericht mitgeteilt hat, dass das Zentrum der öffentlichen Sicherheit Trebinje am 3. April 2014 der Staatsanwaltschaft von BiH den Bericht über die begangene Straftat der Kriegsverbrechen auf dem Gebiet der Gemeinde Čapljina-Lager Dretelj im Jahr 1992 übermittelt hat, gegen Ivan Petrušić.

serbischer Volkszugehörigkeit nicht geachtet [zugestanden] wurde. Sie wurden von den HOS-Mitgliedern nicht als Menschen behandelt, sondern als Objekte, mit den sogar gehandelt werden konnte.

296. Die Kammer wird in diesem Abschnitt die erwähnte Schlussfolgerung nicht weiter ausführen, da das gegenüber den Häftlingen an den Tag gelegte diskriminierende Vorgehen der HOS-Mitglieder und der Angeklagten in dem Teil des Urteils, der sich mit der Qualifizierung der Verfolgung als Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit befasst, für das die Angeklagten schuldig gesprochen wurden, näher ausgeführt wird.

297. Daher hat die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass die Angeklagten Führungsrollen in der Weise hatten, dass sie über die Festnahme und Inhaftierung von Serben aus den Gebieten Mostar, Stolac und Čapljina oder ihr Festgehaltenwerden unter unmenschlichen Bedingungen und ihr weiteres Schicksal entscheiden konnten. Aber es wurde nachgewiesen, dass sie sich in der relevanten Zeit dieses Systems bewusst waren, das in Kraft war und das die Spitze der HOS gegründet und realisiert hatte. Sie hatten als Mitglieder der HOS freien Zugang zu den Gefangenen, die in den Räumen der Militärambulanz Mostar festgehalten wurden (der Angeklagte Zelenika), und den Hangars der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj (die Angeklagten Buljubašić, Medić und Grubišić-Fejzić), in denen die Männer und die Frauen, die Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, festgehalten wurden, und sie haben gegen [diese] absichtlich und aus diskriminierender Absicht einzelne Tathandlungen vorgenommen, für die sie im operativen Teil dieses Urteils schuldig gesprochen wurden, und [sie haben] durch diese einzelnen Handlungen einen bedeutsamen Beitrag zur Aufrechterhaltung des in dieser Weise geschaffenen Systems geleistet.

298. Die Zeugen erwähnen in ihrer Aussage manchmal den Angeklagten Srećko Herceg als Kommandanten des Lagers, und er wurde auf der Liste⁵³, die von ehemaligen Gefangenen des Lagers erstellt wurde, als Kommandant bezeichnet. Es wird jedoch aus den Gründen [freigesprochen], die die Kammer in dem Teil, der sich auf den freisprechenden Teil des Urteils bezieht [und der] die Gründe ausführt, aus denen diese Behauptung der Staatsanwaltschaft während des Verfahrens nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen werden konnte, [noch darlegen wird].

IV. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung

299. Durch die Anklageschrift wurde den Angeklagten vorgeworfen, dass sie an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt waren, die von den höchsten militärischen Strukturen der HOS als militärischer Zweig der Kroatischen Partei des Rechts (HSP) gegründet worden war, in der Weise, dass sie durch ihre Handlungen ein System rechtswidriger Inhaftierung und Misshandlung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet von Mostar, Čapljina und Stolac unterstützt und gefördert haben, [wobei die Zivilisten] unter unmenschlichen Bedingungen in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar und der Hangars des Komplexes der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj festgehalten wurden, wo die verhafteten Zivilisten täglich verschiedenen Formen der Misshandlung durch die Angeklagten und andere Soldaten ausgesetzt waren, [und] von dort aus sollten sie dauerhaft aus dem Gebiet der Herzegowina entfernt werden.

300. Die Kammer hält es für nützlich zu betonen, dass die Angeklagten Ivan Zelenika, Srećko Herceg und Edib Buljubašić durch die Anklageschrift außer wegen der Teilnahme an einem JCE auch wegen Vorgesetztenverantwortlichkeit angeklagt wurden, aber die Kammer stellt fest, dass die Anklageschrift diese Form der Verantwortung nicht in der tatsächlichen Beschreibung, sondern nur innerhalb der rechtlichen Beschreibung der Tat enthält, an die das Gericht nicht gebunden ist, und die genannte Art der Verantwortung konnte [daher] nicht in Bezug auf diese Angeklagten geprüft werden.

⁵³ T-67 und O4 - 15 – Liste des HOS-Militärpersonals des Lagers Dretelj, die von ehemaligen Häftlingen im Lager Dretelj erstellt wurde.

301. Nach Abschluss des Verfahrens befand die Kammer die Angeklagten im Wege einer Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung des Typs II für schuldig, d.h. die Kammer ist im Laufe des Verfahrens jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss gekommen, dass die Angeklagten an einer „systemischen“ gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt waren, die leitende Strukturen der HOS gebildet und aufrechterhalten hatten.

302. Die Einwände der Verteidigung bezüglich der rechtlichen Möglichkeit, JCE anzuwenden, sind nach Ansicht der Kammer unbegründet. Die gemeinsame kriminelle Unternehmung wurde nämlich in das StGB BiH, und zwar in den Artikel 180 Absatz 1 inkorporiert, der die Art und Weise vorschreibt, in der eine Person für bestimmte Straftaten, die im Kapitel XVII des StGB BiH niedergelegt sind, persönlich verantwortlich gemacht werden kann, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 172), die den Angeklagten durch die bestätigte Anklageschrift zur Last gelegt wurden.

303. Artikel 180 Absatz 1 ist aus Artikel 7 Absatz 1 des ICTY Statuts abgeleitet und ist mit diesem fast identisch. Artikel 180 Absatz 1 ist nach Inkrafttreten von Artikel 7 Absatz 1 des ICTY Statuts Bestandteil des StGB BiH geworden und umfasst nach der Auslegung durch den ICTY konkret die gemeinsame kriminelle Unternehmung als eine Art Mittäterschaft, an die die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit anknüpft.⁵⁴

304. Artikel 180 Absatz 1 lautet: „Eine Person, die [eine Straftat nach Artikel ... 172] geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder bei der Planung, Vorbereitung oder Ausführung der Straftaten nach Artikel ... 172 und 175 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene) dieses Gesetzes geholfen hat, ist für diese Straftat verantwortlich“....

305. Die gemeinsame kriminelle Unternehmung stellt an sich keine Straftat dar, sondern eine Form der Beteiligung an der Tatbegehung.⁵⁵ Die Bestimmung des Artikels 180 Absatz 1 StGB BiH, in der die gemeinsame kriminelle Unternehmung inkorporiert ist, umfasst mehrere Formen von Handlungen der Mittäterschaft bzw. der Teilnahme, die bestimmt sind in Hinsicht auf die spezifische Natur und Schwere der Straftaten, auf die sie angewendet werden können, und in Hinsicht auf die Tatsache, dass es sich um Verantwortlichkeit für Straftaten handelt, die in der Regel eine große Anzahl von Begehungshandlungen enthalten, und dass es sich um Straftaten handelt, die häufig von einer großen Anzahl von Personen begangen werden, und dass es sich um Handlungen handelt, die einen planmäßigen, systemischen Charakter haben ...“⁵⁶

306. Betrachtet man den genannten Artikel und die hier aufgezählten Formen an Handlungen, dann ist offensichtlich, dass der Gesetzgeber die Grundregeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die sich aus dem internationalen Strafrecht und den Bestimmungen des ICTY-Statuts sowie aus den Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 3 lit. a)-e) des Römischen Statuts ergeben, befolgt hat, da er die möglichen Ausführungshandlungen und die [Formen der] Beteiligung an der Begehung der Straftat wesentlich erweitert hat.

307. Die internationale Rechtsprechung schreibt bei der Auslegung des Begriffs „Begehung/Begehen“ in Artikel 7 Absatz 1 [ICTY-Statut], der als Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH in das innerstaatliche Recht inkorporiert wurde, konkret vor: (1) dass JCE eine Form der Mittäterschaft ist, die eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit festlegt; (2) dass diese „Begehung“ im Sinne vom Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des ICTY (und damit auch im Sinne vom Artikel 180 Absatz 1 StGB) die bewusste Beteiligung an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung umfasst; und (3) dass die Elemente einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Völkergewohnheitsrecht niedergelegt und erkennbar sind. Diese Kammer muss bei der

⁵⁴ Kommentare zu den Strafgesetzen in BiH, Buch 1 (Gemeinsames Projekt des Europarats und der Europäischen Gemeinschaft, Sarajevo, 2005), S. 593, 594.

⁵⁵ Erstinstanzliches Urteil im Fall *Milorad Trbić*, Nr. X-KR 07/386 vom 16. Oktober 2009, para. 210; zweitinstanzliches Urteil im Fall *Ratko Bundalo*, Nummer -KRŽ-07/419 vom 28. Januar 2011, para. 240; erstinstanzliches Urteil im Fall *Rašević und Todović*, Nummer X-KR 06/275 vom 28. Februar 2008, para. 111.

⁵⁶ Kommentare zu den Strafgesetzen in BiH, S. 593.

Anwendung des Begriffs „Begehung“ in Artikel 180 Absatz 1 die Definition dieses Begriffs berücksichtigen, so wie er verstanden wurde, als er aus dem Völkerrecht in das StGB BiH übernommen wurde.⁵⁷

308. Die Appellationskammer im Fall *Tadić* war die erste Kammer des ICTY, die die drei Formen von JCE, die in der entsprechenden Zeit im internationalen Recht existierten, identifiziert und definiert hat.⁵⁸ Der ICTY identifizierte anschließend drei Formen von JCE: die erste „allgemeine“ oder „Grund“-Form, die zweite „systemische“ Form und die dritte „erweiterte“ Form.⁵⁹ Das systemische JCE wurde vor dem ICTY⁶⁰ sowie vor dem Gericht BiH⁶¹ in mehreren Fällen geprüft und akzeptiert.

309. Unabhängig von der Form des JCE müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, um festzustellen, dass der Angeklagte an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen hat: (1) Mehrheit von Personen; (2) Existenz eines gemeinsamen Ziels (oder Plans), das einem der im Statut vorgesehenen Verbrechen entsprechen muss bzw. in diesem Fall [einem im] Strafgesetzbuch BiH [vorgesehenen Verbrechen], oder die Begehung eines solchen Verbrechens beinhalten muss und (3) die Beteiligung des Angeklagten an diesem gemeinsamen Ziel muss bestätigt werden.⁶²

310. Wenn dies konkret auf Fakten in einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung angewandt wird, besteht das gemeinsame Ziel darin, eine oder mehrere bestimmte Straftaten zu begehen, was durch „das organisierte System, das in Kraft ist“ erreicht wird.⁶³

311. In der Sache gegen Milorad Trbić akzeptierte die Kammer erster Instanz die für den *actus reus* des Angeklagten⁶⁴ erforderlichen Voraussetzungen, die in dem Berufungsurteil im Fall Brđanin⁶⁵ dargelegt [wurden] und auf alle Formen des JCE anwendbar sind.

312. Dort wurde gesagt, dass zur Feststellung der Handlungen (des *actus reus*) des Angeklagten im Rahmen eines JCE Folgendes festgestellt werden muss:

(i) Eine Mehrheit von Personen. Hier ist wichtig zu betonen, dass diese Personen nicht in militärischer, politischer oder administrativer Form organisiert sein müssen.

(ii) Das Bestehen einer gemeinsamen Absicht, die die Begehung einer im Statut verankerten Straftat beinhaltet. Es ist nicht notwendig, dass dieser Plan, dieses Vorhaben oder diese Absicht vorher vereinbart oder formuliert wurde. Ein gemeinsamer Plan oder eine gemeinsame Absicht kann vor Ort improvisiert werden und ergibt sich aus der Tatsache, dass mehrere Personen zusammenwirken, um eine gemeinsame kriminelle Unternehmung zu verwirklichen.

⁵⁷ Das Verfassungsgericht von BiH hat festgestellt, dass das Statut des ICTY „ein integraler Bestandteil des Rechtssystems von Bosnien und Herzegowina“ ist, als eines der Dokumente, die die Anwendung des Völkerrechts in Bosnien und Herzegowina regeln, wie das im Artikel III (3) (b) der Verfassung BiH niedergelegt ist, *Abdulahim Maktouf*, Fall Nr.: Ap-1785/06, Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina, 30. März 2007, para. 70; *Milorad Trbić*, erstinstanzliches Urteil, Nr. X-KR 07/386 vom 16. Oktober 2009, para. 206.

⁵⁸ Appeals Chamber Judgement im Fall *Duško Tadić*, Nummer IT 94-1 A vom 26. Januar 2000, para. 220.

⁵⁹ Der ICTY führt die allgemeine oder Grundform des JCE als JCE I, das systemische JCE als JCE II und das erweiterte JCE als JCE III auf. In diesem Urteil werden die Begriffe „Grundform des JCE“, „systemisches JCE“ und „erweitertes JCE“ verwendet.

⁶⁰ Trial Judgement im Fall *Milorad Krnojelac*, Nummer IT 97-25 vom 15. März 2002; Trial Judgement im Fall *Miroslav Kvočka et al.* IT 98-30/1 vom 2. November 2001; Trial Judgement im Fall *Milomir Stakić* IT-97-24 vom 22. März 2006; Trial Judgement im Fall *Radoslav Brđanin* IT 99-36 vom 03. April 2007.

⁶¹ Erstinstanzliches Urteil des Gericht BiH, *Mitar Rašević und Savo Todović*, Fall Nummer: X-KR/06/275.

⁶² Ibid S. 126; Appeals Chamber Judgement, *Radoslav Brđanin*, IT 99-36 A, para. 364.

⁶³ Zweitinstanzliches Urteil *Duško Tadić* Nr. IT 94-1 A vom 26. Januar 200, para. 202 (Zitate werden ausgelassen).

Anmerkung des Übersetzers: Das Urteil IT-91-1 A ist vom 15. Juli 1999, para. 202.

⁶⁴ Erstinstanzliches Urteil des Gerichts BiH *Milorad Trbić*, Fall Nummer X-KR 07/386 vom 16. Oktober 2009, para. 215.

⁶⁵ Appeals Chamber Judgement, *Radoslav Brđanin*, IT 99-36 A, vom 03. April 2007, para. 414.

(iii) Die Beteiligung des Angeklagten an einem gemeinsamen Plan, der die Begehung einer der im Statut oder im konkreten Fall im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten beinhaltet. Diese Beteiligung muss nicht die Begehung einer konkreten Straftat aus einer dieser Bestimmungen (zum Beispiel Mord, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung usw.) beinhalten, sondern kann darin bestehen, die Ausführung eines gemeinsamen Plans oder einer gemeinsamen Absicht zu unterstützen oder dazu beizutragen. Dieser Beitrag muss nicht unentbehrlich oder beträchtlich sein, aber muss zumindest ein **wichtiger Beitrag** zu den Straftaten sein, für die der Angeklagte zur Rechenschaft gezogen wird.⁶⁶

313. Unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind, kann eine Person, die sich an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt, auf eine der folgenden Arten wegen der begangenen Straftat für schuldig gesprochen werden:⁶⁷

(i) durch die unmittelbare Teilnahme an der Begehung des vereinbarten Verbrechens (als Haupttäter);

(ii) durch Anwesenheit zum Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens (mit dem Wissen, dass das Verbrechen begangen werden soll oder wird), durch absichtliche Unterstützung oder Anstiftung eines anderen Beteiligten an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung dazu, das Verbrechen zu begehen; oder

(iii) durch Unterstützung eines bestimmten Systems, in dem das Verbrechen begangen wird, durch eine Machtposition oder eine Funktion des Angeklagten, [wobei er handelt mit] Wissen über den Charakter dieses Systems und mit der Absicht, es umzusetzen.

314. Was die Rolle der Teilnehmer an dem JCE betrifft, so erklärte die Berufungskammer im Fall Vasiljević: „Es reicht in der Regel aus, dass ein Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung die Taten ausführt, die auf diese [die ein oder andere] Weise auf die Verwirklichung eines gemeinsamen Plans ausgerichtet sind.“⁶⁸

315. Wenn es um den *mens rea* geht, so ist es für ein systemisches JCE notwendig, dass eine Person persönlich wusste, dass es ein organisiertes System gab, dass sie von seinem gemeinsamen kriminellen Zweck wusste und die Absicht hatte, ein solches System aufrechtzuerhalten.⁶⁹ Wenn der gemeinsame kriminelle Zweck die Begehung eines Verbrechens beinhaltet, das eine spezifische Absicht erfordert, zum Beispiel die Verfolgung, dann muss der Teilnehmer die gleiche Absicht haben.⁷⁰ Es kann jedoch eine gemeinsame Absicht, sogar eine spezielle Absicht, aus den Feststellungen abgeleitet werden.⁷¹

316. Aus dem operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils ergibt sich deutlich, dass mehrere Personen an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt waren, die durch die Befehls- und Führungskette miteinander verbunden waren. Die Kammer hält es nicht für erforderlich, alle JCE-Mitglieder⁷² im operativen Teil des Urteils namentlich zu nennen, aber sie tat dies in einem bestimmten Maß.

317. Die Existenz eines gemeinsamen Ziels oder Plans ergibt sich eindeutig aus dem operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils, und das ist die Verfolgung aus diskriminierenden Gründen, wie das im obigen

⁶⁶ Gleiche Voraussetzungen werden auch in dem erstinstanzlichen Urteil *Momčilo Krajišnik*, IT-00-39 vom 27. September 2006 erwähnt, para. 883.

⁶⁷ Trial Judgement *Milorad Krnojelac*, IT-97-25-T vom 15. März 2002, para. 81.

⁶⁸ Appeals Chamber Judgement *Staatsanwalt gegen Vasiljević*, para. 102 (i), siehe auch Milorad Trbić, ersinstanzliches Urteil, Nummer: X-KR 07/386 vom 16. Oktober 2009, para. 219.

⁶⁹ Ersinstanzliches Urteil des Gerichts BiH *Rašević und Todović* X-KR 06/275 Seite 112, Zitat aus dem Appeals Chamber Judgement *Staatsanwalt gegen Tadić*, para. 203, 220 (Zitat aus den [Urteilen zu den] Konzentrationslagern Belsen und Dachau).

⁷⁰ Zweitinstanzliches Urteil des Gerichts BiH *Ratko Bundalo* X-KRŽ-07/419 vom 28. Januar 2011, para. 252, Zitat aus dem Urteil erster Instanz *Milorad Trbić*, Nummer X-KR 07/386 vom 16. Oktober 2009, para. 221, Zitat aus dem Fall *Milorad Kvočka et al.*, IT-98-30/1-T, vom 02. November 2001, para. 288.

⁷¹ Ibid.

⁷² Erstinstanzliches Urteil *Milorad Trbić*, Nummer X-KR 07/386 vom 16. Oktober 2009, para. 216, Zitat aus Appeals Chamber Judgement im Fall *Radoslav Brđanin*, Nummer: IT 99-36-A vom 03. April 2007, para. 430.

Abschnitt des Urteils detailliert ausgeführt wurde. Die Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten spiegelt sich durch ihre individuellen und gemeinsamen Ausführungshandlungen (*actus reus*) wider, d.°h. durch [ihre] unmittelbare Beteiligung an bestimmten Handlungen und durch die Beteiligung an der Errichtung und Unterstützung eines Systems der Misshandlungen der Gefangenen. Die Verantwortlichkeit der Angeklagten Ivan Zelenika und Edib Buljubašić spiegelt sich unter anderem auch darin wider, dass sie Wachen und anderen Personen (Soldaten) Zugang zur Militärambulanz Mostar ermöglicht haben (so der Angeklagte Zelenika) und zum Lager Dretelj (so Buljubašić), die Häftlinge auf verschiedene Weise misshandelt haben. Und [die Verantwortlichkeit der Angeklagten spiegelt sich wider in der Tatsache], dass sie auf Befehl des Vorgesetzten die Gefangenen aufgenommen und festgehalten haben, und dass sie durch die einzelnen Handlungen, die im operativen Teil des Urteils beschrieben wurden, persönlich an den fraglichen Ereignissen teilgenommen haben. Die Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubić-Fejzić sind dafür verantwortlich, dass sie durch ihre Handlungen persönlich zur Aufrechterhaltung des Systems der Misshandlungen, das in Kraft war, beigetragen haben, indem sie unmittelbar an der Begehung der Straftaten teilgenommen haben, für die sie für schuldig befunden wurden.

318. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat die Kammer festgestellt, dass die Angeklagten in diesem Fall die für das systemische JCE erforderliche Absicht (*mens rea*) besaßen, die sich in der Tatsache widerspiegelt, dass die Angeklagten nicht nur wussten, dass es ein organisiertes System der Inhaftierung und der Misshandlungen Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit gab, sondern sie es [auch] durch ihre Handlungen unterstützten, indem sie sich des gemeinsamen Ziels bewusst waren, und sie teilten bewusst die gemeinsame kriminelle Absicht.

(b) Typ II/ „systemisches“ JCE

319. Im konkreten Fall hat die Kammer festgestellt, dass alle Elemente einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung in Bezug auf alle Angeklagten, die schuldig gesprochen wurden, erfüllt sind.

320. Die Kammer hat bei der Beurteilung des Bestehens aller Umstände seitens der Angeklagten Ivan Zelenika, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubić-Fejzić berücksichtigt, dass der *actus reus* [zugleich] die Existenz eines gemeinsamen Ziels zur Begehung einer oder mehrerer bestimmter Straftaten impliziert, was durch ein organisiertes System, das in Kraft ist, erreicht wird, während die Beteiligung, die notwendig ist, um zum gemeinsamen Ziel des Systems beizutragen, nicht in der Form der konkreten Begehung einer grundlegenden Straftat [erfolgen] sein muss, vorausgesetzt, dass die Beteiligung der Angeklagten aktiv zur Durchführung des Systems beigetragen hat. Die *mens rea* erfordert persönliches Wissen von dem organisierten System in Kraft und von seinem gemeinsamen kriminellen Zweck und die Absicht, zu diesem System beizutragen.

321. Nach Ansicht dieser Kammer hat die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens ausreichende Beweise für die Absicht jedes Angeklagten, den gemeinsamen Zweck des JCE zu erreichen und ihren eigenen Beitrag zum systemischen JCE zu leisten, vorgelegt.

322. Die Kammer weist darauf hin, dass als Beweisfaktoren, die für die Feststellung, ob die Angeklagten zum gemeinsamen kriminellen Ziel beigetragen haben, wichtig sind, berücksichtigt hat: die *de facto* oder *de jure* Position des Angeklagten im System⁷³, der Umfang der kriminellen Unternehmung, die Länge der Zeit, während der sie am Ort des Systems anwesend waren, die Bemühungen, kriminelle Aktivitäten oder das effektive Funktionieren des Systems zu verhindern, die Intensität der kriminellen Aktivitäten, die Art der Aktivität, die sie tatsächlich durchgeführt haben, und die Art, in der sie ihre Funktionen im System ausgeübt haben.

⁷³ Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Kvočka*, para. 101.

323. Die Teilnahme und der Beitrag jedes Angeklagten an der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die in der Militärambulanz Mostar und im Lager „Dretelj“ existierte, war nach Ansicht der Kammer wichtig.

324. Alle Angeklagten haben nämlich in der Art und Weise, die im Teil des Urteils, in dem die Schuld der Angeklagten festgestellt wurde, detailliert ausgeführt wird, wesentlich zum ungehinderten und effizienten Funktionieren des etablierten Systems beigetragen, dessen Ziel die Verfolgung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit in der Art und Weise war, wie dies im operativen Teil des Urteils beschrieben wurde.

325. Als Personen, die Autorität unter den Soldaten hatten, die sich in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar (Zelenika) und des Dretelj Lagers (Buljubašić) befanden, haben die Angeklagten durch ihre direkte Beteiligungen an einigen Misshandlungen von Gefangenen praktisch die anderen Soldaten dazu ermutigt, die Verwirklichung des Ziel der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung fortzusetzen, während die Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić durch ihr Verhalten deutlich die Absicht zeigten, das etablierte System aufrechtzuerhalten; und dazu haben sie durch ihre Handlungen, für die sie schuldig gesprochen wurden, einen wesentlichen Beitrag geleistet.

326. Der Angeklagte Ivan Zelenika unterstützte durch die in dem operativen Teil des Urteils beschriebenen Handlungen das System der rechtswidrigen Gefangennahme und Inhaftierung von Serben auf dem Gebiet von Mostar. [Die Gefangennahme erfolgte] in der Weise, dass sie nach ihrer Verhaftung durch HOS-Mitglieder, am häufigsten in ihren Häusern, in die Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar gebracht wurden, dort wurden ihnen alle persönlichen Gegenstände und Wertsachen weggenommen, danach wurden sie inhaftiert, ohne über die Gründe für eine solche Behandlung informiert zu werden. Diese Personen wurden von den hochrangigen HOS-Offizieren mit Unterstützung des Kommandanten Vinko Martinović Štela und des Angeklagten Ivan Zelenika selbst, [mit Unterstützung von] Sergej Belović, Zvonimir Bjeliša und anderen, in organisierter Form und planmäßig in das Lager Dretelj verlegt, wo auch gefangene Serben aus den Gemeinden Stolac, Gabela und Čapljina festgehalten wurden, denen ebenfalls rechtswidrig ihre Freiheit in ihren Häusern entzogen worden war. So nahm der Angeklagte Zelenika bei mehreren Gelegenheiten direkt am Transport von Zivilisten nach Dretelj teil.

327. Das oben Genannte hat der Zeuge Borivoje Petrović ausführlich beschrieben, der behauptet, dass der Angeklagte Ivan Zelenika ihn und 15 Zivilisten im Hof der Militärambulanz Mostar aufgerufen und ihnen befohlen hat, in einen Lastwagen einzusteigen, den er persönlich fuhr. Laut dem Zeugen wurden sie von zwei Luxusautos begleitet. Bei ihrer Ankunft in Dretelj wurden sie in einer Reihe aufgestellt. Dann kam ein Kommandant, er erfuhr später, dass er Blaž Kraljević hieß, dem Ivan Zelenika „offiziell“ Bericht erstattete und dem er die mitgebrachten Gefangenen übergab. Danach wurden sie in die Hangars gebracht. Dort wurden die neu eingetroffenen Gefangenen sofort von HOS-Soldaten geschlagen, unter ihnen ragte ein Albaner, genannt „Šiptar“, heraus, der sich seiner Schlagtechnik rühmte, die er beim Aufenthalt in der Fremdelegion erlernt hatte. In Folge der erhaltenen Schläge fiel der Zeuge in Ohnmacht. *„Ich stand auf der rechten Seite dieser Reihe, ich weiß nicht, ob ich vor Hunger oder vor Durst oder vor Angst oder vor Hitze oder von allem zusammen in Ohnmacht gefallen bin.“* Der Zeuge hat diesen Soldaten während seines Aufenthalts im Lager gut im Gedächtnis behalten. So erinnert er sich daran, dass er von dem Zeugen einen Tag vor der Ermordung von Blaž Kraljević verlangt hatte, seine Schuhe zu putzen, weil er den „General“ begleiten sollte. Dadurch ist ihm bekannt, dass er [„Šiptar“] auch ums Leben gekommen ist, als das Attentat auf Blaž Kraljević verübt wurde.

328. Dabei räumt die Kammer ein, dass es unbestritten ist, dass der Angeklagte Ivan Zelenika mehrmals Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, geholfen hat, die Militärambulanz in Mostar zu verlassen, und dass der Angeklagte Edib Buljubašić mehrmals das Malträtieren und die Misshandlungen von Gefangenen verboten hat, und bei einer Gelegenheit hat er nach eigener Behauptung befohlen, an sie Hygieneartikel zu verteilen, jedoch wurde diese Hilfe [nur] vereinzelt und isoliert angeboten und war nie dazu gedacht, die Führung und das Funktionieren des Systems, das in Kraft war, zu gefährden, sondern es handelte sich um

einzelne, sporadische und isolierte Fälle und Situationen, die nie zu einem Versuch wurden, das etablierte System der Inhaftierung und der Misshandlungen der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit zu verändern.

329. Die einzelnen Fälle der Wohltaten, die die Angeklagten zeigten, beweisen zusätzlich, dass sie während des betreffenden Zeitraums Autorität an den Orten hatten, an denen sie handelten, ganz gleich, ob es sich um das Gefängnis in der Militärambulanz in Mostar oder um das Lager Dretelj handelte.

330. Die Kammer wird natürlich eventuelle individuelle Wohltaten bei der Strafzumessung berücksichtigen, aber diese stellen nicht die Schlussfolgerungen der Kammer in Zweifel bezogen darauf, dass der Angeklagte einen wesentlichen Beitrag zum Ziel einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung geleistet hat, die auf dem Gebiet der Herzegowina existierte, die sich in der im operativen Teil des Urteils beschriebenen Weise manifestierte.

331. In Bezug auf die Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić hat die Kammer festgestellt, dass sie als HOS-Soldaten freien Zugang zu den Gefangenen in den Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj hatten, das alle Merkmale eines Lagers aufwies, [und dass] sie aktiv und unmittelbar am System der physischen, psychischen und sexuellen Misshandlungen der Gefangenen im Lager teilgenommen haben, wodurch der *actus reus* als ein Element der Verantwortlichkeit auf der Grundlage eines systemischen JCE erfüllt wird.⁷⁴

332. Die Besonderheit der Verantwortlichkeit der Angeklagten in diesem Fall spiegelt sich in der Tatsache wider, dass die systemische Form des JCE die Existenz eines organisierten Systems der Misshandlungen impliziert, wie etwa von Lagern, und alles mit dem gemeinsamen Ziel oder Zweck, Verbrechen gegen Inhaftierte zu begehen.

333. Um für Verbrechen verantwortlich zu sein, die im Rahmen einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wurden, muss der Angeklagte persönlich um die Existenz eines solchen organisierten Systems und seinen gemeinsamen kriminellen Zweck wissen.

334. Der erwähnte gemeinsame Zweck umfasst hauptsächlich:

(i) Langfristige routinemäßige Inhaftierung und Gefangenschaft von Mitgliedern einer anderen Volkszugehörigkeit

(ii) Wiederholte Folterungen und Misshandlungen von Gefangenen

(iii) Ermordung von Gefangenen

(iv) häufige und dauerhafte Zwangsarbeit von Gefangenen, und

(v) die Aufrechterhaltung unmenschlicher Bedingungen in einer Hafteinrichtung⁷⁵

335. Die Kammer hat festgestellt, dass die Angeklagten durch ihre Handlungen, obwohl sie keine Hafteinrichtungen errichteten und keine Personen aussonderten, die darin festgehalten werden sollten, das etablierte System der rechtswidrigen Freiheitsentziehung an Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, ihrer Inhaftierung und ihrer Gefangenschaft unter unmenschlichen Bedingungen in der Militärambulanz Mostar und im Lager Dretelj unterstützten, wo [die Zivilisten] täglich zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht wurden und verschiedenen Formen der Folter und der unmenschlichen Behandlung unterzogen wurden, und [die Angeklagten] waren sich dessen bewusst, dass sie durch ihre Handlungen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung [des Systems] vor Ort leisteten, ohne dass sie in irgendeiner Weise versuchten, sich davon auszuschließen, was auf jeden Fall schwierig gewesen wäre, aber nicht unausführbar.

336. Eine wesentliche Teilnahme oder ein Beitrag zur [kriminellen] Unternehmung ist eine solche Teilnahme, die die Tat oder Unterlassung effizient und wirksam⁷⁶ macht, z. B. die Teilnahme, die es ermöglicht, dass das

⁷⁴ Siehe allgemein, *Staatsanwalt gegen Miroslav Kvočka et al.*, IT-98-30/1-A, Urteil vom 28. Februar 2005, para. 599.

⁷⁵ Appeals Chamber Judgement im Fall *Krnjelac*, (September 2003), para. 93.

⁷⁶ Appeals Chamber Judgement im Fall *Kvočka*, (October 2009), para. 309.

System leicht oder störungsfrei funktioniert. Die Bedeutung des Beitrags bzw. der Beteiligung aller Mitangeklagten im System kann [zugleich] auch ein Beweis für ihre gemeinsame Absicht sein. Die Position der Angeklagten im System, die Übernahme der Verantwortung, nachdem sein krimineller Zweck erkennbar geworden ist, die Länge der Zeit, während der der Angeklagte Teil des Systems ist, die Effizienz, mit der er seine Aufgaben erfüllt, Äußerungen über das System sowie irgendwelche unmittelbare Beteiligungen am *actus reus* der grundlegenden Straftaten sind Faktoren, die für die Feststellung der Kenntnis über das System wichtig sind.⁷⁷

337. Die Angeklagten entschieden sich freiwillig, das System zu unterstützen, obwohl sie eine Wahlmöglichkeit hatten, vor allem, wenn man bedenkt, dass sie Mitglieder von Streitkräften waren, die ihrer Natur nach freiwillig waren, während die Häftlinge die Räumlichkeiten, in denen sie festgehalten wurden, nicht nach eigenem Willen verlassen konnten.

338. In dem Teil des Urteils, in dem die Schuld aller Angeklagten abgehandelt wird, wird die Kammer detailliert die Beweise, Tatsachen und Umstände begründen, aus denen geschlossen wurde, dass diese Angeklagten von dem systemischen JCE wussten und dass sie durch ihre unmittelbare Beteiligung an den Straftaten, für die sie schuldig gesprochen wurden, einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des systemischen JCE geleistet haben.⁷⁸

339. Im konkreten Fall berücksichtigte die Kammer insbesondere die Anzahl der Ausführungshandlungen, die Tatsache, dass die Angeklagten ihre Positionen und das Gefühl der Überlegenheit benutzten, um die Gefangenen selbst oder mit anderen Personen zu misshandeln, und zwar Ivan Zelenika in den Räumlichkeiten der Militärambulanz in Mostar, während die anderen Angeklagten [dies] im Lager Dretelj [taten], in dem Wissen, dass die Gefangenen machtlos und verängstigt waren, und dass sie unter unmenschlichen und unhygienischen Bedingungen festgehalten wurden und sie aufgrund der verschiedenen Formen der Misshandlungen, denen sie täglich ausgesetzt waren, kaum überlebten.

340. Da unstreitig festgestellt wurde, dass die Angeklagten *mens rea* und *actus reus* besaßen, die für die Haftung auf der Basis des systemischen JCE erforderlich sind, sollte nur die Frage geprüft werden, ob die Straftaten, für die die Angeklagten schuldig gesprochen wurden, ebenfalls zu dem gemeinsamen Zweck des systemischen JCE gehörten und ob sie tatsächlich in Übereinstimmung mit diesem gemeinsamen Zweck und mit dem Ziel seiner Umsetzung ausgeführt wurden. In dem Teil des Urteils, in dem die Kammer die Feststellung über die Schuld der Angeklagten für die einzelnen Straftaten begründet, wird klar ersichtlich, dass alle Taten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, für die der [jeweilige] Angeklagte für schuldig befunden wurde, in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Zweck der Aufrechterhaltung des etablierten Systems der Misshandlungen durchgeführt wurden.

B. Die Ideologie an der Basis des Ziels der gemeinsamen kriminellen Unternehmung

341. Wenn es um Existenz eines gemeinsamen Ziels geht, befand es die Kammer als nicht nachgewiesen, dass die HOS ein militärischer Zweig der Kroatischen Partei des Rechts war und dass in der Idee das politische Konzept der HOS darin bestand, den Staat Herceg-Bosna zu schaffen, wie dies in der Anklageschrift behauptet wurde, aber die Existenz einer bestimmten Ideologie und eines Plans der Misshandlung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit mit der Absicht, sie aus der Herzegowina zu vertreiben, wird in der im operativen Teil des Urteils beschriebenen Weise unbestreitbar nachgewiesen.

342. Die mehreren angehörten Zeugen der Anklagebehörde, die eine Funktion während des fraglichen Zeitraums innerhalb der Militärstrukturen der HOS ausübten, haben ausgesagt, dass sie gleichzeitig Mitglieder der Kroatischen Partei des Rechts (HSP) waren.

⁷⁷ Urteil des Gerichts BiH X-KRŽ-05/139 vom 9. März 2011 im Fall Marko Radić et al. para. 902, S. 198.

⁷⁸ Urteil, S. 280-281.

343. Der Zeuge Petar Majić bestätigte, dass er am 19. September 1991 Mitglied der Partei wurde, aber er bestreitet auch, wie die anderen Mitglieder der Partei, dass es eine Proklamation oder ein Konzept des sogenannten geplanten Staates Herceg-Bosna gab, in dem geplant wurde, alle Bewohner serbischer Volkszugehörigkeit zu vertreiben. Dieser Zeuge erklärte, dass das Konzept der Schaffung des Staates Herceg-Bosna eine Ideologie sei, die erst 1993 von dem HVO propagiert wurde, mit dem die HOS nicht von Anfang an in „guter Beziehung“ stand und dass es nie das Ziel der HOS-Aktivitäten war.

344. Es gab Unstimmigkeit [zwischen der HOS und] den Reihen des HVO seit Beginn⁷⁹ der HOS-Aktivitäten und diese wurde insbesondere im August 1992 intensiviert.⁸⁰ Das oben Genannte ergibt sich deutlich aus der Mitteilung an die Öffentlichkeit⁸¹, die am 6. August 1992 vom HOS-Kommandanten Blaž Kraljević gemacht wurde und aus der hervorgeht, dass sich die Situation zwischen den HOS- und den HVO-Soldaten deutlich verschlechtert hat. Der Kommandant gab in einem Teil der Mitteilungen an: *„Wir haben vor langer Zeit gesagt, wer ein Mitglied der HOS angreift, wird blutig bezahlen, egal ob er dieses oder ein anderes Kennzeichen trug.“* Kurz darauf wurde Blaž Kraljević getötet, woran nach Angaben des Zeugen Mitglieder des HVO teilnahmen.

345. Der Zeuge der Verteidigung, Miljenko Miloš, der in der fraglichen Zeit Präsident der Kroatischen Partei des Rechts für das Gebiet von Mostar war, behauptet, das Hauptquartier seiner Partei habe sich im selben Gebäude wie die Militärambulanz Mostar befunden, und er bestätigt, dass der Angeklagte Ivan Zelenika, der sich in der Regel in diesen Räumlichkeiten als HOS-Mitglied aufhielt, bereits im Jahr 1991 Mitglied dieser Partei wurde. Der Angeklagte selbst behauptet bei dem Kreuzverhör des Zeugen „B“, dass er zum Zeitpunkt seines Aufenthaltes in der Militärambulanz keinen der Gebrachten nach seiner Zugehörigkeit zur SDS gefragt hat, und er erklärte dies mit den Worten: *„Das war für mich nichts Böses, und zwar war ich Mitglied einer Partei, und Sie [Mitglied] einer anderen.“*

346. Entgegen der Position der Staatsanwaltschaft, dass die HOS ein militärischer Zweig dieser politischen Partei war und dass die Mitgliedschaft in der HOS notwendigerweise eine HSP-Mitgliedschaft bedeutete, behauptet jedoch dieser Zeuge, dass es eine bestimmte Anzahl von HOS-Mitgliedern gab, die keine Parteimitglieder waren, und gleichzeitig fügte er hinzu, dass die Partei nach dem Prinzip der Freiwilligkeit gehandelt habe, wobei er bestreitet, dass die Führung dieser Partei zu irgendeinem Zeitpunkt irgendwelche anderen Ideen propagiert hätte als ein einheitliches Bosnien und Herzegowina. Der Zeuge erklärte, dass beim Referendum über die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina, das im März 1992 stattfand, auch die Kroaten, die in BiH lebten, ihre [die bosnische] Unabhängigkeit erklärt hatten, und dementsprechend wurde die Ideologie der HOS in Bosnien und Herzegowina konzipiert.

347. Der Zeuge Stanko Primorac, der aus der kroatischen Armee mit mehreren Freiwilligen den HOS-Reihen beitrug, behauptet auch, dass die Rhetorik von General Blaž Kraljević nur auf den Bedarf ausgerichtet war, Bosnien und Herzegowina, das von Mitgliedern der JNA besetzt war, zu befreien. Seiner Meinung nach war die grundlegende Position von HOS und HSP, deren Mitglied er war, eben die Verteidigung von Bosnien und Herzegowina vor dem Aggressor, und dann seine demokratische Organisation in international anerkannten Grenzen. Seiner Meinung nach wurden diese Ziele auch von der Präsidentschaft der R BiH durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft unterstützt, die sogar im Amtsblatt veröffentlicht wurde und mit der seiner Meinung nach die HOS zu einer regulären Armee der R BiH wurde, das heißt, sie wurde Bestandteil der Streitkräfte der R BiH.

348. Die Kammer stellt fest, dass die Verteidigung das genannte Dokument, auf das sich dieser Zeuge bezog, nicht als schriftlichen Beweis vorgelegt hat, und sie stellt fest, dass es sich in diesem Fall nur um die

⁷⁹ **02-2** – Befehl des HVO Hauptquartiers der HZ Herceg-Bosna, Nummer Z-01-11 vom 10. April 1992. **02-3** – Befehl des HVO Hauptquartiers der HZ Herceg-Bosna, Nummer 01- 331/92 vom 08. Mai 1992.

⁸⁰ **02-4** – Brief vom HOS-Kommando des Kriegsstabs für Herzegowina vom August 1992.

⁸¹ **T-79** – Pressemitteilung des HOS-Kriegsstabs vom 06. August 1992.

gesetzliche Verordnung über Streitkräfte der R BiH⁸² handelt, in der der 15. April 1992⁸³ lediglich als der Tag der Gründung der Armee festgelegt wurde, als der Tag, an dem sich alle bewaffneten Formationen in der Republik zu der territorialen Verteidigung der Republik zusammengeschlossen haben. Aber es gibt keinen Grund, dies in dem Kontext zu interpretieren, in dem der Zeuge Primorac dies tut.

349. Der Zeuge Miloš bestreitet nicht, dass der Sitz der Partei in Zagreb war. Dort war auch der Hauptstab der HOS. Aber er betont, dass die Partei auf freiwilliger Basis tätig war, wenn es um Mitgliedschaft und Spenden geht, und nicht von den Mutterzellen in der Republik Kroatien finanziert wurde. Der Zeuge sagte weiter aus, dass Blaž Kraljević noch im Dezember 1992 zu ihm kam und ihn aufforderte, zu ihm Personen zur Rekrutierung zu schicken, die eine Mitgliedschaft in der HSP beantragen, was der Zeuge mehrmals tat. Aber er hat bestritten, dass diese Partei irgendeine konkrete oder formelle Aufsicht und formelle Kompetenzen in Bezug auf die Mobilisierung von Menschen in den Reihen der HOS hatte, noch habe sie Einfluss auf ihre weitere Organisation, Struktur und Aktivitäten auf dem Terrain gehabt.

350. Die Kammer berücksichtigte die zahlreichen Aussagen von Zeugen, die auf die Existenz schlechter Beziehungen zwischen der HOS und dem HVO hinweisen, und die Tatsache, dass sich im rechtskräftigen Urteil des ICTY im Fall *Prlić et al.* das Konzept der Schaffung dieser paramilitärischen Einheit auf das 1993 Jahr bezog, d.h. nach dem fraglichen Zeitraum in diesem konkreten Fall. Nach der Argumentation des ICTY-Urteils im Fall *Tihomir Blaškić* schloss das Existenzkonzept dieser Formation⁸⁴ weder Mitglieder der HOS noch der Kroatischen Partei des Rechts mit ein, was sich aus dem Beweisstück der Staatsanwaltschaft⁸⁵ ergibt. Dort heißt es: „Politische und militärische Ziele der HOS passen nicht in die Strategie der militärischen und politischen Ziele der HDZ.“

351. Da die Staatsanwaltschaft keine konkreten Beweise zur Untermauerung ihrer Behauptungen in der Anklageschrift bezüglich der Idee, Herceg-Bosna als eine Idee zu schaffen, von der sich die HOS auf dem Terrain hat leiten lassen, vorgelegt hat, befand die Kammer diese Behauptungen als nicht nachgewiesen.

352. Während des Verfahrens war die Kammer jedoch von der Existenz einer bestimmten nationalistischen Ideologie überzeugt, von der sich die HOS-Soldaten auf dem Feld haben leiten lassen, was sich insbesondere in der systemischen Festnahme und Inhaftierung von Serben aus den Gebieten Mostar, Stolac und Čapljina manifestierte, mit dem Endziel, sie aus der Herzegowina zu vertreiben.

353. Die Kammer stellt fest, dass, obwohl das Beweisstück der Verteidigung, d.h. die Proklamation der Kroatischen Partei der Rechte, die die Verteidigung des Angeklagten Ivan Medić⁸⁶ für die Akte vorgelegt hat, Prinzipien wie einen unabhängigen, souveränen, demokratischen und unteilbaren Staat BiH förderte, doch in der gleichen Proklamation in einem Teil des Textes in Bezug auf die Ideen, die von der HSP vertreten wurden, angegeben wird: „Unabhängigkeit und Integrität Kroatiens im Bund mit ganz Bosnien und Herzegowina.“

⁸² Eine Verordnung mit Gesetzeskraft wurde im Amtsblatt von R BiH Nr. 4/92 vom 20. Mai 1992 veröffentlicht.

⁸³ Aus den Beweisen der Verteidigung des Angeklagten Ivan Medić, **04-14**, bzw. der Entscheidung über die Vereinigung aller Streitkräfte im Gebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, folgt, dass alle bewaffneten Gruppen und Einzelpersonen verpflichtet sind, sich zu melden und dem Verteidigungsstab des Distrikts zur Verfügung zu stellen. Die Frist der Anmeldung und des Verzeichnisses [endete am] 15. April 1992.

⁸⁴ Aus der Zusammenfassung des Urteils: „Es ist offensichtlich, dass viele Mitglieder des HVO und der kroatischen Gemeinschaft von Herceg Bosna die Ziele kroatischer Nationalisten aus Kroatien teilten: sowie Mate Boban, Präsident dieser Gemeinschaft; auch Anto Valenta (Präsident der HDZ (Kroatische Demokratische Gemeinschaft) Vitez, und später der Präsident der HDZ HZHB), deren nationalistische Äußerung indikativ ist; Ignac Kostroman, Generalsekretär der HZHB; Dario Kordić, Vizepräsident der HZHB, dessen Reden die Leidenschaften der Kroaten in Bosnien verbreiten.“

⁸⁵ **T-81** – Organisation der HOS in Bosnien und Herzegowina – Dokument, das von dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beglaubigt wurde.

⁸⁶ **09.05.-04-10**- Proklamation HSP 1861.

354. Die Proklamation, die die Verteidigung des Angeklagten Edib Buljubašić⁸⁷ als Beweis vorgelegt hat, erkennt grundsätzlich keinen „selbsternannten“ Nationalstaat auf dem Boden von BiH an und plädiert prinzipiell für ein unabhängiges und unteilbares BiH. Aber in einem Teil des Textes derselben Proklamation, die die zuvor beschriebenen Werte propagiert, wird Folgendes angegeben: *„Die Kroatische Partei des Rechts verzichtet nicht auf ihre Programmprinzipien, die die Gründung eines demokratischen (zivilen) Bürgerstaats, der auf Menschen- und Bürgerrechten nach internationalen Standards basiert. Die HSP wird in Übereinstimmung mit ihren Positionen im zukünftigen Parlament verlangen, dass der Staat Bosnien und Herzegowina enger mit der Republik Kroatien (Konföderation, Föderation oder etwas anderes) verbunden ist, da darauf nicht nur die Geschichte, sondern auch die wirtschaftliche und geopolitische Lage verweisen.“*

355. Durch die Interpretation der obigen Ausführungen wird deutlich, dass die Ideologie von HOS und HSP grundsätzlich die Möglichkeit implizierte, ein gewisses Bündnis mit der benachbarten Republik Kroatien zu schaffen. Obwohl diese Methoden, wie dies die Proklamation behauptet *„eine legitime Art und Weise zur Lösung politischer Fragen in einer frei gewählten Versammlung oder ein Referendum“* implizierten, ist die Tatsache, dass zu den „wichtigen Fragen“ dieser Partei die Frage der Möglichkeit gehörte, mit der benachbarten Republik Kroatien Staats- und Rechtsbeziehungen aufzunehmen, was nach Ansicht der Kammer den Prinzipien der Unabhängigkeit, Integrität und Unteilbarkeit Bosnien und Herzegowinas widerspricht, deren Werte die Partei in erster Linie propagierte. In seiner Aussage bestätigte der Angeklagte Edib Buljubašić, dass das Ziel eines gemeinsamen Kampfes gegen die JNA die Schaffung einer Konföderation dieser beiden Staaten gewesen sei und dass es einen starken Zentralismus gegeben habe, d.°h. die Kontrolle der HOS-Aktivitäten durch das Hauptquartier in Zagreb. Wie er sich erinnert, berichtete Ivan Petrušić in einem Büro, das von Offizieren in Dretelj benutzt wurde, ständig dem HOS-Hauptstab in Zagreb über die durchgeführten Aktivitäten auf dem Terrain.

356. Im Prinzip propagierte die HOS die Idee eines einheitlichen BiH, aufgrund der Tatsache, dass in ihren Reihen auch Mitglieder muslimischer Volkszugehörigkeit waren, auch wenn die Leitidee der HOS und HSP in der fraglichen Zeit darin bestand, den zukünftigen Staat BiH in einer Art Bündnis mit der benachbarten Republik Kroatien zu bilden.

357. Die Neigung zum kroatischen Staat und zur kroatischen Komponente der Partei und damit zu einer HOS, die dieser Ideologie folgte, ergibt sich aus der von Blaž Kraljević unterzeichneten Proklamation des HOS-Hauptquartiers für Herzegowina⁸⁸, in der bei der Unterzeichnung des Dokuments der Ausdruck „Gott und Kroaten“ verwendet wird, was nach Ansicht der Kammer die Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina anderer Volkszugehörigkeit grundsätzlich ausschließt. Die Rückseite des HOS-Ausweises⁸⁹ enthielt auch das Schachbrett und die Darstellung der geografische Karte der Republik Kroatien, auf der geschrieben wurde: „Nur der unabhängige Staat Kroatien“, und die Kammer stellt fest, dass laut der Aussage des Zeugen das Wappen oder das Kennzeichen, das die HOS-Soldaten auf dem Emblem trugen, ein Schachbrett mit dem ersten weißen Feld darstellte, das eigentlich ein historisches mittelalterliches kroatisches Wappen war. Schließlich enthielt das Emblem der HOS das Schild „Für die Heimat bereit“, dieser Slogan ist in der Geschichte dafür bekannt, dass seine Variante „Für den Führer und die Heimat bereit“ während des Zweiten Weltkriegs in der Ustascha-Bewegung verwendet wurde.

358. Auch Oberst Kraljević forderte in der Zweiten Proklamation vom 9. Mai 1992⁹⁰ die HVO dazu auf, sich unter das Kommando der HOS zu stellen, und rief die Bevölkerung dazu auf, *„Menschen mit verdächtiger Vergangenheit und verdächtiger Gegenwart aus ihren Reihen zu vertreiben[“], und er forderte auf, [„]sie nach Hause zu schicken und im Auge zu behalten“*. Diese Interpretation hat bei den Einwohnern das Bild der

⁸⁷ **03-3** Proklamation der Kroatischen Partei des Rechts unterzeichnet von dem HOS-Stabschef für Bosnien, Major Mladen Holman, und HOS-Koordinator für Bosnien, Matija Brajinović.

⁸⁸ **04-8** – Mitteilung für die Öffentlichkeit, unterzeichnet von Blaž Kraljević am 1. August 1992.

⁸⁹ **02-40** – Beglaubigte Fotokopie des HOS-Ausweises, Militärausweis auf den Namen von Srećko Bošnjak.

⁹⁰ **T-89** und **02-1** und **03-4** – Die Proklamation des Kriegsstabs der HOS vom 9. Mai 1992, von Oberst Blaž Kraljević unterzeichnet.

Verfolgung einer bestimmten Gruppe von Menschen geschaffen, die im konkreten Fall Serben waren, d.h. solche Personen, die nach Meinung und Rhetorik von Blaž Kraljević „eine verdächtige Vergangenheit und Gegenwart“ hatten, die verfolgt, inhaftiert und unter unmenschlichen Bedingungen gehalten werden sollten, um sie dann dauerhaft aus dem Gebiet der Herzegowina zu entfernen.

359. Einige der HOS-Soldaten, die dieses Ziel verfolgten, neigten der Ideologie der Ustascha-Bewegung aus dem zweiten Weltkrieg zu, während andere Mitglieder der HOS muslimischer Volkzugehörigkeit das Endziel der Entfernung von Serben aus der Herzegowina unterstützten und die nationalistische Handlungsweise der kroatischen Komponente der HOS zu dieser Zeit akzeptierten.

360. Die Ideologie der HOS, die auf dem Terrain durch zahlreiche Individuen manifestiert wurde, beschrieb in seiner Aussage Henrik Hovland, ein objektiver Beobachter und Kriegsreporter. Es schien ihm, dass Blaž eine faschistische Rhetorik hatte, und er behandelte in diesen Reden die inhaftierten Serben als eine Art von „Devise“, mit der gehandelt werden konnte. Sie trugen schwarze Uniformen und, wie er verstanden hat, einige Ustascha-Kennzeichen aus dem II. (zweiten) Weltkrieg, die sie mit Stolz zeigten. In den Autos auf der Frontscheibe bemerkte er, dass einige der Soldaten das Bild von Ante Pavelić hielten, der nach den allgemein bekannten historischen Umständen an der Spitze des Unabhängigen Staates Kroatien⁹¹ stand, d.h. der als Gründer der Kroatischen Partei des Rechts (HSP) galt. Nach den Aussagen des Zeugen der Verteidigung Dejan Danuc befand sich an der Tür des Büros des Kommandanten des Lagers Dretelj, das sich auf der Etage des Verwaltungsgebäudes befand, ein Bild von Ante Pavelić.

361. Abgesehen von der erwähnten Ideologie, die die Einzelpersonen im Rahmen der HOS-Struktur befolgten, war die Kammer davon überzeugt, dass die Kroatische Partei des Rechts in diesem konkreten Fall eng mit der militärischen Struktur verbunden war, [aber] die [Kammer] hat nicht festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens zweifelsfrei nachgewiesen hätte, dass die HOS ein militärischer Zweig der HSP war.

362. Daher befindet die Kammer es als nicht nachgewiesen, dass die Ideologie dieser Partei die Schaffung einer parastaatlichen Struktur Herceg-Bosna⁹² war, da die Realisierung dieser Ideologie durch das nicht rechtskräftige Urteil des ICTY im Fall *Jadranko Prlić et al.* erst ab Oktober 1993, also nach der fraglichen Zeit aus diesem Fall, in einen zeitlichen Kontext gestellt wird.

363. Obwohl die HOS der Ideologie des HVO nicht folgte, d.h. die Schaffung eines neuen unabhängigen kroatischen Staates (einer unabhängigen Entität in Bosnien und Herzegowina) nicht explizit propagierte, wurde dennoch nachgewiesen, dass General Blaž Kraljević in einigen Reden die Idee eines Staates propagierte, in dem die Serben „über die Drina“ vertrieben werden sollten. Dies ist ein Satz, der oft von einigen der HOS-Mitglieder bei der Befolgung der oben erwähnten Rhetorik ihres Kommandanten ausgesprochen wurde, und darüber haben die Zeugen der Anklagebehörde ausgesagt, die in der Militärambulanz Mostar inhaftiert waren, wie die Zeugin „H“, der [zufolge] ein Mitglied der HOS, Hamo Bošić,

⁹¹ Historischen Daten zufolge war **der Unabhängige Staat Kroatiens (NDH)** während des Zweiten Weltkriegs der Marionettenstaat der Achsenmächte. Es wurde am 10. April 1941 aufgrund des Zerfalls des Königreichs Jugoslawien auf Initiative des nationalsozialistischen Deutschlands und des faschistischen Italiens gegründet, von dem er vollständig abhängig war. NDH war auch das territoriale Kondominium von Deutschland und Italien. Durch den römischen Vertrag wurde die Position der NDH als italienisches Protektorat vorgesehen. Der Staat wurde vom Führer der Ustascha-Bewegung, Ante Pavelić, angeführt, während König Tomislav II. nur eine symbolische Rolle hatte, die als solche nach der italienischen Kapitulation im Jahr 1943 abgeschafft wurde. Nord- und Zentraldalmatien, ein Teil des kroatischen Küstenlandes und Gorski Kotar wurden an Italien angeschlossen, unter dessen Kontrolle sie bis zum Fall von Mussolini standen, während Baranja und Međimurje an Ungarn angeschlossen wurden.“ (Die Daten wurden von Wikipedia.com übernommen).

⁹² Die ICTY-Kammer beschloss im Fall von *Jadranko Prlić et al.* mit der Mehrheit der Stimmen, dass es eine gemeinsame kriminelle Unternehmung gab, die als Endziel hatte, eine kroatische Entität zu schaffen, teilweise in den Grenzen der kroatischen Banovina von 1939, um die Wiedervereinigung des kroatischen Volkes zu ermöglichen. Diese kroatische Entität in Bosnien und Herzegowina sollte entweder nach dem eventuellen Zerfall von BiH an Kroatien angeschlossen werden oder ein unabhängiger Staat in Bosnien und Herzegowina werden, der eng mit Kroatien verbunden ist.

der sich in den Räumlichkeiten der Ambulanz aufhielt, oft sagte: „*Alle Serben sollten über die Drina vertrieben werden!*“

364. Dem Zeugen „I“ wurde bei der Abreise aus der Militärambulanz in das Lager Dretelj gesagt, dass er „Auf einem Weg ohne Rückkehr“ ginge, und er ist sich nicht sicher, ob Ivan Zelenika oder ein anderer Soldat ihm dies gesagt hat, aber der Angeklagte war zu der Zeit anwesend, als die Gefangenen in den Lastwagen verladen wurden, und er ist sicher, dass der Angeklagte Ivan Zelenika [dem Zeugen] eine JNA-Offiziersmütze auf seinen Kopf aufgesetzt und er zu dem Zeugen gesagt hat, dass er dieselbe bei der Ankunft in Dretelj tragen solle und dass er sie nicht abnehmen dürfe. Die gleiche Rhetorik, durch die in den Hangars der „Bruno-Bušić“-Kaserne in Dretelj die inhaftierte Zivilbevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit erniedrigt und degradiert wurde, wurde auch von den HOS-Soldaten, die sich in der Kaserne aufhielten, genutzt. Darunter waren auch die Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić. In seiner Aussage bestreitet der Angeklagte Edib Buljubašić nicht, dass er selbst wiederholt diese Rhetorik zum Ausdruck gebracht habe, um, wie er dies behauptet, „*das Wohlwollen der Vorgesetzten*“ zu erhalten, wobei er in erster Linie an den Kommandanten der Militärpolizei, Ivan Petrušić, denkt, aber auch an die anderen Führungskader der HOS.

365. Ein zusätzliches Problem beim Nachweis der Endideologie, von der sich die HOS während der fraglichen Zeit habe leiten lassen, spiegelte sich im Verlauf des Verfahrens in der Tatsache wider, dass die Zeugen der Anklagebehörde in Bezug auf diese Frage unterschiedlich und unbestimmt ausgesagt haben. So sagte der Zeuge Henrik Hovland, der selbst einmal über die hetzerische und faschistische Rhetorik des Generals Blaž Kraljević ausgesagt hat, dass er im Kontakt mit der Führung der Armee von Bosnien und Herzegowina in Sarajevo die Idee des einheitlichen und integralen Bosnien und Herzegowinas in international anerkannten Grenzen propagierte und er strebte nach der Meinung des Zeugen auf diese Weise an, „*die muslimische Führung*“ auf der Seite der HOS [für sich] zu gewinnen, und dabei war er erfolgreich.

366. Der andere umstrittene Umstand bei dem Nachweis der These über die Idee der Gründung von Herceg-Bosna in der Form, wie dies in der Anklageschrift angegeben wurde, sieht die Kammer in der Tatsache, dass die Anklagebehörde in Bezug auf diesen Umstand nur zwei schriftliche Beweise vorgelegt hat, die Proklamation der Kroatischen Partei des Rechts 1861 aus dem Jahr 1992⁹³, die nicht über die Idee der Schaffung von Herceg-Bosna spricht, das heißt, sie bestätigt die erwähnte These der Anklage nicht, und dies war einer der Gründe, warum die Verteidigung des Angeklagten in diesem Fall die erwähnten Dokumente als Beweis der Verteidigung benutzt hat.

367. Auf jeden Fall hat die Kammer, unabhängig davon, ob im Hintergrund des Ziels der Verfolgung von Serben aus der Herzegowina eine bestimmte nationalistische oder politische Ideologie bestand, während des Verfahrens zweifelfrei festgestellt, dass das Ziel der Vordermänner der HOS die systemische Freiheitsentziehung der Einwohner der serbischen Volkszugehörigkeit war, ihre rechtswidrige Inhaftierung in den Einrichtungen, die zuvor für diesen Zweck angepasst worden waren, und ihre Gefangenschaft unter unmenschlichen und unhygienischen Bedingungen, in der sie täglich verschiedenen Formen von Misshandlungen ausgesetzt waren, um schließlich ausgetauscht zu werden und dauerhaft aus dem Territorium der Herzegowina entfernt zu werden.

368. Die Kammer befindet es als nicht nachgewiesen, dass die Angeklagten Ivan Zelenika, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić über den Entzug der Freiheit bestimmter Personen entscheiden konnten, über ihre Inhaftierung in Haftanstalten oder über das Bestimmen und die Schaffung der Bedingungen, unter denen dieselben festgehalten wurden, und auf dieser Grundlage wurden sie von bestimmten Vorwürfen freigesprochen. Der Angeklagte Edib Buljubašić erklärt selbst in seiner Aussage, dass die Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj ursprünglich als Lehr- und Ausbildungszentrum für Rekruten gedacht war, und es blieb auch ihm unklar, wann dieselbe in ein Lager für Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit transformiert wurde.

⁹³ T-88 – HSP Proklamationen 1861 von 1999.

369. Während des Verfahrens war die Kammer jedoch zweifelsfrei davon überzeugt, dass sich die Angeklagten des Systems der Verhaftung, Inhaftierung und Misshandlung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit in den Gemeinden Mostar, Čapljina und Stolac bewusst waren, das in Kraft war und das sie durch ihre Handlungen bewusst unterstützten, wobei sie alle Handlungen, für die sie für schuldig gesprochen wurden, mit direktem Vorsatz vorgenommen haben, und sie waren sich voll bewusst, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Misshandlungssystems, das in Kraft war, darstellten.

370. Aus der Art und Weise, in der sie die inkriminierten Handlungen vorgenommen haben, und aus der Art und Weise, in der sie ihre Opfer auswählten, und aus der Art und Weise, in der sie diese ausschließlich wegen ihrer Zugehörigkeit zum serbischen Volk beleidigten und erniedrigten, ergibt sich deutlich, dass die Angeklagten selbst eine diskriminierende Haltung gegenüber den Geschädigten hatten und dass sie sämtlich das System der Misshandlungen dieser Gruppe der Bevölkerung unterstützen.

371. Der Unterschied zwischen dem Angeklagten Ivan Zelenika und den anderen Angeklagten spiegelt sich in diesem Fall in der Tatsache wider, dass der Angeklagte Zelenika nach den vorgelegten Beweisen direkt an der Festnahme von Zivilisten und ihrer Inhaftierung in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar beteiligt war. Und nach den Beweisen hatte er bestimmte Kompetenzen bei der Ermöglichung der Freilassung bestimmter inhaftierter Personen.

372. Wie später erklärt werden wird, war Ivan Zelenika *de facto* Leiter der Militärambulanz in Mostar in der Art und Weise, dass er sein Büro und ein Spektrum an Aufgaben hatte, die er ausübte, und dieses Aufgabengebiet ergab sich nach Ansicht der Kammer aus der Befugnis, die an ihn nur der Hauptkommandant der HOS für Mostar Vinko Martinović „Štela“ delegieren konnte.

373. Inwieweit der Angeklagte Ivan Zelenika tatsächlich den Eindruck hinterließ, dass er die Person war, die die Behandlung leitete, die gegen die Gefangenen in der Militärambulanz Mostar durchgeführt wurde, ergibt sich am besten aus der Tatsache, dass der Zeuge Borivoje Petrović ihn als „Vorgesetzten“ aller anwesenden Soldaten bezeichnete, in dem Raum, in den er zur Vernehmung gebracht wurde, während er damals von Vinko Martinović noch nichts gehört hatte.

374. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat die Kammer nicht jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte eine offizielle Position innerhalb der militärischen Strukturen der HOS innehatte, die es ihm ermöglicht hätte, selbständig über die Auswahl der Personen zu entscheiden, die festgenommen und in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar inhaftiert werden sollten. Aus den vorgelegten Beweisen ist klar ersichtlich, dass er über alle Fragen, die die Gefangenen betrafen, vorher den unmittelbaren Vorgesetzten, Vinko Martinović „Štela“, konsultieren musste, Kommandant der HOS für Mostar, der sehr oft in der Militärambulanz anwesend war. Vinko Martinović selbst hat in seiner Aussage deutlich ausgesagt, dass der Angeklagte Ivan Zelenika die Aufgaben in der Militärambulanz gemäß seinem Befehl erfüllte.

375. Daher kam die Kammer in Bezug auf diesen Angeklagten zu dem Schluss, dass er *de facto* als Gefängnisleiter in der Militärambulanz Mostar handelte, und was seine Rangstufe betrifft, so stand er an zweiter Position nach Vinko Martinović „Štela“, was bedeutet, dass er sich des Systems der Verhaftung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Mostar [und] ihrer Inhaftierung voll bewusst war, und ihres Festgehaltenwerdens unter unmenschlichen Bedingungen, wo sie täglich verschiedenen Formen der unmenschlichen Behandlung ausgesetzt waren, an denen er selbst beteiligt war. Ihm war voll bewusst, dass er auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des etablierten Systems der Misshandlungen in der Militärklinik Mostar leistete, was bedeutete, dass die Zivilisten, die in der Militärambulanz Mostar festgehalten wurden, nachdem sie durch den Angeklagten und andere, ihm bekannte Mitglieder der HOS vernommen worden waren, in die Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj verlegt wurden. Dort wurde die inhumane und unmenschliche Behandlung gegen sie fortgesetzt. Dass der Angeklagte das bestehende System in seiner Gesamtheit unterstützt hat, ergibt sich eindeutig aus der

Tatsache, dass er selbst drei Mal am Transport von gefangenen Zivilisten aus der Militärambulanz zu der Kaserne in Dretelj teilgenommen hat, wo er sie den diensthabenden Offizieren übergab.

376. Dem Angeklagten Ivan Zelenika konnte das Ziel der Errichtung des Lagers in Dretelj keinesfalls unbekannt bleiben, noch konnten ihm die inhumanen und unmenschlichen Bedingungen unbekannt bleiben, denen diese Personen dort ausgesetzt waren, da diese gleiche Behandlung gegen sie in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar mit Wissen und manchmal sogar auf Initiative sowie unter persönlicher Beteiligung des Angeklagten durchgeführt wurde.

377. Deswegen hat die Kammer im konkreten Fall festgestellt, dass die Angeklagten als Mitglieder der gemeinsamen kriminellen Unternehmung gehandelt haben und dass sie sich des Endziels und des Systems der Misshandlungen von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit bewusst waren. Sie haben vorsätzlich Handlungen vorgenommen, durch die der Tatbestand der Verbrechen verwirklicht wurde, für die sie in diesem Urteil schuldig gesprochen wurden.

378. Die Gefangennahme der Gefangenen erfolgte unter unmenschlichen und unhygienischen Bedingungen in den Räumlichkeiten der Militärambulanz in Mostar und in den Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj.

379. Auf der Grundlage der während des Hauptverfahrens vorgelegten Beweise ist die Kammer davon überzeugt, dass alle inhaftierten Zivilisten unter extrem unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden, unter denen ihnen grundlegender Lebens- und Hygienebedarf vorenthalten wurden, in der Weise, dass sie sich in beengten Räumlichkeiten aufhielten, die überfüllt waren, ohne regelmäßige und ausreichende Ernährung. Ihnen wurde es auch unmöglich gemacht, ihre notwendigen persönlichen Bedürfnisse zu verrichten. Von [den Räumen] aus wurden sie zur Vernehmung oder zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht, während derer sie verschiedenen Formen der körperlichen oder sexuellen Art von Misshandlungen ausgesetzt waren. Darüber wird in dem Teil des Urteils mehr diskutiert, der sich mit den individuellen Strafvorwürfen der zugrundeliegenden Verbrechen befasst, für die die Angeklagten schuldig gesprochen wurden.

(a) Militärambulanz Mostar

380. In Bezug auf den Umstand der Aufenthaltsbedingungen in den Räumlichkeiten der Militärambulanz haben viele Zeuge der Anklage ausgesagt, die bestätigten, dass die Bedingungen, unter denen die Menschen festgehalten wurden, sehr schlecht, unmenschlich und erniedrigend waren. Eine detaillierte Beschreibung der Zimmereinteilung in der Militärambulanz wird in einem Video dokumentiert, das nach dem Besuch vor Ort erstellt und in den Beweisbestand in diesem Verfahren aufgenommen wurde.

381. Die Gefangenen wurden in Kellerräumen festgehalten, die klein und [zum Aufenthalt] ganz ungeeignet waren. Die Zeugin „H“ beschrieb es so, dass es im Keller der Ambulanz keine Liege gab. Sie konnten ohne Genehmigung der Wachen nicht auf die Toilette gehen. Sie erklärt, dass sie sich scheute hinauszugehen, weil sie oft von Wärtern geschlagen oder misshandelt worden wären. Der Zeuge Milivoje Bokić sagte aus: *„Wir lagen auf Beton, wir hatten Decken und Eimer für die notwendigen persönlichen Bedürfnisse, die im selben Raum waren, in dem wir auch waren.“*

382. Der Aufenthalt in der Militärambulanz beschreibt die Zeugin „H“ mit den Worten: *„Die Praxis war, dass jeder, der dahin gebracht wurde, drei Tage lang aus Angst nichts gegessen hat, auch wenn sie drei Mahlzeiten pro Tag hatten.“* Die anderen Zeugen erklärten, dass die Qualität dieses Essens nicht gut war und dass es für den durchschnittlichen Bedarf einer erwachsenen Person unzureichend war. Die Zeugin Sava Bojanić behauptet: *„Essen hatten wir, aber es war schlecht ...es war schlecht....und es war wenig. Wir hatten ständig Hunger.“*

383. Eine der Köchinnen in der Militärambulanz nahm die Zeugin „H“ zu jeder [denkbaren] Zeit heraus und zwang sie, die Küche zu putzen. Dabei beleidigte sie sie verbal und sagte zu ihr, dass ihr Bruder Tschetnik sei und dass er Mostar mit Granaten beschießen würde. Dann brachte sie die Zeugin in den Raum zurück und

sofort rief sie sie wieder auf, alles wieder sauber zu machen, was die Zeugin „H“ als unnötige Misshandlung und Erniedrigung empfand. Während ihres Aufenthaltes in der Militärambulanz wurde die Zeugin „H“ herausgeholt und in ihrer Wohnung, aus der sie zuvor [dorthin] gebracht worden war, sexuell vergewaltigt, woraufhin sie eine Person, die sie als Hamo Bošić bezeichnet, in den Raum der Ambulanz zurückbrachte, in dem die Frauen festgehalten wurden.

384. Dass die anderen [Frauen] verschiedenen Formen der Misshandlungen durch die Wärter ausgesetzt waren und sogar sexuell vergewaltigt wurden, bestätigte außer der Zeugin „H“ auch die Zeugin Olga Škoro. Ihnen wurde nämlich bekannt, dass die Zeugin „F“ in der Militärambulanz sexuell vergewaltigt worden war. Die geschützte Zeugin „E“ hat auch in ihrer Aussage bestätigt, dass die Frauen aus dem Raum, in dem sie festgehalten wurden, herausgeholt wurden, dann wieder in einem sehr schlechten Zustand zurückgebracht wurden, danach hätten einige von ihnen zugegeben, dass sie von HOS-Soldaten sexuell vergewaltigt wurden, während einige von ihnen als Bestätigung auf diese Frage nur mit dem Kopf genickt hätten.

385. Die Zeugin Sava Bojanić wurde für drei Tage, wie lange sie in der Militärambulanz war, herausgeholt, um die Räumlichkeiten und Toiletten zu reinigen und sauber zu machen, die die HOS-Mitglieder, die im Ambulanzgebäude stationiert waren, benutzten. Sie sah verschiedene Formen der Misshandlung und Demütigung von Männern, die auch im den Umkreis der Ambulanz herausgeholt wurden und gezwungen wurden, Gras auszureißen, und sie erinnerte sich daran, dass sie Jovo Pejanović, der in der Militärambulanz inhaftiert war, bei einer Gelegenheit herausgeholt und ihm eine Uniform der JNA anzogen und rückwärts auf ein Pferd gesetzt haben, was auch der Zeuge Milivoje Bokić bestätigt hat, und er hat erklärt, dass dies für Pejanović äußerst demütigend war. Zur gleichen Zeit wie mit Jovo Pejanović taten sie dies gegenüber dem geschützten Zeugen „I“, der erklärte, dass die Leute ausgelacht wurden.

386. Der Zeuge Milivoje Bokić beschreibt die Behandlung von HOS Mitgliedern gegen Jovo Pejanović während seines Aufenthalts in der Militärambulanz mit den Worten:

387. „Soldaten haben die Leute gedrängt, sich gegenseitig zu reiten, sie brachten ein Pferd, damit die Leute drauf reiten könnten. Sie zogen ihnen Militäruniformen an und zwangen sie, das Pferd rückwärts sitzend zu reiten, so dass es lustig war. Die Leute beobachteten den Zirkus von der Straße aus. Das haben sie Jovo Pejanović angetan, das habe ich persönlich gesehen. Alles war Demütigung, Horror, ich kann das nicht verstehen, denn wer vernünftig ist, würde dies nicht tun.“

388. Die Misshandlung von Jovo Pejanović begann in der Militärambulanz Mostar. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise erhielt die Kammer den Eindruck, dass diese Person von Angehörigen der HOS besonders misshandelt wurde, da es sich um eine Person handelte, die vor dem Ausbruch des Konflikts Leiter der SUP⁹⁴ war. Einer der Zeugen erklärte, dass diese Person besonders von Vinko Martinović „Štela“ gehasst hat, der zu dieser Zeit [Dauergast] im Strafvollzugszentrum war und als Täter oft *„im Konflikt mit dem Gesetz“* stand.

389. Die Kammer stellt fest, dass in den Räumlichkeiten der Militärambulanz und im Lager Dretelj am meisten die Personen misshandelt wurden, die pensionierte JNA-Offiziere waren oder die vor dem Ausbruch des Konflikts Funktionen in den Organen für innere Angelegenheiten ausgeübt hatten, wie es bei Jova Pejanović und Dušan Radmilović, genannt „Pop“, der Fall war, der vor dem Ausbruch des Konflikts Polizist war. Er wurde während seines Aufenthalts im Lager Dretelj besonders misshandelt, als sie ihm Priesterkleidung anzogen und seinen Bart verbrannten und ihn verschiedenen Formen von Demütigung und Misshandlung aussetzten, worüber zahlreiche Zeugen der Anklagebehörde ausgesagt haben.

390. Der Zeuge Mile Bjelobaba, der auch während seines Aufenthalts in der Militärambulanz Mostar zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurde, beschreibt das Genannte mit den Worten: *„Wir haben Gras ausgerissen, meistens haben wir Kletten gejätet ... sie haben [das Unkraut] absichtlich geworfen und dann*

⁹⁴ Anmerkung des Übersetzers: Služba unutrašnjih poslova = Dienst der inneren Angelegenheiten; eine Behörde der Polizei.

uns gezwungen, dies später einzusammeln. Jeder neue, der angekommen ist, hat das nur schwer ausgehalten... Gras auszureißen. Während des Zupfens haben sie uns gezwungen, ins Gras zu beißen. Danach haben sie uns geschlagen ... sie kamen zu uns und du wusstest nicht, dass sie dich schlagen würden, und er schlug auf die Leiste. Es war wild. Dieses Verhalten kann nur erfahren werden ... wer es nicht erlebt hat, kann es nicht verstehen.“ Der Zeuge Petar Golijanin beschreibt, dass sie ihm die Kleidung eines JNA-Majors anzogen und danach zwangen hinauszugehen, um die Straße zu fegen. Der Zeuge beschreibt, dass die Menschen, die vorbeigingen, ihn beschimpften und beleidigten, und sie hatten auch die Freiheit, Häftlinge zu schlagen, die zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht wurden.

391. Verschiedene Formen der Misshandlungen haben auch die anderen Zeugen der Anklagebehörde in ihren Aussagen beschrieben, die, bevor sie in das Lager Dretelj gebracht wurden, einige Zeit in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar festgehalten wurden.

392. Die Verteidigung bestritt die oben genannten Behauptungen der Anklageschriften und gab an, dass die Zeugen der Anklagebehörde ausgesagt hätten, dass sie drei Mahlzeiten am Tag gehabt hätten, dass sie die Möglichkeit gehabt hätten, Trinkwasser zu benutzen und unter Begleitung der Wachen auf die Toilette zu gehen. Die Verteidigung hob hervor, dass keiner der vernommenen Zeugen ausgesagt hat, dass er während des Aufenthaltes in der Ambulanz medizinische Hilfe benötigt hätte und dass diese verweigert worden wäre. Diese Behauptungen hielt die Kammer für absurd, da die Zeugen keine Gelegenheit hatten, sich bei jemandem über die Bedingungen zu beschweren, unter denen sie festgehalten wurden, und die sie in ihren Aussagen im Hauptverfahren ausführlich beschrieben haben. Die Zeugen sagten kategorisch aus, dass sie weder in der Militärambulanz noch in Dretelj sagen durften, dass sie geschlagen oder misshandelt wurden, weil sie sich vor einer Revolte [Reaktion] der Wachen oder HOS-Soldaten fürchteten.

393. Die Verteidigung lässt dabei die Tatsache außer Acht, dass alle Zeugen unter den beschriebenen Bedingungen ohne rechtliche Grundlage festgehalten wurden, d.^oh. sie wurden rechtswidrig aus ihren Häusern gebracht und in den Räumlichkeiten der Militärambulanz inhaftiert, ohne dass ihnen die Gründe für ihre Inhaftierung irgendwann mitgeteilt wurden, und in diesem Kontext ist es überflüssig [darüber] zu diskutieren, ob die Haftbedingungen humaner waren als die, die sie in ihren Aussagen beschrieben haben.

(b) Die Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj

394. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat sich die Kammer zweifelsfrei davon überzeugt, dass die Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj alle Merkmale eines Lagers aufwies, in dem gefangene Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit rechtswidrig inhaftiert waren und täglich verschiedenen Formen von psychischer und physischer Misshandlung ausgesetzt waren. Sie wurden unter äußerst unmenschlichen und unhygienischen Bedingungen festgehalten. Von dort aus [von der Kaserne aus] wurden sie zur Verrichtung von Zwangsarbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Umkreises der Kaserne gebracht wurden.

395. Beim Besuch vor Ort hat sich die Kammer davon überzeugt, dass der Komplex der Kaserne eine Reihe von Einrichtungen umfasste, darunter das Verwaltungsgebäude, das sich am Eingang befindet, und Betonhangars, in denen die inhaftierten Zivilisten (Männer und Frauen voneinander getrennt) festgehalten wurden, sowie Lagerhäuser, in denen materialtechnische Mittel (MTS) für die Armee, Medikamente oder Nahrung aufbewahrt wurden. Innerhalb des Komplexes gibt es [eine Krankenstation], in der diensthabender Arzt Major Dr. Hranilović war.

396. Der Zeuge „B“ beschrieb, dass das Lager von einem Stacheldraht umgeben war. Daneben befand sich ein vermintes Gebiet, um sicherzustellen, dass keiner der Gefangenen entkommen konnte.

397. Eine detaillierte Beschreibung des Inneren der Hangars, in denen die inhaftierten Zivilisten festgehalten wurden, die mit einem Video beim Besuch vor Ort dokumentiert wurden, sowohl in den Räumlichkeiten der Militärambulanz in Mostar als auch im Lager Dretelj, wurde als Beweis des Gerichts in die Akte vorgelegt.⁹⁵

398. Die Gesamtzahl der inhaftierten Zivilisten in dem sogenannten „Männer“-Hangar lag bei 200 (zweihundert), wie es sich aus den Aussagen der Zeugen der Anklagebehörde und den schriftlichen Beweisen in der Akte⁹⁶ ergibt, und aus der Aussage des Angeklagten Edib Buljubašić, während zu einem Zeitpunkt im „Frauen“-Hangar bis zu 80 (achtzig) Frauen inhaftiert waren.⁹⁷ Diese Zahlen haben die Zeugen Milivoj Kružević, Petar Golijanin, die Zeugin „H“, die Zeugin „F“ und ehemalige HOS-Mitglieder angegeben, die die Möglichkeit hatten, die Gefangenen im Lager zu sehen, darunter der Zeuge Dervis Kurtić, Tonči Rajić und Ilija Rajić, die bestätigten, dass die Zahl der inhaftierten Zivilisten in einem Moment etwa 200 (zweihundert) betrug.

399. Laut der Liste der Gefangenen des Lagers Dretelj vom 17. August 1992⁹⁸, d.h. am Tag vor dem Austausch, gab es 88 Häftlinge aus dem Gebiet von Mostar, Čapljina und Stolac.

400. Fast alle vernommenen Zeugen bestätigten die Teilnahme von HVO-Einheiten an dem Austausch, und der genannte Umstand wurde durch Schriftbeweise⁹⁹ belegt, und den [Schriftbeweis] hat die Verteidigung im Laufe des Verfahrens nicht bestritten. Sie hat nur bestritten, dass die Angeklagten darüber entscheiden konnten oder daran teilgenommen hätten. Die Kammer war während des Verfahrens nicht davon überzeugt, dass die Angeklagten in dieser Hinsicht eine Führungs- oder Kommandorolle inne gehabt hätten, aber sie ist jenseits vernünftiger Zweifel davon überzeugt, dass sie sich als Angehörige der HOS, die täglich Zugang zu den in den Hangars des Lagers Dretelj inhaftierten Zivilisten hatten, des Systems der Misshandlungen, das in Kraft war, voll bewusst waren, und sie durch ihre individuellen Handlungen einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet haben, es aufrechtzuerhalten.

401. Inwieweit das System der Misshandlung von Gefangenen, das im Lager Dretelj in Kraft war, für jeden offensichtlich war, der in den Umkreis des Kasernenkomplexes „Bruno Bušić“ kam, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen der Anklagebehörde, die in ihren Aussagen übereinstimmend aussagten, dass sie nach ihrer Ankunft in das Lager Dretelj aufgereiht wurden, und dass sie bei dieser Gelegenheit von Blaž Kraljević angesprochen wurden, und danach wurden sie in die Hangars des Kasernenkomplexes gebracht und dort inhaftiert. Aus den vorgelegten Beweisen ergibt sich, dass eine Gruppe von Zivilisten, die kurz nach der Errichtung des Lagers gebracht worden war, in den Räumlichkeiten des Verwaltungsgebäudes festgehalten wurde, und später Mitte Juli, als die Zahl der aus Mostar, Čapljina und Stolac gebrachten Zivilisten anstieg, gab es Bedarf, sie in größere Räumlichkeiten unterzubringen. Dafür wurden die Hangars des Kasernenkomplexes „Bruno Bušić“ in Dretelj benutzt.

402. Der Zeuge Milivoj Kružević beschreibt, dass der Männerhangar extrem schlechte Wohnbedingungen bot. Es handelte sich eigentlich um einen Raum, in dem Schmierstoffe der ehemaligen JNA gelagert worden waren, die diese Kaserne zuvor benutzt hatte. Der Boden war aus Beton und sie hatten anfangs überhaupt keine Decken. Erst später brachten sie Matten und Decken, auf denen die Gefangenen lagen, aber alle hatten das nicht. Der Hangar, in dem die Männer festgehalten wurden, war ungefähr so groß wie drei Räumlichkeiten, die ungefähr 4x4 m groß waren. Er hatte kleine Fenster, die ungefähr 70x70 cm groß waren

⁹⁵ **S-1** – Protokoll über den Besuch vor Ort, das am 08. Oktober 2014 verfasst wurde, in Anhang 1x CD-Rohmaterialien und 1x CD-montierte Videoaufnahme.

⁹⁶ **T-164** Die Liste, die Häftlinge nach der Erinnerung verfasst haben, enthält 116 Namen von Männern, die in der relevanten Zeit im Lager Dretelj inhaftiert waren.

⁹⁷ **T-80** – Liste der Gefangenen der Kaserne Bruno Bušić Dretelj – Čapljina, die von der Militärpolizei der HOS am 07. August 1992 ausgestellt wurde, die die Namen von 58 Frauen serbischer Volkszugehörigkeit enthält, die zu dem erwähnten Zeitpunkt im Lager Dretelj festgehalten wurden.

⁹⁸ **T-189** – „Liste der Gefangenen am 17. August 1992“, verifiziert vom ICTY.

⁹⁹ **T-180** – Wöchentlicher Bericht der HVO vom 19. August 1992.

und die mit Gittern versehen waren, und [er hatte] eine Metallschiebetür. Auf die gleiche Weise beschrieb der Zeuge „B“ in seiner Aussage das Innere des Hangars, in dem die Männer festgehalten wurden.

403. Die Zeugin Sava Bojanić beschrieb die Bedingungen im Frauenhangar. Sie sagte aus, dieser sei kleiner gewesen als der Männerhangar, die Fenster waren ebenfalls mit Gittern versehen, und [dort wäre] eine Metallschiebetür [gewesen]. Wir schliefen hauptsächlich auf Beton, weil die Frauen, die zuerst gebracht worden waren, die Matratzen benutzten, so dass die anderen auf den Tragbahnen schliefen, auf denen die Decken lagen. Im Hangar gab es einen Tisch und zwei Bänke, auf denen sie zu Mittag aßen, und in der Ecke war eine große Schüssel, in der sie sich während der Nacht erleichterten, weil sie ihnen nicht erlaubten hinauszugehen. Die Metallschiebetür wurde gegen 20.00 Uhr und bis 06.00 Uhr morgens geschlossen. Nur die Soldaten konnten die Tür während der Nacht öffnen, und dies geschah sehr oft, aber nur, um eine Frau mitzunehmen und hinter den Hangar zu bringen, wo sie vergewaltigt wurde. Dies bestätigte auch der Angeklagte Edib Buljubašić in seiner Aussage, der selbst aussagte, dass er am Abend mehrmals Gelegenheit hatte, die Hangars zu besuchen, und bei seiner Ankunft fand er die offene Tür. Er hörte Geräusche hinter dem Hangar und „er wusste“, wie er behauptete, *„dass die Frauen vergewaltigt wurden“*.

404. Der Zeuge Mile Bjelobaba beschreibt in seiner Aussage, dass die Aufenthaltsbedingungen in Dretelj extrem unmenschlich und erniedrigend waren. Blaž Kraljević befahl, die Männer in Uniformen der JNA einzukleiden. Sie haben sogar einigen die Rangzeichen aufgesetzt, um sie fälschlich als gefangene Offiziere und Mitglieder der JNA oder der Armee der Republika Srpska zu präsentieren, die an den Kampflinien festgenommen worden seien. Während des Aufenthalts, erklärte der Zeuge, hätten sie keine hygienischen Bedingungen gehabt, das heißt, sie durften nicht duschen, sich nicht umziehen, sich nicht rasieren oder ein Minimum an Hygienebedarf erfüllen. Die schlechten hygienischen Bedingungen haben alle vernommenen Zeugen der Anklagebehörde in ihren Aussagen beschrieben. So behauptet der Zeuge „G“, dass es *„Wasser weder zum Trinken noch zum Waschen gab“*. Er beschreibt, dass sie bei einer Gelegenheit zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurden und dass sie den ganzen Tag kein Essen und kein Wasser bekommen hätten. Bei der Rückkehr wurde ihnen erlaubt, Wasser im Umkreis des Kasernenkomplexes zu holen, und dann wurden sie dort von den Wachen geschlagen.

405. Der Zeuge Srećko Marić beschrieb, dass Blaž Kraljević ihnen erst 20 Tage nach der Ankunft in Dretelj erlaubt hätte, sich zu duschen, da sonst die hygienischen Bedingungen unter jedem Lebensstandard gelegen hätten. Die Nahrung war knapp und von schlechter Qualität, wobei der Zeuge erklärte, dass die Menge an Nahrung, die sie erhielten, mit der Zeit reduziert wurde, und die drei Mahlzeiten pro Tag wurden auf eine reduziert. Der Zeuge Borivoje Petrović erklärte, dass die Nahrung von minimaler und unzureichender Menge war, so dass 50g-Dosen manchmal auf zwei und drei Gefangene verteilt wurden. *„Wenn es gekochtes Essen gab, bekam man die Menge eines Glases Joghurt. Darin gab es nichts, keinen Reis, keine Bohne oder Kartoffeln, nur eine klare Suppe ... so lebten wir. Was das WC anbetrifft, so hatten wir Eimer für Urin im Hangar, und es gab eine Toilette, die wir sozusagen nicht brauchten, weil die Leute dort im Durchschnitt erst am siebten Tag hingingen, weil wir sozusagen nichts gegessen haben.“*

406. Die hygienischen Bedingungen im Lager lagen unter jedem Lebensminimum, und laut Zeugin Olga Škoro waren die hygienischen Bedingungen so, dass sie alle von den gleichen Tellern aßen, die nicht gespült wurden.

407. Der Zeuge Petar Golijanin beschreibt: *„[E]s gab einen Bissen Brot, ein bisschen Suppe, wir hatten nicht genug Teller, zuerst aß eine Gruppe, danach aß die andere Gruppe aus den gleichen Tellern, die überhaupt nicht gespült worden waren. Das war miserabel und elend. Wir schliefen auf dem Beton, wir hatten eine Decke, wir hatten keine Kissen, ich legte meine Schuhe unter meinen Kopf, eine Decke, um mich zu bedecken, eine [andere Decke] darunter [lag unter mir]... das war unsere Unterkunft. Die Toilette war drin, jeder erleichterte sich in einer Ecke, es hat gestunken ... was ein Wunder ... miserabel.“*

408. Die Zeugen beschreiben in ihren Aussagen die verschiedenen Formen von Misshandlungen, denen die Gefangenen in Dretelj ausgesetzt waren. So behauptet die Zeugin „H“, dass die Menschen zu verschiedenen

Formen sexueller Gewalt und erniedrigender Behandlung gezwungen wurden. Sie erinnert sich, dass unter den Gefangenen davon gesprochen wurde, dass einer der Gefangenen gezwungen worden war, die Genitalien eines Hundes zu lecken. Einige der Gefangenen wurden gezwungen, die Fäkalien von Soldaten oder Urin aus einer Schüssel zu trinken, die sich im Hangar befand, und in die sich alle Gefangenen während der Nacht erleichterten.

409. Viele der Zeugen beschreiben die Situation und die Bedingungen, unter denen sie sowohl innerhalb des Lagers als auch außerhalb des Umkreises zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurden. Sie wurden am häufigsten gebracht, um Gras, das trocken und scharf war, auszureißen. So beschreibt die Zeugin „H“ das Aussehen der Hände eines Gefangenen, zu dem sie eine Beziehung gehabt hatte, mit den Worten: *„Die Hände meines Freundes waren blutig, auf jedem Handgelenk gab es Wunden, weil das Gras, wenn es im August in Mostar getrocknet wurde, schrecklich ist, schlimmer als Draht. Es war alles blutig. Er hatte Prellungen, ich sah dies, ich sah genau dies.“*

410. Während des Aufenthalts im Lager Dretelj wurde den Gefangenen *de facto* jede medizinische Hilfe verweigert, da es im Lager eine Station gab, in der Major Dr. Zoran Hranilović arbeitete, den die Gefangenen „Dr. Mengele“ nannten, wegen der Brutalität und den Misshandlungen, die er gegenüber jedem Gefangenen zeigte, der ihn um Hilfe bat. Deswegen wagte keiner der Gefangenen, der gesundheitliche Probleme hatte oder der infolge von Schlägen durch die HOS- Soldaten Verletzungen erlitten hatte, sich bei diesem Arzt zu melden. Eine große Anzahl der vernommenen Zeugen der Anklagebehörde bestätigte, dass sich Einzelne um Hilfe an Dr. Hranilović gewandt hatten, als sie im Lager ankamen, weil sie keine Erfahrung gehabt hätten und sie gerade gebracht worden waren, aber beim ersten Arztbesuch wurden sie von Mitgliedern der HOS unter Teilnahme oder auf Befehl von Dr. Hranilović geschlagen. Seitdem baten sie nicht mehr um Hilfe.

411. Mehrere Zeugen sagten über den berüchtigten Dr. Hranilović aus, der auch Zivilisten im Lager misshandelte, darunter auch der Zeuge „G“, der nach einem Arztbesuch *„verstand, warum niemand ihn um Hilfe bat“*, weil er dann zusätzlich geschlagen wurde, und oft gravierender, als es das erste Mal geschehen war. Er [Dr. Hranilović] hat dem Zeugen „B“, nachdem er geschlagen worden war und nachdem er ihn um Hilfe gebeten hatte, ein Wehen förderndes Mittel gegeben hat, so dass dadurch der Zeuge *„vor Schmerzen fast starb“*. Der Angeklagte Edib Buljubašić betonte unter anderem den Namen Dr. Hranilović als Beispiel für unmenschliche Behandlung von Gefangenen. In dieser Hinsicht weisen die meisten Zeugen auf das Beispiel von Saša Stolić hin, einem Gefangenen, der unter dem Spitznamen „Tenkista“ bekannt war und dem der Arzt ohne Anästhesie den Blinddarm herausoperiert hatte.

412. Während des Verfahrens erfuhr die Kammer von zahlreichen anderen Situationen, in denen der erwähnte Arzt direkt oder in einer Weise [an Misshandlungen] teilnahm, dass er den Soldaten ermöglichte oder dass er sie [dazu] anstiftete, Gefangene in Dretelj zu misshandeln. Aber dies wird nur hervorgehoben, um die allgemeinen inhumanen und unmenschlichen Bedingungen, die in Dretelj herrschten, zu beschreiben und den Eindruck zu gewinnen, dass Dretelj alle Merkmale eines Lagers hatte. Da diese Person in diesem Fall nicht durch die Anklageschrift erfasst wird, wird sich die Kammer mit ihrer Rolle bei der Misshandlung von Gefangenen nicht detailliert befassen.

413. Der Zeuge Dragan Rudan hat in seiner Aussage auch zahlreiche und verschiedene Fälle von Misshandlungen von Gefangenen beschrieben, von denen nur einige [Vorfälle] vom operativen Teil des Urteils in diesem Sachverhalt umfasst sind, während die Kammer die anderen [Vorfälle] bei der Beurteilung der allgemeinen Bedingungen, unter denen die Gefangenen festgehalten wurden, berücksichtigt hat. Der Zeuge Rudan hat in groben Zügen das Verhalten von Soldaten gegenüber Gefangenen beschrieben: *„Es gab verschiedene Folteraktionen, es gab auch Sadisten, dass du dir wünschst, dass du stirbst, damit diese Angst, Leiden und Schmerzen aufhören.“* Der Zeuge Milivoje Kružević behauptet, dass Rade Bulut, der nach Zeugenaussagen während seines Aufenthalts im Lager besonders geschlagen wurde, sich ihm einmal anvertraut hat, dass er sich das Leben nehmen wolle, damit er nicht mehr die Folterungen, denen er täglich ausgesetzt war, erleben muss.

414. Die Zeugin „H“ hat in gleicher Weise die Haftbedingungen im Lager mit den [folgenden] Worten beschrieben:

„Die Angst, die Angst ist ein Wunder, jede Nacht betete ich, nicht aufzuwachen, und die Nacht dauerte lang. Der Mensch in dieser Situation...wenn jemand nur eine halbe Stunde lang dort sein kann...ich denke, dass das genug wäre, um die Situation in diesem Lager zu verstehen. Es ist eine Angst ... Angst über 24 Stunden. Das sind [waren] Schmerzensschreie. Die Männer wurden nonstop geschlagen. Hunger. Wir wurden zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht. Es ist nicht einfach ... wenn du nicht weißt wohin du gehst und was dich erwartet ... gibt es immer eine gewisse Unsicherheit. Das kann einfach nicht beschrieben werden. Ich kann ihnen nicht beschreiben ... Ich kann nicht. Ich bin jetzt, 20 Jahre danach, eine Person, die gerne lacht und jetzt, wenn ich lächle ... und wenn ich mich [daran] erinnere ... überlege ich, woher hole ich die Kraft zu lachen.“

415. Nach der Ankunft in Hangar, sagte der Zeuge B aus, sahen die Menschen *„furchtbar und geschlagen [aus] ... sie sahen eher wie Gespenster als wie Menschen aus“*. Er selbst wurde oft geschlagen und behauptet, dass er es niemals wagte aufzuschauen, welcher der Soldaten ihn schlug, weil allgemein die Regel galt, dass man in Anwesenheit von Soldaten zu Boden schauen musste, d.h. sie durften den Blick nicht auf sie richten. *„Einem Soldaten in die Augen schauen oder einen Meter entfernt vor ihm zu stehen war inakzeptabel, das war streng verboten.“*

416. Die Zeugin „F“, die zusammen mit anderen Frauen oft zur Reinigung der Räume auch außerhalb des Lagerbereichs gebracht wurde, beschrieb, dass sie in unwohnlichen Räumen arbeiten mussten. So mussten sie *„die verwurmete Kiste reinigen“* und sie machten das alles in dieser Sommerzeit bei Temperaturen von bis zu 40 Grad Celsius. Außerdem hatte sie die Gelegenheit bei der Rückkehr von der Arbeit zu sehen, dass die Männer gezwungen wurden, Gras im Umkreis der Kaserne auszureißen und zu mähen, und dabei wurden sie geschlagen. Sie [die Soldaten] verbrannten [ihre Körper] mit Zigaretten und sie zwangen sie, die angezündete Zigaretten zu schlucken oder einfach in der Sonne zu stehen, bis sie in Ohnmacht fielen. Einmal hat sie eine Kolonne von Männern gesehen, die von der Arbeit zurückkehrten. Alle sind gelaufen und sie erkannte auch ihren Vater, der ihr später sagte, dass sie an diesem Tag *„bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen“* worden wären. Die Misshandlungen, die die nächsten Verwandten der Zeugin „H“ überlebten, hat sie auf folgende Weise beschrieben: *„Sie schlugen meinem Vater mit verschiedenen Utensilien. Er blutete aus allen Wunden, und mein Bruder wurde von einem Wärter namens „Šiptar“ und einem namens Zoka geschlagen. Sie durchbohrten sein Ohr mit dem Bajonett und sie drückten seinen Kopf in heißes Wasser.“*

417. Die Gefangenen, die verschiedene Formen der Misshandlung erlitten hatten, hatten keinen Schutz, obwohl sich Blaž Kraljević beim Besuch des Hangars an Häftlinge wandte, wobei er sie nach den Aufenthaltsbedingungen fragte und ob sie misshandelt würden, jedoch war die „Sorge“ des HOS-Kommandanten provisorisch [heuchlerisch], und der Gefangene, der dem Kommandanten von den Misshandlungen oder Schlägen, die er erhalten hatte, erzählte, wurde danach noch schwerer geschlagen. Auf die Frage, wie sie die Blutergüsse und Verletzungen auf dem Körper bekamen, antworteten die Gefangenen dem Kommandanten bei seinen Besuchen, dass sie hingefallen seien. Als der Angeklagte Edib Buljubašić die Position des stellvertretenden Kommandanten der Kaserne am 2. August 1992 übernahm, besuchte er mehrmals Gefangene, was die Zeugin „H“ bestätigte, die auf die Frage des Angeklagten, ob er sie irgendwann nach den Bedingungen im Lager gefragt habe, antwortete: *„Denken Sie, dass wir es wagten, das zu sagen? Dass wir uns beschwerten? Wir wagten es nicht, uns zu beschweren ... wenn wir das gesagt hätten, wäre das ein Wunder.“*

418. Alle Zeugen, die in Bezug auf diesen Umstand vernommen wurden, beschreiben die zahlreichen Misshandlungen, die [sie] von den HOS-Soldaten, die täglich im Lager Dretelj waren, überlebt haben. Unter ihnen ragten am meisten die [folgenden] HOS-Mitglieder hervor: Tonči Rajić, Zvonimir Bjeliš genannt „Crvenkapa“, Zerina Šuta, Damir Glogovac genannt „Vampir“, Ahmet Makitan genannt „Maks“, Vinko Primorac, Mirko Janeš genannt „Čikago“ und die Brüder Ivica und Luka Šešelj. Dies sind die Personen, die die

Zeugen in ihren Aussagen als Teilnehmer an zahlreichen Prügelangriffen und verschiedenen Formen der Misshandlungen von inhaftierten Zivilisten, einschließlich zahlreicher sexueller Gewalttaten, identifiziert haben.

419. Einige von ihnen werden von der Kammer in diesem Teil des Urteils nur kurz erwähnt, um ausschließlich den allgemeinen Zustand der Angst und des Terrors im Lager Dretelj aufzuzeigen, ohne Schlussfolgerungen in Bezug auf die Verantwortung oder Schuld dieser Personen für das beschriebene Verhalten zu ziehen, da sie in diesem Fall nicht von der Anklage erfasst sind.

420. So wurde unter den inhaftierten Zivilisten gesagt, dass die Brüder Luka und Ivica Šešelj „Oma Anđa“ sexuell vergewaltigten, die 70 Jahre alt war und die zusammen mit der Zeugin „A“ im Hangar des Lagers Dretelj inhaftiert war, was auch der Angeklagte Buljubašić in seiner Aussage erwähnte.

421. Der Zeuge Dragan Rudan wurden insbesondere von Ahmed Makitan und Tonči Rajić geschlagen, und sie wurden in zahlreichen anderen Aussagen der Zeugen, die während dieses Verfahrens vernommen wurden, erwähnt, sowie ein Wächter genannt „Crvenkapica“, der bei einer Gelegenheit mit einer Wache namens „Krasnići“ den Zeugen „C“ so schwer schlug, dass sie ihm zwei Rippen brachen. Und der Zeuge „B“ wurde von einem Wächter genannt „Zoka“, der meistens mit „Krasnići“ kam, so schwer geschlagen, dass er zwei Stunden lang bewusstlos war. Der Zeuge Ilija Domazet behauptet in seiner Aussage, dass eine Angehörige der HOS, Zerina Šuta, ihn gezwungen habe, glimmende Zigaretten zu schlucken, oder sie hat diese an seinen Gelenken und auf seinem Gesicht ausgedrückt.

422. Daher wurden die Namen dieser Personen sehr oft erwähnt in den Aussagen der Zeugen der Anklagebehörde, die in der relevanten Zeit im Lager Dretelj inhaftiert waren. In ihren Aussagen beschreiben sie detailliert alle Formen von Folter und Misshandlungen, die sie gesehen hatten oder selbst von den oben genannten Wärtern erlebt hatten. Nach ihren Aussagen wurden täglich psychische und physische Misshandlungen im Lager durchgeführt, und gerade die intensivsten von der Seite der Wächter, die nie wegen einer solchen Behandlung abgeurteilt wurden, im Gegenteil waren einige von ihnen sogar als Zeugen der Anklagebehörde geladen, wie etwa der „berühmte“ Tonči Rajić, der von fast allen vernommenen Zeugen beschrieben wurde.

423. Dass die Zeugen eindeutig „Angreifer“ von anderen Wächtern, die nicht gewalttätig waren, unterscheiden können, ist aus der Tatsache klar, dass alle in ihrer Aussage gerade den Bruder von Tonči Rajić, den Zeugen Ilija Rajić, als Wärter erwähnt haben, der die Gefangenen nie geschlagen hat, der den gefangenen Zivilisten bei einigen Gelegenheiten sogar geholfen hat, und ein gewisser Wärter „Ivan mit Hasenlippe“, was die Schlussfolgerung der Kammer zusätzlich untermauert, dass die Zeugen über alle Ereignisse, über die sie im Hauptverfahren ausgesagt haben, nach ihrer besten Erinnerung objektiv und unparteiisch ausgesagt haben, ohne eine Absicht, dass ihre Aussage eine Vergeltung für die überlebten Misshandlungen darstellt, und ohne die Absicht, die Angeklagten in diesem Fall ungerechtfertigt und unbegründet zu beschuldigen.

C. Individuelle Taten, die die Angeklagten begangen haben mit dem Ziel, das System der Misshandlungen, das in Kraft war, aufrecht zu erhalten und dazu beizutragen

424. Die Kammer hat während des Verfahrens unbestritten festgestellt, dass die Angeklagten als Angehörige der HOS, die im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Kroatischen Verteidigungskräfte (HOS) handelten, der gegen die serbische Zivilbevölkerung der Gemeinden Mostar, Čapljina und Stolac gerichtet war, [und] in Kenntnis dieses Angriffs und dass ihre Handlungen einen Bestandteil des Angriffs darstellen, bewusst gemeinsam und mit anderen Mitgliedern an der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung der militärischen Struktur der HOS teilgenommen haben, deren Ziel es war, die serbische Zivilbevölkerung dauerhaft aus dem Gebiet von Herzegowina zu entfernen, und [sie haben] in Kenntnis der Natur des Systems und in der Absicht, es auszuführen, individuelle Handlungen vorgenommen, die einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und zum Funktionieren des Systems der rechtswidrigen Verhaftung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet der Gemeinden Mostar, Čapljina und Stolac darstellten, [ebenso zum Funktionieren des rechtswidrigen Systems] ihrer

Inhaftierung und Gefangennahme unter unmenschlichen Bedingungen in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar und in den Hangars des Lagers Dretelj. Von dort aus wurden sie zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht und sie wurden verschiedenen Formen der unmenschlichen Behandlung unterworfen.

425. Die Angeklagten, die in der beschriebenen Weise handelten und die mit anderen Mitgliedern der gemeinsamen kriminellen Unternehmung die diskriminierende Absicht teilten, haben [die Taten der] Verfolgung der serbischen Zivilbevölkerung, Mord, unmenschliche Behandlung, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt begangen, und dadurch haben sie einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des bestehenden Systems der Misshandlungen geleistet.

426. Daher haben die Angeklagten, die mit diskriminierender Absicht handelten, die Merkmale der individuellen Taten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwirklicht, auf die Weise, die in einzelnen Punkten des operativen Teils des Urteils beschrieben wurde, für die sie schließlich schuldig gesprochen wurden, und sie alle wurden wegen Verfolgung nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH schuldig gesprochen. Deswegen wird die Kammer ihre Schlussfolgerung in diese Richtung in dem folgenden Teil des Urteils darlegen.

1. Verfolgung

427. Nach Einschätzung der Kammer wurde im Laufe des Verfahrens in ganz zuverlässiger und unzweifelhafter Weise festgestellt, dass alle Angeklagten die strafrechtlichen Handlungen in der Art und Weise und zu dem Zeitpunkt und an den Orten begangen haben, wie dies im operativen Teil des Urteils präzisiert dargelegt ist.

428. Die Taten, die die Angeklagten begangen haben, hatten zum Ziel, den Gefangenen grundlegende Rechte, wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, in schwerwiegender Form zu entziehen, was im Widerspruch sowohl zum innerstaatlichen Recht als auch [im Widerspruch] zum Völkerrecht steht.

429. Auf der Grundlage der Aussagen der Zeugen, die die erstinstanzliche Kammer für glaubwürdig und übereinstimmend hielt, ist es klar, dass die Opfer der Morde, Prügel, Beleidigungen und Erniedrigung, welche die Angeklagten mit diskriminierender Absicht begangen haben, serbische Zivilisten waren, die in den Räumlichkeiten der Militärambulanz in Mostar und den Hangars des Lagers Dretelj inhaftiert waren, und alles zu dem Zweck, um Informationen zu sammeln, die Opfer einzuschüchtern und zu bestrafen. Darüber hinaus kannten die Angeklagten einige der Opfer bereits von früher, und einige der Opfer waren sehr angesehene Menschen in diesem Gebiet, weshalb sie häufig noch unmenschlicher behandelt wurden.

430. In Artikel 172 Absatz 2 lit. g) StGB BiH wird der Begriff der Verfolgung definiert: „*Die Verfolgung ist eine absichtliche und in schwerwiegender Weise erfolgende Entziehung von Grundrechten unter Verstoß gegen das Völkerrecht wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen oder zu einer Gemeinschaft.*“

431. Die Verfolgung, wie sie in Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH definiert ist, impliziert den absichtlichen und gravierenden Entzug von Grundrechten, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, [allein] wegen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen oder einer Gemeinschaft, [begangen] gegen irgendeine Gruppe von Menschen oder gegen ein Kollektiv aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen, nach dem Völkerrecht als unzulässig angesehenen Gründen; in Verbindung mit irgendeiner Straftat nach diesem Artikel des Gesetzes, in Verbindung mit irgendeiner Straftat, die durch das Gesetz vorgeschrieben ist, oder in Verbindung mit irgendeiner Straftat in der Zuständigkeit des Gerichts von Bosnien und Herzegowina.

432. Die auf diese Weise definierte Verfolgung kann durch alle Handlungen begangen werden, die eine vollständige oder teilweise, absichtliche und gravierende Entziehung von Grundrechten darstellen, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, [und] aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen oder zu einer Gemeinschaft.

433. In der Praxis des ICTY¹⁰⁰ wurde die Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert als [ein Tun oder Unterlassen mit den folgenden Eigenschaften]:

- [„]de facto Diskriminierung und durch die ein Grundrecht, das durch das internationale Gewohnheitsrecht oder Vertragsrecht definiert wird, entzogen oder verletzt wird; und
- es [das Verbrechen] wurde absichtlich mit der Absicht der Diskriminierung aus einem der oben genannten Gründe ausgeführt, nämlich aufgrund rassistischer, religiöser oder politischer Zugehörigkeit.“

434. Aus dem Vorstehenden kann geschlossen werden, dass die Verfolgung eine Form von Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion oder politischen Ansicht darstellt, [begangen] mit der Absicht und der Folge einer Verletzung der Grundrechte eines Individuums, und, genauer gesagt, das Völkerrecht erkennt [nur] die genannten Gründe, rassistische, religiöse und politische als ausschließliche Gründe für die Begehung der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit an.

435. Die Verfolgung ist daher die Straftat, die dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugrunde liegt. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind grobe und offenkundige Verletzungen grundlegender Menschenrechte, während es für die Straftat der Verfolgung im Zusammenhang mit der genannten Straftat erforderlich ist nachzuweisen, dass eine Diskriminierungsabsicht vorliegt.

436. Wie in dem Urteil der Appellationskammer dieses Gerichts in der Rechtssache Bundalo et al. festgestellt wurde:

„Nur grobe und offenkundige Entziehungen fundamentaler Menschenrechte können Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und die Verfolgung muss zusätzlich mit diskriminierender Absicht durchgeführt werden. Einzelne Strafhandlungen müssen diesen Standard vielleicht nicht erfüllen, wenn die Straftat isoliert betrachtet wird. In Bezug auf die Straftat der Verfolgung müssen die Strafhandlungen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden und sie müssen gemeinsam diesen Standard erfüllen.“¹⁰¹

437. Die Verbrechen, für die die Angeklagten schuldig gesprochen wurden, sind zweifellos grobe Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte und grundlegende Freiheiten, die gegen das Völkerrecht verstoßen, und nach Ansicht dieser Kammer wurden sie mit Diskriminierungsabsicht begangen.

438. Eine Reihe von Details weist auf diese Art von begangenen Verbrechen hin. Wie dies bereits in dem Teil des Urteils beschrieben wurde, in dem die Frage des Vorliegens eines ausgedehnten und systematischen Angriffs als wesentliches Element der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erläutert wird, ist der einzige Grund, warum die konkreten rechtswidrigen Handlungen, die dem Völkerrecht entgegenstehen, gegen diese Gruppen von Bürgern vorgenommen wurden, ihre Volkszugehörigkeit, genauer gesagt, die Tatsache, dass sie Mitglieder des serbischen Volkes waren, oder sie wurden ausschließlich aufgrund ihrer ehelichen oder familiären Beziehungen zu diesem Volk ausgewählt.

439. Bei der Durchführung aller dieser rechtswidrigen Handlungen gab es also keine Versäumnisse in der Kategorie der Bevölkerung, gegen die sie durchgeführt wurden, und der Grund für die Durchführung dieser Handlungen ist ausschließlich die Volkszugehörigkeit bzw. die religiöse Zugehörigkeit zu einem Volk. All dies weist nach Ansicht dieser Kammer auf den diskriminierenden Charakter des Angriffs hin, der gegen die serbische Bevölkerung von Mostar, Čapljina und Stolac vorgenommen wurde.

440. Die vernommenen Zeugen sagten klar aus, dass ihnen die Gründe für den Freiheitsentzug und die Inhaftierung in den Hafteinrichtungen nie mitgeteilt wurden, aber sie haben aufgrund des Verhaltens der Soldaten und des gesamten Gewaltmusters, das ausgeführt wurde, festgestellt, dass dies nur wegen ihrer Zugehörigkeit zum serbischen Teil der Bevölkerung [geschah].

¹⁰⁰ Staatsanwalt gegen Kvočka et al, IT-98-30/1-A, Urteil vom 28. Februar 2005, para. 320.

¹⁰¹ Zweitinstanzliches Urteil des Gericht BiH im Fall Nummer: X-KRŽ-07/419 Bundalo et al., para 302.

441. Der Zeuge der Anklagebehörde Sead Kurtić, der zur relevanten Zeit selbst Mitglied der in Dretelj stationierten HOS war, hat auf die Frage der Staatsanwältin, ob ihm die Gründe für die Festnahme und Inhaftierung der Serben bekannt waren, ausgesagt: *„Nun, sie waren aus diesem Grund inhaftiert ... ich war nicht gut informiert, aber ich denke, dass dies wegen der Volkszugehörigkeit war.“*

442. Dass die Angeklagten wegen der Straftat der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden werden, [dafür] musste jedoch bewiesen werden, dass sie selbst diese diskriminierende Absicht teilten, nämlich wie dies der ICTY-Kammer im Fall *Staatsanwalt gegen Radoslav Brđanin* festgestellt hat:

„Das Vorliegen einer diskriminierenden Absicht kann nicht indirekt nachgewiesen werden, d.h. sie kann nicht aus dem allgemeinen diskriminierenden Charakter eines Angriffs auf die Zivilbevölkerung abgeleitet werden. Sie kann jedoch indirekt auf der Grundlage des Kontextes der Tat nachgewiesen werden, wenn die Umstände, unter denen sie begangen wurde, unter Berücksichtigung des Sachverhalts das Vorliegen dieser Absicht bestätigen.“¹⁰²

443. Nach Einschätzung der Kammer bestätigen gerade die Fakten des Falles und die Umstände, unter denen die betreffenden Straftaten begangen wurden, das Vorliegen einer solchen diskriminierenden Absicht aller Angeklagten im konkreten Fall, die schuldig gesprochen wurden.

444. Die Schlussfolgerung über die Diskriminierungsabsicht der Angeklagten ergibt sich nach Einschätzung der Kammer aus ihrer strebsamen Umsetzung der Aufgaben, durch die sie gemäß den Funktionen, die sie ausübten, mit der Umsetzung einer Politik des gemeinsamen Plans beauftragt wurden. Auch zeigten die Angeklagten durch ihr Verhalten fast täglich [ihre] Intoleranz gegenüber den Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, indem sie sie verbal beleidigten und auf verschiedene Arten und Weisen degradierten.

445. Die vernommenen Zeugen der Anklagebehörde, darunter Olga Škoro und diejenigen, die in den Räumlichkeiten der Militärambulanz inhaftiert wurden, haben ausgesagt, dass der Angeklagte Ivan Zelenika sie oft dazu gezwungen hat, Ustascha-Lieder zu singen, und wenn ihnen ein Fehler unterlief, schlug er sie ins Gesicht. Die Zeugin „H“ sah nicht, dass der Angeklagte jemanden physisch malträtierte, aber er zwang die Gefangenen, jeden Tag Ustascha-Lieder zu singen. Der Zeuge Mile Bjelobaba behauptet, dass er bei seiner Ankunft in der Ambulanz von den anderen Häftlingen gehört habe, dass Ivan Zelenika der Leiter sei, und er erinnerte sich, dass er ihn bei einer Gelegenheit angesprochen hatte, als der Zeuge ihn bat, ihm zu helfen: *„Fähnrich, du bist ein guter Mann, aber ich kann dir nicht helfen, weil du Serbe bist“*.

446. Die Zeugin Olga Škoro beschreibt auch, dass HOS-Soldaten, als sie mit einem Lastwagen von der Militärambulanz Mostar zum Lager Dretelj transportiert wurden, eine Kassette einlegten, auf der Ustascha-Lieder aufgenommen wurden, den Ton lauter drehten und die Fenster öffneten, um die Musik zu hören. Sie sagten damals zu der Zeugin Škoro, zu den Zeugen „C“ und zu den anderen, die sie transportierten, dass sie einen letzten Blick auf Mostar werfen sollten, weil sie es nie wiedersehen würden. Dann schlug einer der Soldaten auf sie ein und zwang sie auch, die gleichen Lieder zu singen, woraufhin sie in Ljubuški anhielten, wo sie sie aus dem Lastwagen herausholten und weiterhin beleidigten: *„Geben sie uns Säcke, um sie zu schlachten“* und sie holten einige Gefangene aus dem Lastwagen heraus und schlugen sie, was die Zeugin mit den Worten beschreibt: *„Sie haben uns sprichwörtlich gefoltert, es war physische Folter und ein Überfall.“*

447. Der Zeuge Dragan Rudan beschreibt, dass sie von den Soldaten gezwungen wurden, als sie zur Verrichtung von Zwangsarbeit aus dem Lager Dretelj nach Čapljina gebracht wurden, das Lied *„Wir werden die Drina durchwaten und Serbien in Brand stecken“* und andere Lieder von beleidigendem Inhalt für Angehörige des serbischen Volkes zu singen, und wer nicht sang, wurde geschlagen. Der Zeuge B beschrieb, dass die Soldaten oft nachts in Dretelj [in die Hangars] eintraten, dann mussten alle aufstehen und „ihre

¹⁰² Urteil des ICTY, *Staatsanwalt gegen Radoslav Brđanin* Nr. IT-99-36-T vom 1. September 2004, para. 997, und Urteil zweiter Instanz im Fall Krnojelac, para. 184.

Lieder“ singen. Das Genannte hat auch die Zeugin Sava Bojanić in ihrer Aussage beschrieben, die angab, dass Männer gezwungen wurden, Lieder zu singen, die die Ustascha-Bewegung aus dem Zweiten Weltkrieg verherrlichten, darunter *„Hier ist die Morgenröte, hier ist der Tag, hier sind Jure und Boban“*, und dann *„In Madrid gab es ein Grab aus Gold, in das der Anführer der Kroaten gelegt wurde“* oder einige, die sie erfanden, in denen die Angehörigen serbischer Volkszugehörigkeit gedemütigt wurden, *„Pavelić, ein altes Gewehr, wo sind die Serben aus Mostar, sie treiben flussabwärts in der Neretva, sie bringen dem König Peter Post.“*

448. Die nationalistischen Lieder, die Gefangenen singen mussten, hat auch der Zeuge Slavko Bogdanović in seiner Aussage mit den Worten beschrieben: *„Wie viel (und) welche Art von Misshandlungen (und) sexuelle Vergewaltigung [es] gab. [Es war] gut Lieder zu singen, es war das einfachste Lieder zu singen. Glaub mir, du singst ein bisschen und keiner schlägt dich, sing was? Die Ustascha Lieder singen- Hier ist die Morgenröte, hier ist der Tag, hier sind Jure und Boban. Sarajevo unter Trebević, du wirst wieder zu Ante Pavelić gehören, wir haben Serben an die Weidenbäume hängen lassen, sag Weidenbaum, ob der Srbo schwer ist, es ist nicht, es ist nicht nur, dass er [hin und her] wehe, ich musste singen, ich war damit beauftragt, und der arme Đuro¹⁰³ war damit beauftragt, dass wir, wenn wir von der Arbeit zurückkamen, in der Reihe sangen.“*

449. Der Angeklagte Edib Buljubašić gab in seiner Aussage an, er habe die Misshandlung der Gefangenen Munira Petrović nur deshalb angeordnet, weil sie mit einer Person serbischer Volkszugehörigkeit verheiratet war, und betonte, dass dies genau der Grund war, weshalb sie von fast allen HOS-Mitgliedern misshandelt wurde. In diese Richtung sagte der Angeklagte Buljubašić aus:

„Sie haben Anđa und Munira Petrović vergewaltigt ... jeden Tag um zehn Uhr, um acht Uhr, um sieben Uhr morgens, wenn ich kam, waren ihre Augen blutig ... sie wurde nur deshalb vergewaltigt, weil sie mit einem Serben verheiratet war. Sie sagt mir ... Ich frage sie, sie ist eine Muslimin, warum lässt du sie nicht. Kann ich sie [gehen] lassen? Er sagte, lass sie, Herr Leutnant, gehen, nur, dass sie zu dir sagt, dass sie die Tschetniks nicht liebt. Ihr Ehemann [ist] ein Serbe, Offizier, Tschetnik. Ich habe mich blamiert, ich ging nach oben und fragte vor allen Frauen, wer Munira Petrović ist, d.h. ich wusste, wer sie ist, sie war die dritte oder vierte links von der Tür, mit blutigen Augen, sie wurde nonstop vergewaltigt. Um zu zeigen, dass ich fähig bin, stark genug, dass ich alles wusste, habe ich fast befohlen, sie zu töten, weil sie mich blamiert hat.“

450. Der Angeklagte sagte später wütend zu den Soldaten, dass sie mit Munira Petrović tun können, was sie wollten, das heißt, sie könnten sie vergewaltigen oder töten, woraufhin er sie als „verräterische Mutter“ verfluchte und wegging.

451. Die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić sprach die Häftlinge mit den Schimpfworten „Serbe-Tschetnik“ an und demütigte sie auf verschiedene Art und Weise, was ausschließlich auf einer diskriminierenden Einstellung ihnen gegenüber beruhte. Der Angeklagte Ivan Medić wählte seine Opfer auch allein nach ihrer Zugehörigkeit zum serbischen Volk aus.

452. Obwohl einige der beschriebenen Vorgehensweisen von HOS-Soldaten gegen gefangene Zivilisten in diesem Fall nicht Gegenstand der Anklage waren, hat die Kammer dennoch die gesamte Vorgehensweise gegenüber den Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit berücksichtigt, über die [die Zeugen] ausgesagt haben, um ein vollständiges Bild der allgemeinen Atmosphäre von Hass und Intoleranz zu zeigen, die zu dieser

¹⁰³ Die Kammer geht davon aus, dass ein Zeuge unter dem Namen Đuro, sich auf einen der Häftlinge des Lagers Dretelj namens Đuro Škoro bezieht. In Bezug auf ihn hat die Anklagebehörde mehrere Beweise vorgelegt, um zu beweisen, dass der gleiche unter den inhaftierten Zivilisten war: **T-40** – Karte der vermissten Personen auf den Namen von Škoro Đuro; Antrag auf Informationen über vermisste Personen in Bosnien und Herzegowina mit Namen von Škoro Đuro; DNA-Bericht vom 25. März 2010; Protokoll über die Identifizierung und Übergabe der sterblichen Überreste auf den Namen Škoro Đuro vom 30. Juni 2010; DNA-Liste Dr. Hamza Žujo auf den Namen von Škoro Đuro vom 15. April 2010; Liste der DNA auf den Namen von Škoro Đuro vom 15. April 2010 und **T-183** – Sterbeurkunde auf den Namen von Škoro Đuro Nr. 04/1-IV-15-3-1929/2011 vom 04. Mai 2011.

Zeit herrschte. So hatte der Zeuge „I“ schon vor dem Freiheitsentzug Angst um seine eigene Sicherheit, nur weil er zum serbischen Volk gehörte, und er sagte aus: *„Da meine Wohnung im Erdgeschoss war, weiß ich nicht, wo es schlimmer war sich zu befinden, in der Wohnung oder in dem Keller, der hauptsächlich aus Muslimen und Kroaten bestand. Ich sah, dass ich von Tag zu Tag überzählig war. Und ich erwartete jeden Tag, dass ich in der Nacht verschwinden würde.“*

Die beschriebene diskriminierende Haltung als Form der Behandlung von Serben in den Gebieten Mostar, Čapljina und Stolac konnte den Angeklagten in keiner Weise unbekannt bleiben, insbesondere, da sie selbst diese Haltung in zahlreichen Situationen offen zum Ausdruck brachten, die die Kammer in den einzelnen Strafvorwürfen, für die sie schuldig gesprochen wurden, zusätzlich beschreiben wird.

453. Wenn also die gesamte kontextuelle Grundlage des Verbrechens analysiert wird, das durch einzelne für strafbare erklärte Handlungen detailliert beschrieben wird, in deren Vorbereitung und Durchführung die Rolle der Angeklagten klar war, wird nach Einschätzung der Kammer daher nicht nur der diskriminierende Charakter des Angriffs eindeutig festgestellt, sondern auch, dass die Angeklagten eine Diskriminierungsabsicht besaßen und teilten.

454. Im Verlauf des Verfahrens hat die Verteidigung bestritten, dass dies das einzige Motiv für die Inhaftierung von Zivilisten gewesen sei, und [sie] verwies auf den Begleitschein¹⁰⁴, der als Beweis der Anklagebehörde vorgelegt wurde, und der sich auf einige Zeugen bezieht, die durch das Rote Kreuz aus dem Zentralen Militärgefängnis in Mostar am 30. Oktober 1992 entlassen wurden.¹⁰⁵ In diesen Begleitscheinen wird angegeben, dass die inhaftierten Zivilisten der Straftat der Zusammenarbeit mit dem Feind nach dem StGB SFRJ verdächtigt wurden und sie wurden als gefährlich qualifiziert, aber diese Dokumente stammen aus der Zeit, als die Zivilisten in den Gefängnissen des HVO festgehalten wurden, und diese Art von Dokumenten existiert weder in Bezug auf die relevante Zeit, noch wurden – laut Aussagen der Zeugen – diesen irgendwann die Gründe für die Festnahme und Inhaftierung mitgeteilt, und sie wurden unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten, [und] darüber hinaus nutzten die Soldaten HOS jede Gelegenheit, um durch ihre Handlungen eindeutig zu zeigen, dass alle Aspekte einer systemischen Misshandlung von Zivilbevölkerung aus Mostar, Čapljina und Stolac ausschließlich ein diskriminierendes Motiv hatten.

455. Die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Verfolgung wurde nach Einschätzung der Kammer durch mehrere rechtswidrige Handlungen verübt, die in dem operativen Teil des Urteils beschrieben sind, und die Kammer wird diese in Bezug auf jeden einzelnen Angeklagten ausarbeiten.

V. Der Angeklagte Ivan Zelenika

456. Während des Verfahrens war die Kammer unangefochten davon überzeugt, dass der Angeklagte Ivan

¹⁰⁴ **T-93 bis T-163** Begleitscheine wurden ausgestellt für Jelka (Jovo) Savić, Olga (Tadija) Škoro, Draginju (Mića) Duka, Borivoje (Uroš) Petrović, Božo (Nikola), Vujinović, Boro (Ilija) Medan, für den geschützten Zeugen „C“, Dragutin (Blagoje) Janjić, Risto (Đorđe) Bubalo, Mirko (Joksim) Simić, Branislava (Mirko) Simić, für den geschützten Zeugen B, Radojka (Dušan) Muratović, Momčilo (Dušan) Pejičić, Branislav (Anđelko) Buha, Saša (Milan), Stolić, Pero (Milan) Brkić, Vladimir (Mirko) Milinić, Milivoje (Milan) Kružević, Miloš (Boško) Samardžić, Mitar (Dušan) Budalić, für den geschützten Zeugen „I“, Nedeljko (Luka) Savić Slavko (Voislav) Bojanić, Milivoje (Petar) Bokić, Drago (Čedo) Milović, Milena (Todor) Uljarević, Miroslav (Ranko) Pudar, Milena (Ratko) Kovačević, Vladimir (Blagoja) Kovačević, Lazara (Tomo) Dragić, Ilija (Jonlija) Domazet, Milenko (Milan) Đurica, Jeremija (Risto) Janjić, Stevan (Krstan) Jokić, Dragan (Mihajlo) Rudan, Radoslav (Lazar) Dragić, Biljana (Nikica) Trninić-Medan, Milan (Milonja) Stanislavić, Zdravka (Maksim) Brkić, für den geschützten Zeugen H, Veljo (Vukman) Golubović, Petar (Pero) Pejdo, Slavko (Nikola) Kandić, Jelena (Lazar) Mrkić, Aleksandar (Milan), Šotrić, Gospava (Teodor) Savić, Mladen (Svetozar) Savić, Mileta (Pavao) Bjelobaba, Momčilo (Ilija) Ekmedžić, Krsto (Pero) Mandrapa, Pero (Stevan) Perišić, Vladimir (Petar) Milošević, Branka (Đorđe) Bubalo, Radomir (Gojko) Žuža, Gojko (Šćepo) Žuža, Marko (Branko) Samardžić, Vera (Đoka) Brstina, Radoslava (Savo) Bulut, Radojka (Spasoje) Žuža, Mićo (Stevan) Bajić, Ljubiša (Ljuban) Mrkić, Tatjana (Mihajlo) Čučak, Dušan (Pave) Radmilović, Milivoje (Risto) Čuk, Srećko (Manojlo) Marić, Anđa (Mihajlo) Vojinović, Dragan (Milovan) Vujadinović, für den geschützten Zeugen D, Miran (Milovan) Vujadinović.

¹⁰⁵ **T-92**-Bericht über die Entlassung von Häftlingen aus dem Zentralen Militärgefängnis des HVO Mostar-Rodoč vom 30. Oktober 1992 außerhalb des Kontextes unserer Anklageschrift.

Zelenika als Mitglied des systemischen JCE alle einzelnen Handlungen vorgenommen hat, für die er im operativen Teil des Urteils für schuldig befunden wurde, und dass er damit entscheidend dazu beitrug, das rechtswidrige System der Misshandlungen der Zivilbevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit aufrechtzuerhalten, das in einem seiner Segmente die Festnahme und Inhaftierung von Zivilisten aus dem Gebiet von Mostar und ihre Inhaftierung in den Räumlichkeiten der Militärambulanz von Mostar beinhaltete, wo sie verschiedenen Formen der Misshandlungen ausgesetzt waren und von dort aus in das Lager Dretelj transportiert wurden, mit dem Ziel, sie dauerhaft aus dem Gebiet der Herzegowina zu entfernen.

457. Während des Verfahrens wurde auch unbestritten festgestellt, dass dieser Angeklagte als *de facto* Leiter der oben erwähnten Einrichtung in der Militärambulanz Mostar handelte, wo die Zivilisten unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert und festgehalten und von dem Angeklagten und anderen Mitgliedern der HOS unmenschlich behandelt worden waren.

458. Dieser Umstand wurde von einer Reihe von Zeugen der Anklagebehörde bestätigt, während der Angeklagte Edib Buljubašić in seiner Aussage auch Ivan Zelenika als einen der „Haupt“-Männer in Mostar zusammen mit dem Kommandanten Vinko Martinović „Štela“ und Sead Kapetanović genannt „Kapa“ identifizierte.

459. Die Zeugen beschreiben in ihren Aussagen eine einheitliche Art des Freiheitsentzugs und ihre Verbringung in die Militärambulanz in Mostar, wo sie in fast allen Fällen in ein Büro gebracht wurden, in dem der Angeklagte Ivan Zelenika sie empfing und ihnen ihre persönlichen Gegenstände wegnahm und ihre Daten aufnahm. Dort wurden sie oft in seiner Anwesenheit verbal beleidigt oder geschlagen, woraufhin er befahl, sie herauszubringen und in die für die Gefangenen genutzten Räumen zu bringen und dort zu inhaftieren.

(a) Status des Angeklagten Ivan Zelenika in der Militärambulanz Mostar

460. Fast alle vernommenen Zeugen beschreiben den Angeklagten Ivan Zelenika als Gefängnisleiter in der Militärambulanz, und davon hat sich die Kammer während des Verfahrens überzeugt. Diesbezüglich hatten die Zeugen hauptsächlich indirekte Erkenntnisse, in der Gestalt, dass sie von den Gefangenen, die zuvor dorthin gebracht worden waren, [Informationen] über die Position des Angeklagten erfahren haben, während einige aufgrund des Verhaltens des Angeklagten, aufgrund des Büros, in dem er sie empfing, und der Einstellung zu anderen Soldaten HOS, den Eindruck hatten, dass er *de facto* eine Rolle als Leiter dieses Gefängnisses innehatte.

461. Die Zeugin „H“ antwortete auf die direkte Frage des Angeklagten nach den Umständen, auf deren Grundlage sie festgestellt habe, dass er die Position des Leiters in der Militärambulanz in Mostar innegehabt hätte, dass er sich persönlich beim ersten Treffen so vorgestellt habe. Bei dieser Gelegenheit saß er, als sie zu ihm gebracht wurde, an einem Tisch in schwarzer Uniform und sagte, er sei „*der Chef der HOS*“. Sie ist sich sicher, dass es keine Identitätsverwechslung gab und sie identifizierte ihn im Gerichtssaal 21 Jahre nach diesem Ereignis. Sie fügte hinzu, dass sie während ihres Aufenthalts in der Militärambulanz den Angeklagten mit „Herr“ ansprechen mussten.

462. Der Angeklagte Edib Buljubašić hat ausgesagt, dass er, als er in Dretelj am 02. August 1992 ankam, von Soldaten und Offizieren der HOS gehört hat, dass „*in Mostar Štela, Kapetanović und Zelenika die Chefs waren*“, was er erfahren hat, als er gefragt hatte, wer für den Transport der Gruppen der Häftlinge von Mostar nach Dretelj verantwortlich sei.

463. Die Zeugin „H“ beschreibt weiter, dass sie in der gleichen Form festgenommen wurde, wie die anderen, die in die Ambulanz gebracht wurden, weil die HOS Soldaten zu ihnen sagten, dass sie sich vorbereiten sollten und sie würden sie zu einem „informativen Gespräch“ bringen. Bei der Ankunft wurden sie in ein Zimmer gebracht, in dem sich mehrere Personen befanden, deren Identität sie später erfahren hat. Es ging um die Angeklagten Ivan Zelenika, Sead Kapetanović, um eine Frau, die sie als Nensi ansprachen, und einen gewissen Hamo Bošnjčić. Dort nahmen sie ihr Geld und die Dokumente weg, und Zelenika sagte, dass sie sie in den Keller bringen sollten, und die Frau, die sie mit Nensi ansprachen, nahm ihr, während sie sie zum Keller

brachte, die Kette und die Ringe weg und sagte: *„Siehst du, sie haben dein Gold nicht zerrissen“*, danach trat sie mit dem Fuß, so dass die Zeugin die Treppe herunter fiel. Die Zeugin fügte hinzu, dass sie fast jede Nacht zur Vernehmung zum Angeklagten Ivan Zelenika gebracht wurde, der sie nicht physisch misshandelte, aber er stellte ihr immer wieder die gleichen Fragen: *„Was taten die Serben in Malo polje“*, *„Wann und wer bekam die Ausrüstung“*. Dann fragte er die Zeugin, *„ob sie Branko Papić kennt, ob er der Chef ist“* und dergleichen.

464. Genau auf dieser Grundlage aller geschilderten Tatsachen behauptet die Zeugin, dass sie selbst hätte feststellen können, dass Ivan Zelenika in der Militärambulanz der Chef war, während Hamo Bošnjic ihr selbst einmal sagte, dass Zelenika und Kapetanović das Gefängnis in Mostar errichtet hätten. Jedoch konnte die Kammer nicht nur aufgrund dieser Behauptung der Zeugin eine solche Schlussfolgerung ziehen.

465. Die Zeugin „H“ überzeugte sich von dem Umfang der Befugnisse des Angeklagten durch ihr eigenes Beispiel und durch eine andere Situation, die sie beschrieben hat. Der Angeklagte kam nämlich in einer Nacht während ihres Aufenthalts und sagte zu der Zeugin, dass sie ihn als Vater betrachten könne und dass er ihr ihren Wunsch erfüllen kann, wenn sie einen hätte. Sie bat ihn, sie in die Liste für die Abfahrt nach Dretelj einzutragen, da sie wusste, dass ihr Freund dorthin versetzt werden würde, was Zelenika versprochen hat, und am nächsten Tag wurde sie mit anderen auf der Liste aufgerufen. Sie erinnert sich daran, dass bei dieser Gelegenheit Vinko Martinović, „Štela“, sie ansprach und sagte: *„Was hast du gemacht, dass du die erste auf der Liste bist?“*

466. Der Zeuge „I“ beschrieb auch in ähnlicher Weise die Rolle des Angeklagten in der Militärambulanz und sagte aus, dass er bei der Ankunft auch zu Ivan Zelenika gebracht wurde, der von ihm die Daten aufnahm und etwas auf der Schreibmaschine tippte. Er erklärt, dass nach den Informationen, die er damals hatte, *„Zelenika der Chef nach Štela war“*, jemand, der in der Ambulanz anwesend war, der die Gefangenen empfing und ihnen die Zellen zuwies, der bei ihrer Ankunft Daten von ihnen aufnahm und in gewisser Weise auch wie der Zeuge behauptet *„der Oberbefehlshaber von all dem“* war.

467. Der Zeuge „I“ erklärte weiter, auf welcher Grundlage er den oben erwähnten Eindruck erhielt, und er sagte: *„Alles wurde hauptsächlich über ihn abgewickelt. Alle kamen zu ihm. Jeder Neue, der verhaftet wurde, kam zuerst zu ihm ins Büro.“*

468. Die Zeugin Slavojka Fržović, die auf die gleiche Weise wie die anderen Zivilisten aus Mostar festgenommen wurde, und bei dieser Gelegenheit nahmen die HOS-Soldaten, die in ihre Wohnung kamen, sofort alle Wertgegenstände, die sie finden konnten, weg, behauptet auch, dass Zelenika „der Chef“ war, d.h. *„[z]uerst müssen wir zu ihm gehen, damit die Daten aufgenommen werden konnten und alles musste über ihn abgewickelt werden“*, danach wurden sie und einige andere in Kapetanovićs Büro auf der Etage gebracht, der sie detailliert vernahm.

469. Dass der Angeklagte Ivan Zelenika die Funktion des Leiters mit Kenntnis und wahrscheinlich unter der Autorität des HOS Kommandanten für Mostar, Vinko Martinović „Štela“, ausübte, der ihn so ansprach, ist aus der Aussage der Zeugin „E“ ersichtlich, die im Kreuzverhör bei der Erklärung, wie sie von der Position des Angeklagten in der Militärambulanz erfahren hat, aussagte, dass nach der Anhörung bei „Štela“ er [„Štela“] persönlich gesagt hat, sie sei zum Leiter Zelenika zu bringen, und dabei auf den Angeklagten Ivan Zelenika zeigte, der bereits bei ihrer Festnahme anwesend gewesen war.

470. Der Zeuge Milivoje Kružević und die Zeugin „F“ behaupten, dass, nachdem sie in die Militärambulanz gebracht worden waren, ihnen sofort die Dokumente, persönliche Gegenstände und Wertgegenstände weggenommen wurden, die ihnen nie zurückgegeben wurden, und ihnen dafür keine Bescheinigung ausgegeben wurde.

471. Das autoritäre Verhalten des Angeklagten Ivan Zelenika, das dem oben beschriebenen Muster entspricht, das auf jeden neuen Gefangenen angewandt wurde, beschreibt der Zeuge „G“, dem am 01. oder 02. August 1992 die Freiheit entzogen wurde, in seiner Aussage sehr detailliert.

472. Er behauptet, dass der Angeklagte Zelenika nach seiner Ankunft die Trennung der gebrachten Personen geleitet habe, in der Weise, dass Männer von Frauen in unterschiedliche Räume getrennt wurden. Dann, kurz darauf, rief der Angeklagte aus dem Raum, in dem der Zeuge war, unter den ersten Personen den Zeugen auf und brachte ihn in das Zimmer, in dem Zelenika am Tisch saß, auf den der Zeuge alle Wertgegenstände und das Geld, das er bei sich hatte, legen musste. Zelenika nahm dann Geld aus dem Portemonnaie und schloss es in der Schublade seines Schreibtisches ein, und das Portemonnaie warf er zusammen mit den persönlichen Dokumenten des Zeugen in den Eimer. Vor dem Zeugen zerriss er seinen Ausweis und seinen Führerschein und fragte den Zeugen, wo sein Autoschlüssel war. Nachdem der Zeuge geantwortet hatte, dass die HOS-Soldaten ihn ihm weggenommen hätten, sagte er, dass er lüge, woraufhin er dem Zeugen befahl, seine Uhr, den Gürtel, die Schnürsenkel abzugeben, und er warf alles in dieselbe Kiste, und zwang den Zeugen, seine Jacke auszuziehen, um sicherzustellen, dass sie kein verstecktes Geld enthielt. Der Zeuge „G“ zog langsam die Jacke aus, was nach seiner Aussage den Angeklagten eindeutig genervt hat, der ihm eine Ohrfeige gab, und einer der Mitglieder der HOS, der anwesend war, sagte: *„Herr Major schlagen Sie ihn nicht, er ist ein guter Mann, er war mein Professor in der Mittelschule“*. Dass der Angeklagte Zelenika von den Soldaten mit „Herr“ angesprochen wurde, bestätigte auch die Zeugin „H“, und sie erklärte, dass der Angeklagte verlangte, dass sie ihn so ansprachen.

473. Die Verteidigung hat genau dies bestritten, dass der Angeklagte in der HOS den Status eines Majors hatte, was bedeuten würde, dass er der höhere Offizier gewesen wäre und dass er der Gefängnisleiter hätte sein können, da nach Aussage von Petar Majić eine solche Position weder formal existierte noch der Angeklagte zu dieser Zeit irgendeinen Rang gehabt hätte.

474. Die Verteidigung hat vorgebracht, dass die Staatsanwaltschaft ihre Behauptungen in dieser Richtung nicht mit schriftlichen Beweisen belegt habe.

475. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass die Eigenschaft des Leiters nicht auf der Grundlage der schriftlichen Beweise oder einer Systematisierung des Militärdienstplans der HOS festgestellt wurde, sondern aufgrund der Aussagen der Zeugen, die in Bezug auf diese Tatsache übereinstimmend sind, dass der Angeklagte Zelenika in dem Gefängnis ein autoritäres Verhalten zeigte, dass er ein eigenes Büro hatte, und dass alle Ermittlungen und Verfahren gegen die Gefangenen in fast allen Fällen unter seiner Schirmherrschaft standen.

476. Auf der Grundlage der Aussagen der vernommenen Zeugen stellt die Kammer fest, dass der Angeklagte dieses Verhalten auch gegenüber den Soldaten zeigte, gegenüber denen er Vorgesetzter war, und er verlangte von ihnen, ihn mit „Herr“ oder „Major“ anzusprechen, d.h. die Kammer hat auf der Grundlage der vorgelegten Beweise festgestellt, dass der Angeklagte Ivan Zelenika *de facto* die Funktion des Leiters der Militärambulanz in Mostar ausübte, in dem Sinne, dass er die Position einiger inhaftierter Personen beeinflussen konnte, dass er sie vor Misshandlungen durch HOS-Soldaten schützen konnte oder dass er mit dem HOS-Befehlshaber für Mostar, Vinko Martinović „Štela“, über die mögliche Freilassung einiger Gefangener sprechen konnte. Daher ist die Kammer unangefochten zu dem Schluss gekommen, dass der Angeklagte durch die Nutzung der Position, die er in der Militärambulanz innehatte, Handlungen vornahm, durch die er das etablierte System der Misshandlungen von Gefangenen aufrechterhalten und verwirklicht hat, das in der Militärambulanz herrschte, für das er schließlich schuldig gesprochen wurde.

477. Auf der Grundlage der oben genannten Aussagen gewann die Kammer den Eindruck, dass der Angeklagte von Vinko Martinović auf die Position des *De-Facto*-Gefängnisleiters in der Militärambulanz Mostar ernannt worden ist, der eine Person brauchte, die durch Alter und Erfahrung Autorität über die Soldaten ausüben konnte, und gleichzeitig musste diese Person voll und ganz loyal zu den Ideen der HOS sein, was er im Angeklagten Ivan Zelenika fand.

478. Der Zeuge Vinko Martinović versuchte während seiner Aussage im Hauptprozess die Rolle des Angeklagten zu minimieren und sagte aus, dass der Angeklagte eine Person gewesen sei, die *„einige kleinere Arbeiten bei der Reparatur des Autos machte und bei der Verpflegung half“*. Die Kammer stellt fest, dass die

Aussage des Zeugen Vinko Martinović bewusst auf Verringerung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten gerichtet ist, da er für ihn in der relevanten Zeit unmittelbarer Vorgesetzter war und die Verringerung der Verantwortlichkeit des Angeklagten indirekt bedeutet, dass der Zeuge selbst [seiner] Verbindung mit dem System der Misshandlungen, das offensichtlich in Kraft war, entgehen will.

479. Auf der Grundlage der oben erwähnten Zeugenaussagen ist die Kammer überzeugt, dass die Befugnisse des Angeklagten Zelenika dennoch größer waren als diejenigen, die er zu seiner Verteidigung vorbringen wollte, und die durch die Aussage von Vinko Martinović „Štela“ [vorgebracht wurden], da aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen und des Verhaltensmusters des Angeklagten in allen Fällen gegenüber den Zivilisten, denen die Freiheit in Mostar entzogen wurde, klar ist, dass der Angeklagte sich des Systems, das in Kraft war, voll und ganz bewusst war und dass er bei der Begehung der einzelnen Straftaten, für die er schuldig befunden wurde, mit Vorsatz handelte und dass er einen wesentlichen Beitrag zu seiner [des Systems] Aufrechterhaltung geleistet hat. Die Kammer versteht, dass der Angeklagte das Recht auf Schutz vor Selbstbelastung hat und deswegen hält die Kammer seine Behauptungen über Position und Status im Gefängnis für nicht glaubwürdig, da sie auf die Ausschließung jeder Form von Verantwortlichkeit gerichtet sind und da sie mit anderen vorgelegten Beweisen nicht übereinstimmen.

480. Anhand einiger Beispiele des Wohlwollens, das der Angeklagte einigen Häftlingen gegenüber zeigte, wie es beim Zeugen Mile Bjelobaba der Fall war, den der Angeklagte vor Misshandlungen schützte, indem er die Tür des Zimmers, in dem der Zeuge inhaftiert war, abschloss, um Soldaten daran zu hindern, den Raum zu betreten und den Gefangenen zu misshandeln, oder die Behandlung des Zeugen Tihomir Čvoro, den der Angeklagte beschützte, indem er *„den Wachen befahl, ihn nicht anzufassen“*, bekräftigt nur die Schlussfolgerung der Kammer über die bedeutende Rolle, die der Angeklagte in der Militärambulanz Mostar hatte, im Gegensatz zu derjenigen, die die Verteidigung vorzustellen versuchte.

481. Obwohl der Angeklagte nicht die Befugnis hatte, zu entscheiden, wer festgenommen und in die Räumlichkeiten der Militärambulanz inhaftiert werden würde, was nach der Überzeugung der Kammer nur das Hauptkommando der HOS-Herzegowina entscheiden konnte, hätte der Angeklagte jedoch durch die Nutzung der ihm von Vinko Martinović selbst übertragenen Befugnissen und Funktionen, die der Position eines Gefängnisleiters entsprachen, mit seiner Autorität die Begehung von Verbrechen gegen die Zivilisten verhindern können. Stattdessen behandelte der Angeklagte selbst die Zivilisten in Nutzung der oben genannten Befugnisse äußerst unmenschlich und demütigend und er beleidigte sie auf ethnischer Basis, indem er sie verbal und physisch angriff, auf die Art und Weise, wie dies im operativen Teil des Urteils beschrieben wurde, und dadurch hat er einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des bereits etablierten Systems der Inhaftierung und Misshandlung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit geleistet, mit dem Ziel, sie dauerhaft aus dem Gebiet der Herzegowina zu entfernen.

482. In ihrer Schlussrede argumentierte die Verteidigung, dass der Angeklagte durch Absperren der Räume und dadurch, dass er die Misshandlungen von Zivilisten verhinderte, die Bedingungen im Lager hat verbessern wollen, was die Kammer für nicht zutreffend hielt, da er sich bei seinen Maßnahmen ausschließlich von Interessen privater Natur leiten ließ, und sie zielten nicht im Wesentlichen auf den Schutz aller Inhaftierten, sondern [nur] auf den Schutz von einigen Gefangenen ab.

483. Der Angeklagte Ivan Zelenika bestätigte selbst während des Verhörs des Zeugen Mile Bjelobaba, dass er das Türschloss an der Tür des Zimmers, in dem er inhaftiert war, ausgewechselt hat. Er fügte hinzu, dass er sogar zum Kommandanten der HOS, Vinko Martinović, ging und ihn bat, den Zeugen freizulassen, weil er dort *„nicht sein sollte“*, was die Kammer für symptomatisch hält, indem sie die erwähnte Vorgehensweise so interpretiert hat, dass der Angeklagte Ivan Zelenika offensichtlich eine Auswahl unter den inhaftierten Zivilisten getroffen hat, er war der Ansicht, dass die aus Mostar gebrachten und inhaftierten Zivilisten zu Recht in der Militärambulanz inhaftiert waren, obwohl die Kammer festgestellt hat, dass ihnen, wie dem Zeugen Mile Bjelobaba, die Freiheit ohne gesetzliche Grundlage entzogen worden war und dass sie unter

unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden, nur weil sie zu dem Teil der Bevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit gehörten.

484. Dass der Angeklagte Ivan Zelenika eine Art persönliche Auswahl traf und sich für die Freilassung einiger Häftlinge hätte einsetzen können, hob er während des Kreuzverhörs des Zeugen „G“ hervor, den er fragte, ob ihm bekannt war, dass er zweimal nach Dretelj gegangen war, um mit dem Leiter Hektor Ćosić „Dida“ über die Freilassung von Dušan Vidačić und seiner Frau aus der Militärambulanz in Mostar zu sprechen. Der Angeklagte erklärte, dass es sich um das Datum 02. August 1992 gehandelt hätte und dass er nach Dretelj kam, um Blaž Kraljević aufzusuchen, aber er fand [dort] eine Person unter dem Spitznamen „Dida“, mit der er sprach.

485. Eine andere der Situationen, in der der Angeklagte diese Macht demonstrierte, ist am Beispiel der versuchten Misshandlung des Zeugen Branislav Simić ersichtlich, der behauptet, dass einmal ein Soldat der HOS mit einem Gummiknüppel in der Hand vor ihm stand und Ivan Zelenika ansah und ihn durch Blickkontakt um Erlaubnis bat, den Zeugen zu schlagen, was er nicht zuließ.

486. Ein Beispiel für den Umfang der Autorität von Ivan Zelenika ist durch die Vorgehensweise des Angeklagten gegenüber der geschützten Zeugin „H“ [gegeben], die ihren Wunsch an den Angeklagten äußerte, nach Dretelj zu gehen, wohin ihr Freund transportiert werden sollte, den der Angeklagte erfüllte, indem er sie auf die Liste der Gefangenen setzte, die verlegt werden sollten, und durch das Beispiel des Zeugen Janko Šobot, bezüglich dessen der Angeklagte deutlich überrascht war, ihn in der Militärambulanz zu sehen, und er sagte zu dem Zeugen, dass er kurz warten solle, woraufhin er zurückkehrte und ihm sagte, dass er nach Hause gehen könne.

487. Alles Genannte [zeigt] eine Vielzahl von Situationen, in denen die Kammer feststellt, dass der Angeklagte eigentlich seinen Führungsstatus im Gefängnis manifestiert hat, weil er genau in dieser Eigenschaft dazu berufen war, zum Leiter der HOS für Herzegowina, Blaž Kraljević, zu gehen, was keine Möglichkeit war, die jeder reguläre Soldat niedrigeren Ranges hatte.

488. Die Kammer hält den Angeklagten nicht für die unhygienischen und unmenschlichen Haftbedingungen für verantwortlich, unter denen die inhaftierten Zivilisten festgehalten wurden, da der Angeklagte weder das Gefängnis errichtet hat noch in dieser Hinsicht die Aufenthaltsbedingungen bestimmen konnte, unter denen die Personen festgehalten werden wurden, aber die [Kammer] befand es gleichzeitig als nicht bewiesen, dass er irgendeine Handlung vorgenommen hätte, durch die die Bedingungen, unter denen sich die Zivilisten aufhielten, verbessert worden wären. Im Gegenteil dazu hat der Angeklagte sogar, wie dies die Zeugen behaupten, diese jeden Abend vor dem Abendessen in einer Reihe aufgestellt und er hat sie gezwungen, Ustascha-Lieder zu singen, und er schlug jeden, der sich weigerte zu singen oder den Text nicht kannte, womit er nach Ansicht der Kammer die bereits demütigenden Bedingungen, unter denen sie täglich lebten, noch schwieriger machte.

489. Während des Verfahrens hat die Verteidigung das Bestehen des erwähnten Ziels einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung und die Behauptungen, dass der Angeklagte Ivan Zelenika diese mit seinen Handlungen unterstützt habe, bestritten, und zu diesem Zweck hat sie sich auf eine Liste der Personen berufen¹⁰⁶, die nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in Mostar blieben.

490. Zunächst stellt die Kammer fest, dass die Personen auf der Liste aus einem von dem HVO kontrollierten Gefängnis freigelassen wurden, was in dieser Rechtssache nicht von der Anklageschrift erfasst wurde. Auch stellt die Kammer fest, dass der Tod von Blaž Kraljević und der Zusammenbruch der HOS die Verwirklichung der Idee vereitelte, die der Kommandant Kraljević selbst seit Beginn der Gründung der HOS in Herzegowina propagierte, und dass durch die Beweise, die in diesem Verfahren vorgelegt wurden, unzweifelhaft die Verfolgung der Zivilbevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Mostar, Čapljina und

¹⁰⁶ **T-58** – Liste der Personen, die am 30. Oktober 1992 freigelassen wurden und in Mostar blieben, bis einschließlich der Nummer 72, Unterschrift Mile Pušić.

Stolac belegt wurde, die infolge der Realisierung des Plans ihrer dauerhaften Entfernung aus dem Gebiet von Herzegowina entstand. Es ist unbestreitbar nachgewiesen, dass sich die Angeklagten in diesem Fall allen Segmenten des Plans der gemeinsamen kriminellen Unternehmung voll und ganz bewusst waren, zu welcher sie durch die individuell vorgenommenen Straftaten der zugrundeliegenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit beigetragen haben.

491. Die Tatsache, dass nach der Entlassung aus dem Gefängnis mehrere Einwohner serbischer Volkszugehörigkeit aus Mostar in ihre Wohnungen zurückkehrten, kann eine Geste sein, die durch die verschiedenen Gründe privater Natur motiviert war, die die Kammer in diesem Fall nicht geprüft hat, und [die durch die] bestimmten spezifischen Lebensumstände [motiviert war], aber in jedem Fall ist das Verbleiben der Serben in Mostar nach der Entlassung aus dem Zentralgefängnis in keiner Weise das Verdienst des Angeklagten Zelenika, noch kann das Genannte etwas an der zuvor geäußerten Schlussfolgerung der Kammer über die Existenz eines ausgedehnten und systematischen Angriffs und der Verfolgung ändern, die gegen die Zivilbevölkerung serbischer Volkszugehörigkeit gerichtet war, oder an der Tatsache der schrecklichen Verbrechen, die in der betreffenden Zeit in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar und im Lager Dretelj gegen sie begangen wurden.

492. Daher stellt die Kammer fest, dass die Schuld des Angeklagten während des Verfahrens jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, in der Weise, wie dies im operativen Teil des verurteilenden Teils des Urteils beschrieben wurde.

B. Einzelne Strafvorwürfe der Verbrechen, für die Ivan Zelenika schuldig gesprochen wurde

493. Wie dies bereits beschrieben wurde, hat der Angeklagte Ivan Zelenika durch seine Handlungen bewusst zu dem System der Misshandlungen beigetragen, das in Kraft war, und zwar im Wege der unmenschlichen Behandlung von inhaftierten Zivilisten in der Militärambulanz Mostar.

494. Da dem Angeklagten in Bezug auf alle einzelnen Strafvorwürfe eine unmenschliche Behandlung nach Artikel 172 Absatz 1 lit. k) StGB BiH zur Last gelegt wurde, und da die Kammer im vorstehenden Teil des Urteils bereits die Beteiligung des Angeklagten an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung begründet hat, d.h. seine Verantwortung im Lichte von Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, und da [die Kammer] die Verantwortung für die Verfolgung der serbischen Zivilbevölkerung der Gemeinden Mostar, Čapljina und Stolac in Bezug auf alle Angeklagten begründet hat, die durch das Urteil schuldig gesprochen wurden, wird die Kammer im folgenden Teil die Kriterien darlegen, von der sie sich bei der Beurteilung der Erfüllung des Standards der unmenschlichen Behandlung in den einzelnen Handlungen des Angeklagten, die letztlich einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des bestehenden Systems der Misshandlungen darstellten, hat leiten lassen. Die erwähnten Standards werden in allen Fällen angewandt, in denen die Schuld des Angeklagten für diesen einzelnen Anklagevorwurf des zugrundeliegenden Verbrechens gegen die Menschlichkeit festgestellt wurde.

(i) Andere unmenschliche Handlungen/Taten ähnlicher Art nach Artikel 172 Absatz 1 lit. k) StGB BiH

495. Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art sind Straftaten, die in der Absicht begangen wurden, große Leiden oder schwere körperliche oder psychische Verletzungen oder Gesundheitsschäden zu verursachen.

496. Obwohl die Formulierung „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art“ ziemlich unpräzise ist, wurde sie genau deshalb gewählt, weil kein Täter der Bestrafung für alle Arten von unmenschlichen Handlungen entgehen soll, einschließlich solcher [unmenschlicher Handlungen], die nicht abschließend im Gesetz aufgezählt wurden.

497. Die ICTY-Kammer im Fall *Kupreškić* hat festgestellt, dass eine erschöpfende Auflistung, was als unmenschliche Handlungen zu betrachten ist, d.h. „eine erschöpfende Kategorisierung ... lediglich

Möglichkeiten zur Umgehung der Buchstaben des Verbots schaffen [würde]“.¹⁰⁷ Im Wesentlichen sind dies Handlungen, bei denen das Vorliegen eines Tuns oder einer Unterlassung von ähnlicher Schwere nachgewiesen werden muss, wie die anderen Handlungen, die in Artikel 172 StGB BiH beschrieben sind.

498. Es besteht kein Zweifel daran, dass es eine fast universale Verurteilung der unmenschlichen Behandlung gibt. Die StPO [das StGB BiH]¹⁰⁸, die Genfer Konventionen und die Instrumente der Vereinten Nationen verbieten unmenschliche Behandlungen.¹⁰⁹ Keines der oben genannten Instrumente hat jedoch versucht, eine Definition der unmenschlichen Behandlung zu geben, aber es kann daraus geschlossen werden, dass es um Handlungen geht, die gegen das Grundprinzip der menschlichen Behandlung und gegen die Achtung der Menschenwürde verstoßen und die [deswegen] eine unmenschliche Behandlung darstellen.

499. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bestimmt: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden“. Im Fall Irland gegen das Vereinigte Königreich musste die Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um unter diesen Artikel zu fallen. Die Bewertung dieses Minimums ist naturgemäß relativ und hängt von allen Umständen des Falles ab, wie der Dauer dieser Behandlung, ihrer physischen und psychischen Folgen und, in einigen Fällen, Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers.¹¹⁰

500. Der Europäische Gerichtshof [für Menschenrechte] und die Europäische Kommission für Menschenrechte haben eine umfassende Rechtsprechung, die sich auf verschiedene Formen der Misshandlungen bezieht, entwickelt, wie Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, die nach Artikel 3 der EMRK verboten sind.¹¹¹ Zum Beispiel war der Europäische Gerichtshof [für Menschenrechte] in der Rechtssache Tomasi gegen Frankreich der Auffassung, dass die Behandlung „unmenschlich“ ist, wenn sie vorab geplant ist, wenn sie stundenlang ohne Unterbrechung angewandt wird und wenn sie eine tatsächliche Körperverletzung oder intensives körperliches und seelisches Leiden verursacht.¹¹²

501. Auch [ist es eine unmenschliche Behandlung,] wenn eine Person während der Inhaftierung misshandelt wird, wie durch das Schlagen mit einem Gummiknüppel auf die Knie, Drohungen mit einem Messer, das Schlagen während er/sie auf dem Boden liegt, aufeinanderfolgende Schläge mit Schlagstöcken, Eisenrohren und mit Gummiknüppeln – und dann, dass [diese Person] ohne jegliche medizinische Hilfe, [und] ohne Rücksicht auf Kopf- und Körperverletzungen [liegen] gelassen wurde. Das ist eine grausame und unmenschliche Behandlung.¹¹³

502. Es ist klar, dass die verschiedenen internationalen Gerichte, die die Anwendung der Straftat der unmenschlichen Behandlung in Erwägung gezogen haben, diese auf relative Art und Weise definiert haben,

¹⁰⁷ Anmerkung des Übersetzers: Im Original ist der Satz nicht zu verstehen. Es müsste eigentlich heißen, dass der ICTY keine erschöpfende Aufzählung der Handlungen festgestellt hat, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein können. Wiedergegeben wird im Zitat die Rn. 563 des erstinstanzlichen Urteils in ICTY, *Prosecutor v. Kupreškić et al.*, Case No.: IT-95-16-T, Judgement, 14 January 2000. Dort hatte das erstinstanzliche Gericht in Kupreškić festgestellt, dass es eine abschließende Aufzählung der Straftaten gibt, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein können, und dazu gehört auch ein Auffangtatbestand (*residual category*), eben der der „anderen unmenschlichen Behandlung“, da man gerade nicht nur eine erschöpfende Aufzählung von Einzelhandlungen haben wollte, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Betracht kommen könnten, denn sonst wäre es Tätern, die unmenschlich handelten, zu leicht, sich unter Berufung auf den Gesetzestext (den Buchstaben des Verbots/des Gesetzes) ihrer Strafbarkeit wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu entziehen.

¹⁰⁸ Anmerkung des Übersetzers: An dieser Stelle kann nur das StGB BiH gemeint sein.

¹⁰⁹ Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; Artikel 7 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte*; Artikel 3 der Europäischen Konvention; Artikel 5 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker; Artikel 5 Absatz 2 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention; Artikel 6 des Interamerikanischen Abkommens; Artikel 16 des Übereinkommens gegen Folter; und Artikel 3 Folterdeklaration.

¹¹⁰ *Irland gegen das Vereinigte Königreich*, Urteil, Appellation Nr. 5310/71, 01/18/1978, para. 162.

¹¹¹ *A gegen das Vereinigte Königreich*, Urteil vom 23.09.1998, EGMR, para. 20 (zitiert: Costello-Roberts gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 25. März 1993, 247-C EGMR (Ser. A) 1993).

¹¹² *Lorse und andere gegen die Niederlande*, Urteil, Beschwerde Nr. 52750/99, 04. Mai 2003, para. 60.

¹¹³ *Leslie gegen Jamaika*, Nr. 564/1993, para. 9.2; *Bailey gegen Jamaika*, Nr. 759/1997, para. 9.3.

wobei alle tatsächlichen Umstände einschließlich der Art der Handlung oder Unterlassung, des Kontextes, in dem die Tat begangen wurden, ihrer Dauer oder Wiederholung, der gesellschaftlichen und moralischen Folgen der Tat auf das Opfer und die persönlichen Umstände des Opfers, einschließlich des Alters, des Geschlechts und der Gesundheit [berücksichtigt wurden]. Dementsprechend prüft diese Kammer alle Umstände der angeblichen Situation, einschließlich der persönlichen Umstände des Opfers.

503. Nach der Prüfung der Bedeutung der unmenschlichen Behandlung im Kontext der internationalen Praxis stellt die Kammer fest, dass die unmenschliche Behandlung eine absichtliche Handlung oder Unterlassung ist, d.h. eine Handlung, die nach objektiver Beurteilung absichtlich, aber nicht zufällig ist, und die schweres seelisches oder körperliches Leid oder einen ernsthaften Angriff auf die Menschenwürde oder Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit verursacht.

504. Die oben genannten Kriterien wurden von der Kammer in jedem konkreten Fall angewandt, in dem sie die Schuld des Angeklagten Ivan Zelenika festgestellt hat, auf die Art und Weise, die weiter unten im Urteil beschrieben wurde.

a) Unmenschliche Behandlung von Borivoje Petrović

505. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat sich die Kammer zweifelsfrei von der Schuld des Angeklagten wegen der unmenschlichen Behandlung des Geschädigten Borivoje Petrović¹¹⁴ überzeugt, auf die Art und Weise, wie sie unter Punkt a) des verurteilenden Teils des operativen Teils des Urteils beschrieben wurde.

506. Dieser Zeuge wurde, wie andere Bürger aus Mostar, am 6. August 1992 von den HOS-Mitgliedern in seiner Wohnung festgenommen und zur Militärambulanz gebracht, die sich etwa 100 Meter von seinem Gebäude entfernt befindet. Nach seiner Ankunft wurde er in einem Raum inhaftiert, der 5x5m groß war, und in dem mehrere HOS Soldaten anwesend waren, und in dem Raum saß eine Person an einem Tisch, von der er später erfahren hat, dass sie Ivan Zelenika heißt.

507. Die Soldaten haben ihm dann in seiner Anwesenheit Uhr, Gürtel und Schnürsenkel weggenommen, woraufhin der Angeklagte Ivan Zelenika die Prozedur begann, die der Zeugen mit den Worten [wie folgt] beschreibt: *„Er nahm die Pistole vom Tisch, Colt, also damit ... er richtete die auf mich, zog den Abzug und dann sagte er: „Siehst du, diese hat keine Kugel!“, er richtete den Colt auf mich und wiederholte die gleiche Prozedur und sagte wieder: „Siehst du, diese hat keine Kugel!““*

508. Danach fragte einer der anwesenden HOS-Mitglieder Ivan, was er als nächstes mit ihm tun solle, und einer der anderen Soldaten im Raum sagte, dass sie *„genug Säcke hätten“* und dann bemerkte der Zeuge eine bestimmte Zahl der Nylonsäcke, die auf dem Boden des Raumes standen. Danach wandte sich der Angeklagte Ivan Zelenika an den Zeugen und fragte ihn nach seinen persönlichen Daten. Danach brachte er eine Spitzhacke und legte diese auf den Tisch und fragte den Zeugen wo er vor dem Ausbruch des Konflikts gearbeitet hätte, woraufhin er antwortete, er sei Techniker bei der „Soko“-Flugzeugfabrik in Mostar.

509. Der Angeklagte sagte ihm: *„Du machst das nicht mehr, du wirst keinen Stift mehr brauchen, nimm diese Spitzhacke, sie wird weiter dein Freund sein.“* Dann schrieb er den Namen des Zeugen auf die Spitzhacke und befahl ihm, sie in den Kellerraum mitzunehmen, in dem er später inhaftiert wurde und in dem er nach seiner Ankunft ungefähr 30 (dreißig) inhaftierte Männer vorfand. Alle waren Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, die in ihren Wohnungen in Mostar verhaftet wurden.

510. Während des Verfahrens hat die Verteidigung die Identität der Person bestritten, die Petrović auf die beschriebene Weise behandelt hat. Die [Verteidigung] hat behauptet, dass der Zeuge nicht mit Sicherheit behaupten kann, dass es der Angeklagte Ivan Zelenika war, zu dem er erklärte, dass er den Angeklagten von der Stadt her kannte. So erinnerte er sich an eine Situation, als der Angeklagte beabsichtigte, bei dem „Lamb“-Kaffeehaus ein Geschäftslokal zu eröffnen, und er sah ihn bei einer Gelegenheit, als er etwas im

¹¹⁴ Der Zeuge Borivoje Petrović hat im Hauptverfahren am 29. Oktober 2013 ausgesagt.

Keller des Gebäudes aushob, wahrscheinlich dort, wo dieses Geschäftslokal sein sollte. Später bestätigten ihm einige seiner Mitbürger, um welche Person es ging, d.h. dass dies Ivan Zelenika war. Er sagte aus, dass dies die gleiche Person war, die er sah, nachdem er in die Räumlichkeit der Militärambulanz Mostar gebracht worden war.

511. Er erfuhr von der Eigenschaft des Angeklagten von anderen Gefangenen, die sich länger in der Militärambulanz befanden oder die bereits vor ihm dorthin gebracht worden waren. Als er das physische Aussehen des Angeklagten zu der relevanten Zeit beschrieb, antwortete der Zeuge Petrović in einem Moment auf die Feststellung des Angeklagten, dass es ihm leid täte, alles was sie überlebt hätten: *„Was ich gesagt habe, dies hast du getan!“*.

512. Danach sagte der Angeklagte Zelenika aus, dass er den Zeugen kannte und dass er 3 Töchter hätte und dass er in der relevanten Zeit 64 Jahre alt war und nicht wehrfähig gewesen sei. Auf die Frage des Verteidigers, ob er sich [bei] der Identifizierung des Angeklagten sicher sei, sagte der Zeuge: *„Nun, ich wusste, weil ich eine Person gesehen hatte, die eine Pistole hatte, und [ich] sah eine Person, die nach Dretelj fuhr, das ist dieselbe Person.“*

513. Das Büro, in dem Zelenika nach der Aussage dieses Zeugen saß, befand sich im Erdgeschoss des Gebäudes, was von den anderen vernommenen Zeugen bestätigt wurde. Als er diesen Raum betrat, hat der Zeuge bemerkt, dass die Soldaten einen Gefangenen in einem Flur, der zum Büro führte, schlugen, aber er wusste nicht, wer es war.

514. Am nächsten Tag fragten sie alle Anwesenden im Raum, ob sie in den Umkreis der Ambulanz im Hof gehen möchten, da etwas verlegt werden sollte und der Zeuge meldete sich freiwillig. Als er hinausging, sah er einen HOS-Soldat, der sich an ihn mit den Worten wandte: *„Bist Du Petrović auch hier?“*. Der Zeuge, der, wie er behauptete, *„naiv glaubte“*, dass der Soldat ihn begrüßen wollte, näherte sich und reichte dem Soldaten seine Hand, und der Soldat antwortete: *„Nimm diese Hand weg, sogleich werde ich sie brechen!“*

515. Danach gab es Frühstückszeit, und da war der Zeuge bei einer Situation anwesend, in der er den Angeklagten Ivan Zelenika wieder sah. Der Angeklagte näherte sich dem Zeugen „C“, der, obwohl es August war, den JNA-Überrock trug, und goss ihm ein Glas Joghurt ins Gesicht, danach folgte eine Aufstellung in der Reihe auf Befehl des Angeklagten Zelenika, der insgesamt 16 Gefangene aufrief. Sie wurden in einen Lastwagen verladen, den er fuhr, und sie wurden nach Dretelj transportiert.

516. Zu einem Zeitpunkt hatte der Lastwagen eine Panne, und dann kam ein Bus an, der kleiner war, und in den alle rein passen mussten. Der Zeuge beschreibt: *„der Bus war so klein, dass wir auf Zehen standen“*. Der Zeuge stand am Ende der Kabine, in der es keine Fensterscheibe gab, so dass er nur sehr schwer Luft holen konnte, und zu dieser Zeit stand ein Soldat der HOS neben ihm, der ihm mehrmals mit der Faust gegen die Schläfe schlug.

517. Unter Berücksichtigung der Ereignisse, die der Zeuge im Untersuchungsprotokoll¹¹⁵ fast identisch beschreibt, hat die Kammer die Handlungen des Angeklagten unter die in Artikel 172 Absatz 1 lit. k) StGB BiH aufgeführten Kriterien subsumiert und geprüft, ob seine Handlungen alle Elemente der erwähnten [Einzeltatbestände] des zugrundeliegenden Verbrechens erfüllten.

518. So hat die Kammer berücksichtigt, dass der Zeuge Borivoje Petrović in der folgenden Weise beschrieben hat, wie er sich in dem Moment fühlte, als der Angeklagte Ivan Zelenika seine Pistole auf ihn richtete und den Abzug zog: *„Wie würde sich jeder Mensch fühlen, voller Angst und Besorgnis vor dem was passieren würde, ist das wirklich die Absicht ... ob eine Kugel [in der Waffe] ist oder nicht. Es bedeutet große Angst, großes Bangen, große Aufregung, große Dekonzentration und alles Negative.“*

¹¹⁵ **T-37** – Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Borivoje Petrović, Nummer KT-RZ-113/05 vom 17. März 2011; Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Petrović Borivoje Nr. 12-02/1-15/10 vom 12. März 2010.

519. In der Schlussrede betonte die Verteidigung, dass aus den Genannten hervorgeht, dass der Zeuge Petrović wusste, dass die Pistole, die der Angeklagte auf ihn richtete, leer war, jedoch interpretierte die Kammer die Zeugenaussage auf eine völlig andere Weise und stellte fest, dass der Angeklagte erst, nachdem er den Abzug gezogen hatte und nachdem die Pistole leer klickte, kommentierte, dass die Pistole nicht geladen war. Bereits in diesem Moment hatte der Geschädigte Angst um sein eigenes Leben, besonders als er sah, dass der Angeklagte selbst überrascht war, dass die Pistole leer war, woraufhin er die gleiche Prozedur gegenüber dem Geschädigten wiederholte. Daher konnte der Geschädigte zu der Zeit, als die Pistole auf seine Stirn gesetzt wurde, nicht wissen, dass sie leer war, und er war davon überzeugt, dass der Angeklagte beabsichtigt, ihn zu töten.

520. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen stellte die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel fest, dass der Angeklagte Ivan Zelenika die beschriebene Handlung gegen den Zeugen Borivoje Petrović mit Vorsatz vorgenommen hat, die bei diesem objektiv intensives seelisches Leid verursachte, wie er dies in seiner Aussage ausführlich beschrieben hat, da er in diesem Moment auf keinen Fall hatte wissen können, ob die Waffe, die der Angeklagte hatte, leer oder geladen war. Und die Kammer befand den Angeklagten Ivan Zelenika wegen der begangenen Straftat, die letztlich einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des etablierten Systems der Misshandlung von inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit in der Militärambulanz Mostar darstellte, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit für schuldig.

521. Der Angeklagte wusste, dass er als Teil des Systems der Inhaftierung, der Misshandlung und der Vertreibung von Serben aus dem Gebiet von Herzegowina gehandelt hat, das heißt, der Angeklagte fuhr die Gefangenen selbst bei mehreren Gelegenheiten nach Dretelj, und dadurch hat er nur zusätzlich die Schlussfolgerung der Kammer bekräftigt, dass er selbst aktives Mitglied der systemischen kriminellen Unternehmung war, die in Kraft war, und dass er durch seine Handlungen bewusst und aktiv zur Umsetzung dieser beitrug. Da er selbst während des Transports des Geschädigten Petrović in dem Fahrzeug anwesend war, in dem der Geschädigte nach Dretelj transportiert wurde, und da er als Vorgesetzter durch seine Handlungen Soldaten dazu ermutigte, Gefangene zu schlagen oder damit stillschweigend einverstanden war, befand ihn die Kammer wegen der unmenschlichen Behandlung des Geschädigten Borivoje Petrović für schuldig, auf die Art und Weise, wie dies unter dem Punkt a. des operativen Teil des Urteils beschrieben wurde.

(b) Unmenschliche Behandlung von Ilija Domazet

522. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise stellte die Kammer fest, dass der Angeklagte den Geschädigten Ilija Domazet unmenschlich behandelt hat, dem am 4. August 1992 in seiner Wohnung in Mostar seine Freiheit von Mitgliedern der HOS entzogen wurde und der in die Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar gebracht wurde.

523. Auf der Grundlage der Bestimmung von Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH hat die Kammer im Hauptverfahren angeordnet, die Aussage von Ilija Domazet vorzulesen, die bei der Ermittlung¹¹⁶ gemacht wurde, da diese Person in Zwischenzeit verstorben ist.

524. So beschrieb der Zeuge in der Aussage, die er bei der Staatsanwaltschaft BiH gemacht hatte, dass er am 4. August 1992 gegen 22.00 Uhr in seiner Wohnung in Mostar von mehreren Mitgliedern der HOS festgenommen wurde. Sie traten [in die Wohnung] ein, indem sie das automatische Gewehr in Bereitschaft hielten, einer blieb an der Tür stehen und der andere sagte zu dem Zeugen, dass er eine Minute Zeit hätte, um sich vorzubereiten, weil er mit ihnen gehen solle. Einer von ihnen, der ihm unter dem Spitznamen „Hara“ bekannt war, zog ihm seine Uhr von der Hand, während der andere die Kette seines Sohnes, Autoschlüssel und Wohnungsschlüssel wegnahm und dem Zeugen sagte, er solle vorausgehen. Vor dem Eingang stand ein

¹¹⁶ T-39-Protokoll über die Aussage des Zeugen Ilija Domazet, die vor der Staatsanwaltschaft von BiH Nummer KTRZ 26/05 vom 13. März 2007 gemacht wurde; Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Ilija Domazet vor der CJB (Zentrum der öffentlichen Sicherheit) Trebinje Nummer 14-4/01-217/05 vom 31. Mai 2005 + Anhänge B, C, D, E, F, G.

Kombiwagen, in den andere Mitglieder serbischer Volkszugehörigkeit, Bürger aus Mostar, verladen wurden. Bei dieser Gelegenheit sagte der Zeuge aus, dass sie ihm die Gründe für die Festnahme nicht mitteilten, sie hätten nur gesagt: *„Siehst Du, was sie Tschetniks machen, das ist Mostar, sie dürfen das mit uns nicht machen!“*

525. Mit dem Kombi wurden alle Verhafteten in die Militärambulanz in Mostar gebracht. Dort wurde ihnen gesagt, sie sollten rausgehen, und sie wurden aufgereiht und dann näherte sich die Person, die der Zeuge als Sergej Belović identifiziert hat, und gab dem Zeugen zwei Ohrfeigen. Nachdem sie aufgereiht worden waren, wurden sie in die Kellerräume der Ambulanz gebracht, wo sie für die nächsten 2 Stunden eingesperrt blieben. Dann begann Ivan Zelenika, der sich nach Ankunft der Häftlinge als Gefängnisleiter in der Militärambulanz vorgestellt hatte, neue Häftlinge zur Vernehmung aufzurufen.

526. Als der Zeuge Domazet an der Reihe war, wurde er in das Zimmer gebracht, in dem sich Ivan Zelenika befand, der ihn, wie er behauptet, *„nackt auszog, nach seiner Frau und seinem Sohn fragte und anfang, ihn mit einem Gummiknüppel zu schlagen“*. Er traf den Zeugen 3-4 Mal mit einem Gummiknüppel und er trat ihn in den Leistenbereich und in die Niere. Laut der Aussage des Zeugen nahm der Angeklagte eine 35-45 cm lange Pistole, die er dem Zeugen auf seine Stirn setzte und sagte: *„Dieser Tschetnik sollte getötet werden!“* Nachdem der Zeuge ihm gesagt hatte, dass er ein Feigling sei und dass er frei schießen könne, antwortete der Angeklagte Zelenika: *„Dieser Tschetnik sollte anders liquidiert werden!“*. Er rief mehrere HOS-Soldaten, die in der Nähe waren, und er sagte ihnen, sie sollten den Zeugen in den Keller *„begleiten“*, auf die Art und Weise, *„wie es sich gehört“*. Danach begannen sie, den Zeugen zu schlagen, wie er mit den Worten beschrieb: *„Sie schlugen mich von allen Seiten, so dass ich es kaum geschafft habe, unten in die Gruppe der Menschen zu fliegen.“*

527. Am folgenden Tag wurde der Zeuge nach Dretelj gebracht, wo er täglich Folter und Schlägen ausgesetzt war, und dadurch erlitt er schwere Körperverletzungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden.

528. Die Kammer stellt fest, dass die Misshandlung des Zeugen Domazet Teil des allgemeinen Plans zur Inhaftierung und Misshandlung der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus Mostar war, die in die Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar gebracht und dort festgehalten wurden, wo sie physischer Gewalt und Vernehmungen ausgesetzt waren, die meistens von dem Angeklagten Ivan Zelenika durchgeführt wurden. So wurden den Häftlingen sofort nach ihrer Ankunft die Wertsachen weggenommen, wie es bei dem Zeugen Domazet der Fall war, den der Angeklagte Ivan Zelenika persönlich durchsuchte und 1.500.00 Deutsche Mark fand, die er wegnahm, während die Wohnungsschlüssel und Autoschlüssel sowie der Führerschein von dem Zeugen bereits bei seiner Inhaftierung weggenommen worden waren.

529. Die Kammer hat die Handlungen des Angeklagten unter die bereits beschriebenen Kriterien, die in Artikel 172 Absatz 1 lit. k) StGB BiH vorgeschrieben sind, subsumiert und geprüft, ob die Handlungen des Angeklagten Ivan Zelenika alle Elemente der erwähnten Einzeltatbestände des Verbrechens erfüllen, d.h. ob seine Handlungen den Standard der unmenschlichen Behandlung gegenüber dem Geschädigten Ilija Domazet erreicht haben.

530. Die Kammer hat die Tatsache berücksichtigt, dass sich der Zeuge bei der Beschreibung der gesundheitlichen Folgen, die er während seiner Gefangenschaft erlitt, hauptsächlich auf die Schläge fokussiert hat, die er im Lager Dretelj überlebte, ohne dass er die Folgen betont, die er wegen der Behandlung durch den Angeklagten Ivan Zelenika [erlitten] hatte. Jedoch kann unter Berücksichtigung der zuvor vorgebrachten Darstellung ohne Zweifel festgestellt werden, dass das Schlagen mit dem Gummiknüppel und das Treten mit dem Fuß in den Leistenbereich und die Niere und die Bedrohung mit der auf die Stirn des Zeugen aufgesetzten Pistole bei diesem [Zeugen] ein schweres seelisches Leid verursacht haben, da der Zeuge in diesem Moment in echter Gefahr für sein eigenes Leben war. In jedem Fall stellen die beschriebenen Schläge eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit dar, was unter die Straftat der anderen unmenschlichen Handlungen subsumiert werden kann.

531. Da die Verteidigung die Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Misshandlungen bestritten hat, an denen er nicht unmittelbar teilgenommen habe, und [bermerkt hat,] dass er nicht anwesend gewesen sei, als der Geschädigte von den HOS-Soldaten geschlagen wurde, hält es die Kammer für angebracht, klarzustellen, dass sich der entscheidende Beitrag des Angeklagten zur Verursachung der schweren körperlichen Leiden bei dem Zeugen Domazet in der Tatsache widerspiegelt, dass seine Soldaten brutal genau auf den Befehl des Angeklagten Ivan Zelenika hin zuschlugen, so dass der Zeuge selbst am Ende der Aussage hinzufügte: „*Sie schlugen mich so, dass ich kaum noch am Leben blieb*“. Aus den vorgelegten Beweisen geht eindeutig hervor, dass der Begriff „*Herausholen zur Vernehmung*“ oder der Befehl, den der Angeklagte erteilte, jemanden „*aus dem Raum zu begleiten auf die Art und Weise, wie sich dies für HOS-Soldaten gehört*“, tatsächlich ein Zeichen an die Soldaten darstellte, dass sie die Befugnis hatten, die herausgeholte Person in der von ihnen gewünschten Weise zu misshandeln, was am häufigsten Schlagen beinhaltete. Dieser Schlussfolgerung der Kammer wurde durch zahlreiche Beispiele in den Anhörungen der Geschädigten in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar bestätigt.

532. Wenn das Verhalten des HOS-Soldaten gegenüber dem Geschädigten in Verbindung gebracht wird mit der Schwere und Ernsthaftigkeit der Schläge, die der Angeklagte dem Geschädigten bereits unmittelbar [selbst] versetzt hat, sieht es die Kammer als beweisen an, dass das Genannte bei dem Geschädigten eine schwerwiegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit verursacht hat.

533. Daher befindet die Kammer des Angeklagten Ivan Zelenika auch der Begehung dieser Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig, die letztlich einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des etablierten Systems der Misshandlungen von inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit in der Militärambulanz Mostar darstellt. In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Zeuge am folgenden Tag in das Lager Dretelj verlegt wurde, wo er weiterhin psychischen und physischen Misshandlungen ausgesetzt war, hat sich die Kammer selbst zusätzlich bei der Schlussfolgerung davon überzeugt, dass der Angeklagte durch seine Handlungen bewusst wesentlich zum allgemeinen System der Inhaftierung, Misshandlung und Vertreibung von Serben aus dem Gebiet von Herzegowina beigetragen hat, das heißt, der Angeklagte hat durch die beschriebene Handlung zusätzlich die Schlussfolgerung der Kammer bekräftigt, dass er selbst ein aktives Mitglied der systemischen kriminellen Unternehmung war, die in Kraft war.

(c) Unmenschliche Behandlung von Petar Golijanin

534. Auf der Grundlage der Aussage des Zeugen Petar Golijanin war die Kammer überzeugt, dass der Angeklagte durch Handlungen in der unter Punkt c) des operativen Teils des Urteils beschriebenen Art und Weise alle Merkmale der Qualifikation der unmenschlichen Behandlung in Bezug auf diese Person erfüllt hat.

535. Der Zeuge Golijanin beschrieb in der Aussage im Hauptprozess [seine] Gefangennahme von Mitgliedern der HOS und seine Verbringung in die Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar ausführlich und in Übereinstimmung mit der Beschreibung dieser Ereignisse, die bei den Ermittlungen im Protokoll eingetragen wurden.¹¹⁷

536. Der Zeuge erklärt, dass ihm am 23. Juli 1992 in der Wohnung in Mostar, in der er mit seiner Ehefrau wohnte, seine Freiheit entzogen wurde. Ungefähr um 18:00 Uhr kamen drei Soldaten in der schwarzen Uniform an, standen vor der Haustür mit Waffen, die sie in Bereitschaft hielten, und einer von ihnen befahl dem Zeugen und seiner Frau, sich zu setzen, und er richtete die Waffe auf sie, während die zwei anderen die Wohnung durchsuchten und die Wertsachen wegnahmen. Sie verlangten Geld vom Zeugen und seiner Frau und er gab ihnen, was sie hatten. Dann fanden sie bei der Durchsuchung Munition, woraufhin sie den Zeugen weiterhin nach Ausrüstung fragten. Die Soldaten stellten sich als Semir Dugalić und Sergej Belović vor, der behauptete, er sei der Schulfreund des Sohns des Zeugen, und er glaubt, dass sie sie deswegen nicht lange Zeit misshandelten.

¹¹⁷ T-32 – Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Petar Golijanin Nummer 14-02/2/05 vom 15. Juni 2005.

537. Sie sagten ihnen, sie sollten sich vorbereiten und dass sie sie zu einem „informativen Gespräch“ bringen sollten, und sie brachten sie in die Militärambulanz in Mostar. Der Zeuge und seine Ehefrau wurden zuerst vor eine Person gebracht, die er als Ivan Zelenika identifizierte, der ihm sofort seine Uhr und seinen Ehering wegnahm, während er den Schmuck der Ehefrau des Zeugen, den sie trug, wegnahm. Danach gab er ihnen ein Blatt Papier und er befahl ihnen, sie sollten aufschreiben, „mit wem sie „kooperierten“ und „wohin sich die jugoslawische Armee bewegt“.

538. In einer späteren Aussage erklärte er, dass ihn der Angeklagte nicht unmittelbar [selbst] schlug, aber er war bei der Vernehmung anwesend, während die anderen Soldaten bei der Vernehmung [das] Bajonett vor seinen Augen hin und her schwenkten.

539. Der Zeuge beschreibt seine weitere Behandlung mit den Worten:

„Er gab uns Papier und Bleistift zum Schreiben, ich hatte nichts zu schreiben, ich [wusste] nichts ... ich [hatte] mit niemanden etwas zu tun. Sie brachten meine Frau in ein anderes Zimmer und dann sagte Zelenika: „Du schreibst“, er schwenkte den Säbel vor meinen Augen hin und her und droht mir, meine Augen auszustechen, und er stach den [Säbel] [in Richtung der] Augen. Dann hat er mich mit Handschellen an ein Wasserrohr gefesselt [und] hängen lassen. Und da ich schwer war, und da ich zog, tat mir meine Hand weh, dann stöhnte ich, meine Hand war blau, und dann kamen einige Soldaten, um die Handschellen abzunehmen, aber sie konnten sie nicht [abnehmen] und einer sagte: Hier ist ein Säbel, um seine Hand abzuschneiden, wenn es nicht abgenommen werden kann!“

540. Dies dauerte und der Zeuge war, wie er behauptete, verängstigt, dass die Soldaten diese Drohungen wahr machen könnten, aber in diesem Moment kam ein dritter Soldat herein, der eine Zange brachte, mit der er die Handschellen abkniff, und er wurde in einen Raum gebracht, in dem er 7-8 weitere Männer serbischer Volkszugehörigkeit vorfand.

541. Der Zeuge erklärte in seiner späteren Aussage, dass er Ivan Zelenika zum Zeitpunkt seiner Ankunft in der Militärambulanz nicht kannte, sondern er seinen Namen durch andere Gefangene erfuhr. Da nur Bewohner Mostars in der Militärambulanz inhaftiert waren, kannten sie sich schon von früher, sodass einige ihn eindeutig identifizieren und anderen seinen Vor- und Nachnamen sagen konnten, da er sich selbst hervortat oder sich oft selbst als Gefängnisleiter vorstellte, der bei der Aufstellung und dem Transport von Zivilisten nach Dretelj anwesend war.

542. Die Verteidigung des Angeklagten Ivan Zelenika bestritt während des Verfahrens die Aussage dieses Zeugen und argumentierte, es sei unlogisch, dass der Angeklagte, der deutlich kleiner als der Zeuge ist, diesen an ein Wasserrohr, das weit höher über ihm liegt, fesseln könnte. Der Zeuge ist jedoch bei der Identifizierung der Person, die er als Ivan Zelenika bezeichnet, kategorisch [darin], dass er das persönlich getan hat und dass er die Person ist, die ihn zuvor vernommen hatte. Auf die Frage eines Mitglieds der Kammer nach einer detaillierteren Erklärung, wie es möglich ist, dass eine Person, die 10-15 cm kleiner ist als er, das Handgelenk des Zeugen [am Wasserrohr festmachen und] hängen zu lassen [kann], antwortete derselbe: „*Nun wissen Sie, als er die Handschelle oben am Wasserrohr einhakte, streckte ich nur meine Hand aus und er legte nur diesen die Handschellen an, weil meine Hand unter dem Wasserrohr lag.*“ Der Zeuge fügt hinzu, dass dies sehr einfach war und es reichte aus, dass der Angeklagte auf Zehen stand, und er bleibt bei der Behauptung, dass der Angeklagte das Genannte hätte machen können, obwohl er kleiner als der Zeuge ist. Unter Berücksichtigung der Erklärung, die der Zeuge abgegeben hat, hält die Kammer seine Beschreibung für möglich und objektiv.

543. Bei der Prüfung, ob die Behandlung des Zeugen Petar Golijanin durch den Angeklagten den Standard einer unmenschlichen Behandlung erreicht hatte, stellte die Kammer fest, dass der Zeuge erklärt hatte, dass die Art und Weise, in der er an dem Wasserrohr aufgehängt wurde, schwere körperliche Schmerzen bei ihm verursacht hat, und so beschreibt er in einem Teil: „*Ich fing an zu jammern und vor Schmerzen zu schreien*“, woraufhin die Soldaten in der Absicht kamen, diese abzunehmen.

544. Es steht außer Zweifel, dass der Angeklagte Ivan Zelenika, nachdem er die Informationen, die er von dem Zeugen verlangte, nicht erhalten hatte, diesen absichtlich in die beschriebene Position gebracht hat, da er wusste, dass er dadurch bei dem Geschädigten körperliche Schmerzen verursachen wird, und die Kammer stellt fest, dass die Elemente einer unmenschlichen Behandlung des Zeugen Petar Golijanin erfüllt sind, was letztlich nur eine weitere Handlung darstellt, mit der der Angeklagte bewusst zur Umsetzung des etablierten Systems der Misshandlungen, das in Kraft war, beigetragen hat, und was aus dem späteren Verhalten des Angeklagten nicht nur gegenüber diesem Zeugen, sondern auch gegenüber den anderen Gefangenen in der Militärambulanz Mostar ersichtlich ist.

(d) Unmenschliche Behandlung von Rajko Lojpur und von der Zeugin „E“

545. Die Kammer hat sich auf der Grundlage der vorgelegten Beweise zweifellos davon überzeugt, dass der Angeklagte Rajko Lojpur und die Zeugin „E“ auf die unter Punkt d) des operativen Teils des Urteils beschriebene Art und Weise unmenschlich behandelte, indem er am 14. Juli 1992 zusammen mit mehreren HOS-Soldaten gegen 18 Uhr in der Wohnung ankam, in der die Zeugin mit Rajko Lojpur, den der Angeklagte während seines Aufenthalts in der Wohnung geschlagen hat, wohnte.

546. Die anderen Soldaten, die mit dem Angeklagten [kamen], haben die Zeugin in einen anderen Raum gedrängt, dort haben sie ihr alle Kleidung vom Körper gerissen. In ihrer weiteren Aussage beschreibt sie, dass sie unter den Soldaten, die die Wohnung betraten, neben dem Angeklagten Ivan Zelenika, andere Personen, Ibrahim Đonko, Sergej Belović und einen gewissen Mario identifiziert hat. Alle trugen schwarze Uniformen mit dem HOS-Zeichen am Ärmel, während einige von ihnen Ustasha-Zeichen trugen, aber sie kann nicht genau angeben, welche von diesen erwähnten Personen diese jeweils getragen hat.

547. Sie schildert ausführlich, wie sie damals Sergej Belović ansprach, zu dem sie sagte, dass Rajko Professor sei und kein Pilot, wie sie [die Soldaten] dies beim Betreten [der Wohnung] behaupteten, und sie bat, ihn nicht mehr zu schlagen. Sie sah jedoch, dass sie ihn in das Badezimmer brachten und dass Ivan Zelenika ihn dort mit einem Stock an Kopf und Füßen schlug, so dass Rajko ganz blutig war. Da der Verteidiger des Angeklagten Zelenika darauf bestand, dass die Zeugin die Misshandlung durch den Angeklagten bei der kritischen Gelegenheit nicht hätte sehen können, antwortete sie: *„Ich habe gesehen, ich war bei ihm in der Wohnung. Ich habe das gesehen, genauso wie ich Sie jetzt anschau.“*

548. Nachdem Rajko geschlagen worden war, zogen sie ihm einen Pilotenmantel an und setzten ihm eine Offiziersmütze auf den Kopf, während sie der Zeugin Schmuck wegnahmen, und Sergej Belović fuhr sie mit dem Auto in die Militärambulanz Mostar, getrennt von Rajko Lojpur, den sie etwas früher gefahren hatten. Während er im Raum eingesperrt war, wartete sie vor dem Eingang der Militärambulanz, und dann fragte Sergej Belović sie, ob sie eine Serbin sei, was die Zeugin bejahte und sagte, dass sie sich ihrer Identität nicht schäme, dann schlug er sie mehrmals und ein jüngerer Mitglied der HOS, das sich in der Nähe befand, legte seinen Säbel an ihren Hals. Die Kammer hat einen Teil der Tatsachenbeschreibung weggelassen, der sich auf dieses Vorgehen des HOS-Soldaten gegenüber der Zeugin bezog, da während des Verfahrens kein Kausalzusammenhang zwischen der beschriebenen Vorgehensweise von Sergej Belović und dem nicht identifizierten Soldaten und dem Angeklagten Ivan Zelenika nachgewiesen werden konnte.

549. Sie hat nicht gesehen, ob Rajko nach der Ankunft in die Ambulanz weiter geschlagen wurde, aber sie fand später Blutspuren, als sie den Raum betrat, in den Rajko gebracht worden war.

550. Sie wurde zuerst auf die Etage bei Vinko Martinović „Štela“ gebracht, der befahl, sie zum Leiter Ivan Zelenika zu bringen, und danach wurde sie in die Kellerräume gebracht, in denen der Angeklagte war.

551. In dem Raum, den die Zeugin nach Rajko Lojpur betrat, fand sie Ivan Zelenika vor, den sie zuvor nicht gekannt hatte. Jedoch hat sie sein Aussehen im Gedächtnis behalten und sie identifizierte ihn jenseits aller Zweifel beim Kreuzverhör seitens seines Verteidigers im Gerichtssaal, und sie sagte *„Wie ich mich erinnere, war es hundert Prozent dieser Herr neben Ihnen“*. Sie sagte sowohl über die Ereignisse aus, die in der

Wohnung geschahen, als auch über die Person, die sie später in den Räumlichkeiten der Militärambulanz vernommen hat.

552. Auf die Frage des Angeklagten, ob sie mit diesem Grad an Sicherheit wirklich bestätigen könne, dass er in der kritischen Situation in die Wohnung gekommen ist, [und als er] hinzufügte, er hätte dies nicht getan, weil er Professor Rajko Lojpur kenne, antwortete sie: *„Ich bin sicher, eine Milliarde Prozent und zwar sind Sie, Herr Ivan, zuerst reingekommen. Am nächsten Tag haben Sie den Zeugen B in die Ambulanz gebracht, ich weiß es, weil ich ihn am nächsten Tag gesehen habe, als Sie ihn gebracht haben und mir eine blutige Decke gegeben haben, um sie wegzuwerfen.“* Die Kammer stellt fest, dass in diesem Teil die Aussage der Zeugin durch die Aussage des Zeugen „B“ bekräftigt wurde, der bestätigte, dass er am 15. Juli 1992 in die Militärambulanz Mostar gebracht wurde, daher am Tag, nachdem die Zeugin „E“ [angekommen war].

553. Dass die Zeugin objektiv und unparteiisch in der Beschreibung der Ereignisse ist, die sie als Augenzeugin erlebte, ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass sie aussagt, dass sie der Angeklagte Ivan Zelenika während des Verhörs in dem Raum nicht geschlagen hat, wahrscheinlich weil, wie sie selbst behauptet, sie *„bereits blutig von den Schlägen war, die sie in der Wohnung von den Soldaten der HOS erhalten hatte“*, so dass er ihr nur ein paar Fragen dazu stellte, wo sich ihr Mann befinde und ob sie Kinder habe und ob sie Mitglied der serbischen Partei sei. Sie erinnert sich nicht an alle Details, aber sie erinnert sich daran, dass er ihr ein Taschentuch gegeben hat, um die Blutung über ihren Augen zu stoppen, und sie in einen Raum gebracht hat, in dem nur Frauen serbischer Volkszugehörigkeit inhaftiert waren.

554. Die Objektivität der Aussage dieser Zeugin ist gerade durch ihre spätere Aussage ersichtlich, wobei sie den Angeklagten nicht ohne Grund beschuldigen wollte und so in Bezug auf das Herausholen von Frauen aus dem Raum, in dem sie festgehalten wurden, hinzufügte: *„und zwar Ivan, ich habe Sie nicht gesehen, dass sie die Tochter von Nada herausholten, die von den Soldaten fast jede Nacht herausgeholt wurde.“*

555. Die Kammer stellt fest, dass die Zeugin die Ereignisse, die sie erlebt hat, konsequent und objektiv beschreibt, und ist zweifellos davon überzeugt, dass sie den Angeklagten von sich aus im Gerichtssaal identifiziert oder auf den Angeklagten Ivan Zelenika als Person verwiesen hat, die an ihrem Freiheitsentzug und den Misshandlungen von Rajko Lojpur in der kritischen Zeit beteiligt war.

556. Die Tatsache, dass sie den Angeklagten in diesem Zusammenhang in der Aussage, die sie [gegenüber] den Ermittlungsorganen in Bileća im Jahr 2007 abgegeben hat, nicht erwähnt hat, befand die Kammer für nicht entscheidend, da sie selbst in ihrer Aussage erklärt hat, dass sie durch die Vorladung als Zeugin empört war, da *„Rajko gestorben ist, da Dušan gestorben ist, und die anderen gestorben sind ... was Sie jetzt von mir wollen, ich bin allein geblieben“*. Daher verweigerte die Zeugin gewisse Erkenntnisse, da sie der Ansicht ist, dass es sinnlos sei, über die erlebten Ereignisse zu sprechen, da diejenigen, die durch die Begehung der Straftat unmittelbar geschädigt waren, nicht mehr unter den Lebenden sind¹¹⁸, um ihre Aussage zu bekräftigen.

557. Die Kammer befindet nicht, dass die genannte Tatsache [die Aussage] außer Kraft setzt oder die Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Qualität ihrer Aussagen in der Hauptverhandlung in Zweifel zieht, die die Kammer im Zusammenhang mit der Aussage, die die Zeugin bei den Ermittlungen abgegeben hat, betrachtet hat.¹¹⁹

558. Im Ermittlungsprotokoll behauptete diese Zeugin auch, dass Ivan Zelenika (ein und) dieselbe Person sei, die Rajko in die Ambulanz gebracht hat, und er die Zeugin fragte, ob sie Mitglied der Serbischen

¹¹⁸ T-65 – Auszug aus dem Register der verstorbenen Personen Rajko Lojpur Nr. 03-202-45/07 vom 15. Februar 2007.

¹¹⁹ T-24 – Protokoll über die Aussage der geschützten Zeugin „E“ bei der Staatsanwaltschaft von BiH, Nummer KT-RZ-26/05 vom 01.02.2007; Protokoll über die Aussage der Zeugin „E“ vor dem Ministerium für innere Angelegenheiten Nummer 14-7/02-246/05 vom 03. Juni 2005; Die Bestätigung des Roten Kreuzes auf den Namen der Zeugin „E“ vom 20. September 1994, Zagreb; Die Liste einer Anzahl von Gefangenen aus Dretelj gemäß den Aussagen mehrerer Gefangener.

Demokratischen Partei sei, er ihr sogar ein Papier gab, auf das sie die Antworten auf seine Fragen schreiben sollte.

559. Die Kammer konnte den Geschädigten nicht direkt in Bezug auf die oben genannten Umstände vernehmen, stellt jedoch fest, dass das beschriebene Vorgehen des Angeklagten und der HOS-Soldaten, in deren Begleitung er war, bei dem Geschädigten in der kritischen Zeit sicherlich ernsthafte und schwere körperliche Schmerzen verursacht hat, während die Zeugin „E“ behauptet, dass das Ereignis, über das sie die Aussage macht, Auswirkungen zur Folge hatte, die sie heute noch empfindet, und sie sagte: *„Ich wollte, dass die Gerechtigkeit ans Licht kommt, ich erstickte auch heute [noch] in der Nacht“*, und fügte hinzu, dass sie nach den Schlägen, die sie von den HOS-Soldaten erhalten hatte, mehrere Tage lang auf einem Auge nicht sehen konnte.

560. Obwohl die Kammer nicht befand, dass der Angeklagte Ivan Zelenika direkt an der Misshandlung von der Zeugin „E“ beteiligt war, kam er doch bei der kritischen Gelegenheit mit mehreren Soldaten und einem aktiven Polizisten in die Wohnung der Zeugin, vor der [vor der Zeugin] er Rajko Lojpur brutal geschlagen hat, der, wie die Zeugin beschreibt, von den erhaltenen Schlägen „ganz blutig“ war, und angesichts der Beschreibung der Folgen, die die Zeugin angab, ist es vernünftig festzustellen, dass die Schläge von solcher Intensität waren, dass sie dem Geschädigten sicherlich schwere körperliche Schmerzen und Leiden verursacht hatten, das heißt, dass sie zur Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Geschädigten geführt hatten, und dadurch sind die Standards der unmenschlichen Behandlung erfüllt, die die Kammer im einleitenden Teil des Urteils ausgeführt hatte.

561. Die Tatsache, dass der Angeklagte persönlich in die Wohnung des Zeugen kam, dass er an der Misshandlung von Rajko Lojpur beteiligt war, den er später, ebenso wie die Zeugin „E“, in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar vernommen hat, bestätigt nicht nur die Feststellung der Kammer über seine Befugnisse, die er innerhalb des Gefängnisses innehatte, sondern unterstützt zusätzlich die Schlussfolgerung, dass er bewusst die Verbrechenshandlungen vornahm und mit diskriminierender Absicht handelte und wesentlich zum etablierten System der Misshandlungen der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Mostar beigetragen hat.

(e) Unmenschliche Behandlung des Zeugen „B“

562. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat die Kammer zutreffend auch die Schuld des Angeklagten Ivan Zelenika festgestellt für die unmenschliche Behandlung gegenüber dem geschädigten Zeugen „B“ während seines Aufenthaltes in der Militärambulanz Mostar in der Art und Weise, wie dies unter dem Punkt e) des operativen Teils des Urteils beschrieben wurde.

563. Die Kammer gründet ihre Überzeugung davon, dass dieser Anklagepunkt erwiesen wurde, hauptsächlich auf die Aussage des Zeugen „B“, dessen Aussage die Kammer für klar, eindeutig und prägnant hält und die als solche zuverlässig ist, um die oben genannte Schlussfolgerung zu treffen.

564. Der Zeuge „B“ beschrieb, dass er am 15. Juli 1992 von HOS-Mitgliedern festgenommen worden sei, ungefähr nach 23:00 Uhr in der Wohnung in Mostar. Sie klopfen an die Tür und die Frau des Zeugen öffnete. Da waren vier uniformierte Mitglieder der HOS, unter denen der Zeuge Sergej Belović und Saša Milić identifizierte. Sie sagten dem Zeugen, dass sie mit ihnen zur Vernehmung gehen sollten. Dem Zeugen erschien das merkwürdig, weil er bereits in den Räumlichkeiten des Sekretariats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Mostar vernommen worden war, wo sich das Hauptquartier der HVO befand, worüber ein Protokoll gemacht worden war, welches er den Soldaten zeigte, aber sie warfen dasselbe [weg] und befahlen dem Zeugen, mit ihnen zu gehen.

565. Nach der Ankunft in der Militärambulanz in Mostar brachten die Soldaten ihn in einen Raum, der sich im ersten Stock befand, wo sich ein Sofa befand, auf dem Sead Kapetanović, genannt „Kapo“, saß. Vinko Martinović „Štela“ war auch im Raum und Ivan Zelenika und ein weiterer Soldat der HOS. Dort nahmen sie dem Zeugen die Uhr, den Schmuck und die Wertgegenstände weg, die er trug, das Geld, das er zusammen

mit seinem Personalausweis bei sich hatte, [und] steckten alles in einen Umschlag, der ihm nie wieder zurückgegeben wurde. Die oben genannten Gegenstände hat eben „Štela“ in einen blauen Umschlag gesteckt, auf den er den Vor- und Nachnamen des Zeugen schrieb. Danach begannen sie persönliche Daten aufzunehmen. Da der Zeuge die Informationen nicht lieferte, die sie von ihm verlangten, stand Vinko Martinović von dem Tisch auf, an dem er saß, und schlug den Zeugen mit der Faust in den Gesichtsbereich, wodurch er dem Zeugen mehrere Zähne ausgeschlagen hat.

566. Da der Schlag heftig war, stolperte der Zeuge über das Sofa, auf dem Kapetanović saß, der ihm, wie er behauptet, *„eine Ohrfeige gab und [ihn] mit dem Fuß trat“*, woraufhin „Štela“ mit wütender Stimme Ivan Zelenika ansprach und den Soldaten sagte: *„Bring' diese Scheiße hinunter und vernimm' du ihn. Falls er das nicht zugibt, tu du, was du tun sollst, und du weißt, was du tun sollst!“*

567. Danach brachte der Angeklagte Ivan Zelenika den Zeugen in den Kellerraum, und ein weiterer HOS-Soldat kam mit ihm herein, der die ganze Zeit bei den beschriebenen Ereignissen anwesend war. Dort fragte Ivan Zelenika den Zeugen nach seinen Mitarbeitern, d. h. danach, mit wem er kooperierte. Darauf hatte der Zeuge weder eine konkrete Antwort noch war ihm die Frage klar. Da er nichts zu antworten hatte, schlug ihn der Angeklagte Ivan Zelenika mit einer „Peitsche“, während der Soldat, der im Raum anwesend war, einen Gummistock hatte, der einem Schläger ähnlich war, wie er beim Baseball benutzt wird.

568. Dann zogen sie den Zeugen aus, das heißt, er blieb im Hemd mit kurzen Ärmeln, und sie begannen ihn zu schlagen, es schien ihm, als ob der Stock aus Bambus hergestellt wäre, weil er leicht aussah, aber die Schläge sehr schmerzhaft waren, was der Zeuge mit den Worten beschreibt: *„Wenn sie schlagen, brechen sie die Rippen.“*

569. Als der Zeuge geschlagen wurde, kam der Angeklagte Ivan Zelenika in den Raum und er trug in der Hand Leitungsdraht, und zwang den Zeugen diesen zu halten, und den anderen Teil des Drahts steckte einer der Soldaten in die Steckdose. Dann spürte der Zeuge einen leichten Stromschlag, und er erklärte, dass es ihm so zu sein schien, dass es sich um Niederspannungsstrom handelte, *„ähnlich wie der, der für Telefone verwendet wird.“*

570. Der Zeuge beschreibt die Schläge, die er erhalten hat, mit den Worten:

„Ich bekam ganz gut die Peitsche, und dieser schlug mich mit dem Stock und dann, da ich nichts zu sagen hatte, setzten sie mich rückwärts auf den Stuhl in der Ecke des Raumes, wo ich wieder ein paar Schläge bekam. Von dort aus zog er mich in das Zimmer, das sich in der Mitte zur Tür befand, gab mir Papier und einen Stift und forderte mich auf, die Namen der fünf Personen aufzuschreiben, mit denen ich kooperiere. Ich überlegte, was ich schreiben sollte, und ich schrieb die Namen der fünf Familien, bei denen ich mich erinnerte, dass sie aus Mostar weggezogen waren, auf und ich verbrachte die Nacht in diesem Raum.“

571. Am Morgen kam Ivan Zelenika mit einem anderen Soldaten in den Raum, in dem der Zeuge inhaftiert war. Der Zeuge gab dem Angeklagten das Blatt, das er nur genommen hat und kurz ansah, *„und er warf es so wütend weg und schob mich in den Raum, der (diesem Raum) gegenüber lag“*.

572. Als der Zeuge diesen Raum betrat, bemerkte er, dass 10-15 Männer in der Reihe standen, die kurz herausgeholt wurden, um den Umkreis der Ambulanz zu reinigen. Sie wurden jedoch bald in diesen Raum zurückgebracht und Ivan Zelenika kam mit einem anderen HOS-Mitglied und er hielt in der Hand ein Heft, in dem sich eine Liste der Gefangenen befand. Unter den [Namen] bemerkte der Zeuge seinen Namen ganz am Ende der Liste.

573. Nachdem er fünf Personen aufgerufen hatte, wandte sich der Angeklagte an den Zeugen und sagte ihm, dass er ebenfalls gehen solle, woraufhin ein Soldat der HOS *„Nun Herr Ivan ...!“* rief. Aber der Angeklagte unterbrach ihn sofort mit der Geste seiner Hand: *„Ich denke, dass ich hier entscheide und nicht du!“*. Vor dem [Gebäude] wartete ein Kombi, mit dem Sergej Belović den Zeugen und alle Aufgerufenen ins Lager Dretelj transportierte.

574. Die Verteidigung des Angeklagten Ivan Zelenika fragte den Zeugen im Kreuzverhör, ob er die Geste von

Ivan Zelenika, dass er zusammen mit anderen nach Dretelj transportiert wurde, als einen Akt der Wohltat betrachtete, und er antwortete: „*Gott helfe mir, wenn ich noch eine Woche dort geblieben wäre oder etwas länger, wäre ich nie weder bis hier noch bis Dretelj gekommen. Aber ob er mir geholfen, weil ich nach Dretelj gegangen bin ... ist schwer zu beantworten. Da und dort gab es Böses ... Ich weiß es nicht.*“

575. In Anbetracht der Behandlung, die die Gefangenen im Lager Dretelj erfuhren und von der der Angeklagte Kenntnis hatte, ist es nach Ansicht der Kammer absurd zu erwarten, dass der Zeuge das beschriebene Verfahren als einen Akt der Wohltat betrachtete. Dasselbe ist nach Ansicht der Kammer ein Hinweis darauf, dass der Angeklagte Ivan Zelenika in der Militärambulanz Mostar über eine gewisse Autorität verfügte, die er durch Ausübung der Befugnisse eines De-facto-Gefängnisleiters manifestierte.

576. Bei der Verübung der Straftat nutzte der Angeklagte seine Befugnisse als Leiter und er befahl dem Zeugen, alle Informationen, die er von ihm verlangte, auf das Papier zu schreiben, was nur die bereits dargelegte Schlussfolgerung der Kammer zu seiner Position und seinem Status innerhalb der Militärambulanz in Mostar bekräftigt.

Bei der Analyse der beschriebenen Handlungen des Angeklagten im Kontext des Standards der unmenschlichen Behandlung stellte die Kammer fest, dass alle Elemente dieser verbrecherischen Straftat erfüllt sind, da der Angeklagte die beschriebenen Handlungen bewusst und absichtlich gegen den geschädigten Zeugen „B“ vorgenommen hat. Er hat ihm Schläge von großer Intensität zugefügt, was bei demselben sicher starke physische Schmerzen verursachte. Durch die Nötigung, die Leitungsdrähte festzuhalten, die der Angeklagte gebracht hatte, und die in die Steckdose gesteckt wurden, verursachte der Angeklagte bei dem Geschädigten eine ernsthafte Angst, d.h. schweres psychisches Leid, da der Geschädigte in dem Moment, in dem der Angeklagte ihn zwang, die Leitungsdrähte mit den Händen zu halten, nicht wusste, dass es sich um Niederspannungsstrom handelte, d.h. solcher [Strom], der für das Leben nicht gefährlich war, und die Kammer hielt den Umstand, dass der Strom, den der Geschädigte später spürte, nicht von solcher Intensität war, dass er ernsthafte körperliche Schmerzen verursachen könnte, für nicht relevant. Durch die beschriebenen Handlungen erreichte der Angeklagte das Niveau einer unmenschlichen Behandlung des Zeugen „B“.

Durch die Vornahme der oben beschriebenen Handlungen hat der Angeklagte deutlich die Absicht gezeigt, dass er eben als Leiter des Gefängnisses bewusst und vorsätzlich einen Beitrag zu dem etablierten System der Misshandlung serbischer Zivilisten aus dem Gebiet von Mostar, das in Kraft war, geleistet hat.

(f) Unmenschliche Behandlung des Zeugen „I“

577. Schließlich hat die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise festgestellt, dass der Angeklagte auf die in Punkt f) des operativen Teils des Urteils beschriebene Weise auch den Zeugen „I“ unmenschlich behandelt hat.

578. In Bezug auf diesen Umstand hat unmittelbar der geschädigte Zeuge „I“ detailliert ausgesagt, der angab, dass er bis zum 17. Juli 1992 in seiner Wohnung in Mostar lebte und dass an diesem Tag drei Personen zu seiner Wohnung kamen, die schwarze Uniform trugen und den Zeugen aufforderten, mit ihnen zum „Vernehmungsgespräch“ zu gehen.

579. Bereits im Fahrzeug, mit dem sie den Zeugen in die Militärambulanz Mostar transportierten, begannen die Soldaten ihn zu misshandeln, in der Art und Weise, dass sie ihn mit Füßen traten und mit Fäusten schlugen.

580. Nach seiner Ankunft in der Militärambulanz brachten sie den Zeugen in den Raum, in dem er Ivan Zelenika vorfand, den er „*von früher kannte*“, der von dem Zeugen die persönlichen Daten aufnahm. Der Zeuge beschrieb weiter, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der persönlichen Daten, die er Ivan Zelenika gegenüber abgab, der auf der Schreibmaschine tippte, neben ihm ein Soldat in schwarzer Uniform mit Bart stand, der ihn mit einem Gummiknüppel auf den Hals schlug und ihm eine Hand voll Salz in den Mund drückte und zu ihm sagte, dass seine Eltern getötet wurden.

581. Der Zeuge erklärte, dass sich der Angeklagte Ivan Zelenika, den er im Gerichtssaal mit Sicherheit identifiziert hat, während der Zeit, als er von den HOS-Soldaten geschlagen wurde, im Raum befand, und er behauptete, dass er ihn über 20 Jahre gekannt habe. Bei der Beschreibung, wie er die Rolle verstand, die der Angeklagte in der Militärambulanz hatte, sagte der Zeuge aus: „*Ich glaube, dass er Kommandant von all dem*

war, nach „Štela“, diesem Martinović.“

582. Er erinnert sich, dass sich das Büro, das Ivan Zelenika benutzte, im Erdgeschoss befand. Er hat dies gut in Gedächtnis behalten, weil er selbst dort, d.h. in den Kellerräumen, inhaftiert war.

583. Nach dem Verhör kamen neben dem Soldaten, der bereits anwesend war, drei Männer und zwei Frauen in das Zimmer, die auf Befehl des Angeklagten Ivan Zelenika den Zeugen „I“ herausholten und auf die Etage brachten und ihm Papier und Bleistift gaben und ihn aufforderten, „*alle serbischen Tschetniks aus dem Dorf*“, in dem der Zeuge geboren wurde, aufzulisten. Er erklärte, dass er nicht wusste, wen er mit Namen nennen sollte. Der Zeuge listete die Namen von Verwandten auf, jedoch gefiel dies den anwesenden Soldaten nicht und sie nahmen dem Zeugen das Papier weg und zerrissen es. Nachdem sie ihn bis auf die Höhe der Hüfte auszogen hatten, begannen sie ihn mit den Füßen zu treten, bis er zu Boden fiel, und sie schlugen ihn dann weiter im Bauchbereich, während einer der anwesenden Soldaten dem Zeugen sogar ein Messer an den Hals setzte.

584. In diesem Moment kam Vinko Martinović, „Štela“, in den Raum, in dem all dies geschah, der den Zeugen bereits kannte, und befahl, damit aufzuhören ihn zu schlagen und ihn in den Kellerraum zu bringen, in dem die anderen Gefangenen waren.

585. Der Zeuge hatte noch eine weitere Begegnung mit dem Angeklagten bei der Aufstellung. Er erklärte, dass der Angeklagte die Gefangenen üblicherweise abends aufstellte, die er gezwungen hätte, Ustasha-Lieder zu singen, die er nicht kannte, und dass der Angeklagte ihm „*Gummiknüppel ein wenig in den Mund*“ steckte, was beim Zeugen keine physischen Schmerzen verursachte, er hat diese Geste nur als eine unangenehme Geste des Angeklagten ihm gegenüber im Gedächtnis behalten.

586. Während der Verrichtung von Arbeit im Umkreis der Ambulanz hatte der Zeuge Gelegenheit, den Angeklagten Ivan Zelenika zu sehen, der ihn mit Namen ansprach und sagte: „*Du brauchst keine Angst vor niemandem zu haben, jeder kennt dich*“, was der Zeuge als Versprechen verstand, dass ihm nichts Schlimmes passieren würde. Es gab dort jedoch einen Wachmann aus Rodoč, der zuvor im „Soko“ gearbeitet hatte. Er hat aus irgendeinem Grund den Zeugen ab und zu geschlagen oder ihm die Pistole in den Mund gesteckt und niemand hinderte ihn daran.

587. Die letzte Situation, in der der Zeuge den Angeklagten sah, war am 21. Juli 1992, als sie vor der Ambulanz aufgereiht wurden und als ihnen gesagt wurde, dass sie nach Dretelj transportiert werden sollten. Der Angeklagte Ivan Zelenika brachte dann eine Offiziersmütze und setzte sie dem Zeugen auf den Kopf und sagte: „*Du wirst das auch dort tragen, wenn du ankommst, du darfst sie nicht ausziehen!*“ Alle Aufgestellten bestiegen dann den Kombi, den Sergej Belović fuhr, und sie wurden in das Lager Dretelj transportiert, wo sie bei der Ankunft von General Blaž Kraljević aufgestellt wurden. In gleicher Weise beschreibt der Zeuge diese Ereignisse auch in den Aussagen, die er in den Ermittlungen¹²⁰ abgegeben hat, und da es keine wesentlichen Abweichungen in seiner Aussage gibt, wird die Kammer diese Aussage nicht detailliert ausarbeiten.

588. Während des Kreuzverhörs bestritt die Verteidigung des Angeklagten Ivan Zelenika die Tatsache, dass der Zeuge in der Militärambulanz Mostar inhaftiert war oder dass er den Angeklagten kannte, nicht, aber sie betonte, dass der Angeklagte gegen den Geschädigten unmittelbar keine Gewalt ausgeübt hätte, und die Kammer betonte, dass der Zeuge dies nicht behauptet hat und er die Umstände erklärt hat, unter denen er in Anwesenheit des Angeklagten Ivan Zelenika geschlagen wurde, der seine Vernehmung leitete und der nach Ansicht der Kammer einen entscheidenden Beitrag zu der gewalttätigen Behandlung leistete, die der Zeuge von den Soldaten, die ihn geschlagen hatten, erlebt hat, weil der Angeklagte unter ihnen besondere Autorität genoss, was bedeutet, dass er sich sehr leicht dafür hätte entscheiden können, den Zeugen nicht zu misshandeln, wie dies Vinko Martinović „Štela“ getan hat.

589. Das autoritäre Verhalten des Angeklagten Ivan Zelenika im Gefängnis in der Militärambulanz Mostar sowie das Spektrum der Macht und der Möglichkeiten, das er, wie bereits erwähnt, hinsichtlich der Verhinderung oder hinsichtlich des Befehls zur Misshandlung von Gefangenen hatte, was [auch] vom Zeugen

¹²⁰ T-34 – Protokoll über die Vernehmung des Zeugen „I“ bei der Staatsanwaltschaft von BiH Nummer KT-RZ-26/06 vom 04. März 2010; Protokoll, das vor dem Militärgericht in Bileća Nr. KR 77/95 vom 18. November 1995 niedergeschrieben wurde.

„I“ selbst bestätigt worden ist, der aussagte, dass fast alles im Gefängnis auf die Art und Weise geschah, wie dies der Angeklagte „dirigierte“, hält die Kammer für ausreichend, um festzustellen, dass der Angeklagte dadurch, dass er einem Soldaten ermöglicht hat, den Zeugen zu schlagen, während er [dessen] persönliche Daten aufnahm, bzw. indem er dem genannten Verhalten zustimmte, welches er objektiv hätte verhindern können, einen entscheidenden Beitrag zur unmenschlichen Behandlung des geschädigten Zeugen „I“ geleistet hat.

590. [Auch] in Bezug auf die Prügel, die der Zeuge von einer Gruppe erhalten hat, die aus drei Männern und zwei Frauen bestand, [alle] Angehörige der HOS, in dem Raum, in den [der Zeuge] auf Anordnung des Angeklagten gebracht worden war, hält die Kammer [den Angeklagten] für diese einzelne Straftat des Verbrechens für verantwortlich, da der Angeklagte über den Erlass des Befehls, den Zeugen „I“ herauszuholen und von ihm „Daten aufzunehmen“, tatsächlich [darin] zugestimmt hat, den Zeugen zum Zweck der Herausgabe von Informationen zu schlagen, da dies die übliche Rhetorik war, der die HOS-Soldaten folgten.

591. Davon, dass der Befehl des Angeklagten, den Zeugen zur Vernehmung herauszuholen, einen Befehl zu seiner Misshandlung enthielt, hat sich Kammer auf der Grundlage des üblichen Musters überzeugt, nach dem der Angeklagte und andere HOS-Soldaten die Gefangenen in anderen Fällen behandelten und das am besten am Beispiel des geschädigten Zeugen „B“ ersichtlich ist, den Ivan Zelenika zusammen mit anderen Soldaten auf unterschiedliche Art und Weise misshandelte, nachdem Vinko Martinović ihm befohlen hatte, *„ihn aus dem Raum herauszubringen und zu vernehmen“*.

592. Daher bedeutet der Begriff „Herausholen zur Vernehmung“, wie dies bereits erläutert wurde, notwendigerweise die Misshandlung von Personen zum Zweck der Herausgabe von Information. Dieser Befehl wurde in der Regel erlassen, nachdem der Zeuge mit den Ermittlern nicht freiwillig zusammengearbeitet hatte. Dasselbe Prinzip wurde auf den Zeugen „I“ angewandt, nur diesmal auf Befehl des Angeklagten Ivan Zelenika, und die Kammer befand ihn auch wegen dieser einzelnen Straftat wegen eines Verbrechens für schuldig.

593. Da derselbe Soldat den Geschädigten mehrmals während der Aufnahme personenbezogener Daten in Anwesenheit des Angeklagten geschlagen hat, und da er zusammen mit anderen unbekannten Soldaten an der Misshandlung des Geschädigten beteiligt war, die den Geschädigten auf Befehl von Zelenika aus dem Büro herausholten, hat die Kammer nur diesen Soldaten im operativen Teil des Urteils erwähnt, da der Zeuge die anderen Personen, die ihn in der kritischen Zeit schlugen, weder bezeichnen konnte, noch konnte er Informationen geben, durch die sie genauer hätten bestimmt werden können (z. B. eine Beschreibung des physischen Aussehens u.s.w.). Den erwähnten Umstand [, dass der Zeuge die anderen Täter nicht identifizieren kann,] hält die Kammer im Kontext der [Feststellung der] Schuld des Angeklagten für die beschriebenen Ereignisse für nicht entscheidend, da, ganz gleich, welcher der Soldaten dem Geschädigten unmittelbar die Schläge zugefügt hat, er dies sicherlich auf Befehl des Angeklagten Ivan Zelenika getan hat, und in dieser Richtung war die Identität der [unmittelbaren] Täter für die Kammer nicht von entscheidender Bedeutung.

594. Ursprünglich wurde dem Angeklagten durch die Anklageschrift in Bezug auf diesen Anklagepunkt auch der Schlag zur Last gelegt, den der Zeuge beim Transport in das Lager Dretelj von einem unbekannten HOS-Soldaten erhalten hat, was der Zeuge in seiner Aussage bestätigt hat, aber da die Kammer den Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen des Angeklagten und [denen des] Soldaten, der den Zeugen „I“ in dem Kombi geschlagen hat, mit dem die Gefangenen nach Dretelj transportiert wurden, nicht gefunden hat, hat die Kammer diese Behauptung aus der tatsächlichen Beschreibung des Anklagepunkts des operativen Teils des Urteils, der sich auf unmenschliche Behandlung des Geschädigten bezieht, weggelassen.

2. Feststellungen in Bezug auf die Schuld des Angeklagten Ivan Zelenika wegen der Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung

595. Auf der Grundlage aller obigen Ausführungen hat die Kammer daher festgestellt, dass der Angeklagte Ivan Zelenika durch Vornahme der einzelnen Handlungen, für die er durch das Urteil schuldig gesprochen wurde, einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Systems der Misshandlung der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit geleistet hat, das die rechtswidrige Festnahme Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet von Mostar und ihre Inhaftierung in den Räumen der Militärambulanz

Mostar implizierte, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden und wo ihnen grundlegender Hygienebedarf vorenthalten wurde, und dort waren sie täglich verschiedenen Formen der physischen und psychischen Misshandlung und der erniedrigenden Behandlung ausgesetzt, sowohl in den Räumen der Militärambulanz als auch während der Verrichtung von Zwangsarbeit im Umkreis der Militärambulanz, bis sie ins Dretelj-Lager gebracht wurden, wo das Regime der Misshandlungen und Folter fortgesetzt wurde.

596. Der Angeklagte hat mehrmals durch die Ansprache an die Gefangenen deutlich gezeigt, dass er mit allen Segmenten des Plans des JCE, das in Kraft war, vertraut war, d.h. sowohl mit denjenigen [Segmenten], die die Zivilisten aus dem Gebiet von Mostar umfasste, als auch mit dem weiteren Aspekt eines JCE auf dem [gesamten] Gebiet von Herzegowina, und dieses umfasste die Festnahme und Inhaftierung der Serben aus dem Gebiet von Mostar, Čapljina und Stolac im Lager Dretelj mit dem Ziel ihrer endgültigen Vertreibung aus dem Gebiet der Herzegowina.

597. Dass sich der Angeklagte der Umstände bewusst war, unter denen die Gefangenen im Lager Dretelj festgehalten wurden, und neben allen zuvor beschriebenen Situationen [auch] ihres endgültigen Schicksals, geht aus der Aussage des Zeugen hervor, der aussagte, dass der Angeklagte Ivan Zelenika anwesend war, als die Gefangenen wegen des Transports nach Dretelj aufgestellt wurden, [und] als einer der Majore zu ihnen sagte: *„Sie gehen dorthin, von wo sie nicht mehr lebendig zurückkehren.“*

598. Dass sich der Angeklagte Ivan Zelenika der Umstände im Lager Dretelj voll bewusst war, bestätigten die Zeugen, die in der kritischen Zeit [dort] inhaftiert waren, und die gesehen haben, dass er ins Lager kam, und nicht nur in den Fällen, in denen er Gefangene aus der Militärambulanz Mostar [dorthin] transportierte. Der Zeuge Branislav Simić behauptete, er habe den Angeklagten bei einer Gelegenheit im Lager gesehen. *„Er kam in Uniform und spielte, als ob er Ante Pavelić wäre ... mit Offiziersmütze, im Überrock, bitte, bei 40 Grad im Überrock.“*

599. Aus allen oben dargelegten Gründen befand die Kammer, dass die Schuld des Angeklagten wegen der Taten, die auf die im operativen Teil des Urteils beschriebene Art und Weise begangen wurden, zweifelsfrei nachgewiesen ist, d.h. dass der Angeklagte über das System, das in Kraft war, Bescheid wusste und dass er mit ihm einverstanden war, und es ist [folglich] richtig festzustellen, dass er durch die vorgenommenen Handlungen die Absicht zeigte, [zu dem System] beizutragen, und er ist als Mittäter an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung anzusehen, die von hochrangigen HOS-Führern der Herzegowina unter der Führung von General Blaž Kraljević gegründet worden ist.

600. Die Kammer hält es daher für richtig, hieraus zu schließen, dass der Angeklagte wesentlich zur Aufrechterhaltung des Systems der [Begehung von] Straftaten in den Räumlichkeiten des Militärkrankenhauses Mostar beigetragen hat und dass er insoweit unmittelbar gehandelt hat.

601. Der Grad der Beteiligung und die Qualifikation der Bedeutung [der Beteiligung] hingen von mehreren Faktoren ab, die die Kammer bei der Bewertung der Beweise in diese Richtung vor Augen hatte. Einige dieser Fragen sind Umfang der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die in Kraft war, die De-facto-Funktion als Leiter, die der Angeklagte in der Militärambulanz ausübte; die Zeit, die er mit der Teilnahme am etablierten System der Misshandlungen verbracht hat, die Tatsache, dass er keine Aktivitäten vornahm, die das Funktionieren des Systems beeinträchtigten und verhinderten; die Schwere und das Ausmaß der begangenen Straftaten sowie der Fleiß, den der Angeklagte bei der Erfüllung seiner Aufgaben gezeigt hat, führen eindeutig zu dem Schluss, dass die im operativen Teil des Urteils beschriebenen Handlungen des Angeklagten zweifelsfrei in das Muster der in der Militärambulanz Mostar begangenen Straftaten passen, was der Angeklagte [so auch] wollte, und er war sich die ganze Zeit über dessen bewusst sowie der Tatsache, dass die Operation der HOS in Mostar gemäß des beschriebenen Musters Teil eines viel größeren Systems war, das auch durch die Aufrechterhaltung des Lagers in Dretelj unterstützt wurde, in das er selbst mehrmals die Gefangenen aus Mostar transportierte.

602. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die gelegentlichen Fälle, in denen der Angeklagte bestimmten Personen geholfen hat, niemals darauf abzielten, die Führung und das Funktionieren des Lagers zu gefährden, sondern dies waren [nur] vereinzelte Handlungen, die nie zu einem echten Versuch [erstarkten], das etablierte System der Misshandlungen zu verändern.

603. Die diskriminierende Haltung des Angeklagten gegenüber allen Geschädigten ergibt sich aus allen seinen Handlungen, sowohl [aus] denen, die direkt gegen die Geschädigten gerichtet waren, als auch [aus] dem Verhalten des Angeklagten, das er grundsätzlich im Umgang mit allen inhaftierten Zivilisten zeigte, die er, während sie zur Verrichtung von Zwangsarbeit herausgeholt wurden, bei der Aufstellung und in anderen Situationen demütigte, auf [eben] die Art und Weise, wie dies in dem Teil des Urteils beschrieben wurde, der sich mit der Schuld der Angeklagten wegen [des Verbrechens der] Verfolgung befasst.

604. In Bezug auf die Schlussfolgerung über die Schuld des Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass er wegen der Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung als Mittäter schuldig gesprochen wurde, und zwar sowohl wegen der Taten, an denen er unmittelbar beteiligt war, als auch wegen der Taten, zu denen er einen entscheidenden Beitrag geleistet hat, wobei die Kammer betont, dass eine persönliche Anwesenheit und Beteiligung der Angeklagten an allen konkreten Einzeltaten nicht notwendig war, jedoch musste das Vorliegen einer gemeinsamen kriminellen Absicht nachgewiesen werden, die alle Beteiligten an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilten, da die Verantwortlichkeit der Teilnehmer an einem JCE nicht nur dann besteht, wenn der Teilnehmer die Straftat selbst begangen hat, sondern wenn er auf irgendeine andere Weise zur Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels oder einer kriminellen Absicht geholfen oder beigetragen hat.

605. Aus dem Genannten folgt, dass jeder Angeklagte für schuldig befunden wird, wenn er als Teilnehmer an dem JCE zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels beigetragen hat, indem er in der Absicht handelte, dieses Ziel zu verwirklichen, unabhängig davon, ob er die vereinbarte Straftat unmittelbar als Haupttäter begangen hat oder ob er als Mittäter dem Haupttäter geholfen hat, die vereinbarte Straftat zu begehen, oder dass er durch seine Handlungen das System, in dem die Straftat aufgrund einer Führungs- und Funktionsposition begangen wurde, unterstützt hat, wobei er sich des Charakters dieses Systems und der Absicht, dieses zu unterstützen, bewusst war. Die oben genannten Positionen wurden von der ICTY-Berufungskammer im Fall *Krnojelac* unterstützt.

606. Die Kammer stellt in diesem Fall fest, dass eine Vielzahl der strafbaren Handlungen, die der Angeklagte Ivan Zelenika entweder als unmittelbarer Täter vorgenommen hat, oder die von Soldaten der HOS vorgenommen wurden, deren Handlungen der Angeklagte durch sein Verhalten angeordnet, genehmigt oder ermöglicht hat, einen Bestandteil des gemeinsamen kriminellen Plans darstellten, und deswegen hält ihn die Kammer wegen dieser Handlungen für verantwortlich.

607. Schließlich sollte darauf hingewiesen werden, dass die Tatsache, dass der Angeklagte den Status eines De-facto-Gefängnisleiters tatsächlich genoss, als relevanter Umstand bei der Strafzumessung berücksichtigt wurde, da die Form der Vorgesetztenverantwortlichkeit nicht in der tatsächlichen Beschreibung der Anklageschrift enthalten war.

VI. Der Angeklagte Edib Buljubašić

608. Die Kammer hat sich auf der Grundlage der vorgelegten Beweise überzeugt, dass der Angeklagte Edib Buljubašić als Mitglied der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. a) und k) StGB BiH begangen hat, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, indem er einzelne Handlungen, die in der tatsächlichen Darstellung des operativen Teils des verurteilenden Teils des Urteils aufgeführt sind, vorgenommen hat.

609. Der Angeklagte war Stellvertretender Kommandant der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj im Zeitraum vom 02. August bis zum 13. August 1992, als aktives Mitglied der HOS, das heißt der Streitkräfte, die einen

ausgedehnten und systematischen Angriff auf die Gebiete von Mostar, Čapljina und Stolac vorgenommen haben. Er war sich des Systems der Misshandlungen von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, die dauerhaft aus der Herzegowina vertrieben werden sollten, voll bewusst. Dieses System wurde bereits Anfang Mai von den HOS-Führungskräften eingerichtet und aufrechterhalten, dem der Angeklagte, nachdem er auf dem Gebiet der Herzegowina angekommen war, beitrug, und durch seine Handlungen leistete er einen bedeutenden, unmittelbaren und persönlichen Beitrag zur Umsetzung des etablierten Systems der Misshandlungen.

610. Nach eigenen Angaben kam der Angeklagte Mitte Juli 1992 als Hoher Offizier der Kroatischen Armee in die Reihen der HOS. Er erinnert sich, dass das Hauptquartier in einem Haus in der Nähe des Stadions in Ljubuški stationiert war, wo er bei seiner Ankunft Ivica Primorac traf, der ihn empfing und der zu ihm sagte, dass Blaž Kraljević abwesend sei. In den ersten fünfzehn Tagen blieb der Angeklagte nach eigenen Angaben bei Kraljević. In dieser Zeit ging er nach Dretelj, d.h. zum Komplex der Kaserne „Bruno Bušić“, in deren Hangars nach seiner Erkenntnis 200 Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit inhaftiert waren. Er erinnert daran, dass die zuständigen Personen für Dretelj Offiziere waren. Unter diesen erwähnte er: Ivan Petrušić, Šime Martinović, Mirsad Repek, Derviš Kurtić und Miro Hrstić. Im Gespräch mit General Blaž Kraljević erfuhr der Angeklagte, dass das Lager irgendwann im Mai 1992 errichtet worden war, bzw. dass damals die Festnahme der Personen serbischer Volkszugehörigkeit begonnen hatte. Der Angeklagte hat später erfahren, dass es sich um Zivilisten handelte, da ihm am Anfang fälschlicherweise präsentiert wurde, dass es sich um Personen handeln würde, die direkt an den Kämpfen beteiligt gewesen waren.

611. Der Angeklagte hat in seiner Aussage deutlich angegeben, dass die höchsten Militärangehörigen der HOS für Herzegowina, einschließlich der oben aufgelisteten, an der Errichtung des Gefängnisses im Komplex der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj teilgenommen haben. Er sagte ausdrucksstark aus, dass sowohl die Angeklagten in diesem Fall als auch er selbst in keiner Verbindung mit den zuvor Genannten gestanden hätten, und davon war die Kammer aufgrund der vorgelegten Beweise [auch] überzeugt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Angeklagte erst am 2. August 1992 im Lager ankam, d. h. erst, nachdem das System der Inhaftierung und der Misshandlung von Zivilisten in Dretelj etabliert worden war.

612. Die Kammer wird im Teil des Urteils unter dem Titel „freisprechender Teil des Urteils“ die Gründe und Tatsachen erläutern, aus denen sich ihre Überzeugung ergab, dass die Angeklagten weder die Befugnis hatten, über die gesetzwidrige Inhaftierung von Zivilpersonen zu entscheiden, noch die Bedingungen, unter welchen [die Zivilisten] festgehalten wurden, bestimmen konnten. Wie in diesem Teil des Urteils erläutert werden wird, waren sie sich jedoch des etablierten Systems der Misshandlungen von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit bewusst, dem sie sich zuwandten, dem sie in der Art und Weise beitrugen, dass sie durch ihre Handlungen, mit Vorsatz und mit diskriminierender Absicht einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung desselben leisteten.

613. Im konkreten Fall leistete der Angeklagte Edib Buljubašić einen wesentlichen Beitrag zum System der Misshandlungen, indem er alle einzelnen Handlungen der zugrundeliegenden Verbrechen vornahm, für die seine Schuld festgestellt wurde.

614. Neben der Tatsache, dass der Angeklagte Edib Buljubašić die Schuld für die Begehung einiger Taten aus der Anklageschrift eingestanden hat, hat die Kammer jedoch geprüft, ob in Bezug auf jeden Anklagepunkt, für den er [seine Schuld] eingestanden hat, ausreichend Beweise für die Schuld des Angeklagten vorliegen. Für die Anklagepunkte, für die sich der Angeklagte für schuldig bekannt hat, und für die die Kammer seine Schuld auf der Grundlage der vorgelegten Beweise nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen konnte, wurde der Angeklagte von den Anklagevorwürfen freigesprochen.

(a) Mord an Božo Balaban

615. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise und auf der Basis des Geständnisses der Angeklagten hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass er am 2. August 1992 zusammen mit anderen, ihm bekannten Mitgliedern der HOS an den brutalen Misshandlungen des Häftlings Božo Balaban

teilgenommen hat, der als Opfer allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu dem serbischen Volk ausgewählt worden war [und] der infolge der Misshandlungen im Lager Dretelj starb.

616. Der Angeklagte Edib Buljubašić übernahm am 2. August 1992 die Position des Stellvertretenden Kommandanten im Lager Dretelj, was auch durch die materiellen Beweise in der Akte bekräftigt wird, während Ivan Petrušić laut Aussage des Angeklagten der Kommandant war. Für diese Behauptung hat die Kammer weder Unterstützung in den schriftlichen Beweisen gefunden noch war die Feststellung dieser Tatsache jenseits vernünftiger Zweifel Gegenstand dieses Strafverfahrens.

617. Der Angeklagte beschrieb in seiner Aussage, dass am ersten Tag seiner Ankunft eine Gruppe von Häftlingen gebracht wurde und dass er mit Ivan Petrušić, Derviš Kurtić, Sime Martinović und Zoran Hranilović als Gruppe anwesend war, als ein Soldat in den Abendstunden ankam, der sich bei Petrušić beschwerte, dass einer der Gefangenen seine Ustasha-Mutter verflucht hätte. Darauf sagte Petrušić zu ihm, dass er zurückgehen und das Problem lösen solle. Dann wandte er sich an den Angeklagten mit den Worten „*Herr Leutnant, gehen Sie und lösen Sie dieses Problem!*“, was der Angeklagte so verstand, dass der Gefangene „zum Schweigen gebracht werden sollte“. Er wusste in diesem Moment, dass es sich um einen Mann handelte, der am selben Tag mit seiner Frau mit einem Lastwagen nach Dretelj gebracht worden war, und dass er vor dem Konflikt in der Flugbranche gearbeitet hatte.

618. Der Angeklagte ging auf Befehl von Ivan Petrušić zum Hangar und vor dem Männerhangar sah er den Wachmann Ahmet Makitan und den Geschädigten Božo Balaban, der bereits geschlagen und an die Gitter des Hangarfensters gefesselt worden war. In seiner Aussage erklärt der Angeklagte, dass er gefragt habe, was geschehen sei. Darauf antwortete einer der Soldaten, dass der Gefangene ihn als Ustasha-Mutter verflucht habe, und der Angeklagte wandte sich an den Gefangenen, indem er ihn fragte, warum er dies getan habe. Darauf antwortete dieser etwas unverständlich. Der Angeklagte stellte fest, dass er von den Soldaten bereits vor seiner Ankunft schwer geschlagen worden war.

619. Um seine Loyalität gegenüber den Reihen der HOS zu zeigen und da er wusste, dass alle ihn beobachten, befahl der Angeklagte, wie er selbst behauptet hat, ihn zu schlagen, bis er gesteht, warum er geflucht hat. Die Soldaten schlugen [Balaban] mit allen Utensilien, mit Händen, Füßen und Stöcken. Sie wechselten sich ab und das dauerte lange Zeit. Er beschreibt, dass der Geschädigte bis zum Abend schwer geschlagen wurde, weil er [bereits] in Mostar einige Schläge erhalten hatte, und die Schläge, die der Angeklagte befohlen hatte, verschlimmerten diesen Zustand noch zusätzlich.

620. Schließlich, als er sah, dass sich der Geschädigte in einem sehr gravierenden Zustand befand, befahl er ihnen, ihn in den Hangar zu bringen, in dem sie die inhaftierten Männer festhielten, denen er befohlen hatte, Božo Balaban mit den Stöcken weiterhin zu schlagen. Während dieser Zeit stand er mit den anderen Soldaten vor dem Hangar und leuchtete mit der Taschenlampe.

621. Der Angeklagte beschreibt den Ablauf des Ereignisses weiter mit den Worten: *„Dann schlugen wir ihn ... schlugen und ich schlug ihn mit einem Gewehrkolben auf den Kopf und auf die Finger ... wir brachen ihm alles ... und dann sagte ich: „Schlagen Sie ihn bis er stirbt!“. Schlagen sie ihn also, bis er gesteht, dass er „Ustasha-Mutter“ geflucht hat, wenn er flucht, töten sie ihn, wenn er nicht gesteht, töten sie ihn! Er wurde bis zum Morgen getötet.“*

622. Der Angeklagte erklärte weiter, er sei zum Fenster des Frauenhangars gegangen und habe gefragt, wer die Ehefrau Geschädigten sei, die er zu der Zeit, als die Soldaten ihn schlugen, mit dem Namen Sofia aufrief. Sie meldete sich, und der Angeklagte teilte ihr mit, dass sie ihren Ehemann in der vergangenen Nacht getötet hatten.

623. Auf die Frage des Verteidigers des Angeklagten, ob einer der Vorgesetzten den Mord an Božo Balaban sanktioniert hatte, antwortete der Angeklagte: *„Ich habe mich bei Petrušić gerühmt, dass dieser niemanden als Ustasha-Mutter verfluchen würde, dass ich ihn zum Schweigen gebracht hätte und dass ich seinen Befehl ausgeführt hätte, als er mich fragte, was ich getan hätte, habe ich gesagt, ich habe befohlen, ihn zu töten.“*

Nichts, wir haben einen Kaffee getrunken, alles super ... wir sind nach oben gegangen, um zu sehen, sie haben mir gratuliert, ich war der Chef.“

624. Die Kammer stellt fest, dass der Angeklagte in seiner Aussage weiter behauptet, der Angeklagte Blaž Kraljević habe ihm am folgenden Morgen Vorwürfe gemacht, warum der Mord an Božo Balaban organisiert worden sei, und er hat den Eindruck bekommen, dass er mit dem den Misshandlungen von Gefangenen nicht einverstanden war, das heißt, er hatte das Gefühl, dass der General über viele ähnliche Situationen nicht Bescheid wusste.

625. Die Kammer merkt jedoch an, dass General Blaž Kraljević keine Maßnahmen gegen die Täter des Mordes ergriffen hat. Er hat vorgeschlagen, dass einer seiner Untergebenen an einem unzugänglichen Ort eine Bestattung organisiert, um die Spuren des Mordes zu verbergen, und die Kammer bekommt auf der Grundlage der beschriebenen [Situation] den Eindruck, dass sich Blaž Kraljević nicht nur der Bedingungen, unter denen die Gefangenen festgehalten wurden, bewusst war, sondern dass er allen Misshandlungen, denen sie ausgesetzt worden waren, zugestimmt hat. Obwohl er von den [Misshandlungen] wusste, ergriff er keine Maßnahmen, um die Begehung der Verbrechen gegen die Zivilisten zu stoppen oder die Täter derselben zu bestrafen, wodurch er tatsächlich seine stillschweigende Zustimmung erteilt hat und die Misshandlungen, denen die inhaftierten Zivilisten ausgesetzt waren, bewilligt hat. Da es keine Beweise gibt, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt irgendeinen Mitarbeiter des Gefängnisses wegen des begangenen Verbrechens bestraft hat oder dass irgendein [Verbrechen] verhindert wurde, wodurch er offen hätte zeigen können, dass er mit dem etablierten System der Misshandlungen nicht einverstanden war, stellte die Kammer fest, dass eben Blaž Kraljević einer der wichtigsten Gestalter des zuvor beschriebenen JCE der Inhaftierung und der Misshandlungen von Zivilisten mit einem Plan für ihren Austausch und ihre Vertreibung aus dem Gebiet der Herzegowina war.

626. Dass Blaž Kraljević die Spuren der Misshandlungen von Häftlingen bewusst ignorierte, bestätigte auch der Zeuge Mile Bjelobaba, der sich daran erinnerte, dass Blaž Kraljević vor der Ankunft eines Journalistenteams befohlen hatte, eine Videoaufnahme von Gefangenen ohne sichtbare Verletzungen zu machen, und sonst, wenn eine Delegation oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ankam, befahl er, die Gefangenen mit sichtbaren Spuren von Misshandlungen, so genannte „Zwetschgen“, in den oberen Hangars zu inhaftieren, damit sie von humanitären oder journalistischen Teams nicht gesehen werden konnten.

627. Dafür spricht [auch] die Aussage des Angeklagten, der weiter aussagte, dass Blaž Kraljević, nachdem er die Leiche des ermordeten Božo Balaban gesehen hatte, ärgerlich war und sagte, dass dies nicht mehr getan werden solle, weil er die inhaftierten Serben zum Austausch brauche. Danach befahl er, die Leiche wegzubringen, was Ivan Petrušić tat, weil er das Terrain gut kannte, und er meldete sich freiwillig für diese Aufgabe.

628. Daher war der General über den Akt der Tötung des Geschädigten empört, aber nicht aus humanitären Gründen, sondern aus praktischen Gründen, was zusätzlich die zuvor erwähnte Behauptung untermauert, dass er [die Gefangenen] als „Valuta“ oder als bloßes Tauschmittel behandelte, er deren Aufenthalt auf dem Gebiet der Herzegowina für völlig unnötig hielt. Der Angeklagte Edib Buljubašić hat in einem Teil seiner Aussage angegeben: *„Wir haben mit Menschen so wie mit Zigaretten und Waffen gehandelt.“*

629. Alle Häftlinge in Dretelj wussten über das Leiden von Božo Balaban Bescheid, einige von ihnen beschreiben das sehr anschaulich in ihren Aussagen.

630. Der Zeuge Slavko Bojanić erinnert sich also daran, dass HOS-Soldaten Božo Balaban aufriefen, zum Gitter zu kommen. Dies war die sonst die übliche Prozedur für diejenigen, die inhaftiert waren und die von den Soldaten geschlagen wurden, wenn sie zum Gitter kamen. Er erinnert sich daran, dass Balaban herauskam und einen Schlag bekam, wonach er nicht mehr zur Gitter kommen wollte, was die anwesenden Soldaten verärgerte. Kurz darauf sah der Zeuge, wie Edib Buljubašić hereinkam und den Hangar öffnete. Dann holte er

Božo Balaban heraus, der vor dem Hangar geschlagen wurde, bis er keine Lebenszeichen mehr von sich gab, woraufhin sie ihn zurückbrachten und an das Gitter fesselten. Er starb jedoch am nächsten Morgen.

631. Der Zeuge Zoran Brevnik erinnert sich, dass er vor dem Herausholen von Balaban Lärm vor dem Hangar hörte und er die Stimme von Vinko Primorac erkannte, der wütend war, weil Balaban angeblich seine „*Ustasha-Mutter verflucht hat*“. Er sagte es zumindest so. Bald darauf kamen Buljubašić und Martinović und der Gefangene wurde nach draußen gebracht und brutal geschlagen.

632. Nach seiner Rückkehr in den Hangar wurde der Geschädigte mit Handschellen an die Gitter gefesselt, und nach der Aussage von Milivoje Kružević wurde den Gefangenen befohlen, ihn zu schlagen, und falls er in Ohnmacht fiel, sollten sie ihn mit Wasser übergießen. Einer der Gefangenen, dem befohlen wurde, ihn zu schlagen, war Branislav Simić, der den Geschädigten zuerst leicht schlug. Dann befahlen die Soldaten ihm, härter zu schlagen oder dass er geschlagen werden würde, was der Zeuge Simić in seiner Aussage bestätigt hat. Laut weiteren Aussagen von Milivoje Kružević waren Buljubašić, Primorac und Makitan zuvor an den Misshandlungen des Geschädigten vor dem Hangar beteiligt und es waren mehrere Soldaten anwesend. Der Zeuge Slavko Bogdanović erwähnt in seiner Aussage dieselben Soldaten.

633. Die Inhaftierten des Lagers Dretelj, die Zeuginnen „A“ und „F“, bestätigten in ihren Aussagen, dass Edib Buljubašić in den Morgenstunden nach dem Mord von Božo Balaban in den Hangar kam. Die Zeugin „A“ erinnert sich, dass er unmittelbar nach dem Eintritt verlangte, dass sich Sofia, die Ehefrau des Geschädigten, meldet. Nachdem sie sich gemeldet hatte, kam er zu ihr und fragte sie, was für ein Mensch Božo war und was für ein Leben sie gehabt hatte, und sie hat gelogen, dass er schlecht war, weil sie Angst hatte, dass er ihr etwas antun könnte, darauf antwortete Buljubašić nur „*Ich habe dich von ihm befreit*“.

634. Die Häftlinge wickelten den Geschädigten in eine Decke und brachten seinen Körper zu einem Ort innerhalb des Komplexes der Kaserne, der von Milivoje Kružević beschrieben wurde und den der Angeklagte Edib Buljubašić selbst während des Besuches vor Ort gezeigt hatte. Er erklärte, dass dies der Ort war, an dem Blaž Kraljević die Leiche des Getöteten gesehen und Petrušić befohlen hat, sie wegzubringen.

635. Die Kammer hat die beschriebenen Handlungen des Angeklagten unter Berücksichtigung der Standards, die eine Qualifizierung als Mord erfordert, als einzelne Straftat des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gewürdigt bzw. [sie hat berücksichtigt,] dass die wesentlichen Elemente der Straftat des Mordes folgende sind: a) der Tod des Opfers; b) dass der Tod die Folge einer Handlung oder eines Unterlassens des Angeklagten ist; c) wobei der Angeklagte die Absicht hatte, dem Opfer das Leben zu nehmen oder ihm in seiner körperlichen Unversehrtheit eine schwere Verletzung zuzufügen, von der er vernünftigerweise annehmen konnte, dass sie den Tod verursachen würde.

636. Aus dem Vorstehenden kam die Kammer daher zu dem Schluss, dass der Tod von Božo Balaban unmittelbar durch die Schwere der zugefügten Verletzungen verursacht wurde. Der vernommene Sachverständige, Željko Karan, der die Obduktion und Exhumierung des Körpers von Božo Balaban durchgeführt hat, hat behauptet, er könne die Todesursache nicht mit Sicherheit feststellen, da das Weichgewebe fehle und mehrere Jahre vergangen seien, seitdem die Tat verübt wurde. Die Kammer merkt jedoch an, dass der Sachverständige betont hat, dass während der Exhumierung¹²¹ nicht alle Kopfknochen gefunden wurden, d.h. sie wurden nur fragmentarisch gefunden, während der Schädel selbst anzeigt, dass dem Geschädigten, während er am Leben war, Verletzungen durch einen stumpfen mechanischen Gegenstand zugefügt wurden.

637. Unter Berücksichtigung der Ansicht des Sachverständigen, dass er sich nicht mit Sicherheit äußern kann, ob der Tod durch Kopfverletzungen, Blutungen im Schädel oder durch andere innere Blutungen verursacht

¹²¹ **T-17** Fotodokumentation der Bearbeitung der Leichen, Nummer KH-GT-1/2004-OT vom 18. Dezember 2004; die Karte der vermissten Person Božidar Balaban; DNA Report Nummer 8193/06 Božidar Balaban ICMP ID 22214; Nachweis über die Identifizierung der sterblichen Überreste, Nummer ID-29-07-10-01 vom 29. Juli 2010. **T-18** Protokoll über forensische und kriminaltechnische Untersuchung der Leiche Nummer KN-GT-1/2004-OT.

wurde, stellt die Kammer jedoch fest, dass die Beschreibung, die der Sachverständig gab, [und] aus der ersichtlich ist, dass nur an den Gesichtsknochen mehrere Kopfverletzung festgestellt werden konnten, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem Sachverständigen nur die Knochenstruktur des Geschädigten zur Verfügung stand, d.h. die Beschreibung der Kopfverletzung, die im Zusammenhang mit den brutalen Schlägen [steht], die von Zeugen und Angeklagten beschrieben wurden, ausreicht, um einen Eindruck von der Anzahl und Intensität anderer Verletzungen zu bekommen, die der Geschädigte erlitten hat. Allein die Tatsache, dass sie den Tod zur Folge hatten, deutet auf einen ausreichenden Grad an Brutalität gegenüber dem Geschädigten Božo Balaban hin.

638. Daher stellt die Kammer fest, dass das Ereignis, das der Angeklagte Edib Buljubašić in seiner Aussage gesteht, auf die beschriebene Weise geschah und dass er befohlen hatte und selbst an den Misshandlungen von Božo Balaban, die zum Tod führten, beteiligt war. Dass die tödliche Folge bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Befehl erteilt hatte, durch den Vorsatz des Angeklagten abgedeckt war, ergibt sich aus seinem Satz: „*Prügeln sie ihn zu Tode oder bis er gesteht*“, und es ist klar, dass die Todesfolge in Bezug auf Božo Balaban kein ungeplanter Erfolg der Prügel war und dass sie vom Bewusstsein und der Absicht des Angeklagten Buljubašić gedeckt war. Die Kammer hat ihn wegen dieses Tatvorwurfs der zugrundeliegenden Verbrechen für schuldig befunden und festgestellt, dass der Angeklagte einen erheblichen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines Systems des Misshandlungen Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit geleistet hat. Der Angeklagte selbst hat hinzugefügt, dass er später einen guten Ruf in den HOS-Kreisen genoss und dass er durch diese Tat versucht hat, seine Loyalität gegenüber diesen Strukturen zu beweisen.

(b) Die Misshandlungen von Nenad Marković

639. Der Angeklagte hat in seiner Aussage auch die Teilnahme an den in Punkt 2.a.) des operativen Teils des Urteils beschriebenen Misshandlungen von Nenad Marković gestanden. In dieser Richtung hat er ausgesagt, dass es ihm bekannt war, dass es sich um einen Gefangenen handelte, der oft von HOS-Soldaten geschlagen wurde, und er auch daran beteiligt war. Er sagte auch aus, dass ihm bekannt war, dass derselbe während seines „Mandats“ am Leben war, d.h. während seines Aufenthalts im Lager Dretelj, und dass ihm bekannt war, dass er später auf Befehl von Ivan Petrusić oder [auf Befehl] eines seiner Vorgesetzten angeblich zur Behandlung aus dem Lager weggebracht wurde und von dort aus nie zurückkehrte.

640. Die Zeugen der Staatsanwaltschaft Ilija Domazet und Milivoje Kružević erinnern sich daran, dass Nenad Marković während seiner Haft mehrmals schwer geschlagen worden ist. So beschreibt der Zeuge Milivoje Kružević, dass das Brustfell durch die schweren Prügel platzte und er wurde zur Gesundheitsstation von Dr. Hranilović transportiert, wo er angeblich medizinisch versorgt werden sollte, aber der Zeuge glaubt, dass der Geschädigte dort weiter geschlagen wurde. Es ist ihm bekannt, dass einer der HOS-Soldaten ihn einmal aus einem Hangar herausgeholt und ihn seitdem niemand mehr lebend gesehen hat, während dem Zeugen Mile Bjelobaba aus Erzählungen bekannt ist, dass er in den Händen von Dragan Rudan gestorben ist.

641. Dragan Rudan wurde in Bezug auf diesen Umstand als Zeuge der Staatsanwaltschaft verhört und er sagte aus, dass er Dragan¹²² Marković gekannt habe und dass er von HOS-Soldaten am meisten geschlagen wurde, weil er sich am Anfang des Hangars in der Nähe der Eingangstür befand, sodass es für die Soldaten nach dem Betreten [des Hangars] einfacher war, sofort ihn zu schlagen. Dieses Detail hat der Angeklagte Edib Buljubašić in seiner Aussage selbst bestätigt, in der er beschreibt, dass sich Marković und Jovo Pejanović in der Nähe der Eingangstür des Hangars befanden und dass er selbst sie oft schlug.

642. Da der Geschädigte Marković laut Aussagen mehrerer Zeugen von mehreren HOS-Soldaten wiederholt geschlagen wurde, konzentrierte sich die Kammer auf die Aussagen der Zeugen, die die Beteiligung des Angeklagten Buljubašić an den Misshandlungen des Geschädigten Nenad Marković bestätigt haben.

643. In diese Richtung hält die Kammer die Aussage des Zeugen „B“ für glaubwürdig, außer in dem Teil, in dem er Srećko Herceg als Teilnehmer an den Misshandlungen erwähnt hat, und aus den Gründen, die die

¹²² Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist wohl der Geschädigte Nenad Marković.

Kammer in dem Teil des Urteils dargelegt hat, der sich auf diesen Angeklagten bezieht. Zum übrigen Teil der Aussage stellt die Kammer fest, dass dieser Zeuge sehr genau und überzeugend die Ereignisse darstellt, die unmittelbar nach dem Tod von General Blaž Kraljević geschahen. Er erinnert sich daran, dass in Dretelj nach dieser Nachricht ein Zustand des Chaos und der Panik ausbrach und dass die sehr wahrscheinliche Gefahr weiterer Konflikte mit den HVO-Einheiten bestand, weshalb mehrere Gefangene herausgeholt wurden, um Schützengräben im Kreis der Kasernen auszuheben. In dem Schützengraben waren bei einer Gelegenheit mit ihm Nenad Marković, Mitar Komnenić und noch ein weiterer Gefangener. An seinen Namen erinnerte er sich nicht, und plötzlich wurde Alarm ausgelöst, woraufhin Edib Buljubašić mit Šime Martinović zu ihnen kam und ihnen befahl, die Schützengräben zu verlassen und im Laufschrift zur Kaserne zurückzukehren.

644. Der Zeuge „B“ beschreibt weiter *„Sie stürmten in den Hangar hinein, es gab eine Schlägerei, eine gegenseitige Auseinandersetzung. Es waren da Primorac und Buljubašić, Makitan und Zoka aus Konjic. In einem Moment fassten zwei Männer die Beine von Marković und warfen ihn auf den Beton. Es schien als ob der Mann bewusstlos war. Warum Marković ein Ziel war, ist uns bis heute unklar geblieben ... vielleicht weil sein Bruder bei dem HVO war ... vielleicht deshalb.“* Am Ende seiner Aussage identifizierte dieser Zeuge den Angeklagten Edib Buljubašić im Gerichtssaal.

645. Aufgrund des Geständnisses des Angeklagten, dass er an den oben genannten Ereignissen teilgenommen hat, und [aufgrund] der Tatsache, dass seine Teilnahme durch die Aussagen der oben genannten Zeugen bestätigt wurde, hat die Kammer festgestellt, dass er für die Misshandlung von Nenad Marković in dem Maß schuldig ist, in dem diesem schwere physische und psychische Leiden bis zu dem Grad verursacht wurden, ab dem er infolge der Schläge das Bewusstsein verlor und er medizinische Hilfe benötigt hätte.

646. Der Zeuge Dragan Rudan, der vor dem Austausch am 18. August 1992 [im Lager] stationär [inhaftiert] war, erinnert sich daran, dass sie an einem Tag Nenad Marković, dem es sehr schlecht ging, in sein Zimmer brachten. *„Er röchelte und jammerte ständig“*. Er erhielt dann eine Infusion, und [Rudan] erinnerte sich daran, dass nach zwei Tagen einige HOS-Soldaten sie beide zum Röntgen in Čapljina brachten, und er erinnerte sich daran, dass sie sie mit einem weißen „Lada“ fuhren, er saß im Auto, und sie legten den Geschädigten Marković in den Gepäckraum.

647. Bei ihrer Ankunft in Čapljina wurden sie untersucht und verbrachten zwei bis drei Stunden dort, und dann war es Zeit, zurückzukehren. Der Zeuge Rudan beschreibt, dass er sich sehr schlecht fühlte, dass er nicht alleine stehen konnte, sondern sich auf die Haube des Fahrzeugs stützte und dann brachten sie Marković, der in einem noch gravierenderen Zustand war. Dann sagte einer der vier anwesenden HOS-Mitglieder *„dieser ist fertig“*. Der andere sagte, er sei es nicht und er könne stehen. In dieser Zeit hat Marković nur geröchelt, und dann sagte der Erste: *„Er ist fertig! Trag die Scheiße [weg] und begrab ihn“*, was bei dem Zeugen Rudan große Angst um sein eigenes Leben auslöste, weil er sich an das Leiden von Božo Balaban erinnerte, der nach den Erzählungen, die er gehört hatte, an einem unbekannten Ort begraben und angeblich mit Säure besprüht worden war, damit sein Körper auf das Niveau der Unkenntlichkeit verweste. Er erinnerte sich auch an den Fall von Jovo Pejanović, der angeblich zur Behandlung gebracht, seitdem aber nicht mehr lebend gesehen worden war, und er war sich bewusst, dass er dasselbe Schicksal wie der Geschädigte erleiden würde.

648. Der Soldat befolgte den Befehl und brachte Marković weg, und es war das letzte Mal, dass ihn der Zeuge Rudan lebend gesehen hat. Das heißt, seitdem galt der Geschädigte als vermisste Person. Nach diesem Ereignis wurde der Zeuge Rudan in das HVO-Gefängnis in Grabovina gebracht, in dem die Behandlung, wie er behauptete ganz anders und viel humaner als in Dretelj war, wo sie zufriedenstellende Hygienebedingungen hatten, drei Mahlzeiten pro Tag und richtige medizinische Hilfe. In seiner Aussage erklärte er, dass er anderen Gefangenen, die aus Dretelj gebracht wurden, aus Angst um sein eigenes Leben nichts über das Schicksal, das der Geschädigte Marković erlitt, erzählt hat, weil er befürchtete, dass die HOS-Soldaten, die dies verübt hatten, ihn in Grabovina finden könnten, obwohl er jedoch später beschloss, seine

Erkenntnisse über dieses Ereignis mit einigen der Gefangenen zu teilen, darunter auch dem Zeugen „C“, der bestätigt hat, dass er mit dem Zeugen Rudan darüber gesprochen hat.

649. Die Kammer hält den Angeklagten für das zwangsweise Verschwindenlassen des Geschädigten für nicht verantwortlich, da es keinen Beweis dafür gibt, dass ihm die Umstände bekannt waren, unter denen derselbe vermisst wurde. Darüber hinaus wurde Nenad Marković laut der Angabe dieses Zeugen von nicht identifizierten HOS-Soldaten kurz vor dem Austausch, der am 18. August 1992 stattfand, in eine unbekannte Richtung weggebracht, d. h. zu der Zeit¹²³ als Edib Buljubašić [bereits] nicht mehr Stellvertretender Leiter des Lagers Dretelj war.

650. Letztendlich konnte die Kammer keinen kausalen Zusammenhang finden, der den Angeklagten Buljubašić unzweifelhaft mit dem Verschwindenlassen von Nenad Marković in Verbindung gebracht hätte, und sie hat ihn nur wegen der unmenschlichen Behandlung des Geschädigten für schuldig befunden. Die Kammer hat festgestellt, dass die Schwere der Folgen, die dem Geschädigten aufgrund der Misshandlungen, an denen der Angeklagte Buljubašić unzweifelhaft teilgenommen hat, zugefügt wurden, die Standards erreicht hat, die für eine Qualifikation [der Tat] gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. k) StGB BiH erforderlich sind, und die Kammer sprach ihn wegen dieser einzelnen Straftat der zugrundeliegenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig, die mit dem Vorsatz und mit der diskriminierenden Absicht begangen wurde, [und] wodurch der Angeklagte bewusst einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des etablierten Systems der Misshandlungen von Gefangenen, das in Kraft war, geleistet hat.

(c) Misshandlung des Geschädigten Slavko Bogdanović

651. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise stellte die Kammer fest, dass der Angeklagte Edib Buljubašić auch wegen der Misshandlung von Slavko Bogdanović, die in Punkt 2.b) des operativen Teils des Urteils beschrieben wurde, schuldig ist.

652. Über das Genannte hat der Geschädigte, der während seines Aufenthaltes im Dretelj-Lager mehrmals von den HOS-Soldaten misshandelt wurde, selbst detailliert ausgesagt, und er hat eine der Situationen kurz nach dem Tod von Blaž Kraljević identifiziert, als eine Gruppe *„wütender HOS-Mitglieder in den Hangar kam, in dem die Männer inhaftiert waren, bei dieser Gelegenheit war auch Edib Buljubašić mit ihnen, der gleichzeitig befohlen hat, die Gefangenen zu schlagen und er schlug auch selbst die Gefangenen“*. Der Zeuge beschreibt, dass sogar er ein paar Schläge bei diesen Gelegenheiten erhalten hat und *„dass dies ein Zustand allgemeiner Unruhen war, er war [es], Zoka, Maks, sie schlugen alle Leute im Vorbeigehen.“*

653. In seiner Aussage gab der Angeklagte zu, dass er diesen Gefangenen geschlagen hat. Die Kammer hielt es angesichts der Aussage des unmittelbaren Geschädigten nicht für notwendig, weiter die Untermauerung der beschriebenen Behauptungen in den Aussagen der anderen vernommenen Zeugen zu prüfen und stellt fest, dass das Genannte ausreicht, um die Schuld des Angeklagten Buljubašić für die unmenschliche Behandlung von Slavko Bogdanović festzustellen. Die Kammer stellt fest, dass die Handlungen des Angeklagten und der anderen Soldaten, die gegenüber den Geschädigten vorgenommen wurden, die Schwelle dieser Straftat erreichen, da, obwohl der Zeuge die Folgen [Verletzungen], die er bei der kritischen Gelegenheit erlitten hat, nicht hervorhebt, man doch vernünftigerweise feststellen kann, dass die Gewalt, die die Soldaten und der Angeklagte bei dieser Gelegenheit an den Tag legten, dieselbe Gewalt war, der die Gefangenen tagtäglich ausgesetzt waren und die bei ihnen schwere physische und psychische Leiden verursachten.

654. Die Kammer stellt fest, dass diese Handlung eine in einer ganzen Reihe von Handlungen des Angeklagten war, durch die er wissentlich und mit diskriminierender Absicht die oben beschriebene Behandlung der

¹²³ **T-41-** Karte der vermissten Person auf den Namen von Nenad Marković, aus der hervorgeht, dass diese Person am 16. August 1992 für tot erklärt wurde.

Geschädigten vorgenommen hat, und dass [diese Handlung] eindeutig zeigt, dass er das System der Misshandlungen, das in Kraft war, unterstützt hat.

655. Daher hat der Angeklagte Edib Buljubašić durch die Vornahme aller Handlungen, wegen derer er durch dieses Urteil für schuldig befunden wurde, nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des etablierten Systems geleistet, sondern auch zu seiner weiteren Umsetzung, da er sich aktiv und direkt am Mord und an der unmenschlichen Behandlung von Gefangenen beteiligt hat.

VII. Der Angeklagte Ivan Medić genannt „Poskok“

656. Der Angeklagte Ivan Medić bestritt auch nicht seine Zugehörigkeit zu der HOS während des kritischen Zeitraums, was sich aus den schriftlichen Beweisen der Verteidigung, d.h. der Bestätigung des Kommandos des Ljubuški-Kriegsstabs¹²⁴ vom 8. Oktober 1992 ergibt, in der bestätigt wurde, dass der Angeklagte Ivan Medić Mitglied der HOS-Formationen Ljubuški vom 15. März 1992 bis zum 20. August 1992 war. Laut Beweis der Verteidigung gehörte der Angeklagte der Militärpolizei der HOS 1710 dp. Ljubuški vom 03. April 1992 an.

657. Aufgrund der vorgelegten Beweise war die Kammer überzeugt, dass der Angeklagte Ivan Medić, genannt „Poskok“, als Mitglied der HOS von Mitte Mai bis Mitte Juli 1992 ungehinderten Zugang zu Gefangenen in der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj hatte, als er die Straftaten beging, für die ihn die Kammer für schuldig gesprochen hatte.

(a) Die physische Misshandlung von Gefangenen

658. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte während des Aufenthalts im Lager Dretelj die Häftlinge Radoslav Bulut, Radomir Žuža, Slavko Bogdanović und Pero Brkić körperlich angegriffen hat.

i. Rade Bulut

659. Die Zeugin „A“, die im Zusammenhang mit der Identifizierung des Angeklagten Ivan Medić eine zuverlässige Zeugin ist, hat in Bezug auf den Umstand der Misshandlungen von Radoslav Bulut ausgesagt, der gestorben ist¹²⁵ und der in Bezug auf diese Umstände niemals verhört wurde.

660. In ihrer Aussage gibt sie an, dass sie bei einer Gelegenheit, als sie das Verwaltungsgebäude gereinigt hat, im Erdgeschoss bemerkt hat, dass der Angeklagte Ivan Medić und Zvonimir Bjeliš Rade Bulut fingen, einer fasste seine Arme und der andere fasste seine Beine und sie warfen ihn auf den Beton. Aufgrund dessen hatte er sichtbare blaue Flecken. Sie ist sich sicher, dass es sich um die Wächter handelt, die sie benannt hat, weil sie sie auch misshandelten, und sie könnte sie jederzeit identifizieren.

661. Die Verteidigerin des Angeklagten behauptete bei dem Besuch vor Ort, dass es von dem Ort aus, an dem sich die Zeugin „A“ befand, nicht möglich war, das, worüber sie aussagte, zu sehen. Die Kammer bemerkt jedoch, dass die Zeugin in ihrer Aussage dargelegt hat, dass es sich um das Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes handelte und dass sie im Obergeschoss gereinigt hat, ohne dass sie den Ort, den die Verteidigerin des Angeklagten aufzeigte, notwendig betont hätte, und das Gericht hält diese Behauptung der Verteidigung für die Glaubwürdigkeit der Zeugin „A“ für nicht relevant, weil sie bei dem Besuch vor Ort nicht anwesend war, und sie nicht in der Lage war, den genauen Ort zu bestätigen, an dem sie sich befunden hat, als sie das Ereignis, über das sie aussagte, beobachtete.

662. Die Zeugin „A“ kann von insgesamt vier Soldaten, die, wie sie behauptet, an den Misshandlungen von Bulut beteiligt waren, nur den Angeklagten und Bjeliš identifizieren, da, wie sie behauptet, *„es die gleichen waren, die mich misshandelt haben“*. Im Allgemeinen hält die Kammer die Aussage dieser Zeugin für sehr detailliert und in allen Segmenten konsistent, mit Ausnahme des [Aussage-]Teils zu der Misshandlung von

¹²⁴ **O4 -4-** Bestätigung des Kommandos des Kriegsstabs der HOS vom 8.10.1992, unterzeichnet von Miro Hrčić.

¹²⁵ **T-46-** Auszug aus dem Register der Verstorbenen für die Person Radoslav Bulut Nr. 03-202-1474/07 vom 13. Februar 2007.

Anđa Vojinović, und zwar aus den Gründen, die in dem Teil des Urteils, der sich mit den Anklagepunkten beschäftigt, von denen die Angeklagten freigesprochen wurden, dargelegt werden.

663. Es geht nämlich um eine Zeugin, die den Angeklagten und die anderen Wachen sehr gut kannte, weil sie zunächst ins Lager Dretelj gebracht worden war. Auf Beharren der Verteidigerin zu erklären, wie man in kurzer Zeit feststellen konnte, welcher der Soldaten an dem Ereignis, das sie beschrieb, teilgenommen hat, antwortete sie: *„Ich war seit einem Monat dort. Die Leute, die dort waren, hatten wir bereits alle kennen gelernt und wir kannten sie. Wir kannten sie. So dass wir nicht viel brauchten, um zu wissen, wer sie sind, was sie sind, um sie zu erkennen.“* Während des Kreuzverhörs blieb sie folgerichtig, dass sie persönlich gesehen hatte, was sie in ihrer Aussage in Bezug auf Rade Bulut beschrieben hat

664. Dass diese Person Gegenstand der ständigen physischen Gewalt von den Soldaten der HOS war, hat der Zeuge Dragan Rudan bestätigt, dem Rade Bulut persönlich erzählt hatte, dass er von Soldaten, darunter Ivan Medić, schwer geschlagen wurde. Er fügte hinzu, dass der Angeklagte aus Ljubuški stammt. Nach den persönlichen Angaben in der Akte wurde Ivan Medić im Dorf Radišići, Gemeinde Ljubuški, geboren. Der Beweis für die Inhaftierung von Radomir Bulut wurde in diesem Fall in den schriftlichen Beweisen eingeordnet.¹²⁶

665. Auf der Grundlage der Aussagen dieser Zeugen kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte an den Misshandlungen von Rade Bulut teilgenommen hat. Da der Geschädigte nicht mehr am Leben ist, konnte er nicht über die Umstände in Bezug auf die Verletzungen vernommen werden, die er als Folge der oben genannten Schläge erlitten hat. Es gibt die Aussagen anderer Zeugen, die über den schwierigen Zustand des Geschädigten aussagten, so der Zeuge Srećko Marić, der behauptet, dass Rade Bulut so schwer geschlagen worden war, dass er Blut im Urin hatte. Da die Kammer jedoch nicht hat feststellen können, dass dies eine Folge der Schläge war, an denen der Angeklagte teilgenommen hat, bewegte sich die Prüfung der Standards für die unmenschliche Behandlung in den bereits festgelegten Kriterien und Grenzen der Beschreibung, die die Zeugin „A“ in ihrer Aussage angegeben hat, und die behauptet hat, dass der Geschädigte von den zugefügten Schlägen „blaue Flecken“ hatte.

666. Die Kammer stellt fest, dass die physische Beschreibung des Geschädigten, die die Zeugin gegeben hat, einer Person entspricht, die physischen Misshandlungen und Schlägen von mehreren Soldaten, eben denen, die sie in ihrer Aussage erwähnte, ausgesetzt war. Die Tatsache, dass der Geschädigte auf den Boden geworfen wurde, verursachte bei ihm neben den bereits erhaltenen Schlägen, von denen er Blutergüsse hatte, sicherlich schwere körperliche Schmerzen. Daher befand die Kammer es als nachgewiesen, dass durch die Handlungen des Angeklagten alle Standards erfüllt sind, die für die Qualifizierung der unmenschlichen Behandlung der zugrundeliegenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit erforderlich sind.

(ii) Das Skalpieren von Radomir Žuža

667. Nach den vorgelegten Beweisen hat der Angeklagte in Bezug auf die Geschädigten Radomir Žuža, Pero Brkić und Slavko Bogdanović besonders brutale Handlungen vorgenommen, die das Skalpieren mit einschließen (Entfernung von Haut- und Haarteilen vom Scheitel) und das Durchbohren der Zunge mit einem Messer.

668. In Bezug auf diesen Umstand wurden mehrere Zeugen vernommen, darunter Dragan Rudan, Olga Škoro, der Zeuge „B“, Slavko Bogdanović, Sava Bojanić, die Zeugin „H“, Mile Bjelobaba und Radojka Žuža.

669. Die Einzelheiten der Gewalt an Radomir Žuža wurden von einigen der oben genannten Zeugen bestätigt, die von anderen Gefangenen und von seiner Mutter Radojka Žuža, die als zusätzlicher Beweis der Anklagebehörde vernommen wurde, davon gehört haben.

¹²⁶ **T-85-** Bestätigung des Internationalen Roten Kreuzes Nr. 01-9 vom 31.10.1992 für Rade Bulut. **T-86-** Bestätigung der Gemeindeorganisation des Roten Kreuzes für Rade Bulut, Nevesinje Nr. 25/92 vom November 1992.

670. Am 16. Juni 1992 wurde sie zusammen mit ihrem Mann und ihrem Sohn festgenommen und nach Dretelj gebracht. Sie wurde von Ivan Medić bei ihrer Ankunft angesprochen, der sagte: *„Wir haben die Raubtiere gefangen!“*. Die Zeugin gab zur Identifikation an, dass es sich um eine Person gehandelt habe, die mit dem Spitznamen „Poskok“ bezeichnet wurde. Sie beschreibt, dass er bei dieser Gelegenheit eine schwarze Uniform und „ein Messer am Gürtel trug, auf der anderen Seite hatte er eine Pistole. Er ragte heraus.“ Die Zeugin beschreibt weiter, dass ein Mitglied der HOS mit dem Namen Marina¹²⁷ sagte, dass ihr Sohn dableiben müsse, um sich die Haare schneiden zu lassen, während die Zeugin von ihrem Ehemann getrennt und in den Hangar, in dem die Frauen inhaftiert waren, gebracht wurde. Bald darauf kam Marina zum Fenster des Hangars, in dem die Zeugin inhaftiert war, und sie sagte zu ihr, dass Ivan Medić ihren Sohn mit dem Bajonett geschnitten hätte, während sie seine Haare geschnitten hatten.

671. Die Zeugin Žuža behauptet, dass sie sich später mit ihrem Sohn getroffen habe. Er hatte einen Verband um den Kopf, und er bestätigte, dass ihm dies Ivan Medić angetan hatte. Er fügte hinzu, dass er Zigaretten auf seinem Rücken ausgedrückt und Kreuze mit einem Messer eingeritzt hatte. Die Schwere seiner Verletzungen wurde von der Zeugin „A“ bestätigt, die etwa zehn Tage später die Gelegenheit hatte, die verletzten Häftlinge zu sehen.

672. In ihrer Aussage hat die Zeugin „A“ die Verletzungen, die sie damals bei den Gefangenen gesehen hatte, mit den Worten beschrieben: *„[I]ch habe alles gesehen, was geschehen ist, ein Soldat hat mich [hin]gebracht, um zu helfen, als er diese Leute nicht mehr sehen konnte, wie sie aussahen, und ich fragte ihn – wie darf ich nach unten gehen? Sie haben ihren Arzt. Er antwortete – Du brauchst keine Angst zu haben, geh einfach. Ich ging und als ich dies sah, blieb ich stehen. Das waren durchbohrte Zungen, also entzündete, entzündete, vereiterte Zungen, entfernte Kopfhaut (entfernte Skalps), auf der Haut eingeritzte Kreuze, vier S eingraviert, Blutergüsse, Blutergüsse von stumpfen Gegenstände, von Waffen, von Zigarettenkippen, Wunden auf den Armen von den ausgedrückten Zigarettenkippen, Schnittwunden.“*

673. Ihre Beschreibung entspricht ganz der [Beschreibung], die die anderen vernommenen Zeugen in Bezug auf diesen Umstand abgegeben haben.

674. Der Zeuge Dragan Rudan, der nach diesem Ereignis ins Lager kam, behauptet, dass er von Gefangenen von diesen besonders brutalen Misshandlungen von Gefangenen gehört hat, von Skalpierungen, vom Durchbohren der Zunge mit einem Bajonett. So hat er gehört, dass dies Radomir Žuža angetan wurde, und dass dies Ivan Medić getan habe, was auch Mile Bjelobaba bestätigte, der ebenfalls davon gehört hatte, und er fügte hinzu, dass Medić bei dieser Gelegenheit mit einem Messer ein Stück der Haut vom Kopf des Geschädigten entfernt hatte. Der Zeuge „B“, der behauptet, dass der Angeklagte ihn persönlich nicht geschlagen habe, hat gehört, dass er andere gefoltert habe, während der Zeuge Milivoje Bokić über den Angeklagten sagte: *„Ich habe von den Personen gehört, die die Misshandlungen überlebt haben, dass Medić unhöflich war, dass er den Menschen die Kopfhaut entfernte. Er zwang sie, alles zu trinken, und ritzte ihnen auf dem Rücken Kreuze ein. Ich habe ihn einmal gesehen, er trug ein U¹²⁸ auf der Brust, und sie nannten ihn Medić Poskok.“*

(iii) Slavko Bogdanović und Pero Brkić

675. Die Kammer befand es als bewiesen, dass der Angeklagte Ivan Medić auch die Geschädigten Slavko Bogdanović und Pero Brkić misshandelt hat, denen er ihre Zungen mit einem Bajonett durchbohrte.

¹²⁷ Die Kammer hält es für sinnvoll zu betonen, dass sich dies weder auf die Angeklagte [Marina Grubišić-Fejzić] bezieht, noch ihr durch die Anklage die Teilnahme an diesem Ereignis vorgeworfen wurde. Nach der körperlichen Beschreibung, die die Zeugin Radojka Žuža angab, war die von ihr erwähnte Marina groß, dünn und sie hatte blonde Haare, was der Beschreibung der Angeklagten während ihres Aufenthalts im Lager Dretelj nicht entspricht. Schließlich betont die Kammer, dass die Geschädigte mit ihrer Familie Mitte Juni in das Lager gebracht worden war, während sich die Angeklagte, laut den vorgelegten Beweisen, in der Dretelj-Kaserne ab Mitte Juli 1992 befunden hat.

¹²⁸ Anmerkung des Übersetzers: „U“ für „Ustasha“.

676. Der Zeuge Slavko Bogdanović beschrieb in seiner Aussage die Situation detailliert, an der der Angeklagte Ivan Medić, den der Zeuge während seines Aufenthalts im Lager gut kennen gelernt hat, teilgenommen hat. Er hat in dieser Richtung ausgesagt: *„Ich kenne [ihn], ich kenne [ihn], ich habe [ihn] erkannt, er hatte einen Schnurrbart, er war ein dünner Mann, Ivan Medić. Er hatte einen Schnurrbart. Er brachte mich mehrmals dort in den Umkreis [der Kaserne], um Gras herauszureißen. Er hat z. B. bis drei, vier, fünf Uhr gearbeitet. Er hat geschrien, weißt du, sie haben mich Scharfschützen genannt, schneller weißt Du, und Tschetnik Du weißt, lass ihn reden, und ... Du lass mich nur in Ruhe.“*

677. Der Zeuge beschreibt weiter die Situation, als die HOS-Mitglieder aus Mostar kamen. Er wurde zusammen mit anderen Gefangenen herausgeholt, um das Gras im Umkreis der Kaserne auszureißen, als einer der Soldaten dazu aufrief, sie zu bringen.

„Wir kamen dort an, es kamen [auch] HOS-Mitglieder an, es gab Frauen, einige sagen, dass sie im „HIT“ in Mostar gearbeitet hätten, es waren ein Dutzend, sie schlugen uns dort, sie schlugen uns, sie schlugen uns, sie schlugen uns, und dann kam, ich weiß es nicht, dieser Ivan, er schlug [auch] sie dort, ich stand am Ende, er kam und nahm sein Messer und setzte es auf die Zunge. Was er machte, ich sah, dort waren Žuža Junior, ich glaube, dass sein Name Radomir war, Žuža Junior, Pero Brkić, und es gab noch einen [Häftling] und mich. Ich war der letzte, er nahm meine Zunge und verfluchte meine Tschetnik-Mutter, und sagte, siehst du wie klein seine Zunge ist. Und er sagte wie klein [diese] seine Zunge ist. Und ja, die ziehe ich heraus. Er nahm wirklich ein kleines Messer und durchbohrte meine Zunge.“

678. Der Zeuge erklärte, dass er zuvor von einem anderen Soldaten mit einem Bajonett auf den Kiefer geschlagen worden war, und aufgrund dessen seien zwei seiner Zähne ausgefallen, und danach durchbohrte der Angeklagte Ivan Medić seine Zunge. Pero Brkić, dem dasselbe angetan wurde, war bei dieser Gelegenheit auch bei ihm, und danach zwang er [der Angeklagte] den Zeugen Bogdanović, das Blut zu trinken, das aus der Wunde von Pero Brkić strömte. In dieser Richtung sagte der Zeuge aus *„Pero Brkić, und ich erinnere mich gut daran, dass das Blut strömte. Und als er mich anfasste, und meine Tschetnik-Mutter verfluchte, und mich drückte, musste ich das Blut wirklich trinken. Dieses Blut strömte aus der Zunge. Ich musste das Blut trinken, und ich trank, und dann kam Dida.“*

679. Die beschriebene Behandlung des Angeklagten und der Gruppe der Soldaten, mit denen er war, wurde unterbrochen, als Hektor Ćosić „Dida“ ankam, der, wie der Zeuge behauptet, geschrien und gefragt hat, was sie diesen Menschen antäten. Sie sollte sich ihrer Handlungen schämen, und sie hörten sofort mit weiteren Misshandlungen auf.

680. Der Zeuge „B“ behauptet, dass ihm bekannt war, dass sie Slavko Bogdanovićs Zunge durchbohrt hatten, obwohl er damals nicht wusste, welcher der Soldaten dies getan hatte. Aber die Kammer wertet diese Behauptung nur als Bestätigung der Verletzungen, die der Geschädigte Slavko Bogdanović bei der beschriebenen Gelegenheit erlitten hatte, und schenkte ihm Glauben in Bezug auf die Identifizierung des Angeklagten, da er durch die Straftat direkt geschädigt wurde.

681. Beim Vergleich der Aussagen aller Zeugen, die in Bezug auf diesen Umstand vernommen wurden, ist der Kammer das offenkundige Handlungsmuster des Angeklagten Ivan Medić klar erkennbar, der offenbar zu einer besonders brutalen Form der Behandlung von Gefangenen neigte, die schweren körperlichen Verletzungen durch das Abschneiden der Kopfhaut und das Durchbohren der Zunge mit dem Bajonett einschloss. Dieses Verhalten war sehr spezifisch und laut den Aussagen der Zeugen für Ivan Medić, genannt „Poskok“, üblich, was bei der Kammer nur zusätzlich die Überzeugung bestätigt hat, dass er auch für alle einzelne Taten in Bezug auf die Geschädigten Radomir Žuža, Slavko Bogdanović und Pero Brkić schuldig ist. Die Kammer fügt hinzu, dass die Aufenthaltszeit dieser Geschädigten im Lager Dretelj der Zeit entspricht, zu der auch der Angeklagte Ivan Medić am selben Ort war.

682. Es ist unstrittig, dass das oben beschriebene Vorgehen des Angeklagten bei den Geschädigten aufgrund der spezifischen Art der Ausführung selbst starke physische und psychische Schmerzen verursacht hat, und

die Kammer hat befunden, dass der Angeklagte durch seine Handlungen, die er mit direktem Vorsatz und in diskriminierender Absicht vorgenommen hat, alle Merkmale der Straftat der unmenschlichen Behandlung des zugrundeliegenden Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllt hat, und er durch die oben beschriebenen Handlungen ganz bewusst einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des etablierten Systems der Misshandlungen von inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit im Lager Dretelj geleistet hat.

683. Neben physischer Gewalt verübte der Angeklagte Ivan Medić auch sexuelle Gewalt, konkret die Vergewaltigung der Zeugin „A“, und die Gründe, aus denen sie die Überzeugung über seine Schuld für diese Handlung des zugrundeliegenden Verbrechens begründet hat, wird die Kammer weiter unten im Text erläutern.

(b) Vergewaltigung der Zeugin „A“

684. In Bezug auf diesen Umstand wurde die Geschädigte, die Zeugin „A“, unmittelbar vernommen, und eine Reihe bekräftigender Beweise lag durch Aussagen der ehemaligen Gefangenen des Lagers Dretelj vor, denen bekannt war, dass diese Zeugin während ihres Aufenthalts im Lager Folter und mehrere Vergewaltigungen überlebt hat.

685. Die Zeugin „A“ hat in ihrer Aussage die Bedingungen beschrieben, unter denen sie von den HOS-Mitgliedern am 20. April 1992 festgenommen wurde. Seitdem wurde ihre Bewegungsfreiheit so eingeschränkt, dass sie sich jeden Tag in den Räumen der Gemeinde melden musste. Sie arbeitete bis zum 5. Mai 1992, als sie erneut festgenommen und nach Dretelj gebracht wurde. Bei ihrer Ankunft fand sie Nikola und Dušanka Kuzman und Momčilo Ekmečić vor. Später wurden immer mehr Menschen in das Lager gebracht.

686. Am Anfang wurden sie in einem kleineren Raum festgehalten, irgendwann bis Mitte Juni, als sie in einen größeren Raum verlegt wurden, und Mitte Juli in Hangars, da die Anzahl der inhaftierten Zivilisten erheblich anstieg. Unter den Frauen, die später gebracht wurden, erinnert sie sich an Radojka Žuža, Vera Brstina und Anđa Vojinović.

687. Neben der Beschreibung der mehrfachen Vergewaltigung durch Soldaten im Lager Dretelj, die die Zeugin in ihrer Aussage detailliert beschreibt, gab sie auch an, dass sie den Angeklagten Ivan Medić damals gut kannte, und fügte hinzu, dass sie ihn jeden Tag im Lager gesehen hat. Sie präzisiert, dass es ungefähr Ende Mai und Anfang Juni war, als er sie täglich in einen Raum im Untergeschoss brachte, in dem verstreute alte Betten herumlagen, und dort hat sie seine Geschichten gehört, d.h. sie erklärt, dass der Angeklagte nur erzählte, wo er war und was er gemacht hätte.

688. Sie erklärte, worüber sie gesprochen haben, und sagte aus: *„Er hat mich nicht angefasst, dann hat er gesagt, dass er mit dem Priester gesprochen hat. Wenn ich schwanger wäre, hätte ich eine Chance, rauszukommen. Er schlug sogar vor, ich solle mit ihm zu seinem Haus gehen und dort mit ihm und seiner Frau im Haus wohnen.“*

689. Danach nutzte der Angeklagte jedoch seine Position als Mitglied der HOS aus, die ihm einen ungehinderten Zugang zu den Gefangenen in Dretelj ermöglichte. An einem Abend Anfang Juni kam er zu dem Raum, in dem die Zeugin „A“ mit anderen inhaftierten Frauen festgehalten wurde, und brachte sie auf den unteren hinteren Balkon, wo, wie sie behauptete, es den Gefangenen nicht erlaubt war, sich dort zu bewegen. Dann wandte er sich an sie mit den Worten: *„Siehst du, was wir mit den Tschetniks machen? Was werden wir mit ihnen machen. Wir sind eine Macht!“* Die Zeugin schildert ferner, dass zu dieser Zeit der Beschuss des linken Ufers der Neretva stattfand und diese Worte des Angeklagten sich speziell auf den Beschuss bezogen, der gerade im Gange war.

690. Er brachte sie dann in einen Raum, der sich unmittelbar neben dem Kommandoposten befand (den Räumen, in denen die Offiziere untergebracht waren), und er vergewaltigte sie dort. Das Genannte beschreibt sie mit den folgenden Worten: *„Ich habe mich verteidigt, ich bin nicht ... ich wollte nicht ... ich war*

überrascht, was ist... weil er bis damals nie... er hat nie versucht, er hatte mich nie angefasst, aber damals hat er mich vergewaltigt. Dann sagte er: „Jetzt will ich nicht mehr, ich sollte mich für Jelena schonen und ich werde sie auch aufräumen.““ Laut der Aussage der Zeugin „A“ brachte er sie in den Raum zurück und holte Jelena heraus, die später sagte, dass er sie vergewaltigt hat.

691. Danach hat er laut der Aussage der Zeugin nicht mehr versucht, sie zu belästigen, obwohl sie ihn wieder im Lager Dretelj gesehen hatte. Sie erinnert sich, dass er und Zvonimir Bjeliš sonst in Zusammenhang mit der Misshandlung von Gefangenen gebracht wurden.

692. In Bezug auf die Identifizierung des Angeklagten Ivan Medić als Täter dieser Tat hat die Kammer festgestellt, dass die Zeugin „A“ behauptet hat, dass sich der Angeklagte persönlich mit Vor- und Nachnamen vorgestellt habe, und sie von anderen Gefangenen erfahren hat, dass er mit dem Spitznamen „Poskok“ angesprochen wurde. Die Zeugin erinnerte sich daran, dass er zu dieser Zeit 40 alt gewesen sein könnte, dass er einen längeren Schnurrbart hatte und dass er dünner war. Die Kammer stellt fest, dass die physische Beschreibung des Angeklagten, die diese Zeugin gegeben hat, der [Beschreibung] entspricht, die die anderen Zeugen bei der Beschreibung von Ivan Medić abgegeben haben, und dem Foto, das die Verteidigung als Beweis vorgelegt hat, und für den sie behaupteten, dass er mit dem Spitznamen „Poskok“ verbunden war. In Anbetracht der persönlichen Daten aus der Anklageschrift, d.h. der Tatsache, dass der Angeklagte 1952 geboren wurde, stellt sich heraus, dass er zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat gerade 40 Jahre alt war, wie die Zeugin in ihrer Aussage präzise angab, und die Kammer befand die durchgeführte Identifizierung des Angeklagten für nicht umstritten.

693. Die Verteidigerin des Angeklagten hat in ihrer Abschlussrede die Identifizierung des Angeklagten durch die Zeugin bestritten, indem sie behauptet hat, dass es unmöglich sei, dass sie den Sprachfehler nicht bemerkt hätte, d. h. dass er sich langsam ausdrückte, was eine spezifische Charakteristik des Angeklagten ist, die nach Ansicht der Verteidigerin nicht unbemerkt bleiben kann. Im Laufe des Verfahrens hatte die Kammer jedoch keine Gelegenheit, sich von den Behauptungen der Verteidigerin unmittelbar zu überzeugen, da der Angeklagte während der Abschlussrede keine Störungen oder Schwierigkeiten im Ausdruck gezeigt hat bzw. keine Langsamkeit im Ausdruck, die den Inhalt des ausgesprochenen Wortes unverständlich machen würde. Die Verteidigerin brachte in der Abschlussrede vor, dass die Geschädigte viel Zeit im Gespräch mit der Angeklagten verbracht hatte, und sie hätte diesen Umstand bemerken müssen. Die Kammer stellt jedoch fest, dass die Zeugin „A“ in einem Zeitpunkt ausgesagt hat, dass die Erzählungen des Angeklagten für sie leer und sinnlos waren, was in gewisser Weise den Behauptungen der Verteidigerin des Angeklagten über die „spezielle und unverständliche“ Rede des Angeklagten entsprechen könnte.

694. Darüber hinaus waren die pauschalen Behauptungen der Verteidigerin darüber, was die Geschädigte im Verhalten des Angeklagten „hätte wahrnehmen müssen“, für die Kammer bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Geschädigten nicht relevant, die ihre Aussage über das Ereignis so darstellte, wie sie es unmittelbar erlebt hat, mit Details, die für sie damals einprägsam waren und die in jeder Hinsicht der Beschreibung des Angeklagten Ivan Medić entsprechen.

695. Die Argumente der Verteidigerin darüber, wie der Sprach- und Verhaltensfehler im Gedächtnis behalten werden sollte, auch wenn die Person, die wir nicht kennen, ihre subjektive Einstellung in dieser Hinsicht darstellt und nicht eine unwiderlegbare oder allgemein akzeptierte Tatsache, so dass ihre Einwände in dieser Richtung völlig unbegründet sind.

696. Die Verteidigerin hat die Zeugin „A“ nach den Umständen in Bezug auf die Identifizierung gefragt, ob der Angeklagte ihr seine spezifischen Zeichen an den Händen gezeigt hat. Darauf antwortete die Geschädigte: *„Er hat damals einige spezifische Zeichen auf der Handfläche gezeigt, und er hat gesagt, dass dies nur drei Menschen in der Welt hätten, das hätte ein Israelit und ich weiß es nicht, wer noch diese Anzeichen [hätte] ... diese Anzeichen sind für die besonderen Menschen.“* Auf die Frage eines Kammermitglieds, ob der Angeklagte tatsächlich einige Besonderheiten auf den Handflächen hätte, erklärte die Zeugin, dass sie dies eher deswegen bestätigt hat, weil sie weder in der Lage war noch die Absicht hatte, mit dem Angeklagten zu

diskutieren. Wie dies bereits beschrieben wurde, hat sie meistens seine Geschichten angehört, die ihrer Meinung nach sinnlos waren.

697. Die Kammer befand, dass die Verteidigerin die Glaubwürdigkeit der Zeugin „A“ nicht in Abrede gestellt hat, deren Aussage die Kammer für konsistent, objektiv, zeitnah und sachlich bestimmt hält, und sie schenkt ihr in diesem Teil voll und ganz Glauben.

698. Nachdem der Sachverhalt festgestellt wurde, prüfte die Kammer, ob durch die Handlungen des Angeklagten Ivan Medić die Merkmale der Tat der Vergewaltigung gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. g) StGB BiH erfüllt sind, und zu diesem Zweck wurde das Vorliegen der folgenden Elemente analysiert:

- die Nötigung einer anderen Person durch die Anwendung von Gewalt oder durch Drohung mit dem unmittelbaren Angriff auf ihr
- Leben oder Körper (...)
- zum Geschlechtsverkehr oder einer mit ihm vergleichbaren sexuellen Handlung.

699. Zum Zwecke der weiteren Ausarbeitung der festgelegten Elemente berücksichtigte die Kammer auch die Rechtsprechung des ICTY in der Rechtssache *Furundžija*, in der die ICTY-Verfahrenskammer die Auffassung vertrat, dass sexuelle Penetration eine Vergewaltigung darstellt, wenn sie nicht mit dem wahrhaftigen Willen oder der Zustimmung des Opfers stattfand, wobei nicht nur Gewalt, Gewaltandrohung und Nötigung, sondern auch die fehlende Zustimmung oder freiwillige Teilnahme relevant sind. Im Fall *Kunarac* wurde die Definition in der Art und Weise ausgearbeitet, dass die Anwendung von Gewalt weit ausgelegt wird und die Versetzung des Opfers in einen hilflosen Zustand beinhaltet.¹²⁹

700. Im gleichen Fall wurden die folgenden Faktoren festgelegt, die (alternativ, nicht kumulativ) erfüllt sein müssen, damit die Straftat der Vergewaltigung vorliegen kann:

- sexuelle Aktivität wird durch Gewalt oder Androhung von Gewalt begleitet, die sich an das Opfer oder an eine dritte Person richtet;
- sexuelle Aktivität wird durch Gewalt oder durch die verschiedenen anderen spezifischen Umstände begleitet, die das Opfer besonders verletzlich oder unfähig machen, eine informierte Ablehnung zu äußern; oder
- die sexuelle Aktivität findet ohne die Zustimmung des Opfers statt.

701. Wie die Folter wird Vergewaltigung zum Zwecke der Einschüchterung, Demütigung, Erniedrigung, Diskriminierung, Bestrafung, Kontrolle oder Zerstörung einer Person benutzt.¹³⁰

702. In diesem Zusammenhang berücksichtigte die Kammer die relevanten objektiven Umstände, aus denen jenseits vernünftiger Zweifel hervorgeht, dass der Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten und der geschädigten Zeugin „A“ ohne ihre Zustimmung stattgefunden hat und dass die Geschädigte bei der Verübung der Vergewaltigung keine Form des Widerstands leisten konnte, der den Angeklagten in seiner Absicht erfolgreich hätte behindern können.

703. Die Zeugin „A“ befand sich vor allem im Zustand der völligen Abhängigkeit, weil sie aus dem Raum herausgeholt worden war, in dem sie mit mehreren anderen Frauen eingeschlossen war. Daher hatten die HOS-Soldaten, die im Lager Dretelj stationiert waren, die vollständige Kontrolle über die Bewegung und das Schicksal der inhaftierten Frauen. Außerdem war die Geschädigte, wie dies aus Ihrer Aussage ersichtlich ist, völlig überrascht und von den Handlungen der Angeklagten beunruhigt, der sie bis dahin nicht schlecht behandelt hatte und ihr sogar Medikamente brachte, nachdem sie von anderen HOS-Soldaten vergewaltigt worden war.

¹²⁹ Siehe Fall *Kunarac et al.*, erstinstanzliches Urteil des ICTY, para. 440.

¹³⁰ Siehe Fall *Furundžija*, erstinstanzliches Urteil des ICTY, para.176.

704. Daher verursachte das Umfeld, in dem die Vergewaltigung stattfand, einen Zustand ständiger Angst, Unsicherheit und Ungewissheit, in dem sich die Zeugin täglich befand, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Angeklagte Ivan Medić sich darauf vorbereitet hatte, die Vergewaltigung zu begehen, [was] bei der Zeugin zu einem Zustand des Schocks und des Zweifels führte, der sie, wie bei den vorherigen Situationen, in denen sie vergewaltigt worden war, vollständig daran gehindert hat, aktiven Widerstand zu leisten. Schließlich war sich die Geschädigte bewusst, dass es in diesem Moment zwecklos war, physischen Widerstand zu leisten, da dies den Angeklagten nicht an der Verwirklichung der Absicht gehindert hätte, so wie in allen früheren Situationen, in denen die Zeugin vergewaltigt wurde, ihr Widerstand die Soldaten nicht daran gehindert hatte, diese Tat zu begehen.

705. Unter Berücksichtigung all des Genannten hat die Kammer festgestellt, dass alle oben beschriebenen Umstände das Opfer besonders verletzlich und unfähig machten, eine informierte Ablehnung zu äußern, wobei die Kammer betont, dass die Vergewaltigung ein Gewaltakt ist, der insbesondere auf die Demütigung und Erniedrigung des Opfers gerichtet ist, wobei jede Form der Freiwilligkeit ausgeschlossen ist.

706. In Anbetracht des Vorstehenden und der Tatsache, dass die Zeugin als Täter der Tat den Angeklagten Ivan Medić [benannt hat], den sie im Gerichtssaal identifiziert hat, und unter Berücksichtigung aller Beweise, die in Bezug auf diesen Umstand vorgelegt wurden, hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Ivan Medić in der kritischen Zeit mit dem Spitznamen „Poskok“ angesprochen wurde, und in dieser Richtung sind die Behauptungen der Verteidigungszeugen Vinko Primorac und Rudolf Tolušić widersprüchlich, die in Bezug auf diesen Umstand vernommen wurden und die behaupteten, dass der Spitzname der Angeklagten „Ikan“ und „Hatul“ war.

707. Daher war die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise jenseits vernünftiger Zweifel davon überzeugt, dass der Angeklagte alle Merkmale der Vergewaltigung als Grundtatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllt hat. Die Kammer ist sich sicher, dass der Angeklagte den erwähnten Akt mit Vorsatz und der diskriminierenden Absicht durchgeführt hat, was durch die Tatsache belegt wird, dass er nach der Zeugin eine andere Gefangene serbischer Volkszugehörigkeit herausgeholt hat, die er laut der Zeugin „A“ auch vergewaltigt hat. Daher stellt die Kammer fest, dass der Angeklagte durch die beschriebenen Handlungen bewusst einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des etablierten Systems der Misshandlungen im Lager Dretelj geleistet hat.

VIII. Die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić

708. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić als Mitglied der HOS, die in der kritischen Zeit Zugang zu den Häftlingen des Dretelj-Lagers hatte, alle Einzelstraftaten der zugrundeliegenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, und sie wurde dafür im operativen Teil des Urteils schuldig gesprochen.

709. Die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić hat während des Verfahrens die Zugehörigkeit zu HOS-Einheiten nicht bestritten, aber sie hat bestritten, dass sie in dieser Eigenschaft Zugang zu den Gefangenen im Lager Dretelj gehabt hat und sie bot ein Alibi für bestimmte Handlungen an, die ihr durch die Anklageschrift zur Last gelegt wurden.

710. Während des Verfahrens behauptete auch die Verteidigung, dass es sich in allen Fällen um eine Identitätsverwechslung handelte, da sich zur selben Zeit drei Personen namens Marina im Lager Dretelj befanden. Während des Verfahrens war die Kammer jedoch jenseits aller Zweifel von der korrekten Identifizierung der Angeklagten als Täterin der Straftaten überzeugt, für die sie für schuldig befunden worden ist, während in allen anderen Fällen, in denen Zweifel an der Identität der Angeklagten bestand, diese durch die Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo* von den Vorwürfen freigesprochen wurde.

711. Im folgenden Teil des Urteils wird die Kammer die Schlussfolgerungen über die Schuld der Angeklagten für einzelne Handlungen des Verbrechens darlegen.

(a) Physischer Angriff auf die Gefangenen im Lager Dretelj

712. Aufgrund der vorgelegten Beweise hat die Kammer zweifelsfrei festgestellt, dass die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić während ihres Aufenthalts im Lager Dretelj in der Eigenschaft als HOS-Soldatin handelte, die ihr den freien Zugang zu den Gefangenen ermöglichte, [und] dass sie an dem physischen Angriff auf die Gefangenen Branko Kovačević, Dragan Rudan und den Zeugen „B“ beteiligt war.

713. In Bezug auf den Umstand der physischen Gewalt an den Gefangenen wurden mehreren Zeugen und die Geschädigten unmittelbar vernommen.

(i) Physischer Angriff auf den Häftling Branko Kovačević

714. Über die Misshandlungen des Gefangenen Branko Kovačević hat im Hauptverfahren der Zeuge „D“ ausgesagt, der am 05. August 1992 in das Lager Dretelj gebracht wurde. Dieser Zeuge erklärte in seiner Aussage, dass Frauen, die Mitglieder der HOS, oft Männer geschlagen hätten und dass sie sehr brutal waren. Er beschrieb das Genannte mit den Worten: *„Ich war wirklich überrascht, wie gut sie mit ihren Händen zuschlugen, so wie irgendeine Art Karate, diese Bewegungen und dies. Ich war sehr überrascht, dass sie so versiert waren.“* Unter ihnen hoben sich vor allem Vesna, Zerina und Marina hervor.

715. Der Zeuge Dragan Rudan behauptet auch, dass dieselbe für Misshandlungen der Gefangenen bekannt war, und in dieser Richtung hat er ausgesagt: *„Ich habe von anderen Gefangenen gehört, dass sie zuschlug, dass sie misshandelte..., dass sie dies machte, genau so, wie sie es mir angetan hat, das habe ich gesehen, und dies habe ich von anderen gehört, d.h. als ich in Dretelj war, weil sie mich gewarnt hatten, dass dieses Verfahren auch mich betrifft, diese Folter, diese Gewalttätigkeit. Dies habe mir die die anderen [Gefangenen] gesagt. D. h. woher sollte ich das wissen? Wie würde ich wissen, was mit mir passieren würde.“*

716. Der Zeuge „D“ hat ausgesagt, dass er jeden Tag Gelegenheit hatte, die Misshandlungen von Branko Kovačević zu beobachten, für den er behauptet: *„dass er alles gleichmütig ertragen hat, du beobachtest ihn, er biss die Zähne zusammen, aber er erhielt diese Schläge, dass dies so war. Und jetzt kann ich nicht genau sagen, aus welchem Grund“* Er wurde von HOS-Frauen mit verschiedenen Karatetritten, Händen und Füßen geschlagen. Er wurde mehrmals und auf verschiedene Arten und Weisen geschlagen, die der Zeuge nicht individuell beschreiben kann, da, wie der Zeuge behauptet, er immer „von der Szene schockiert“ war.

717. Er hat behauptet, dass er bei einer Gelegenheit die Misshandlungen von Branko Kovačević durch Vesna und Marina persönlich beobachtet hat, und er war sich sicher, dass es sich um die angeklagte Marina Grubišić-Fejzić handelte, die, wie er sich erinnerte, kurzes Haar hatte und korpulenter als Vesna war, die seiner Meinung nach die dünnste Frau unter den HOS-Mitgliedern in der Dretelj-Kaserne war. Zu dieser Zeit wusste der Zeuge bereits, um wen es sich handelte, d.h. er hatte die Marina, über die er aussagte, bereits gut kennengelernt. In der gleichen Weise erwähnte der Zeuge die Beteiligung von Marina an dem beschriebenen Ereignis in den Aufzeichnungen in der Ermittlung.

718. Die Verteidigung hat in ihrer Abschlussrede die Beteiligung der Angeklagten an der Misshandlung des Geschädigten bestritten. D.h. sie hat bestritten, dass sich das Beschriebene auf die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić bezieht, und [behauptet,] dass es sich um Identitätsverwechslung handele, da sich im Lager mehr Mitglieder der HOS mit diesem Namen befanden. In dieser Richtung wies die Verteidigerin auf die Tatsache hin, dass dieser Zeuge im Ermittlungsprotokoll¹³¹ eine völlig andere Person als Marina bezeichnet hatte, über die er Zeugnis abgelegt hat. Die Kammer stellt jedoch fest, dass der Zeuge das körperliche Aussehen der Angeklagten beschrieben hat, das der Beschreibung entspricht, die die vernommenen Zeugen der Staatsanwaltschaft sowie der Zeuge der Verteidigung, Dejan Danuc, der damals ein guter Freund der Angeklagten war, gegeben haben. In Bezug auf die Identifizierung von Fotodokumentationen in den Ermittlungen stellt die Kammer fest, dass der Zeuge hinzufügte, dass er Probleme mit dem Sehen hat, d. h.

¹³¹ T-35-Protokoll über die Vernehmung des Zeugen „D“, das der Staatsanwaltschaft BiH Nummer KT-RZ-26/05 vom 21. August 2013 mit Anhang gegeben wurde.

er hat gelegentlich „eine Trübung“ und er sieht nicht sehr deutlich, und zum Zeitpunkt der Abgabe der Aussage hatte er sich wegen dieser Probleme nicht beim Arzt gemeldet.

719. Dafür, dass die Aussage des Zeugen „D“ objektiv ist, spricht auch die Tatsache, dass er selbst ausgesagt hat, dass die Angeklagte ihn nie geschlagen hat. Er behauptete sogar, dass sie bei einer Gelegenheit sehr korrekt zu ihm war, und genau in der Zeit als Blaž Kraljević getötet wurde. Irgendwie hatte er den Eindruck, dass sie ihn „tröstete“, was für ihn ein Wunder war. Daher hat dieser Zeuge kein Interesse daran, die Angeklagte unbegründet zu beschuldigen. Die Kammer hat bereits den Eindruck gewonnen, dass er seine Erkenntnis von Branko Kovačević und von den Misshandlungen, die er im Lager Dretelj erlebt hat, als direkter Augenzeuge glaubwürdig darlegt, wobei die Kammer feststellt, dass er eben die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić unzweifelhaft als die Person identifiziert hat, die zusammen mit einem Mitglied der HOS namens Vesna an den Misshandlungen von Branko Kovačević teilgenommen hat, bei dem sie körperliche Schmerzen von solcher Intensität verursachten, dass die anderen Gefangenen mit Ungläubigkeit die Brutalität beobachteten, die gegenüber dem Geschädigten gezeigt wurde.

(ii) Dragan Rudan

720. Der Zeuge Dragan Rudan, der Anfang August 1992 ins Lager Dretelj gebracht wurde, beschrieb in seiner Aussage eine Situation, in der er von der Angeklagten Marina Grubišić-Fejzić einen Schlag erhielt.

721. Er beschrieb in seiner Aussage, dass er bei seiner Ankunft sofort von den Gefangenen auf das Verhalten einiger Wachen aufmerksam gemacht wurde. So erinnert er sich daran, dass sie ihm erzählten, dass Marina ein bestimmtes Behandlungsmuster hatte und dass dies das Stellen von bestimmten Fragen bedeutete, wobei sie den Gefangenen schlug, nachdem der Gefangene ihre Frage beantwortet hatte. Er erklärte während der Aussage, dass er von der Identität der Angeklagten von anderen Gefangenen aus dem Hangar, die vor ihm ins Lager gekommen waren, erfahren hat.

722. Das Genannte hat der Zeuge Rudan mit den Worten beschrieben:

„Sie hat, sie hat im Prinzip jeden behandelt, der hereinkam. Sie sagten zu mir, du kommst an die Reihe genau so wie diese Gefangenen. Sie stellt dir die Fragen. Egal was du antwortest, du wirst geschlagen. Du kriegst einen auf die Nase, in diesem Sinne. Da war dies auf dem Karton, es gab vier, fünf, ich saß auf dem Karton, und das erste Mal bin ich entkommen, als sie mich fragte, ob ich sie lecken würde. Ich zog mich zurück, ich hatte so etwas noch nie erlebt. Aber danach, nachdem jemand gesagt hatte, dass ich Cafés hatte, dass ich dies und das war, dass ich x Freundinnen, Frauen gehabt hatte, und das zweite Mal musste ich antworten. Ich wurde mit dem Gewehrkolben geschlagen, dies passierte auf dem Karton. Mit dem Gewehrkolben, und da gibt es noch [eine kleine Narbe], aber es funktioniert, ich bin am Leben geblieben.“

723. Die Kammer stellt fest, dass der Zeuge, als er die Aussage machte, im Gerichtssaal auf eine Stelle an seiner Hand zeigte, auf die er den Schlag erhalten hatte und an der er auch heute noch eine Narbe¹³² hat. Er hat jedoch den Schmerz, den diese Behandlung verursacht hat, nicht besonders betont, wobei er die Formulierung benutzte: „*ich bin am Leben geblieben*“. Die Kammer hält es daher für verständlich, dass der Geschädigte diese Tat im Vergleich mit anderen Misshandlungen, die er erlebt hat, bagatellisiert hat, weswegen für ihn das beschriebene Verhalten von Marina in diesem Moment der Angst um sein eigenes Leben vernachlässigbar gewesen sein mag. Die Kammer stellt jedoch fest, dass die schweren anderen Misshandlungen, denen der Zeugen während des Aufenthalts im Lager unterworfen war, die Handlungen der Angeklagten Marina Grubišić-Fejzić, durch die sie dem Zeugen nicht nur körperliche Schmerzen zugefügt hat, sondern [den Schmerzen] gingen erniedrigende und beleidigende Kommentare voraus, die dem Zeugen

¹³² Die genannte Tatsache hat der Zeuge im Protokoll über die Vernehmung im Ermittlungsverfahren angegeben, das als Beweis der Anklagebehörde aufgenommen wurde. T-38-Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Rudan Dragan Nr. KT-RZ-26/05 vom 06. August 2010.

unangemessen erschienen und darauf gerichtet waren, ihn zu demütigen und zu erniedrigen, weder irrelevant werden lassen noch [in ihrer Schwere] verringern.

724. Daher stellt die Kammer auf jeden Fall fest, dass die Angeklagte durch die beschriebenen Handlungen bei dem Geschädigten schwere physische und psychische Schmerzen hervorgerufen hat, die damit den Standard der Qualifizierung als unmenschliche Behandlung erreicht haben, für die sie schuldig gesprochen wurde.

(iii) Der Zeuge „B“

725. Der Zeuge „B“ ist ein Zivilist serbischer Volkszugehörigkeit, der bei seinem ersten Freiheitsentzug in die Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar gebracht und misshandelt wurde. Der Angeklagte Ivan Zelenika wurde in diesem Urteil für diese Behandlung für schuldig befunden, [und] von dort aus wurde er in das Lager Dretelj gebracht, wo er erneut verschiedenen Formen von Misshandlungen durch HOS-Soldaten, darunter auch von Marina Grubišić-Fejzić, ausgesetzt war.

726. In seiner Aussage hat er beschrieben, dass er bei seiner Ankunft in Dretelj die ersten Schläge von einem Soldaten namens Ahmet Makitan, genannt „Max“, erhalten hatte, danach schlugen ihn weiter „Zoka aus Konjic“ und eine Wache namens Krasnići.

„Es war einmal am 18. oder 19. Juli, dass wir die ersten drei Tage nach der Ankunft nicht angegriffen wurden, dann kam der Bruch. Sie hoben mich hoch, Brano Simić, seinen Vater Mirko und Pero Sudar, und es kam zu Misshandlungen. Wie viel sie uns geschlagen haben, weiß nur der Teufel, ich weiß es nicht, ich weiß nur, dass dies lange gedauert hat. Sie hörten auf, Brano Simić zu schlagen, und in einem Moment fiel ich von den Schlägen, die mir Zoka zugefügt hat, ins Koma, in dem ich wahrscheinlich zwei oder drei Stunden war. Als ich aufwachte, standen über mir Marina Grubišić und dieser Zoka, wenn ich mich nicht geirrt habe. Sie gossen Wasser auf mich, und dann kam ich wieder zu mir. Marina hat mich zweidrei Mal ins Gesicht geschlagen, damit ich wieder zu mir komme. Dann kam Buljubašić und sie liefen in alle Richtungen weg.“

727. Die Kammer stellt fest, dass der Zeuge während des Kreuzverhörs betont, dass es sich tatsächlich um ein HOS-Mitglied gehandelt habe, das er als „Suzana Varaždinka“ kannte. Die Kammer hat jedoch diese Situation kurz im Zusammenhang mit der Gewalt dargelegt, die von anderen Soldaten dem Zeugen „B“ gegenüber ausgeübt worden ist.

728. Die Kammer befand die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić für verantwortlich für die spätere gewaltsame Misshandlung dieses Zeugen, die er auch in seiner Aussage ausführlich beschrieben hat.

„Marina Grubišić, Zerina Šuta und Vesna aus Imotski traten in den Hangar ein. Marina war vorne und blieb bei mir und Gavro Bogdanović stehen und sie fragte etwas, aber wonach sie gefragt hat, daran erinnere ich mich jetzt nicht. Da der arme viel geschlagen wurde, haben sie ihn in der letzten Zeit übergangen. Dann kam sie zu mir und stand vor mir und sah mich an, und sie sah mich beharrlich an und lachend sagte sie: Ich habe an dich den Serben oder Tschetnik eine Frage. Dann sagte ich ... nun was soll ich dazu sagen...bitte schön. Würdest du mit mir Sex haben? Ich war verwirrt, ich wusste, dass alles, was ich antworte, [wie z. B.] es geht mir nicht gut, oder dass ich ja sagen würde – dann würde sie sagen: Was willst du Tschetnik? Mit mir katholischer Frau? Und dass, wenn ich nein sage, dann würde sie sagen: Ekele ich dich an, Tschetnik? So habe ich ein bisschen geschwiegen ... ich habe geschwiegen und dann habe ich ihr gesagt, eine so gute, liebe Frau, wie können Sie mich so was fragen, wenn Sie wissen, dass ich Ihr Vater sein könnte. Darauf beschimpfte sie meine Serben-Tschetnik-Mutter und sie schlug mich ins Geschlechtsorgan, so dass ich auch heute Folgen davongetragen habe, nicht kleine, sondern erhebliche. Nach diesen

Schlägen und einem weiteren Schlag, den ich später von Zerina Šuta erhielt, wurde ich einfach zu einem Mann, der in einer Familie mit einer Frau lebt.“

729. Der Zeuge erklärte später, dass ihn Marina Grubišić bei dieser Gelegenheit mit dem Fuß, an dem sie Stiefel trug, in den Bereich des Geschlechtsorgans getreten hat, während Zerina Šuta ihn im linken Nierenbereich schlug, wovon er auch heute die Folgen hat.

730. In Bezug auf die Identifizierung der Angeklagten erklärte der Zeuge, dass er sicher sei, dass es sich um Marina Grubišić handelte, die eine Schwester [namens] Gordana hatte. Auf die Frage der Verteidigerin, warum er in einer der Aussagen gesagt hatte, dass der Name ihrer Schwester Vesna sei, erklärte er, dass er die Tatsache, dass Marina und Gordana Grubišić Schwestern seien, nicht verwechseln könne.

731. Die Korrektheit [der Aussage] des Zeugen „B“ ist für die Kammer aus der Tatsache erkennbar, dass er sich während der Aussage bei der Angabe des Namens der Täter der ersten Misshandlungen selbst korrigiert hat und er selbst ausgesagt hat, dass er fälschlicherweise den Namen von Marina Grubišić anstatt „Vesna Varaždinka“ genannt hat, und gleichzeitig hat er betont, dass sich der Name der Angeklagten ausschließlich auf die zweite beschriebene Misshandlung bezieht, an der sie zusammen mit Zerina Šuta teilgenommen hat. Die Kammer hat daher den Eindruck gewonnen, dass die Aussage dieses Zeugen objektiv und unparteiisch ist, und ist keinesfalls auf die unbegründete Beschuldigung der Angeklagten gerichtet ist.

732. Der Zeuge sagte aus, dass er Zerina Šuta von der angeklagten Marina so unterscheiden konnte, dass sie „etwas korpulenter“ war. Die Kammer stellt fest, dass die genannte Beschreibung der Beschreibung entspricht, die die damaligen Kollegen der Angeklagten in ihren Aussagen angegeben haben, einschließlich der Zeugen der Verteidigung Dejan Danuc und Muris Elezović.

733. Da die Verteidigung die Glaubwürdigkeit und Objektivität der Aussage dieses Zeugen in dem Teil, der sich auf die Beteiligung der Angeklagten Marina Grubišić-Fejzić am Angriff auf den Zeugen „B“ bezieht, nicht konkret in Frage stellte, hält die Kammer seine Aussage für glaubwürdig.

734. Bei der Prüfung des Standards der Qualifikation der unmenschlichen Behandlung im Zusammenhang mit den Handlungen, die die Angeklagte vorgenommen hat, stellt die Kammer fest, dass ihr Umgang mit dem Zeugen primär durch Respektlosigkeit und Erniedrigung ihm gegenüber als Mitglied eines Volks erfolgte. Außerdem erfolgte eine Beleidigung durch einen äußerst schmerzhaften Schlag in den Bereich des Geschlechtsorgans, von dem der Zeuge, wie er behauptet, später schwere Konsequenzen davontrug, und er hatte damals sicherlich starke körperliche Schmerzen, und die Kammer verurteilte die Angeklagte auch für diesen Punkt aus dem operativen Teil des Urteils wegen unmenschlicher Behandlung als zugrundeliegendes Element für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

735. Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass die Angeklagte alle beschriebenen körperlichen Übergriffe auf Gefangene mit Vorsatz und diskriminierender Absicht vorgenommen hat, wobei sie sich des Systems der Misshandlungen, das im Lager Dretelj herrschte, vollständig bewusst war und wesentlich zu seiner Aufrechterhaltung beigetragen hat.

(b) Sexuelle Gewalt gegen inhaftierte Zivilisten

736. Die Kammer hat jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić für das Verüben der Straftat gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. g) StGB BiH schuldig ist, d. h. für die Nötigung des Geschädigten Zeugen Mile Bjelobaba und des Zeugen „C“ zum Oralsex unter den Umständen, die diese Tat besonders erniedrigend gemacht haben.

737. In Bezug auf diesen Umstand wurden mehrere Zeugen vernommen und der Geschädigte Mile Bjelobaba, der aussagte, dass die Angeklagte bei einer Gelegenheit unter der Begleitung des Wächters mit dem Spitznamen „Šapa“ zum Fenster des Männerhangars kam, und sie ihm und dem Zeugen „C“ befahlen, miteinander Oralsex zu haben. Während dieser Zeit standen sie davor und schauten vor dem Fenster zu und lachten sie aus. Das Genannte haben alle im Hangar anwesenden Männer beobachtet, einschließlich Milivoje

Kružević und Dragan Rudan, die die Tatsachenangaben des Zeugen Mile Bjelobaba in ihren Aussagen bestätigten.

738. Der Zeuge Milivoje Kružević beschrieb den erwähnten Vorfall ausführlich in seiner Aussage und antwortete auf die Frage der Staatsanwältin, dass ihm Marina Grubišić, die Mitglied der HOS war, bekannt war, dass er sie fast jeden Tag im Lager sah und für sie Misshandlungen der Gefangenen bekannt war.

„Sie war die Initiatorin der Misshandlungen. Nachts, nachts kam sie einmal mit einer Taschenlampe und mit den anderen HOS-Mitgliedern, mit anderen, die dort waren und sie richtete die Taschenlampe auf Mile Bjelobaba und sie rief ihn auf, und ich weiß nicht, welchen Gefangenen noch. Sie befahl ihnen, die Unterhose auszuziehen und Oralsex miteinander zu machen. Sie mussten dies tun. Und dann beleuchtete sie das alles mit einer Taschenlampe, und sie lachte und sagte, siehst du, wie groß er ist ... wie er sich versteift.“

739. In dem Kreuzverhör, konfrontiert mit zahlreichen Fragen der Verteidigerin, warum er den genannten Vorfall in früheren Aussagen sowie die Tatsache, dass Marina Gefangene misshandelt hat, nicht erwähnt hat, erklärte der Zeuge, dass er nicht über diesen Umstand befragt wurde und dass sie ihn nie misshandelt habe und in diese Richtung habe er Aussagen abgegeben. Er bleibt jedoch bei der Behauptung, dass er das gesehen hat, worüber er Zeugnis abgelegt hat, dass es Nacht gewesen sei und dass Marina mit mehreren anderen Wachen zum Fenster des Hangars gekommen sei und er gesehen habe, dass eine Taschenlampe auf Mile Bjelobaba und den Zeugen „C“ gerichtet war, die zum Oralsex gezwungen wurden. Er ist sich sicher, dass sie vor dem Fenster anwesend war und dass sie über diese Tat zusammen mit anderen Soldaten gelacht hat. Auf die Frage der Verteidigerin, ob er die Möglichkeit [offen] lässt, dass die Angeklagte nicht anwesend gewesen sei und dass sie an dem beschriebenen Ereignis nicht teilgenommen habe, antwortete er mit Nein.

740. Dass der Zeuge nicht beabsichtigte, die Angeklagte unbegründet zu beschuldigen, ergibt sich aus dem weiteren Verlauf des Kreuzverhörs, in dem er bestätigt, dass die Angeklagte gegenüber ihm nie eine rechtswidrige Handlung vorgenommen habe, und die Kammer stellt fest, dass er seine Erkenntnis von der angegebenen sexuellen Misshandlung als Augenzeuge dieses Vorfalls objektiv und überzeugend dargelegt hat, in Übereinstimmung mit der Aussage des Geschädigten und des Zeugen Dragan Rudan, der ebenfalls die Beteiligung der Angeklagten an dieser Tat bestätigt hat, wobei er, ebenso wie der Zeuge Kružević, ausgesagt hat, dass er ihre Stimme, als sie die Geschädigten aufrief, deutlich hören konnte, und dass sie zusammen mit den anderen über diese Tat lachte.

741. Der Zeuge Dragan Rudan identifizierte die Angeklagte nicht persönlich als die Person, die den Geschädigten befohlen hat, das Beschriebene zu machen, das heißt, er konnte unter mehreren Stimmen nicht erkennen, wer dies zuerst gemacht hat, aber er ist sich sicher, dass sie vor [dem Fenster] zusammen mit anderen Soldaten stand und dass sie gegenüber den Geschädigten spöttische Kommentare machte und zusammen mit anderen Soldaten darüber lachte. Die Kammer hält die Aussage des Zeugen Rudan für überzeugend und betrachtet sie im Zusammenhang mit der Aussage des Geschädigten, der sich sicher ist, dass der Befehl zu dieser Tat von der Angeklagten erlassen wurde.

742. Der geschädigte Zeuge „C“ hat in seiner Aussage bestritten, dass er die erwähnte Tat der sexuellen Belästigung erlebt hat. Die Kammer stellt jedoch fest, dass er in allen Einzelfällen der sexuellen Belästigung, die er beschrieben hat, immer behauptet, dass er sich letztendlich „herausgezogen habe“, das heißt, dass er allein der Tat der sexuellen Misshandlung entkommen sei, indem er behauptete, er habe gehört, dass dies mit den anderen passiert sei.

743. Die Kammer war davon überzeugt, dass dieser Zeuge nicht über die Ereignisse aussagen wollte, die er im Lager Dretelj überlebt hat, [da] es ihm unangenehm war, Details dieser Art darzulegen. In Anbetracht des Vorstehenden und nach Einschätzung der Kammer, dass der Zeuge diese Behauptungen aus der Anklageschrift zum Zwecke des Schutzes der persönlichen Integrität nicht bestätigen wollte, wurde von dem Zeugen nicht weiter verlangt, die oben beschriebenen Behauptungen der anderen Zeugen zu bestätigen, da in Bezug auf diesen Umstand hinreichende Beweise vorgelegt wurden, die unbestritten belegen, dass sie bei

der beschriebenen sexuellen Misshandlung, die ohne Einwilligung der Geschädigten und in besonders erniedrigender Weise stattfand, aufgerufen wurden, sich in Anwesenheit anderer Gefangener oral zu befriedigen, und dadurch wurde der [Grad/Standard] einer Handlung, die mit dem Geschlechtsverkehr gleichgestellt ist, erreicht, und die Kammer befand es für gerechtfertigt, die Angeklagte wegen der individuellen Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig zu sprechen, durch die sie bewusst und vorsätzlich einen wesentlichen Beitrag zum etablierten System der Misshandlungen von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit im Lager Dretelj geleistet hat, das¹³³ neben physischer Gewalt zahlreiche Taten und verschiedene Formen sexueller Gewalt implizierte.

(i) Identifizierung der Angeklagten Marina Grubišić-Fejzić

744. Der Umstand, den die Verteidigung während des Verfahrens am meisten betont hat, ist die Tatsache, dass drei Mitglieder der HOS namens Marina zur gleichen Zeit im Lager Dretelj anwesend waren.

745. Viele Zeugen bestätigten, dass die weiblichen Soldaten sehr brutal und gewalttätig waren, insbesondere gegenüber den männlichen Gefangenen, und die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić wurde als häufige Teilnehmerin an Misshandlungen von Gefangenen identifiziert, die sie in ihren Aussagen als Schwester von Gordana Grubišić bezeichneten, was den persönlichen Daten der Angeklagten entspricht. Auf die Frage eines Mitglieds der Kammer bestätigte die Angeklagte in ihrer Aussage, dass sie die einzige Marina im Lager war, deren Schwester Gordana heißt, und die Kammer hält diesen Umstand für die Feststellung der Identität der Angeklagten für sehr relevant, soweit dies die Zeugen in ihrer Beschreibung als entscheidenden Umstand verwenden.

746. Die Kammer stellt ferner fest, dass die [Aussagen der] Zeugen, die in Bezug auf diesen Umstand vernommen wurden, zeitlich und tatsächlich mit den Ereignissen in Dretelj während dieser Zeit übereinstimmen, und die Handlungen von Marina wurden in Zusammenhang gebracht mit Misshandlungen von Gefangenen genau in der Zeit nach dem 15. Juli 1992, die auch die Zeugen der Verteidigung Ivan Grbavac und Dejan Danuc als Aufenthaltszeit der Angeklagten im Lager in ihren Aussagen angegeben haben, die die Ankunft der Angeklagten in Dretelj mit der Zeit um den 20. Juli 1992 herum in Verbindung bringen. Die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić hat selbst ihre Anwesenheit im Lager Dretelj ab Mitte Juli dieses Jahres nicht bestritten, aber sie weist darauf hin, dass sie während ihres Aufenthaltes in der Kaserne mehrfach zur Kampflinie gegangen sei und für diesen Zeitraum verteidigte sie sich mit einem Alibi. Das Vorstehende bezieht sich jedoch hauptsächlich auf [ihren] Weggang zum Schlachtfeld nach dem Tod von Blaž Kraljević, d.h. den Zeitraum ab dem 10. August 1992, während alle Zeugen, die in Bezug auf die Umstände der Straftaten vernommen wurden, für die die Angeklagte für schuldig befunden wurde, über Ereignisse vor diesem Zeitraum aussagten.

747. Die Besonderheit im physischen Erscheinungsbild des Angeklagten war so, dass es sich um eine dünnere Person mit kurzen schwarzen Haaren handelte, die die Gefangenen von der Marina mit den „zerbrochenen Zähnen“ unterschieden haben, die die Zeugen der Staatsanwaltschaft in ihren Aussagen und der Zeuge der Verteidigung, Dejan Danuc, erwähnten. Dieser erklärte: „Marina aus Osijek“ war klein, schwarz und hatte zerbrochene Zähne. Alle Zeugen beschrieben auch diese Marina als eine Person, die gegenüber den Gefangenen sehr brutal war.

748. Laut weiterer Aussage des Zeugen Danuc wurde das dritte HOS-Mitglied namens Marina hauptsächlich zusammen mit dem HOS-Kommandanten gesehen und er hatte nichts Schlechtes von ihr gehört, während die Angeklagte in dieser Zeit von mittlerer Größe mit kurzen schwarzen Haaren und dünn war. Der Zeuge sagte weiter aus, dass „*die Angeklagte keiner der beiden anderen Marinas ähnelt*“, was bedeutet, dass sie sich in ihrem physischen Erscheinungsbild unterschieden, das heißt, dass es nicht zur Identitätsverwechslung bei der Beschreibung der charakteristischen Kennzeichen einer jeden von ihnen kommen konnte.

¹³³ Anmerkung des Übersetzers: „das“ bezieht sich hier auf das System der Misshandlungen von Zivilisten im Lager.

749. Darüber hinaus stellt die Kammer fest, dass der Zeuge Danuc behauptet, dass die Angeklagte Zugang zu den Hangars gehabt habe, in denen die inhaftierten Zivilisten festgehalten wurden, was er mit den Worten beschreibt: *„ich erinnere mich, dass sie einige Frauen freigelassen hat, dass sie sie auf die Toilette brachte, um ihre Notdurft zu verrichten und sich zu waschen.“* Er fügte hinzu, dass sie sich gegenüber allen korrekt verhielt. Die Kammer stellt jedoch fest, dass dieser Zeuge die Kammer dadurch nur weiter davon überzeugt hat, dass [die Angeklagte] als Mitglied der HOS jederzeit Zugang zu den inhaftierten Zivilisten hatte, während die Kammer gleichzeitig unter Berücksichtigung der Bemühungen des Zeugen Danuc, die Angeklagte als Ex-Kollegin und Freundin von ihm zu schützen, seine Behauptungen über ihre absolut menschliche Haltung gegenüber den Gefangenen für nicht glaubwürdig hält, da diese Behauptungen den anderen vorgelegten Beweisen widersprechen und unbegründet sind, wobei die Kammer die Aussage des Zeugen, dass er nicht alltäglich und ganztägig mit der Angeklagten zusammen war, für nicht unbedeutend hält, und daher kann er nicht mit so großem Grad der Sicherheit behaupten, dass sie niemals gewalttätige oder unerlaubte Handlungen gegenüber den inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit vorgenommen hat.

750. In allen Fällen, in denen die Kammer Zweifel an der Identifizierung und Beteiligung der Angeklagten an einigen Straftaten, die ihr durch die Anklageschrift zur Last gelegt wurden, hatte, wurde sie von den Vorwürfen freigesprochen.

751. Die Kammer hat mit anderen Worten bei der Prüfung der Schuld der Angeklagten für jeden Anklagepunkt der Anklageschrift, für den sie für schuldig gesprochen wurde, die Aussagen der Zeugen detailliert und umfassend analysiert, um den geringsten Grad an Zweifeln an einer Fehlidentifizierung auszuschließen, und [sie hat die Angeklagte] in allen Fällen, in denen sie nicht jenseits vernünftiger Zweifel davon überzeugt war, dass die Zeugen bei der Beschreibung der „Marina“ genau die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić erwähnt haben, durch Anwendung des Prinzips in dubio pro reo von den Vorwürfen zu diesen Handlungen freigesprochen, für die ihre Beteiligung nicht jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt worden ist.

IX. Der freisprechende Teil des Urteils

752. In diesem Teil des Urteils wird die Kammer zunächst [ihre] Schlussfolgerungen in Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils, der für allen Angeklagten einheitlich ist, darlegen. Danach wird sie die Gründe darlegen, aus denen sie für die einzelnen Tatvorwürfe, von denen [die Angeklagten] freigesprochen wurden, [ihre] Schlussfolgerung in Bezug auf jeden einzelnen Angeklagten gezogen hat.

753. Die Kammer befand es für nicht nachgewiesen, dass die Angeklagten durch ihr Verhalten die wesentlichen Merkmale der Straftaten der Deportation, der Inhaftierung und der schweren Freiheitsberaubung und der rechtswidrigen Verbringung in die Lager erfüllt haben, und dass sie [den Opfern] das Recht auf ein faires und unparteiisches Verfahren entzogen hätten, wie ihnen [die Anklagepunkte] durch die Anklage zur Last gelegt wurden. Während des Verfahrens hat die Kammer nämlich festgestellt, dass es eine gemeinsame kriminelle Unternehmung der obersten HOS-Offiziere gab, die darauf abzielte, ein System der Festnahme und unrechtmäßigen Inhaftierung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit auf den Gebieten, auf denen weit ausgedehnter und systematischer Angriff stattfand, zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Die Kammer stellt fest, dass der Kommandant für die Herzegowina Blaž Kraljević und die HOS-Führung ein System errichteten, das die Begehung der oben genannten Straftaten beinhaltete.

754. Die Kammer war daher davon überzeugt, dass die Führungskräfte der HOS die Deportation bzw. Zwangsumsiedlung der Bevölkerung zum Ziel hatten, d. h. die Zwangsumsiedlung von Personen aus dem Gebiet, auf dem sie rechtmäßig anwesend waren, durch Vertreibung oder durch andere Zwangsmaßnahmen ohne Gründe, die nach dem Völkerrecht zulässig wären. Die Kammer hat sich auch davon überzeugt, dass das System, das in Kraft war, sowohl den rechtswidrigen Freiheitsentzug dieser Zivilisten als auch ihre Inhaftierung und das Festhalten [der Zivilisten] in den Räumen, die zu diesem Zweck verwendet wurden, beinhaltete. Während des Verfahrens befand es die Kammer jedoch für nicht nachgewiesen, dass gerade die Angeklagten diese willkürliche Freiheitsentziehung angeordnet hätten. Sie hatten auch nicht die Autorität,

darüber zu entscheiden, sondern sie haben durch ihre individuellen Handlungen nur zum bereits bestehenden System der Inhaftierung beigetragen. Unter den führenden Leuten, die wichtige Entscheidungen in dieser Richtung treffen konnten, haben die Zeugen den Sicherheitschef Mirko Hrčić erwähnt, der mit Blaž Kraljević an der Spitze der Führung der HOS stand, und keiner der Zeugen hat die Angeklagten als unmittelbare Teilnehmer an ihrer Festnahme und Inhaftierung beschuldigt. Einzige Ausnahme ist der Fall, in dem Ivan Zelenika direkt an der Festnahme von Rajko Lojpur und seiner Frau beteiligt war. Die genannte Situation hat die Kammer jedoch als seinen Beitrag zum System bewertet, wie dies im Teil des Urteils, der sich auf die Schuld des Angeklagten Ivan Zelenika bezieht, erläutert wurde.

755. Während des Verfahrens wurde den Angeklagten der Tatvorwurf der unrechtmäßigen Verbringung in die Lager zur Last gelegt. Da das StGB BiH keine Definition benennt, was als rechtswidrige Inhaftierung in den Lagern angesehen wird, wurde die Kammer bei der Definition dieser Kategorie von der Rechtsprechung des ICTY angeleitet.

756. Insbesondere die Berufungskammer des ICTY hat im Fall *Čelebići*¹³⁴ zu der obigen Frage Stellung genommen und sie kam zu dem Schluss, dass, *„damit jemand einer rechtswidrigen Inhaftierung für schuldig befunden werden kann, mehr als eine bewusste Beteiligung am allgemeinen System oder an der Operation vorliegen sollte, auf deren Grundlage Personen inhaftiert wurden. So ist es zum Beispiel notwendig, dass der Täter für die Verbringung einer Person ins Lager verantwortlich ist, obwohl kein Verdacht besteht, dass die inhaftierte Person ein Sicherheitsrisiko darstellt, oder, dass der Täter, der in der Haftanstalt Befugnisse hat, eine Person aufnimmt, ohne [jeden] Verdachtsgrund, dass die Person ein Sicherheitsrisiko darstellt; oder dass der Täter, der die Befugnis hat, eine Person freizulassen, dies nicht tut, obwohl er weiß, dass es keine Grundlage für die weitere Inhaftierung einer Person gibt.“*

757. Daher wurden die Angeklagten im konkreten Fall gerade für die Teilnahme an dem allgemeinen System für schuldig befunden, auf dessen Grundlage die Personen inhaftiert wurden. Die Kammer hat nicht befunden, dass die Voraussetzungen dieser Straftat erfüllt waren. D.^oh. sie hat [die Angeklagten] nicht einzeln wegen der rechtswidrigen Verbringung von Zivilisten ins Lager schuldig gesprochen.

758. Eine weitere Straftat, die den Angeklagten zur Last gelegt worden ist, ist der Entzug des Rechts auf ein faires und unparteiisches Verfahren, was tatsächlich [so stattgefunden hat], da die vernommenen Zeugen der Staatsanwaltschaft übereinstimmend ausgesagt haben, dass ihnen nie der Grund für den Freiheitsentzug und die Inhaftierung in der Militärambulanz oder im Lager Dretelj mitgeteilt worden ist, und sogar nach dem Austausch erhielten sie keine schriftliche Bestätigung oder einen Akt, der die Gründe für die beschriebene Behandlung ihnen gegenüber enthalten hätte. Die Kammer hat jedoch nicht befunden, dass während des betreffenden Verfahrens nachgewiesen worden wäre, dass die Angeklagten Ivan Zelenika, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić in dieser Richtung zuständig gewesen wären, d. h., dass sie entschieden hätten, wann und unter welchen Bedingungen und Umständen den Personen ihre Freiheit entzogen werden würde. Sie legten auch nicht fest, unter welchen Bedingungen [die Opfer] inhaftiert werden würden und wie lange ihre Inhaftierung andauern würde, und sie waren daher nicht in der Lage, diesen Personen das Recht auf die Mitteilung von Gründen für diese Behandlung zu sichern.

759. Es gab eine bestimmte Zahl von Personen, die ebenfalls aus dem Lager Dretelj weggebracht wurden und die bei dieser Gelegenheit hingerichtet wurden, d.^oh. es gibt keine Informationen über dieselben, seit dem Tag, an dem sie weggebracht wurden, jedoch wurde das Genannte den Angeklagten nicht zur Last gelegt.

760. Dies ist der Fall bei einer Gruppe von Gefangenen, die vor dem Austausch am 18. August 1992 aus dem Lager weggebracht und irgendwo in der Nähe von Žitomislić hingerichtet wurden. Sie luden sie ab und sagten ihnen, sie sollten weiter in Richtung Buna gehen, wo sie die HVO-Patrouille in Empfang nehmen sollte, während sie 6 Gefangene von dieser Gruppe abtrennten und erschossen und in die Neretva warfen, so dass ihre Leichen flussabwärts in Opuzen gefunden wurden. Unter den Getöteten befand sich eine Person, die

¹³⁴ Urteil der Berufungskammer des ICTY im Fall *Čelebići*, para. 342.

von den Gefangenen als „Francuz“ bezeichnet wurde, da er einmal mit Journalisten gesprochen hatte, die kamen, um die Bedingungen zu sehen, unter denen die Häftlinge im Lager Dretelj festgehalten wurden, und er hatte von den wahren Bedingungen erzählt, unter denen sie festgehalten wurden. Vor dem Ausbruch des Konflikts war diese Person Reiseführer gewesen und konnte Französisch sprechen. Da keines der HOS-Mitglieder dies verstand, nutzte er die Gelegenheit, den Journalisten einige Details mitzuteilen, die später in einigen Tageszeitungen veröffentlicht wurden. Als dies bekannt wurde, wurde diese Person unter verdächtigen Umständen hingerichtet, und der Zeuge Borivoje Petrović glaubt, dass das Genannte die Rache der HOS-Mitglieder gegenüber diesem Mann war.

761. In der Gruppe, die bei dieser Gelegenheit ausgesondert und hingerichtet wurde, war nach seiner Erkenntnis auch Evgenije Samardžić¹³⁵, während in der Gruppe, die nach Buna ging, die Zeugin Sava Bojanić war.

762. Jedoch umfasste die Staatsanwaltschaft durch ihre Anklageschrift nicht das genannte Ereignis in der Weise, dass den Angeklagten die unmittelbare Beteiligung an demselben vorgeworfen wurde, oder auf Basis der Vorgesetztenverantwortlichkeit, und da dies zu einem Zeitpunkt geschah, als keiner der Angeklagten im Lager Dretelj stationiert war, hat sich die Kammer mit der Feststellung der Identität der Täter des Mordes an diesen Personen nicht detailliert befasst.

(a) Der Tod von Jovo Pejanović

763. Die Staatsanwaltschaft hat während des Verfahrens allen Angeklagten außer Ivan Zelenika den Tod von Jovo Pejanović zur Last gelegt, der am 15. August 1992 aus der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj in eine unbekannte Richtung weggebracht wurde. Seine Überreste wurden am 24. August 1993 gefunden und ausgetauscht.

764. Im Laufe des Verfahrens hat die Kammer zweifelsfrei festgestellt, dass die genannte Person an den Folgen erlittener Verletzungen starb. Die unmenschliche Behandlung dieser Person begann in der Militärambulanz Mostar und wurde im Lager Dretelj fortgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Beweise konnte die Kammer jedoch keinen kausalen Zusammenhang zwischen den Handlungen der Angeklagten und dem Tod der genannten Person feststellen. Die Kammer erwähnt, dass während des betreffenden Verfahrens nicht nachgewiesen wurde, dass die Angeklagten über den Freiheitsentzug und die Inhaftierung dieser Person entschieden hätten, noch haben sie zu seinem Tod beigetragen. Sondern sie wurden dafür schuldig gesprochen, dass sie als Mitglieder der gemeinsamen kriminellen Unternehmung durch ihre Handlungen, für die für schuldig gesprochen wurden, das System der Misshandlungen von Zivilisten, das in Kraft war, unterstützt haben.

765. Im Folgenden wird die Kammer die unbestrittenen Tatsachen bezüglich der Bewegungen des Geschädigten Jovo Pejanović und des Verhaltens der HOS-Soldaten ihm gegenüber erläutern, wodurch deutlich wird, dass die Angeklagten in keiner Weise zum Auftreten der Todesfolge in Bezug auf diese Person beigetragen haben.

766. Laut den Aussagen der Zeugen war der Geschädigte Jovo Pejanović vor dem Konflikt Leiter der SUP in Mostar. Er wurde unter ähnlichen Umständen wie andere Zivilisten festgenommen und in die Räume der Militärambulanz in Mostar gebracht, wo er verschiedenen Formen der Misshandlung und der Erniedrigung ausgesetzt war, was die Kammer bereits erklärt hat. Die Zeugin „H“ hat sich daran erinnert, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung im Innenhof der Militärambulanz vor der Abfahrt nach Dretelj alle Gefangenen in

¹³⁵ **T-45** – DNA-Testbericht für die Person Evgenije Samardžić, ICMP, 25. Oktober 2005. **T-50** – Fotodokumentation der Obduktion von Leichen für die Person Evgenije Samardžić, Nummer BL-56/2006-OT vom 09. September 2006. **T-51** – Protokoll über die forensische und kriminalistische und technische Untersuchung der Leiche, Kanzlei für die Suche nach Vermissten und Inhaftierten Personen der RS, Nummer BL-56/2006-OT vom 09. September 2006. **T-52** – Fotodokumentation des Ortes der Exhumierung eines Körpers, nach einem positiven erhaltenen DNA-Befund auf den Namen Evgenije Samardžić, Kanzlei für die Suche nach vermissten und inhaftierten Personen der RS, Nummer BL-15/2006-LM vom 8. September 2006.

einer Reihe standen, und bei dieser Gelegenheit trat einer der HOS-Soldaten auf seinen Fuß und drückte [mit dem Fuß] fest darauf, was [bei Pejanović] eine Wunde verursachte, die später zu Komplikationen führte und sich infizierte, da Pejanović Diabetiker war.

767. Die Zeugen, die im Hangar inhaftiert waren, einschließlich des Zeugen Petar Golijanin und des Zeugen „B“, beschreiben, dass der Geschädigte mit ihnen im Hangar lag und dass sich sein Zustand jeden Tag verschlechterte, solange der Wundbrand das Bein nicht erreichte. Der Geschädigte beschwerte sich oft über die Schmerzen, aber sie halfen ihm nie, die Verletzung zu heilen. Die Zeugin Sava Bojanić erinnerte sich daran, dass sie zwei Tage, bevor er in eine unbekannte Richtung gebracht wurde, mit Jovo Pejanović gesprochen hatte, der ihr sagte, dass er beim Dr. Hranilović gewesen war, um die Wunde zu heilen. Dort wurde er von einem Soldaten schikaniert, indem er ihn zwang, im Kreis zu laufen und zu singen *„Hier ist die Morgenröte, hier sind Jure und Boban“*. Bei dieser Gelegenheit sagte er zu ihr, dass es ihm sehr schlecht gehe und dass er denkt, dass er nicht bis zum Austausch aushalten kann. Zwei Tage nach dem Gespräch wurde er weggebracht und sie erfuhr, dass er außerhalb des Lagers eines gewaltsamen Todes gestorben ist.

768. Die Zeugen Slavko Bojanić und Milivoje Bokić erinnern sich daran, dass Vinko Primorac und *„ein Stämmiger aus Herzegovina“* in einer Nacht gegen 23.00 Uhr zum Hangar kamen und Jovo Pejanović aufforderten mitzukommen, da sie ihn zur Behandlung nach Split bringen sollten. Sie sahen Jovo Pejanović nie wieder und seine sterblichen Überreste wurden 1993 exhumiert.¹³⁶ Der Zeuge Milivoje Bokić erinnerte sich daran, dass Vinko Primorac, während Jovo Pejanović dort inhaftiert war, sagte, *„er wird nicht lebend rauskommen“*, und wie er sich erinnert, gab es zwischen beiden bereits von früher Meinungsverschiedenheiten, weil, wie er gehört hat, Jovo Pejanović als Leiter der SUP früher Vinko Primorac verhaftet hatte.

769. Nach dem Befund und der Ansicht des Sachverständigen Željko Karan, der die Überreste des Geschädigten Jovo Pejanović untersucht hat, wurde festgestellt, dass der Tod dieser Person durch Gewalt verursacht wurde. Das heißt, am Skelett gab es klare Knochenverletzungen, wobei nur die Knochen des Kopfes mehrmals gebrochen worden waren. Es wurde auch eine Fraktur am rechten Oberarm und eine Rippenfraktur festgestellt. Obwohl einige der Verletzungen ...¹³⁷ sind, ist der Experte kategorisch in der Behauptung, dass mehrere von ihnen zugefügt wurden, als Jovo Pejanović am Leben war, und dass sie insgesamt zur Entstehung der Todesfolge beigetragen haben.

770. Wie bereits beschrieben, geschah dies jedoch zu einem Zeitpunkt, zu dem keiner der Angeklagten, die wegen des genannten Vorfalls angeklagt wurden, im Lager Dretelj anwesend war, und auch es wurde nicht nachgewiesen, dass sie mit dem zuvor Genannten in Verbindung gestanden hätten. Wie klar beschrieben wurde, war Vinko Primorac an dem Wegbringen von Jovo Pejanović beteiligt, der in diesem Fall nach der HOS-Hierarchie der Vorgesetzte der Angeklagten war. Da keine Beweise für ihre unmittelbare Beteiligung am Wegbringen oder an der Misshandlung des Geschädigten Pejanović vorliegen, befindet die Kammer, dass die Schuld der Angeklagten für den endgültigen Todesfall, der in Bezug auf den Geschädigten eingetreten ist, in diesem Fall nicht nachgewiesen ist.

771. Die Kammer hält es für sinnvoll zu bemerken, dass unter dem Namen Vinko Primorac ein Mitglied der HOS gemeint ist, der während des Attentats auf General Blaž Kraljević ums Leben gekommen ist, weil er sich in dessen Begleitung befand, und dass sich die genannte Beschreibung nicht auf die Person bezieht, die in diesem Fall unter demselben Vornamen und Nachnamen als Zeuge der Verteidigung erschienen ist.

772. Die Kammer hat den oben genannten Punkt im allgemeinen Teil des freisprechenden Teils des Urteils aufgeführt, da er allen Angeklagten, außer Ivan Zelenika, zur Last gelegt wurde, während im folgenden Teil die einzelnen Gründe erläutert werden, von denen sich [die Kammer] bei der Entscheidungsfindung in Bezug

¹³⁶ T-16 Protokoll über die Leichenübergabe, Jovo Pejanović, Körper bezeichnet mit Nr. 44, Protokoll über die Identifizierung der sterblichen Überreste Nr. 79/2004 vom 13. April 2004; DNA-Bericht Nr. 44, Tuzla vom 29. März 2004.

¹³⁷ Anmerkung des Übersetzers: Der hier verwendete Begriff „tahonomske“ ist unbekannt.

auf die einzelnen Handlungen der jeweiligen Angeklagten, von denen sie freigesprochen wurden, hat leiten lassen.

X. Der Angeklagte Srećko Herceg

773. Während des betreffenden Verfahrens konnte sich die Kammer nicht jenseits vernünftiger Zweifel davon überzeugen, dass der Angeklagte Srećko Herceg die Straftaten begangen hätte, die ihm durch die bestätigte Anklageschrift zur Last gelegt wurden. Das heißt, die Kammer hat auf der Grundlage des Grundprinzips in dubio pro reo entschieden, den Angeklagten von allen Vorwürfen aus den Gründen, die im weiteren Teil des Urteils detailliert dargelegt werden, freizusprechen.

774. In erster Linie befand die Kammer es als zweifelsfrei nachgewiesen, dass während des Zeitraums, den die Anklageschrift umfasst, auf dem Gebiet von Mostar, Čapljina und Stolac ein ausgedehnter und systematischer Angriff gegen Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit stattfand. Die Kammer befand es jedoch als nicht nachgewiesen, dass der Angeklagte Srećko Herceg in der betreffenden Zeit, bis darauf, dass er zur HOS als militärischer Struktur gehörte, die den Angriff durchführte, die Rolle des Kommandanten der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj ausgeübt hätte, in der die fraglichen Straftaten stattfanden.

775. Die Kammer befindet als nicht nachgewiesen, dass der Angeklagte als Mitglied des systemischen JCE gehandelt hat, das in der Weise in Kraft war, wie dies im vorherigen Teil des Urteils beschrieben worden ist, und [die Kammer] befindet auch als nicht nachgewiesen, dass der Angeklagte angesichts seiner Rolle und seiner Eigenschaft in den Reihen der HOS in der Lage gewesen wäre, über die Festnahme und Inhaftierung von Zivilisten in den Hangars der Dretelj-Kaserne sowie über die Bedingungen ihres Aufenthalts zu entscheiden.

776. Darüber hinaus befindet die Kammer es als nicht nachgewiesen, dass der Angeklagte Srećko Herceg irgendeine Rolle bei der Organisation und Einrichtung des Gefängnisses in der Dretelj-Kaserne gehabt hat, das Anfang Mai eingerichtet wurde, als die ersten Personen inhaftiert wurden, da er eine gewisse Zeit wegen einer Verwundung in Čapljina behandelt wurde, und zwar in der Zeit vom 11. Mai 1992¹³⁸ bis zum 01. Juni 1992, wie dies aus den medizinischen Dokumenten, die als Beweismittel eingereicht wurden, hervorgeht.

777. Während des Verfahrens hat sich die Kammer überzeugt, dass die Hauptrolle in der Kasernenverwaltung im Zeitraum nach dem 02. August 1992 der Kommandant der Militärpolizei Ivan Petrušić hatte, das heißt dessen Stellvertreter, der Angeklagte Edib Buljubašić, wie er selbst in seiner Aussage behauptet hat und worauf die vorgelegten Beweise hinweisen. Außerdem befand die Kammer es als nicht nachgewiesen, dass der Angeklagte Srećko Herceg in der Kaserne nach dem 1. August 1992 anwesend gewesen wäre, und die Kammer hat auch nicht befunden, dass er eine hierarchische Funktion innerhalb des Lagers ausgeübt hätte, in der Weise, wie dies in der in der Anklageschrift angegeben wurde. Zu diesem Zeitpunkt trat der Angeklagte bereits in die Reihen des HVO ein, was sich eindeutig aus den schriftlichen Beweisen der Anklageschrift ergibt.¹³⁹

778. Die These der Verteidigung des Angeklagten bestand nämlich darin, dass der Angeklagte im betreffenden Zeitraum die Funktion eines Kommandanten des Ausbildungszentrums Staro Hardomilje ausübte, was von einigen Zeugen der Staatsanwaltschaft, wie dem Zeugen Petar Majić, und einigen schriftlichen Beweisen der Anklage bestätigt wurde.¹⁴⁰

779. Bei der detaillierten Prüfung der Aussagen der Zeugen der Staatsanwaltschaft gewann die Kammer den Eindruck, dass es bei der Identifizierung der Person, die die Zeugen als „Leiter Srećko“ bezeichneten, zweifellos zur Identitätsverwechslung gekommen ist, da die Zeugen im Kreuzverhör eine Beschreibung des

¹³⁸ **T-174** – Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung Nr. 24-4-01-41-1-93/05-1 vom 22. April 2005, Ljubuški.

¹³⁹ **T-171** – Einheitskarte für den Namen Srećko Herceg Nummer 651/68. **T-172** – Standesamtliche Karte auf den Namen Srećko Herceg Nummer 651/68. **T-173** – VOB für Srećko Herceg.

¹⁴⁰ **T-21** – Schema des Kommandos des Kriegshauptquartiers der HOS für die Herzegowina.

physischen Erscheinungsbildes dieser Personangaben, das nach Ansicht der Kammer weder der Beschreibung des Angeklagten entsprach, noch waren sie in der Lage, ihn im Gerichtssaal zu identifizieren. Die Kammer bemerkt, dass einige Zeugen den Name Srećko mit Ereignissen nach dem 2. August 1992 in Verbindung bringen, d. h. nach der Ankunft des Angeklagten Edib Buljubašić in das Lager, was den sonst vorgelegten Beweisen nicht entspricht. Diese Schlussfolgerung der Kammer wird in Bezug auf die einzelnen Straftaten, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurden, detailliert erläutert. Aber die Tatsache, dass seine Position innerhalb des Lagers nicht nachgewiesen wurde, war von primärer Bedeutung, um die Schlussfolgerung zu ziehen, dass [seine] individuelle Verantwortlichkeit und die Vorgesetztenverantwortlichkeit für die in der Anklageschrift beschriebenen einzelnen Verbrechen nicht vorgelegen hat.

780. Die Zeugen der Staatsanwaltschaft, darunter auch die Zeugin „A“, die die längste Zeit im Gefängnis in Dretelj verbracht hatte, behaupten, dass sich Hektor Ćosić „Dida“, Sajo Horozović und später Edib Buljubašić als Kommandanten des Lagers vorgestellt hätten, während der Wachposten Šime Martinović die Anordnungen erteilt hat, was auch der Zeuge der Verteidigung, Ivan Grbavac, bestätigt hat, der ausgesagt hat, dass alle Fälle von Übergriffen auf Gefangene in der Kaserne Martinović gemeldet werden mussten. Der Zeuge Savo Babić hat behauptet, dass der letzte Leiter sei, der „auf dem Papier durch Unterschrift erkennbar“ ist, daher war die Person, die in dieser Eigenschaft [zuletzt] Dokumente ausgestellt hat, Sajo Horozović.

781. Während dieser Zeit übte der Angeklagte Srećko Herceg nach den vorgelegten Beweisen die Funktion des Kommandanten des Ausbildungszentrums Staro Hardomilje aus, was durch das Schema des Kommandos des Kriegshauptquartiers der HOS für Herzegowina bestätigt wird, das mit den schriftlichen Beweisen der Anklageschrift vorgelegt wird und was nach anderen vorgelegten Beweisen dem Status und der Position der Einzelpersonen innerhalb dieser Struktur entspricht.

782. Die Kammer hält es nicht für umstritten, dass der Angeklagte zu dieser Zeit zwei Positionen gleichzeitig hätte ausüben können, d.h. dass er *de jure* dem Ausbildungszentrum zugeordnet worden sein könnte und *de facto* tatsächlich bestimmte Tätigkeiten in der Position des Lagerleiters hätte ausüben können. Die Staatsanwaltschaft bot jedoch in dieser Richtung während des Verfahrens keine unbestreitbaren Beweise an.

783. Die zahlreichen Zeugen, die den Angeklagten Srećko Herceg in ihren Aussagen erwähnt haben, haben behauptet, dass er gelegentlich in Begleitung der „Sekretärin“ Emina Oručević kam und Daten der Gefangenen über deren Vermögen aufnahm. Einige der Zeugen haben behauptet, dass er ein Büro hatte, in dem er sich befand, das sich neben dem Büro von Emina Oručević befunden habe. Die meisten dieser Zeugen sind jedoch sehr unsicher bezüglich der Identifizierung der Person, die sie als Srećko Herceg bezeichnet haben. Die Kammer hat bemerkt, dass die physische Beschreibung, die sie in ihren Aussagen angaben, nicht mit der physischen Beschreibung des Angeklagten übereinstimmt, oder sie haben von anderen Gefangenen vom Vor- und Nachnamen der Person, die dies getan haben soll, gehört und sie bildeten auf diese Weise ihre Meinung über die Teilnahme des Angeklagten an den beschriebenen Aktivitäten.

784. Die Kammer befand dabei die Tasache als wichtig, dass sich während des gesamten Existenzzeitraums des Lagers im Umkreis desselben eine Person namens Srećko befand, die dem physischen Erscheinungsbild des Angeklagten Srećko Herceg sehr ähnlich war, aber kleiner war als er, und so entsteht der Eindruck, dass die physische Beschreibung, die die Zeugen in ihren Aussagen abgeben, dieser Person entsprechen könnte, die als Zeuge der Verteidigung angehört wurde. Dies hat in Ermangelung von anderen konkreten Beweisen dazu geführt, dass die Kammer Zweifel bezüglich der Identifizierung von Srećko Herceg als Lagerleiter hatte.

785. Die Zeugen der Staatsanwaltschaft, die in der kritischen Zeit Mitglieder der HOS waren und die den Angeklagten gut kannten, darunter auch Sead Kurtić, behaupten, dass sie nie gesehen hätten, dass der Angeklagte Srećko Herceg den Wächtern Befehle erteilt und die Soldaten aufstellt oder diese ihn als „Leiter“ ansprechen, und sie hatten nie die Gelegenheit, ein schriftliches Dokument zu sehen, das er in dieser Eigenschaft unterschrieben hat.

786. Die Kammer hält es für symptomatisch, dass Srećko Herceg neben der Anwesenheit von Derviš Kurtić und Sead Kurtić mehr Autorität im Lager gehabt haben könnte. Der Zeuge der Staatsanwaltschaft Tonči Rajić behauptet, dass Srećko bei der Aufstellung der Armee bei den Offizieren gestanden habe. Er erinnerte sich jedoch daran, dass die Brüder Kurtić hochrangigere [Positionen] als er hatten. Sie hätten, wie er behauptet, „zwei [Uniformzeichen] širta“ getragen und Srećko und Šime Martinović jeweils eines. Der Kammer bleibt daher unklar, auf welche Weise die Staatsanwaltschaft die These über die Vorgesetztenverantwortlichkeit von Srećko Herceg in der Dretelj-Kaserne entwickelt hat, während sie die Zeugen Derviš und Sead Kurtić gleichzeitig als Zeugen der Anklage eingeladen hat.

787. Der Status des Angeklagten Srećko Herceg als Lagerleiter wäre sicherlich, wenn nicht von den Gefangenen, dann von den Zeugen der Staatsanwaltschaft wahrgenommen worden, die Mitglieder der HOS gewesen sind und die die Möglichkeit gehabt hatten, einige Zeit in der Kaserne in Dretelj zu sein; [dies steht] im Gegensatz zum Angeklagten Ivan Zelenika, dessen Rolle des De-facto-Leiters alle Zeugen in ihren Aussagen übereinstimmen beschrieben. Sie gaben überzeugende und konkrete Gründe an, anhand derer sie ihre Überzeugung in diese Richtung begründeten. Dies ist bei dem Angeklagten Srećko Herceg nicht der Fall. Die Zeugen identifizierten ihn mit viel Mühe oder gar nicht. Sie konnten nicht genau sagen, wie sie ihre Überzeugung von seinem Status im Lager begründeten, während die meisten diesbezüglich indirekt Erkenntnisse erlangten, durch Details, die sie nach Verlassen des Lagers oder im Gespräch mit anderen Gefangenen erfahren hatten.

788. Auch der Angeklagte Ivan Zelenika wurde von einigen Zeugen im Gerichtssaal unbestritten identifiziert, während in Bezug auf den Angeklagten Srećko Herceg keiner der vernommenen Zeugen der Anklagebehörde unbestreitbar aussagen kann, ob er die Person ist, die die Zeugen in ihren Aussagen als Srećko Herceg bezeichnet haben. Alles Genannte stellt ein klares Problem in Bezug auf die Authentizität und Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen dar, wenn es um die Feststellung seiner Identität und seines Status im Lager Dretelj geht.

789. Die Zeugen beschreiben Srećko Herceg hauptsächlich als eine Person, die 1,80 m groß war. So behauptet der Zeuge „G“, dass er mittelgroß, eher dunkel, körperlich ziemlich elegant und ein schöner Junge war, während der Zeuge Milivoje Kružević die Person unter dem Namen Srećko als eine Person beschrieb, die 35 Jahre alt und mittelgroß war. Der Zeuge Mile Bjelobaba zeigte bei der Identifizierung des Angeklagten im Gerichtssaal auf den Verteidiger Todor Todorović, während der Zeuge „B“ auf die Frage des Angeklagten, ob er die Person ist, die der Zeuge als Srećko Herceg bezeichnet hat, antwortete: *„Du hast sich sehr verändert, so dass ich weder weiß, ob ich bin, noch ob Du Srećko Herceg bist, Du sahst nicht so aus, wenn Du jetzt Srećko Herceg bist. So sahst du damals nicht aus.“* Die Kammer hat klar festgestellt, dass sich die physische Beschreibung einer Person im Laufe der Jahre ändert, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass seit den betreffenden Ereignissen mehr als 20 Jahre vergangen sind. Einige Faktoren, wie die Tatsache, dass eine Person überdurchschnittlich groß ist oder dass sie andere Besonderheiten in ihrem physischen Erscheinungsbild hat, ändern sich jedoch nicht mit der Zeit.

790. Der Zeuge „D“ beschreibt Srećko als eine Person, die ein Büro in einem Verwaltungsgebäude besaß und die eine Assistentin namens Emina Oručević hatte, mit der er, wie er behauptet, eine gute Beziehung hatte, da sie aus dem Ort Carine stammte, aus dem seine Frau stammte. In sein Gedächtnis ist, wie er behauptet, der Name Srećko Herceg genau so wie der Name von Ivan Zelenika eingraviert. Aber er erinnert sich nicht daran, ob er sich selbst vorstellte oder ob er seinen Namen von Emina Oručević gehört hatte. Er fügt hinzu, dass er immer korrekt gewesen sei und dass er keine Kenntnisse davon hat, dass er einige Gefangene misshandelt hat, noch hat er gesehen, dass er die Hangars betreten hat. Er behauptet, dass er ihn beim Austausch gesehen hat, und der Angeklagte habe ihn gefragt, ob er mit ihnen in den Kampf gehen wolle, was der Zeuge als Witz empfand, und er sah ihn nach seiner Rückkehr vom Schlachtfeld in Posavina im Gefängnis in Grabovina wieder, als er dem Zeugen sagte: *„Ihr oben seid kritisch“*. Er dachte wahrscheinlich an die VRS-Mitglieder, gegen die sie kämpften. Der Zeuge erklärte, dass sie ihm Fotos in der Ermittlung gezeigt hätten, aber er konnte den Angeklagten Srećko Herceg auf diesen nicht erkennen, und er fügte hinzu, dass er

Probleme mit dem Sehen habe, wegen der Schläge, die er während seines Aufenthalts im Lager erhalten hatte. Dieser Zeuge hat der Kammer keine konkrete oder verlässliche Grundlage für die Feststellung des tatsächlichen Status oder der Autorität des Angeklagten im Lager geben können, da er diesbezüglich eher ungewiss war, und er fügte hinzu, dass er keine Information darüber hatte, dass der Angeklagte den Wärtern befohlen hätte, Häftlinge zur Verrichtung von Zwangsarbeit zu bringen und sie zu misshandeln.

791. Die Zeugin „H“ beschreibt Srećko Herceg auch als eine Person, die *„an der Seite stand und zuschaute“*. Sie hatte keine Gelegenheit zu sehen, dass er einige der Gefangenen geschlagen hat. Er stand sogar bei einer Gelegenheit mit der Wache Ilija Rajić zusammen und bot ihr an, Kaffee mit ihnen zu trinken. Sie glaubt, dass der Wächter Ilija wie ein Vertreter von Herceg war. Sie kann sich nicht erinnern, ob er sich persönlich vorgestellt hat oder sie den Namen von anderen Gefangenen erfahren hat. Sie beschreibt ihn im Wesentlichen als jemanden, der keine bedeutende Autorität im Lager hatte oder diese zumindest nicht demonstrierte, und sie fügt hinzu: *„Ich kann mich nicht erinnern, dass er etwas Schlechtes gemacht hat, er war ein sehr netter Mann.“* In gleicher Weise beschreibt auch die Zeugin „A“ Srećko Herceg, die behauptet, dass sie sich in ihren Aussagen in der Ermittlung und im Hauptverfahren hauptsächlich auf die Personen konzentriert hat, die die Übeltaten im Lager begangen haben, und sie erinnere sich nicht daran, dass auch Srećko Herceg dies getan hätte. Sie würde ihn sicherlich erwähnt haben.

792. Der Zeuge Branislav Simić behauptet, dass er Freiwillige zur Verrichtung von Arbeit gesucht hat und er habe einmal einen Gefangenen mit einem Kanister getroffen, weil *„er verärgert war, da dieser seinen Befehl nicht verstanden hatte“*, aber außer diesem Fall hätte er nicht gesehen, dass er die Gefangenen anderweitig misshandelt hätte. Jedoch behauptete er bei einer späteren Beschreibung des physischen Aussehens der Person, über die er sprach, dass Srećko 1,75 m groß war und ungefähr 35 Jahre gewesen sei. Auf die Frage des Angeklagten Herceg, ob er ihn erkennen könne, antwortete der Zeuge, dass er nicht in der Lage sei, zu bestätigen, dass er die Person gewesen sei, die er unter dem Namen Srećko gekannt habe. Der Zeuge sagte auch aus, dass er Ivan Zelenika und Srećko Herceg auf den Fotos, die ihm in der Ermittlung gezeigt wurden, erkannt habe. Diese Fotos wurden jedoch nicht der Prozesskammer während der Verhandlung gezeigt und waren auch kein Bestandteil des Ermittlungsprotokolls. Daher konnte die Kammer in diese Richtung bezüglich dieser Angabe des Zeugen keine Stellung nehmen.

793. Die Zeugin „F“, die Anfang Juli im Lager ankam, behauptete auch, dass hauptsächlich Šime Martinović die Aufstellung der Wachen und Gefangenen durchführte und sie gewann den Eindruck, dass er der Vorgesetzte der Wachen war. Über die Person namens Srećko habe sie nur gehört, dass er einige Gefangenen misshandelt habe. Sie könne jedoch keine genauere Aussage darüber machen, während der Zeuge Srećko Marić behauptete, dass er Srećko Herceg zweimal getroffen hätte, einmal unmittelbar nach seiner Ankunft im Lager (er wurde am 10. Juni 1992 festgenommen) und einmal während der Verrichtung von Zwangsarbeit, zu der sie durch den Wachmann namens Makitan gebracht worden waren. Damals beleidigte [Srećko] den Zeugen verbal, indem er ihn Tschetnik nannte, und ein anderes Mal Anfang August, als Srećko Gefangene in der Reihe aufstellte, konnte der Zeuge nicht stehen und er sagte zu ihm: *„Du Namensvetter bleib sitzen!“* So hat er festgestellt, dass er Srećko hieß, während er seinen Nachnamen von anderen Gefangenen erfuhr, nachdem er aus dem Lager entlassen worden war. Die Kammer bemerkt jedoch, dass dieser Zeuge den Angeklagten Herceg in den früheren Aussagen in der Ermittlung nicht erwähnt hat, weil er, wie er sagte, *„dies nicht für relevant befunden hätte“*, während er den Angeklagten in einen zeitlichen Zusammenhang stellte, für den die Kammer das Alibi [des Angeklagten] akzeptiert hat.

794. Dies ist auch der Fall bei der Beschreibung, die die Zeugin Slavojka Fržović gibt, die behauptet, dass eben Srećko Herceg sie und mehrere Frauen abgeordnet hat, in einem Restaurant bzw. in einer Küche für die Verpflegung der HOS-Soldaten zu arbeiten. Die Kammer bemerkt jedoch, dass diese Zeugin am 3. August 1992 ins Lager kam, also nachdem der Angeklagte den HVO-Reihen beigetreten war, während der Zeuge Ilija Rajić, der für die Gefangenen zuständig war, behauptet, dass sie von Edib Buljubašić, Derviš Kurtić, Šime Martinović und Hektor Ćosić „Dida“ zur Arbeit in dem Restaurant abgeordnet worden waren, was ausreicht, um die oben genannten Behauptungen der Zeugin Fržović in Zweifel zu ziehen.

795. Auch weitere Zeugen, die in ihren Aussagen den Angeklagten Srećko Herceg erwähnten, stellten ihn in den zeitlichen Kontext der Anklage, in dem der Angeklagte laut den vorgelegten Beweisen bereits den Reihen der HOS¹⁴¹ beigetreten war und Edib Buljubašić die Führungsrolle im Lager übernommen hatte.

796. Dies ist der Fall bei dem Zeugen Borivoje Petrović, der am 6. August festgenommen und am 7. August nach Dretelj gebracht wurde. Er erinnert sich, dass Srećko fast jede Nacht kam, um die Gefangenen besuchen. Sie mussten aufstehen und [mit dem Rücken] zur Wand stehen. Bei einer Gelegenheit brachten sie einen älteren Mann aus Gabela und Srećko näherte sich ihm und sagte, er habe auf HOS-Soldaten geschossen mit der Absicht, jemanden zu töten. Darauf sagte dieser Mann, dass er dies nicht [getan habe], und dann sagte Srećko: „*Doch, doch, ich habe dich persönlich gesehen*“. Danach schlug er ihn. Der Gefangene fiel auf den Rücken und stand auf, und Srećko schlug ihn wieder und so haben sie jeden Neuankömmling, der ins Lager kam, misshandelt, was bis zu drei Tage dauern konnte. Die Regel bestand im Wesentlichen darin, eine Person zu schlagen, bis diese zugab, wofür sie sie beschuldigten, und das war eine Bedingung, um sie in Ruhe zu lassen bzw. um sie nicht zu misshandeln.

797. Die Kammer bemerkt jedoch, dass dieser Zeuge eine Person unter dem Namen Srećko, für die die Gefangenen behauptet haben, dass er der Gefängnisleiter war, im Zeitkontext nach dem 7. August 1992 erwähnt, als der Angeklagte Srećko Herceg nicht mehr Mitglied der HOS war. Während des Kreuzverhörs hat er ausgesagt, dass es sich um eine jüngere, schlanke Person gehandelt habe, mit schmalen Gesicht, die maximal 1,80 m groß war, wobei er hinzugefügt hat, dass die Person namens Srećko kein Rangabzeichen trug. Nur habe er aus seinem Verhalten geschlossen, dass er eine Kommandorolle im Lager hatte. Die Kammer stellt fest, dass es sich um den Zeitpunkt handelt, in dem der stellvertretende Kommandant des Lagers der Angeklagte Edib Buljubašić war, der zusammen mit Ivan Petrušić während dieser Zeit unbestrittene Kontrolle und Autorität über Gefangene und Wachen hatte. Aus allen angeführten [Gründen] konnte die Kammer auf der Grundlage dieser Aussage nicht feststellen, dass es sich genau um den Angeklagten Srećko Herceg handelte.

798. Dieser Zeuge, ebenso wie Dragan Rudan, beschreiben [beide] in ihren Aussagen eine Episode, an der der Kommandant Srećko, wie sie ihn ansprachen, teilgenommen hat, der bei einer Gelegenheit, nachdem die Gefangenen von der Zwangsarbeit zurückkehrten, in den Hangar trat und sagte, dass sie eine Sichel gefunden hätten, die jemand im Feld gelassen habe, und Srećko sagte damals, dass dies absichtlich geschehen sei, um einen der HOS-Soldaten während der Verrichtung der Zwangsarbeit anzugreifen. Er forderte dazu auf, dass sich derjenige freiwillig meldet, der dies getan hatte, oder er würde eine Person zwischen der Nummer 1 bis 100 aufrufen, und derjenige, der an der Reihe sei, würde zum Erschießen herausgeholt, und er würde dies so lange wiederholen, bis es derjenige, der die Sichel zurückgelassen hat, zugibt.

799. Da sich niemand meldete, las Srećko eine Zahl vor, und der erste Gefangene wurde nach der beschriebenen Prozedur aus dem Hangar herausgeholt. Danach hörten sie einen Schuss und Srećko kam mit einem Soldaten der HOS in den Hangar zurück. Der Zeuge und andere vermuteten, dass der herausgeholt Gefangene vor dem Hangar liquidiert worden war. Das Verfahren wurde mit zwei weiteren Häftlingen wiederholt, aber niemand meldete sich wegen der Sichel und sie hörten auf. Der Zeuge erfuhr später, dass die Personen nicht exekutiert worden seien, sondern sie wurden in den Hangar bei den Frauen verlegt, denen es verboten war, darüber zu sprechen, weil sie [die Soldaten] sie nur hatten erschrecken wollen, damit die Gefangenen zugeben, dass sie die Sichel versteckt hatten.

800. Der Zeuge Dragan Rudan, der bei der kritischen Gelegenheit mit zwei Gefangenen herausgeholt wurde, behauptete, es sei ein „unechtes Erschießen“ in einer Art und Weise gewesen, dass die Soldaten in die Luft geschossen und sie dann in einem Frauenhangar eingeschlossen hätten. In Bezug auf dieses beschriebene Ereignis betont die Kammer, dass sie auf der Basis der Aussagen dieser Zeugen nicht jenseits vernünftiger Zweifel davon überzeugt war, dass es sich bei dem Angeklagten um Srećko Herceg handelte, und dass das

¹⁴¹ Anmerkung des Übersetztes: Hier muss im Originaltext eine Verwechslung vorliegen. Gemeint sein muss den HVO, vgl. dazu auch oben Rn. 794.

erwähnte Ereignis in der Anklageschrift nicht beschrieben bzw. dass es diesem Angeklagten nicht zur Last gelegt worden ist. Da es sich um einen Zeitraum nach dem 7. August 1992 handelt, als der Angeklagte kein Mitglied der HOS [mehr] war und der Angeklagte Edib Buljubašić die Kommandobefugnisse innerhalb der Kaserne ausübte, sieht die Kammer nicht, auf welche Weise dieses Ereignis dem Angeklagten Srećko Herceg zur Last gelegt werden könnte.

801. Der Zeuge Petar Golijanin behauptet, dass Srećko Herceg „das Schlimmste für ihn“ war, weil er einmal, als er ihn zur Verrichtung der Zwangsarbeit außerhalb des Lagers gebracht hatte, brutal von einer Wache geschlagen wurde. Aber auf die Fragen des Angeklagten Srećko Herceg, ob er die Person wäre, über die Zeuge aussagte, konnte er sich nicht bestätigend äußern. Der Zeuge „C“ hat im Hauptverfahren ausgesagt, dass der Leiter des Lagers Srećko Hrستیć gewesen sei und dass er diese Informationen von anderen Gefangenen gehört hätte, während er im Protokoll in den Ermittlungen ausgesagt hat, dass der Leiter Srećko Hrستیć war, und er fügte hinzu, dass diese Person während seines Aufenthalts im Lager Gefangene nicht misshandelt hat, soweit ihm bekannt war.

802. Die Kammer bestreitet nicht, dass einige Zeugen im Lager gelegentlich den Angeklagten Srećko Herceg gesehen haben und dass er einen Rang hatte. Sie haben jedoch nicht die Behauptung der Staatsanwaltschaft unterstützt, dass er formell oder tatsächlich die Rolle des Lagerleiters ausgeübt hat. Die Zeugen Tonči Rajić und Ilija Rajić, die als Wachen in der Kaserne dienten, behaupteten, dass der Angeklagte ankam, aber sie betrachteten Šime Martinović als unmittelbaren Vorgesetzten, der laut der Aussage des Zeugen Ilija Rajić die Schlüssel des Hangars besaß, während der Zeuge der Verteidigung Ivan Grbavac ausgesagt hat, dass Šime Martinović eine Person war, der die Verbrechen, die gegen Gefangene begangen wurden, angezeigt werden konnten, und er ihn auch als unmittelbaren Vorgesetzten betrachtete.

803. Die Kammer hat berücksichtigt, dass die Aussagen der Zeugen Tonči und Ilija Rajić, die sie in der Ermittlung gemacht haben, in denen sie dem Angeklagten Srećko eine größere Autorität verleihen, ganz im Widerspruch stehen zu den Aussagen, die sie im Hauptverfahren gemacht haben. Die Kammer schenkt diesen Zeugen in dem Teil, in dem sie behaupten, dass sie in den Ermittlungen zur Aussage erzwungen wurden, keinen Glauben, da aus der Audioaufzeichnung ihrer Vernehmung nicht hervorgeht, dass sie unter irgendeiner Art von Druck standen. Die Kammer konnte jedoch die wesentlichen Abweichungen nicht ignorieren, die sie im Hauptverfahren[in ihren Aussagen] gemacht haben, und die sich auf den Status und die Rolle des Angeklagten im Lager beziehen, und das Genannte wurde im Zusammenhang mit den anderen vorgelegten Beweisen berücksichtigt, um ein realistisches Bild von der tatsächlichen Position und den Befugnissen des Angeklagten Srećko Herceg zu erhalten, insbesondere im Zeitraum von Juli bis Anfang August 1992, als er den Reihen des HVO beitrug und als der Angeklagte Edib Buljubašić in die Kaserne kam, als stellvertretender Kommandant der Kaserne.

804. Der Zeuge der Staatsanwaltschaft Zoran Brevnik bezeichnet ebenfalls Šime Martinović als die Person, die Vorgesetzter der Wächter war, und er behauptet, dass er ihn persönlich dem [Dienst am] Kasernentor zugewiesen hat. Er erinnert sich daran, dass der Angeklagte Srećko Herceg in Begleitung von Blaž Kraljević in das Lager kam und es ist ihm nicht bekannt, dass er in der Kaserne stationiert war oder dass er den Status eines Leiters oder stellvertretenden Kommandanten der Kaserne hatte.

805. Der Zeuge der Staatsanwaltschaft Derviš Kurtić bestätigt, dass er den Angeklagten Srećko Herceg im Lager gesehen habe, er kam von Zeit zu Zeit und nahm den Besitz der Inhaftierten auf, aber er hat nie nachgefragt, in welcher Eigenschaft und zu welchem Zweck er dies getan hat, da, soweit ihm bekannt war, der Angeklagte nicht in der Kaserne in Dretelj stationiert war. An der Spitze der hierarchischen Befehlsstruktur in der Kaserne befand sich Šime Martinović, der für die Wachen und Gefangenen zuständig war, und, soweit er wusste, hatte der Angeklagte in diese Richtung keine formellen Befugnisse. Nach seiner Auffassung waren die verantwortlichen Personen im Lager Ivan Petrušić, Miro Hrستیć, Mirsad Repak, Mirsad Zahirović, genannt „Dugi“, und Hektor Ćosić „Dida“. Das Genannte wurde von dem damaligen HOS-Mitglied Sead Kurtić bestätigt, der auch Srećko Herceg weder als *De jure*- noch als *De-facto*-Kommandanten der

Kaserne betrachtete. Er hatte auch keine derartigen Informationen über ihn während seines Aufenthalts in Dretelj. Er hat bestätigt, dass Srećko gelegentlich kam und den Besitz aufzeichnete. Er behauptete, dass „*er immer einige Hefte bei sich hatte*“. Er hat jedoch nie gesehen, dass er den Wächtern Befehle erteilt oder im Lager irgendeine Art von Führungsrolle ausgeübt hätte.

806. Der Zeuge der Anklagebehörde Mile Bjelobaba behauptet auch, dass die Wächter die Gefangenen bei einer Gelegenheit misshandelt hätten, bis Šime Martinović kam, der sie anschrie und sagte: „*Ich kommandiere hier, ich werde festlegen, wer geschlagen werden soll und wer nicht!*“ Er erinnert sich daran, dass Derviš Kurtić die Misshandlung von Gefangenen nicht erlaubte, er war wie ein Stellvertreter von Šime Martinović und [der Zeuge] glaubt, dass sie ihn oft mit Srećko verwechselten. Er fügt hinzu, dass Šime Martinović, soweit ihm bekannt ist, ein Büro in dem Verwaltungsgebäude hatte, in dem er sich ansonsten befand.

807. Daher bezeugte kein einziger Zeuge eindeutig, dass der Angeklagte Herceg an seiner Festnahme oder Inhaftierung teilgenommen hätte, dass er den Wachen Befehle erteilt oder ihnen [Dienste] zugewiesen hätte, dass er einen Schlüssel vom Hangar besessen hätte oder eine für die Gefangenen verantwortliche Person gewesen wäre, in dem Sinne, dass er ihre Verbringung zur Verrichtung von Zwangsarbeit festgelegt hätte, was laut der Aussage des Zeugen Branislav Šimić Šime Martinović festgesetzt hat. Einige Zeugen, die behaupten, dass der Angeklagte Freiwillige zur Arbeit gesucht hat, waren nicht in der Lage zu bestätigen, dass es sich genau um den Angeklagten Srećko Herceg gehandelt hat. So behauptet der Zeuge Dragan Rudan, dass sich der Angeklagte Herceg gegenüber den Wachen wie ein Vorgesetzter verhielt, und er hatte von anderen gehört, dass er der Stellvertreter des Leiters wäre, aber er habe nicht persönlich gesehen, dass er die Wache aufgestellt oder ihnen Befehle erteilt hätte. Die Wächter hörten ihm einfach zu und führten seine Anweisungen aus. Deswegen sah er ihn als Vorgesetzter ihnen gegenüber an.

808. Die Kammer befindet jedoch als nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, mit welchen Handlungen der Angeklagte die Eigenschaft eines Lagerkommandanten belegt hätte, aus denen die Kammer die unbestrittene Schlussfolgerung hätte ableiten können, dass er *de facto* die Rolle eines Lagerleiters ausgeübt hätte, und es ist klar, dass während dieses Verfahrens hier diese Rolle des Angeklagten nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde.

809. Selbst wenn die Zeugen den Angeklagten Srećko Herceg als eine Person identifiziert haben [hätten], die *de facto* die Rolle eines Kommandanten der Kaserne bzw. des Lagerleiters ausgeübt hätte, stellt die Kammer fest, dass die Anklageschrift in der Tatsachenbeschreibung diesen Aspekt der Verantwortlichkeit nicht umfasste bzw. es wurde nicht die Art und Weise beschrieben, in der der Angeklagte Kommandobefugnisse ausgeübt hätte bzw. was die angeblichen Befugnisse, die er im Lager innegehabt haben soll, bedeuten, noch wurden sie durch die Tatsachenbeschreibung mit bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verbunden, die zu Verbrechen gegen die inhaftierten Zivilisten geführt hätten. Daher wurden nicht alle Elemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit beschrieben, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurde. Die reine Angabe der Vorgesetztenverantwortlichkeit in der rechtlichen Beschreibung der Tat verpflichtet das Gericht allein nicht zur Erteilung der endgültigen rechtlichen Qualifizierung.

1. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten als JCE-Teilnehmer

810. Die Staatsanwaltschaft hat auch nicht die Verantwortlichkeit des Angeklagten als Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung für einzelne Straftaten während des fraglichen Verfahrens festgestellt. Damit eine Person auf dieser Grundlage zur Rechenschaft gezogen werden kann, war es nötig nicht nur nachzuweisen, dass der Angeklagte Mitglied des JCE ist, sondern er musste auch mit einigen der Straftaten, die er begangen hat, kausal verbunden sein, die ihrer Natur nach einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des JCE-Plans darstellen.

811. Sofern für einige der Straftaten behauptet wird, dass sie unter das Ziel der Unternehmung fallen und die in der Anklageschrift einzeln beschrieben wurden, musste die Staatsanwaltschaft im Laufe des Verfahrens zweifellos nachweisen, dass die psychische Verfassung des Angeklagten die Elemente der zugrundeliegenden

Straftat erfüllte, und [sie musste] nachweisen, dass sich der Angeklagte als Mitglied [der Unternehmung] des Ziels dieser Unternehmung voll bewusst war und dass er sich bewusst war, dass er durch seine individuellen Handlungen dazu einen wesentlichen Beitrag leistet.

812. In dieser Richtung weist das Gericht auf die Auffassung der ICTY-Appellationskammer im Fall *Brđanin* hin, in dem es eindeutig angegeben wird: „Um die Voraussetzungen für die Zuweisung der Verantwortlichkeit auf der Grundlage des JCE zu erfüllen, muss nachgewiesen werden, dass der Angeklagte die Absicht hatte, ein Verbrechen zu begehen, dass er sich mit vielen zusammengeschlossen hat, um solches Ziel zu erreichen, und dass er einen wesentlichen Beitrag zur Begehung des Verbrechens geleistet hat.“

813. Dasselbe Urteil schreibt in Paragraf 431 auch vor: „Um jenseits vernünftiger Zweifel feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Zuweisung der Verantwortlichkeit auf der Basis des JCE erfüllt sind, muss sich der Angeklagte viel mehr als nur den Zusammenschluss mit den Straftätern zuschulden kommen lassen.“

814. Daher musste die Staatsanwaltschaft im Laufe des Verfahrens die einzelnen Handlungen, die der Angeklagte vorgenommen hat, unstreitig nachweisen, die ihrer Natur nach Elemente einer Straftat aufweisen und mit denen er bewusst zur Verwirklichung des Ziels des JCE beigetragen hat. Wie dies weiter dargelegt wird, hat die Staatsanwaltschaft die Beteiligung der Angeklagten an den einzelnen Straftaten, die ihm zur Last gelegt wurden, nicht zweifelsfrei nachgewiesen.

2. Die einzelnen Straftaten des zugrundeliegenden Verbrechens

(a) Mord von Božo Balaban

815. Durch den Anklagepunkt 7.a. der Anklageschrift wurde dem Angeklagten Srećko Herceg vorgeworfen, in der Nacht vom 02. auf den 03. August 1992 an dem Verprügeln des Gefangenen Božo Balaban teilgenommen zu haben, der an den Folgen zugefügten Verletzungen starb.

816. Außer der Tatsache, dass es sich um ein Datum handelt, an dem der Angeklagte bereits Mitglied der HVO-Einheit war, und dass es sich um den Tag handelt, an dem der Angeklagte Edib Buljubašić in den Dienst als stellvertretender Lagerleiter eingetreten ist, der seine Verantwortung für den Tod von Božo Balaban nicht bestritten hat und der die Teilnahme des Angeklagten Srećko Herceg an demselben verneint hat, hat die Kammer dennoch die Aussagen der Zeugen sorgfältig analysiert, die den Angeklagten in einen Kontext mit dem oben genannten Ereignis bringen.

817. Die einzigen Zeugen, die dies in ihren Aussagen gemacht haben, sind der Zeuge „B“ und Mile Bjelobaba.

818. Der Zeuge „B“ sagte so aus, dass, während Božo Balaban verprügelt wurde, unter den Soldaten, die ihn schlugen, die Stimme des Angeklagten Srećko Herceg gehört wurde. Wie die Kammer jedoch bereits erwähnt hat, geht es um eine Person [den Zeugen „B“], die weder bei der Darstellung des physischen Erscheinungsbildes des Angeklagten entschieden war, noch hat sie den Angeklagten im Gerichtssaal identifiziert. Wie dies bereits in dem Teil beschrieben wurde, in dem die Schuld des Angeklagten Edib Buljubašić erörtert wurde, hat Vinko Primorac den Gefangenen aus dem Hangar herausgeholt, während die Zeugin „A“, die die Prügel vom Frauenhangar aus beobachtet hatte, dezidiert ausgesagt hat, dass sie bei dieser Gelegenheit den Angeklagten Srećko Herceg nicht bemerkt hätte. Dasselbe hat auch der Zeuge der Staatsanwaltschaft Branislav Simić ausgesagt, der kategorisch ist, dass er den Angeklagten während des Herausholens des Geschädigten aus dem Hangar nicht gesehen hat und auch nicht das folgende [Mal], als sie den leblosen Körper von Božo Balaban aus dem Hangar weggebracht.

819. Der einzige Zeuge, der den Angeklagten in Kontext mit dem beschriebenen Ereignis setzt, ist der Zeuge Mile Bjelobaba, der behauptet, dass der Angeklagte Srećko Herceg am nächsten Morgen ihm, Slavko Bogdanović, Dušan Radmilović und Branislav Simić befohlen habe, die Leiche aus dem Hangar wegzubringen, wobei nicht unwichtig ist, dass die Zeugen Bogdanović und Simić dies in ihren Aussagen nicht bestätigen und sie sich auch nicht daran erinnern, dass dem Zeugen Mile Bjelobaba und ihnen diese Aufgabe zugeordnet

worden wäre. Die Kammer bemerkt noch einmal bezüglich der Identifizierung des Angeklagten Srećko Herceg, dass der Zeuge Mile Bjelobaba ihn in der Person des Rechtsanwalts Todor Todorović im Gerichtssaal erkannt hat, was alles zusammen die Glaubwürdigkeit seiner Aussage in diesem Teil in Frage stellt.

820. Die Zeuginnen „A“ und „H“, die im Frauenhanger inhaftiert waren, bringen den Angeklagten Srećko Herceg nicht mit dem Mord an Božo Balaban in Verbindung, und sie betonen, dass sie nicht gehört hätten, dass Srećko Herceg irgendeinen Gefangenen geschlagen oder misshandelt hat. Und die Kammer konnte nach diesem festgestellten Sachverhalt die Schuld des Angeklagten für den Mord an Božo Balaban nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen.

(b) Die Misshandlungen von Risto Bubalo, des Zeugen „B“ und von Slavko Bogdanović durch den Angeklagten Srećko Herceg

821. Nach den vorgelegten Beweisen ist der einzige Zeuge, der Srećko Herceg als die Person benannt hat, die Risto Bubalo geschlagen hat, der Zeuge Borivoje Petrović, der bei der Darstellung des physischen Erscheinungsbildes des Angeklagten behauptete, dass er 40 Jahre alt war, mit schwarzem Haar und 1,80 m groß war, was nach den vorgelegten Beweisen und nach dem festgestellten Sachverhalt während des Verfahrens nicht der physischen Beschreibung des Angeklagten entspricht. In Ermangelung anderer relevanter und unbestreitbarer Beweise in Bezug auf diesen Umstand hat die Kammer den Angeklagten durch Anwendung des Prinzips *in dubio pro reo* von diesem Vorwurf freigesprochen.

822. In Bezug auf das Verprügeln des Zeugen „B“ berücksichtigte die Kammer, dass dieser Zeuge behauptet hat, dass er bei einer Gelegenheit, als er das Schlafzimmer geputzt hat, von einem Soldaten, den er als Srećko Herceg bezeichnete, mit dem Fuß getreten worden sei, wobei er ihn, wie bereits beschrieben, im Gerichtssaal nicht identifizieren konnte, und es ist aus der weiteren Aussage offensichtlich, dass er diese Person oftmals mit Vinko Primorac verwechselt hat, was aus seiner Aussage über die Ereignisse in Bezug auf den Tod von Božo Balaban deutlich ersichtlich ist.

823. Bei der Beschreibung der Ereignisse im Lager erwähnt der Zeuge „B“ mehrmals, dass er Gelegenheit hatte, eine Person, die er mit Namen Srećko bezeichnet, zu sehen. So beschreibt er die Situation, in der die Wache Tonči Rajić ihn und mehrere Gefangene zum Erschießen aufgestellt hat, aber in diesem Moment sah er Edib Buljubašić, Srećko Herceg und Šime Martinović auf dem Balkon des Verwaltungsgebäudes, der Tonči anschrte, dass er dies nicht tun solle, was er sofort befolgte. Er erinnert sich weiterhin daran, dass die Wachen Makitan und Zoka, genannt „Šiptar“, Srećko als „Leiter“ ansprachen und er erinnerte sich an eine Gelegenheit, als Makitan ihn geschlagen hat und dass er in das Büro von Šime Martinović gebracht wurde, wo er Srećko vorfand, der ihm sagte: „*Erzähl uns, was ist passiert, wir haben alles gesehen.*“ Zu dieser Zeit sah er Martinović als Vorgesetzten den Wachen gegenüber an, weil sie ihm gehorchten und seine Befehle ausführten.

824. In einer späteren Aussage antwortete der Zeuge, als er nach dem physischen Erscheinungsbild der Person namens Srećko gefragt wurde, dass er den Eindruck hatte, dass dieser eine völlig andere Person als diejenige ist, die sich unter dem Namen Srećko Herceg im Gerichtssaal vorstellt, und er fügte hinzu, er sei viel dünner und größer, was die Kammer gerade als Punkt anführt, der für das Aussehen des Angeklagten spezifisch ist [und] der sich im Laufe der Zeit nicht geändert hat. Der Zeuge behauptet auch, er habe von Häftlingen erfahren, dass Srećko im Dorf Lipno geboren wurde, was nach den persönlichen Daten des Angeklagten Srećko Herceg nicht richtig ist.

825. Ein weiterer Umstand erweckte bei der Kammer Zweifel, dass es sich um den Angeklagten Srećko Herceg handelt. Der Zeuge der Verteidigung Srećko Marić, der zum kritischen Zeitraum dem Angeklagten physisch ähnlich war, befand sich nämlich während des fraglichen Zeitraums im Lager Dretelj, wo er auch schlief, und er könnte sehr wahrscheinlich die Person gewesen sein, die den Zeugen „B“ während der Säuberung des Schlafsaumes getreten hat. Alle oben genannten Umstände führten dazu, dass die Aussagen des Zeugen „B“, als einziger Beweis für diesen Umstand, unglaublich sind. Und die Kammer hat in Ermangelung anderer Beweise den Angeklagten von diesem Einzelvorwurf freigesprochen.

826. Schließlich wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, dass er mehrmals den Zeugen Slavko Bogdanović geschlagen habe, der in seiner Aussage bei der Beschreibung von Srećko Herceg hinzufügt, er sei „*ein ruhiger Mann, er habe ihn nicht geschlagen oder vernommen.*“ Er habe von seinem Namen und Vornamen aus der Liste erfahren, die Dušanka Brstina, nachdem sie aus [dem Lager] herausgekommen ist, zusammen mit anderen Häftlingen erstellt hat. Weiterhin erklärte er, dass sich eine Person im Lager als Srećko vorgestellt habe, und dass über ihn gesagt wurde, dass er der stellvertretende Kommandant war. Er kann sich nicht mit Sicherheit äußern, ob es sich um die Person mit dem Nachnamen Herceg handelt, und er kann nicht bestätigen, dass es sich um den Angeklagten handelt.

827. Die Kammer hat berücksichtigt, dass dieser Zeuge die Identität der Angeklagten nicht zweifelsfrei bestätigen kann und er auch nicht behauptet, dass er ihn in irgendeiner Weise im Lager misshandelt hätte, und die Kammer hat den Angeklagten auch von diesem Anklagepunkt der Anklageschrift freigesprochen.

828. Daher befindet die Kammer die einzelnen Straftaten als nicht nachgewiesen, die dem Angeklagten Srećko Herceg zur Last gelegt wurden und durch die er nach Ansicht der Anklagebehörde einen wesentlichen Beitrag zum systemischen JCE, das in Kraft war, geleistet haben soll. Die Teilnahme des Angeklagten an anderen Ereignissen, die in diesem Fall nicht Gegenstand der Anklageschrift waren, war für die Kammer bei der endgültigen Schlussfolgerung nicht relevant.

829. Schließlich weist die Kammer darauf hin, dass der Angeklagte von den Vorwürfen durch Anwendung des Prinzips *In dubio pro reo* freigesprochen wurde. Dies bedeutet, dass das Gericht nicht nur einen Freispruch erlassen muss, wenn es von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, sondern auch in einer Situation, in der es weder von seiner Schuld noch von seiner Unschuld überzeugt ist, da es keine Beweise gibt, die [seine Schuld] belegen, d.h. seine Schuld ist nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen worden, was in der konkreten Rechtssache der Fall war.

(i) Alibi des Angeklagten

830. Der Angeklagte verteidigte sich während des Verfahrens für einen Teil der Straftaten, die von der Anklageschrift umfasst sind, mit einem Alibi.

831. So hat die Verteidigung Beweise vorgelegt, dass der Angeklagte im Zeitraum vom 11. Mai 1992, als er durch den Beschuss von Čapljina verwundet wurde, bis zum 1. Juni 1992 in der Militärstation in Ljubuški behandelt wurde. In Bezug auf diesen Umstand hat die Verteidigung eine Reihe von schriftlichen Beweisen in der Akte angeführt, und das Genannte haben Marinko Spaić und Ivan Grbavac in ihren Aussagen bestätigt.

832. In Bezug auf den Beitritt des Angeklagten Srećko Herceg zu den HVO-Einheiten Anfang August bemerkt die Kammer, dass einige der schriftlichen Beweise der Anklagebehörde¹⁴² diese Verteidigungsargumente stützen, [da die Anklagebehörde] auch die Beweise in der Akte¹⁴³ vorgelegt hat, dass der Angeklagte zu diesem Datum der HVO-Einheit „Knez Domagoj“ beiträt. Den Beitritt des Angeklagten zu den HVO-Einheiten haben die Zeugen der Verteidigung Marinko Spaić, Dragan Čuljak und Niko Dragičević in ihren Aussagen bestätigt. Der Zeuge Marinko Spaić erinnert sich daran, dass der Angeklagte, auf das Beharren seines Bruders hin, der bereits Mitglied des HVO war, bereits Ende Juli den Reihen dieser Armee beiträt, was auch der Zeuge der Verteidigung Dragan Čuljak ausgesagt hat, der sich sicher ist, dass dies vor dem Tod von General Blaž Kraljević geschehen sei, und er erinnerte sich daran, dass der Angeklagte bei seiner Beerdigung nicht anwesend war, bei der alle hohen HOS-Funktionäre anwesend waren. Der Zeuge der Verteidigung Niko

¹⁴² T-171 bis T-173.

¹⁴³ **02-9** – Bescheinigung der HVO Brigade „Knez Domagoj“ Nummer 1100-06-12-93 3489 vom 20. Mai 1994. **02-10** – Bescheinigung des Kommandos des Kriegsstabs der HOS für Herzegowina vom 20. Mai 1994. **02-11** – Bescheinigung des Verteidigungsministeriums der kroatischen Republik Herceg Bosna Nr. 02-11-06-94-298 vom 19. Mai 1994. **02-12** – Bescheinigung der Verteidigungsabteilung von Ljubuški Nr. 25-4-07-03-22-25/03-01 vom 17. Januar 2003. **02-13** – Mitgliedsausweis der Ersten Brigade der HVO „Knez Domagoj“ auf den Namen von Srećko Herceg, der am 15. August 1992 ausgestellt wurde.

Dragičević sagte ebenfalls aus, dass er zu Beginn des achten Monats den HVO-Reihen beigetreten sei, während der Angeklagte dies vor ihm getan habe.

833. Demgemäß war während des Verfahrens die Zugehörigkeit des Angeklagten Srećko Herceg zu den HOS-Einheiten nicht umstritten, und zwar [die Zugehörigkeit] ab dem 6. Dezember 1991, aber [nur] bis zum 1. August 1992, als er der Ersten Brigade des HVO „Knez Domagoj“ beitrat, und nicht bis Mitte August 1992, wie ihm das durch die bestätigte Anklageschrift vorgeworfen wurde. Zu diesem Umstand hat der Angeklagte eine Reihe schriftlicher Beweise in die Akte vorgelegt, die das Gericht als glaubwürdigen Hinweis auf die Tatsache bewertet, dass der Angeklagte am 1. August 1992 formal rechtlich kein Mitglied des HOS mehr war.

834. Die einzige umstrittene Situation, an der der Angeklagte nach dem Beitritt zum HVO beteiligt war, und die sich aus den vorgelegten Beweisen ergibt, ist die Beteiligung am Gefangenenaustausch aus dem Lager Dretelj, d.h. ihre Übergabe an den HVO am 18. August 1992.

835. Laut den Aussagen des Zeugen Stanko Primorac, dem alle Umstände des fraglichen Austauschs bekannt sind, wurde derselbe [der Austausch] unter der Aufsicht der Militärpolizei in Anwesenheit des Personals des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) ausgeführt. Dieser Zeuge übernahm nach dem Mord von Blaž Kraljević das Kommando über die HOS Herzegowina und behauptete, dass er nach seiner Ankunft den Angeklagten Srećko Herceg nicht in den Reihen der HOS vorgefunden hätte.

836. Die Zeugin „A“, die sich am längsten in Dretelj aufhielt, behauptet, dass Miro Hrستیć vor dem Austausch Gefangene zum Austausch aufgeschrieben habe. Nach den vorgelegten Beweisen gehörte er zur Struktur der HOS-Militärpolizei, was den Behauptungen des Zeugen Stanko Primorac über die Organe, die den Austausch leiteten, entspricht. Laut den Aussagen der Zeugen der Verteidigung Dragan Bošković und Ivan Grbavac hat Miro Hrستیć Protokoll geführt, und alles wurde unter der Kontrolle von Šime Martinović gemacht. Der Zeuge der Anklagebehörde Derviš Kurtić bestätigte ebenfalls, dass die Austauschdokumente von Stanko Primorac unterzeichnet wurden, und alles wurde durch die Vermittlung von Miro Hrستیć, einem Mitarbeiter der staatlichen Sicherheit in den Reihen von HOS, gemacht, während der Zeuge der Staatsanwaltschaft Branislav Simić auch Miro Hrستیć als die Person bezeichnet hat, die den Austausch durchgeführt hat, und behauptet, dass er persönlich bestimmt hätte, wer von den Gefangenen nach Buna und wer ins Gefängnis des HVO in Grabovina transportiert werden musste. Die Anwesenheit des Angeklagten Srećko Herceg während der Auswahl der Gefangenen für den Austausch wurde vom Zeugen „G“ und Petar Golijanin bestätigt. Sie beschreiben die Art und Weise, in der die Auswahl der Personen erfolgte, die nach den Buna gebracht werden sollten. Sie konnten jedoch auch nicht bestätigen, dass die Person, die sie als Srećko Herceg bezeichnet haben, genau der Angeklagte ist.

837. Der Zeuge Miro Hrستیć hat in seiner Aussage bestätigt, dass er in Begleitung des Angeklagten Srećko Herceg an diesem Tag nach Grabovina zum Büro von Dane Ivanković ging, der der Kommandant der HVO-Militärpolizei war und der vor ihnen den Austausch geleitet hat. Er erklärte, dass er zu diesem Zeitpunkt noch keinen Führerschein gemacht hatte. Dies sei der Grund gewesen, warum der Angeklagte Srećko Herceg ihn fuhr, was der Angeklagte in seiner Aussage bestätigt hat, dass Hrستیć ihn am 14. August 1992 nach der Beerdigung von General Kraljević getroffen und ihn gebeten habe, ihn nach Grabovina zu bringen.

838. Der Angeklagte ging mit Hrستیć ins Lager Dretelj, wo er Gefangene sah, die in Busse verladen und dann nach Grabovina gebracht wurden. Vor dem Gebäude, in dem sich Dane Ivanković befand, traf der Angeklagte laut seiner eigenen Aussage Derviš Kurtić, und Miro Hrستیć befahl ihnen, hereinzukommen und Papiere für ihn mitzunehmen, was sie taten. Bei dieser Gelegenheit unterschrieb der Angeklagte Srećko Herceg Papiere¹⁴⁴, deren Inhalt ihm zu dieser Zeit noch nicht bekannt war, und übernahm diese im Namen von Miro Hrستیć. Das Genannte hat in seiner Aussage Derviš Kurtić bestätigt, der an dem beschriebenen Ereignis teilnahm. Er betonte, dass Miro Hrستیć den Austausch geleitet hat, und sie hätten die Austauschpapiere später

¹⁴⁴ T-43 – Die Übergabe der Häftlinge, die in der Kaserne Grabovina durchgeführt wurde, unterzeichnet von Srećko Herceg und Dario Ivanković, HVO, Nr. 02-277/92 vom 17. August 1992.

an Hektor Ćosić übergeben. Der Angeklagte befand sich daher nur in der beschriebenen Situation, weil er Hrستیć angeboten hatte, ihn nach Grabovina zu transportieren, da er keinen Führerschein hatte.

839. Der Zeuge Branislav Simić behauptet ebenfalls, dass Hektor Ćosić persönlich bestimmt habe, wer von den Gefangenen nach Grabovina und wer nach Buna geht. Dies wurde auch von der damaligen Wache des Lagers bestätigt, dem Zeugen der Anklagebehörde Ilija Rajić.

840. Der Zeuge der Anklagebehörde Petar Majić, der mit den Kaderangelegenheiten in der HOS beauftragt war, bestätigt, dass der Angeklagte Srećko Herceg nie über eine Funktion verfügte, die es ihm ermöglicht hätte, einen Austausch durchzuführen.

841. Obwohl nicht bestritten wird, dass das Ereignis auf die beschriebene Weise stattfand, befand die Kammer, dass der kausale Zusammenhang zwischen den Handlungen des Angeklagten und dem vereinbarten Austausch nicht nachgewiesen ist; und sie befand, dass es klar ist, dass dieser Austausch von den militärischen Sicherheitskräften der HOS und des HVO geleitet wurde, wobei die Rolle des Angeklagten bei diesen Handlungen ausschließlich eine formelle war. Um für das Genannte zur Rechenschaft gezogen zu werden, musste die Staatsanwaltschaft unbestreitbar nachweisen, welche Handlungen der Angeklagte vorgenommen hat, und welche [Handlungen] in der Austauschoperation von entscheidender Bedeutung waren oder dass er [diese Operation] geleitet hat. Die vorgelegten Beweise zeigen jedoch nur, dass der Austausch bereits von führenden militärischen Strukturen vereinbart wurde, bevor Miro Hrستیć mit dem Angeklagten Kontakt aufnahm und ihn um einen Gefallen bat, und der Angeklagte hat erkannt, dass er nur mit seiner Unterschrift bestätigte, dass er Dokumente im Namen von Miro Hrستیć übernommen hat. Es ist daher unbestritten, dass es der Angeklagte freiwillig akzeptiert hat, diese Gefälligkeit zu erfüllen, aber im Kontext der Verantwortlichkeit für die Teilnahme an dem JCE durch die Vornahme dieser Handlung befand die Kammer, dass die objektiven und subjektiven Voraussetzungen alle nicht erfüllt sind.

842. Daher befand die Kammer während des Verfahrens, dass die Staatsanwaltschaft den Status des Angeklagten Srećko Herceg als Kommandanten der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat oder (den Status) eines Teilnehmers an dem systemischen JCE, das im fraglichen Zeitraum in Kraft war und welches die systemische Festnahme von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet von Mostar, Čapljina und Stolac, ihre Inhaftierung und das Festhalten unter unmenschlichen Bedingungen in den Hangars der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj implizierte, wo sie täglich unmenschlichen Behandlungen ausgesetzt waren. Die Kammer befand auch, dass nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, dass der Angeklagte an der Begehung der einzelnen Straftaten beteiligt war, die ihm durch die bestätigte Anklageschrift zur Last gelegt wurden. Der Angeklagte Srećko Herceg hat angesichts des Umstands seines gravierenden Gesundheitszustands, der infolge der Verwundung am 11. Mai 1992 durch die Explosion einer Granate entstanden ist, eine große Anzahl schriftlicher Beweise¹⁴⁵

¹⁴⁵ **02-19** – Psychologischer Befund 12/99 vom 26. Mai 1999. **02-20** – Psychologischer Befund Nr. 18/01 vom 12. April 2001. **02-21** – Psychologische Befunde Gesundheitszentrum Ljubuški Nr. 73/02 vom 16. Dezember 2002. **02-22** – Psychologischer Befund des Gesundheitszentrums Ljubuški Nr. 20/05 vom 04. April 2005. **02-23** – Schlussfolgerung - Entlassungsschreiben vom 23. Mai 1997 des Klinischen Krankenhauses Mostar. **02-24** – Befund und Gutachten eines Spezialisten des Klinischen Krankenhauses Mostar vom 23. Juni 1997. **02-25** – Befund und Gutachten eines Spezialisten des Klinischen Krankenhauses vom 16. April 1998. **02-26** – Befund und Gutachten eines Spezialisten des Klinischen Krankenhauses Mostar vom 17. Dezember 2002. **02-27** – Befund und Gutachten eines Spezialisten des Klinischen Krankenhauses vom 13. Februar 2003. **02-28** – Befund und Gutachten eines Spezialisten des Gesundheitszentrums Ljubuški vom 27. Oktober 2004. **02-29** – Befund und Gutachten eines Spezialisten des Gesundheitszentrums Ljubuški vom 6. April 2005. **02-30** – Befund und Gutachten von Dr. Mate Prskalo vom 17. Dezember 1996. **02-31** – Befund und Gutachten von Dr. Mate Prskalo, Klinisches Krankenhaus Mostar Nr. 505/00 vom 11. Februar 200[?]. **02-32** – Befund und Gutachten von Dr. Mate Prskalo vom 03. April 2001. **02-33** – Befund und Gutachten von Dr. Mate Prskalo, Gesundheitszentrum Ljubuški vom 17. Dezember 2002. **02-34** – Befund und Gutachten der Kommission von Kriegsversehrten der kroatischen Republik Herceg-Bosna Nr. 02-18-05/97-324 vom 8. Mai 1997. **02-35** – Entscheidung des Verteidigungsamtes von Ljubuški Nr. 02-40-05/97-23 vom 29. Mai 1997. **02-36** – Entscheidung des (Land-)Kreises West-Herzegowina – Ministerium für kroatische Kriegsveteranen des Heimatkrieges Nr. 09-04-1-41-1-51/03 vom

in der Gerichtsakte vorgelegt und er schlägt vor, dass das Gericht sie bei der Prüfung des Vorliegens mildernder Umstände berücksichtigt, die das Gericht aber nicht für erforderlich hält, näher auszuführen, da dieser Angeklagte von allen Anklagepunkten freigesprochen wurde.

B. Der Angeklagte Ivan Zelenika

843. Wie das bereits in dem Teil des Urteils beschrieben wurden, der sich auf das Bestehen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung bezieht, befand die Kammer es als nicht nachgewiesen, dass die Angeklagten Ivan Zelenika, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić befugt und zuständig waren, über die Einrichtung von Gefängnissen in einigen Einrichtungen zu entscheiden, die Gegenstand dieser Anklageschrift waren. Es wurde auch nicht nachgewiesen, dass sie für den Freiheitsentzug und die Auswahl der Inhaftierten verantwortlich gewesen wären (der Angeklagte Ivan Zelenika beteiligte sich nur an einem beschriebenen Fall der Festnahme, es gibt jedoch keine Beweise dafür, dass er die Person war, die die Personen, die festgenommen werden sollten, ausgewählt hat).

844. Dies bezieht sich auf die Existenz eines gut organisierten Systems für die Errichtung bestimmter Einrichtungen zum Zweck der Inhaftierung, der Auswahl/Selektion einzelner Einwohner von Mostar, Čapljina und Stolac serbischer Volkszugehörigkeit, die festgenommen und in den Räumen, die äußerst unmenschlich und inhuman für ihren Aufenthalt waren, festgehalten werden sollten, und wo sie täglich verschiedenen Formen der Folter ausgesetzt waren.

845. Weder der Status noch der Zeitrahmen der Aktivitäten dieser Angeklagten ermöglichten es ihnen jedoch, „wichtigere“ Entscheidungen innerhalb der militärischen Strukturen der HOS zu treffen, d. h. sie trugen durch ihre Handlungen, die im verurteilenden Teil des Urteils beschrieben wurden, wesentlich zur Umsetzung des bereits etablierten Systems bei, das von obersten Offizieren, Führungskräften der HOS, errichtet wurde, unter denen sicherlich Vinko Martinović „Štela“, Sead Kapetanović „Kapa“, Vinko Primorac, General Blaž Kraljević und andere leitende Offiziere waren, die die Entscheidungen dieser Art treffen konnten.

846. In Ermangelung von Beweisen hat die Kammer die Angeklagten von den Anklagepunkten der Anklageschrift freigesprochen, durch die ihnen die rechtswidrige Inhaftierung von Zivilisten und die Festlegung der Haftbedingungen zur Last gelegt wurde, unter denen diese festgehalten wurden, und die äußerst unmenschlich und unhygienisch waren, und diese Ansicht der Kammer wird nicht für jeden Angeklagten einzeln erläutert.

847. Die Kammer wird in den folgenden Ausführungen die Gründe erläutern, aus denen der Freispruch in Bezug auf die einzelnen Straftaten erging, die dem Angeklagten Ivan Zelenika durch die Anklageschrift vorgeworfen wurden, wobei festgestellt wurde, dass die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens nicht nachgewiesen hat, dass er sie in der Weise begangen hat, wie dies in der Anklageschrift beschrieben wurde, oder es wurde festgestellt, dass durch die vorgenommenen Handlungen die Schwelle einer unmenschlichen Behandlung gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. k) StGB BiH nicht erreicht wurde.

(a) Unmenschliche Behandlung gegenüber Sava Bojanić

848. Die Kammer hat den Angeklagten Ivan Zelenika von den Vorwürfen bezüglich Handlungen freigesprochen, die ihm durch Anklagepunkt 3.a der Anklageschrift zur Last gelegt wurden, das heißt, dass er die Gefangene Sava Bojanić unmenschlich behandelt haben soll, die er, nachdem sie zur Militärambulanz gebracht worden war, physisch angegriffen haben soll, während er ihre persönliche Sachen weggenommen

10. März 2003. **02-37** – Befund und Gutachten der Militär- und der Kommission von Kriegsversehrten des (Land-)Kreises West-Herzegowina – Ministerium für kroatische Kriegsveteranen des Heimatkrieges Nr. 09-06-216/04 vom 18. Februar 2004. **02-38** – Beschluss der Gemeinde Ljubuški, Abteilung für Kriegsveteranen aus dem Heimatkrieg Nr. 09/1-41-172/05 vom 16. Juni 2005. **02-39** – Ärztliche Bescheinigung des Gesundheitszentrums Ljubuški Nr. 1209/03 vom 15.01.2003.

und sie Tschetnik genannt und zu ihr gesagt haben soll, dass ihr Bruder Tschetnik sei, der 50 Muslime und Kroaten getötet habe.

849. Die Zeugin Sava Bojanić hat im Hauptverfahren ausgesagt, dass sie am 18. Juli 1992 zusammen mit ihrem Mann in ihrer Wohnung verhaftet wurde. Nachdem sie in der Militärambulanz angekommen war, behauptet sie, dass sie die Soldaten der HOS in einen Raum brachten, in dem sich eine Person befand, von der sie später erfahren hat, dass sie Ivan Zelenika heißt. Er habe ihr zweimal mit einem Stock auf den Rücken geschlagen und ihren Ehemann in die Einzelzelle gesperrt. Sie hätten ihre Handtasche weggenommen, die sie bei sich hatte und in der sich ihre Dokumente und fünfhundert Deutsche Mark, ein Ring, Ohringe, eine Kette und eine Uhr befanden. Zelenika fragte bei dieser Gelegenheit nach: „*Bojanić, ob wir Ustascha sind?*“ Als der Ehemann der Zeugin antwortete, dass sie nicht [Ustaschas seien], sagte er: „*wir sind es, wir sind es und zwar heftige Ustascha!*“ In der Aussage in der Ermittlung beschreibt die Zeugin eine Begegnung mit dem Angeklagten auf identische Weise und fügte hinzu, dass er ihrer Meinung nach ein „Ermittler“ war, da sie alle unmittelbar nach ihrer Ankunft in die Ambulanz zu ihm zur Vernehmung gebracht wurden. In Bezug auf die Beleidigung, die er ihr gegenüber in den Ermittlungen geäußert hatte, hat sie sich etwas anders geäußert und sagte aus, dass der Angeklagte sie „Tschetnik“ genannt habe, was letztlich nicht relevant ist, da die Kammer die sachliche Darstellung der Anklageschrift in dieser Richtung anpassen würde, falls sie letztlich die Schuld des Angeklagten für die oben beschriebenen Handlungen hätte feststellen können.

850. Der Ehemann der Zeugin, der Zeuge Slavko Bojanić, bestätigt in seiner Aussage, dass er und seine Frau an diesem Tag festgenommen wurden und dass sie in die Militärambulanz Mostar gebracht wurden und von Ivan Zelenika vernommen wurden, den er von früher kannte, da er als „*Schmuggler am Markt arbeitete*“. Da er von seiner Frau getrennt wurde, hat dieser Zeuge in Bezug auf den Umstand des Schlages mit dem Stock, den die Zeugin von den Angeklagten Ivan Zelenika erhalten hat, kein Zeugnis abgelegt, aber er bestätigte, dass die Soldaten von seiner Frau die Tasche mit Geld und Dokumenten weggenommen hätten sowie dass Ivan Zelenika sie unmittelbar nach ihrer Ankunft verbal beleidigt hat und dass er gesagt hat, dass der Bruder der Zeugin zusammen mit seinen drei Söhnen in das Gebiet gegangen sei, das zu dieser Zeit von den serbischen Truppen kontrolliert wurde. Er fügte hinzu, dass es auch ihm schien, als ob der Angeklagte Ivan Zelenika „*eine wichtige Person unter diesen HOS-Mitgliedern gewesen sei*“, was er aufgrund des beschriebenen Verhaltens festgestellt hat. In ähnlicher Weise beschreibt der Zeuge dieses Ereignis in seiner Aussage in der Ermittlung, ohne dass er angegeben hat, dass der Angeklagte Ivan Zelenika seine Ehefrau mit einem Stock geschlagen hätte.¹⁴⁶

851. Die Kammer lässt die Möglichkeit offen, dass der Angeklagte der Zeugin Schläge versetzt hat, nachdem der Ehemann in Einzelzelle gebracht worden war. Dies könnte erklären, warum er nicht Augenzeuge einer solchen Behandlung war. Dass Genannte ist jedoch an sich wegen des Versäumnisses in der tatsächlichen Darstellung der Anklageschrift, durch die dem Angeklagten Ivan Zelenika die genannte Behandlung zur Last gelegt wurde, nicht relevant.

852. Daher hält es die Kammer vor allem für zweckmäßig, auf das Fehlen der tatsächlichen Beschreibung [in] der Anklageschrift in diesem Abschnitt hinzuweisen, [ein Fehlen der tatsächlichen Beschreibung in der Form] dass [die Anklageschrift] nicht präzisiert, welche konkreten Handlungen der Angeklagte gegenüber der Geschädigten vorgenommen hat, wobei seine Vorgehensweise unter dem Begriff „physisch angegriffen“ geführt wird, was sowohl in Bezug auf die Präzisierung seiner Handlungen bei Ausführung der Tat als auch im Hinblick auf die entstandenen Folgen, die in der sachlichen Beschreibung dieses Punktes nicht dargelegt wurden, ungenau ist. Dadurch konnte die Kammer nicht prüfen, ob durch die Handlungen des Angeklagten gegenüber der Zeugin die Merkmale der Tat der unmenschlichen Behandlung erfüllt sind, die ihm durch die Anklageschrift vorgeworfen wurde.

¹⁴⁶ T-186 – Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Slavko Bojanić Nummer KT-RZ-26/05 vom 02. August 2010; Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Slavko Bojanić vom 1. Juli 1994 in zwei Exemplaren.

853. Die Zeugin Sava Bojanić hat, in Übereinstimmung mit anderen Zeugen, die Unannehmlichkeiten und Misshandlungen beschrieben, denen die anderen Häftlinge in der Militärambulanz Mostar ausgesetzt waren. In diesem Teil schenkt die Kammer ihr Glauben, insbesondere hinsichtlich der Behauptung über die Misshandlung von Jovo Pejanović und hinsichtlich der inhaftierten Frauen, die gezwungen wurden, Toiletten und andere Räume in der Ambulanz zu reinigen. Jedoch hat sich die Zeugin Bojanić weder während der Aussage im Hauptverfahren, noch in der Ermittlung über die Folgen geäußert, die sie aufgrund des erwähnten Verhaltens des Angeklagten Zelenika erlitten hat, und sie wurde auch nicht nach dem oben genannten Umstand gefragt. Da es keine tatsächliche Beschreibung der Anklageschrift in dieser Richtung gab und [unter Berücksichtigung] der Tatsache, dass die Zeugin keine ausreichenden Angaben lieferte, konnte die Kammer nicht feststellen, dass die Schläge, die der Angeklagte Ivan Zelenika [der Zeugin] versetzt hat, die Kriterien, die in Artikel 172 Absatz 1 lit. k) StGB BiH vorgeschrieben sind, erfüllen, und damit konnte die Kammer die Handlungen des Angeklagten gemäß diesem Anklagepunkt nicht rechtlich qualifizieren, und folglich hat sie den Angeklagten von dem Vorwurf freigesprochen.

(b) Unmenschliche Behandlung von Milivoje Bokić

854. Milivoje Bokić hat in seiner Aussage die Art der Ankunft in die Militärambulanz in Mostar beschrieben. Er wurde am 6. August 1992 in seiner Wohnung in Mostar von mehreren Mitgliedern der HOS festgenommen. Bei dieser Gelegenheit legten HOS-Soldaten dem Zeugen keine Bescheinigung oder einen Durchsuchungsbefehl vor. Sie nahmen aus der Wohnung etwa 300 (dreihundert) Mark weg, ein Paar Goldschmuckstücke sowie einige Goldmünzen bzw. Anstecknadeln mit einem Tito-(Portrait) weg, die früher herausgegeben wurden und die der Zeuge sammelte.

855. Nach der Ankunft in der Militärambulanz in Mostar wurde er in das Büro von Ivan Zelenika gebracht. Später hat er von den Gefangenen erfahren, dass er der Gefängnisleiter war, und er war im Büro anwesend, als ein Soldat der HOS, genannt „Boro“, den Gürtel aus der Hose des Zeugen herauszog und ihn mit dem [Gürtel] mehrmals auf die Hinterbacken schlug, etwa ein Dutzend Mal.

856. Daher befindet die Kammer die Behauptungen aus der Anklageschrift als nicht nachgewiesen, durch die dem Angeklagten unter Anklagepunkt 3.c die unmenschliche Behandlung des Geschädigten Milivoje Bokić in der Weise zur Last gelegt wurde, dass der Angeklagte Ivan Zelenika ihn während seines Aufenthaltes in der Militärambulanz mehrmals verhört und mit dem Polizeischlagstock geschlagen hat, da der beschriebene Vorfall die einzige Unannehmlichkeit war, den der Geschädigte von dem Angeklagten erlitten hat. In Anbetracht dessen, dass die beschriebene Behandlung nicht die Kriterien, die die Kammer bereits genannt hat, erfüllt, und die den Schweregrad der daraus resultierenden Folgen in Bezug auf die unmenschliche Behandlung festlegten, stellt die Kammer fest, dass es keinen Raum für eventuelle Änderungen der tatsächlichen Behauptungen der Anklageschrift gab, da die Behandlung des Geschädigten durch den Angeklagten nicht den Standard einer unmenschlichen Behandlung erreichte, und die Kammer hat daher den Angeklagten Ivan Zelenika von diesem Anklagepunkt freigesprochen.

C. Der Angeklagte Edib Buljubašić

857. Aus den Gründen, die bereits dargelegt wurden, wird die Kammer die Schlussfolgerung über die Tatsache nicht wieder ausarbeiten, dass der Angeklagte Edib Buljubašić weder über die Errichtung des Lagers in Dretelj entscheiden konnte noch über die Bedingungen, unter denen Zivilisten festgehalten wurden, d.h. die bereits dargelegte Schlussfolgerung, dass er weder über ihre Festnahme noch über die Inhaftierung in die Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj entschieden hat.

858. Der Angeklagte Edib Buljubašić kam vor allem zu einer Zeit in das Gebiet der Herzegowina, als das System der Verhaftung und der Misshandlung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit bereits etabliert war. Daher gibt es keine Beweise dafür, dass er in irgendeiner Weise an der Gestaltung der Ideologie des systemischen JCE beteiligt war, die von den HOS-Führern für Herzegowina etabliert wurde. In Anbetracht dessen, dass er am 02. August 1992 nach Dretelj kam, ist klar, dass er die Bedingungen, unter denen die

inhaftierten Zivilisten festgehalten wurden, die seit Anfang Mai desselben Jahres im Lager untergebracht waren, nicht bestimmen konnte.

859. Daher wird die Kammer im folgenden Text nur die Gründe darlegen, von denen sie sich bei der Verkündung des Freispruchs für die einzelnen Handlungen aus der tatsächlichen Beschreibung der Anklageschrift hat leiten lassen, und die sich auf die einzelnen Straftaten des zugrundeliegenden Verbrechens gegen die Menschlichkeit beziehen.

(a) Physischer Angriff auf Häftlinge einschließlich Nenad Marković und Slavko Bogdanović

860. Zunächst hält es die Kammer für angebracht festzustellen, dass durch den Anklagepunkt 7.c) der Anklageschrift dem Angeklagten Edib Buljubašić der „physische Angriff“ auf den Häftling Nenad Marković sehr unbestimmt und zeitlich und tatsächlich äußerst unpräzise zur Last gelegt wurde, wobei das Syntagma *„zusätzlich zu dem, was für ihn angegeben wurde“* verwendet wurde.

861. Aus der Interpretation der Anklageschrift im Zusammenhang mit dem Punkt 7b der Anklageschrift wird deutlich, dass dem Angeklagten Edib Buljubašić durch die Anklage auch alle anderen Misshandlungen dieses Geschädigten zur Last gelegt wurden, zusätzlich zu der, für die ihn die Kammer für schuldig gesprochen hat.

862. Während des Verfahrens fand die Kammer jedoch keine Beweise, um eine solche Handlung des Angeklagten gegenüber dem Geschädigten zu konkretisieren und dass sie hinreichend bestimmbar ist, in der Weise, um zweifelsfrei die Teilnahme des Angeklagten an dieser Handlung zu untermauern, mit Ausnahme der Beweise, die die Teilnahme des Angeklagten an dem beschriebenen Ereignis untermauern, das in Anklagepunkt 7.b.) der Anklageschrift beschrieben wurde, und für das er von der Kammer für schuldig befunden wurde und für das er sich selbst schuldig bekannte.

863. Aufgrund des Mangels an irgendwelchen Beweisen für diesen Umstand aus der Anklageschrift, hielt es die Kammer daher für erforderlich, den Angeklagten von den in Anklagepunkt 7.c) beschriebenen Handlungen bezüglich des Geschädigten Nenad Marković freizusprechen.

864. In Bezug auf den Geschädigten Slavko Bogdanović akzeptierte die Kammer nicht, dass es sich um „zahlreiche Gelegenheiten“ gehandelt hätte, bei denen diese Person vom Angeklagten Edib Buljubašić geschlagen wurde, sondern es handelte sich um eine einmalige Tat, die im Teil des Urteils beschrieben wurde, der sich mit dem verurteilenden Teil befasst. Da während des Verfahrens keine Beweise für andere der „zahlreichen“ Situationen vorgelegt wurden, in denen der Angeklagte am physischen Angriff auf den Gefangenen Slavko Bogdanović beteiligt gewesen sein soll, wurde er für diesen Teil der tatsächlichen Beschreibung der Anklageschrift von dem Vorwurf freigesprochen.

865. Die Kammer hat den Angeklagten von den Handlungen freigesprochen, die ihm auf der Grundlage von Vorgesetztenverantwortung, d.h. aufgrund einer Position als Vorgesetztem gegenüber den Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić vorgeworfen wurden, vor allem deshalb, weil die genannte Form der Verantwortlichkeit nicht in der tatsächlichen Beschreibung der Anklageschrift enthalten war und seine Erwähnung in der rechtlichen Beschreibung der Tat für das Gericht nicht verbindlich war.

866. Während des Verfahrens legte die Staatsanwaltschaft keine Beweise vor, die diese Behauptungen belegten, und missachtete vollständig, dass der Angeklagte Edib Buljubašić nach Ivan Medić nach Dretelj gekommen war, und es bleibt unklar, auf welche Weise er sogar auf Grundlage der Position des Vorgesetzten für seine Handlungen verantwortlich hätte sein können.

867. Wenn es um die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić geht, so befand sie sich zu der Zeit im Lager, als der Angeklagte der stellvertretende Kommandant war. Jedoch hat die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens keines der Elemente der Vorgesetztenverantwortung des Angeklagten Edib Buljubašić für die Verbrechen, die die Angeklagte begangen hat, nachgewiesen, beginnend mit dem Unter- und Übergeordnetenverhältnis [und] über den zeitlichen und tatsächlichen Kontext, in dem die Straftaten begangen wurden. Sie hat auch keinen Beweis für die Bewusstseinsumstände des Angeklagten erbracht, d. h.

ob er wusste oder hätte wissen können, dass sich seine Untergebenen auf die Begehung der Straftat vorbereiteten oder dass sie diese bereits begangen hatte, und unter Berücksichtigung aller Mängel der Anklageschrift hat es die Kammer für notwendig befunden, den Angeklagten sowohl von den Handlungen, die die anderen Angeklagten in diesem Fall begangen haben, als auch von den Handlungen, die ihnen durch die Anklageschrift zur Last gelegt wurden, freizusprechen.

868. Die Angeklagten, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić, wurden von dem Vorwurf freigesprochen, dass sie sich an der Festnahme von mehr als 200 Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit beteiligt hätten, da sie laut der vorgelegten Beweise keine Befugnisse in dieser Richtung gehabt haben. Die Kammer war nicht davon überzeugt, dass sie entscheiden konnten, welche Personen in den Lagerhangars Dretelj inhaftiert und festgehalten werden würden, und sie haben auch nicht die Bedingungen festgesetzt, unter denen sich [die Gefangenen] täglich aufhielten und die äußerst unmenschlich waren.

869. Die Kammer hat den Angeklagten auch von den Vorwürfen für bestimmte Handlungen aus der Anklageschrift freigesprochen und sie hat festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft dieselben [Handlungen] während des Verfahrens nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat.

870. Die Kammer wird in der weiteren Ausführung die Gründe darlegen, von denen sie sich bei der Verkündung des Freispruchs für die einzelnen Straftaten des zugrundeliegenden Verbrechens in Bezug auf den Angeklagten Ivan Medić und dann in Bezug auf die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić hat leiten lassen.

D. Der Angeklagte Ivan Medić

871. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise stellt die Kammer fest, dass die Schuld des Angeklagten für die Misshandlungen der Zeugin „A“, der Zeugen „I“ und „B“ und für den sexuellen Missbrauch von Anđa Vojinović nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde.

(a). Der physische Angriff auf die Zeugin „A“

872. Die Kammer erarbeitete ausführlich die Aussage der geschädigten Zeugin „A“ im verurteilenden Teil des Urteils in Bezug auf die Tat der Vergewaltigung, für die der Angeklagte Ivan Medić für schuldig befunden wurde, als Qualifikation des zugrundeliegenden Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

873. Da dies in der detaillierten und authentischen Beschreibung, die die Geschädigte im Hauptverfahren abgegeben hat, klar ersichtlich ist, hat der Angeklagte Ivan Medić sie weder geschlagen noch physisch angegriffen, und abgesehen von den Vergewaltigungen befand die Kammer keine weiteren Vorwürfe als nachgewiesen, die ihm in Bezug auf die Geschädigte zur Last gelegt wurden.

(b) Der physische Angriff auf den Zeugen „I“

874. Die Kammer befand, dass eine Beteiligung des Angeklagten Ivan Medić an der Misshandlung des geschützten Zeugen „I“ nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde, da das Ereignis, das der Zeuge in seiner Aussage beschreibt, in erster Linie unvereinbar war mit dem Zeitraum, in der sich der Angeklagte überhaupt im Lager Dretelj befunden hat, und letztendlich war es auch nicht mit der Beschreibung des Zeugen bezogen auf die Person namens Ivan Medić kompatibel.

875. So stellt die Kammer fest, dass der Zeuge „I“ nach eigenen Angaben am 17. Juli 1992 festgenommen und in das Dretelj-Lager gebracht wurde. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Angeklagte Medić laut den vorgelegten Beweisen die Kaserne bereits verlassen hat.

876. Darüber hinaus beschreibt der Zeuge die Misshandlung durch HOS-Soldaten und die Beteiligung des Angeklagten daran mit den Worten:

„[Eines Tages kam jedoch Bijedić, dieser Medić, in den Hangar. Ich war am Ende des Hangars. Er kam in den Hangar und fragte: „Wer ist dieser Mann?“, und ich sagte: „Ich bin das“, aber ich habe das nicht gesagt. Er ging zu mir und schlug mich, ich weiß nicht, wievielmals, zwei-, dreimal, so viel, bis das Blut aus meinen Ohren und aus der Nase lief.

Und die Wand war rot, blutig und später sollten [Gefangene] sie waschen oder die Wachen befahlen, die Wand zu waschen. Ohne vernommen zu werden, wie man dies sagt, ich habe das sicherlich gesagt, aber er wollte dies tun. Obwohl er irgendwo ausgesagt hat, dass er in Ljubuški gewesen sei, war er jeden Tag in dem Gefängnis anwesend.]“¹⁴⁷

877. Auf die Frage des Anklägers, wie er von der Identität der Person, die er mit dem Namen Medić benannte, erfahren hat, antwortete der Zeuge, dass er später seinen Namen erfahren habe, aber dass es sich um die Person gehandelt habe, die mit einem grünen Mercedes jeden Tag um den Umkreis der Kaserne in Dretelj herumgefahren ist.

878. In Anbetracht dessen, dass der Angeklagte nach den vorgelegten Beweisen die Führerscheinprüfung nicht gemacht hatte und dass nach den Aussagen des Zeugen die Person, die das grüne Mercedes-Fahrzeug fuhr, zu dieser Zeit tatsächlich Vinko Primorac war, der fast täglich im Lager Dretelj war, konnte die Kammer sich nicht ausschließlich auf Basis der Aussage dieses Zeugen jenseits vernünftiger Zweifel von der Schuld des Angeklagten überzeugen und sie sprach ihn von dem Vorwurf frei.

(c) Der physische Angriff auf den Zeugen „B“

879. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise konnte sich die Kammer nicht jenseits vernünftiger Zweifel von der Schuld des Angeklagten für den physischen Angriff auf den Zeugen „B“ überzeugen.

880. In Bezug auf diesen Umstand wurde nur der unmittelbar geschädigte Zeuge „B“ vernommen, der in seiner Aussage die Situation nach Festnahme und Inhaftierung beschreibt, in der er schwer geschlagen wurde:

„[In den Raum, in dem ich war, traten Vinko Primorac, Ivan Medić, Makitan, Zoka und Hasan Toporan ein, und Marina Grubišić war im Flur und es gab noch jemanden. (Ich weiß es nicht), ob ich mich erinnern kann, wer noch mit ihnen war. Das war Luka. Sie haben mich an die Wand gedrückt und eine Matte an mich angelegt. Das war eine schwammartige militärische Matratze, auf der man schlafen kann. Sie warfen sie auf mich. Dann schlugen sie mich mit Füßen, Stöcken, Griffen, Händen und anderen Utensilien, bis ich hinfiel. Als ich hinfiel, wusste ich nicht mehr, was los war.]“¹⁴⁸

881. Aus dem Vorstehenden ergibt sich klar, dass die Misshandlung des Zeugen schwerwiegend war und schwerwiegende Folgen hatte, und die Kammer hat mit besonderer Sorgfalt die Beweisbarkeit dieser Vorwürfe geprüft. Die Kammer sieht die Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen als nicht umstritten an, und sie stellt fest, dass der Zeuge im Kreuzverhör auf die Frage der Verteidigerin eindeutig antwortete, dass der Angeklagte Ivan Medić ihn nicht geschlagen hätte, sondern dass er nur in einem Moment während der Misshandlungen bemerkt hat, dass er vor der Tür stand.

882. Die Kammer stellt fest, dass auch dieser Zeuge den Angeklagten Ivan Medić in den Ermittlungen nicht in Zusammenhang mit dem Vorstehenden gebracht hat und dass er im Hauptverfahren betont hat: *„Ich habe letztes Mal nur gesagt, dass ich ihn in einem Moment vor der Tür gesehen habe. Ich habe damals nicht gesagt, dass er mich geschlagen hätte.“* Dieser Zeuge ist bei der Darstellung bestimmter Details, d. h. bei der Beschreibung der Ereignisse, an denen der Angeklagte angeblich teilgenommen hat, ziemlich unsicher. In einem direkten Verhör hat er ausgesagt, dass Ivan Medić während einer Verbringung zur Verrichtung von Zwangsarbeit in Ljubuški anwesend war, aber im Kreuzverhör hat er ausgesagt, dass er möglicherweise falsch angegeben hatte, dass der Angeklagte bei dieser Gelegenheit anwesend gewesen wäre, weil sie von

¹⁴⁷ Anmerkung des Übersetzers: die Originalaussagen wurden zur besseren Verständlichkeit leicht verändert. Die veränderten Abschnitte werden in [...] gesetzt.

¹⁴⁸ Anmerkung des Übersetzers: die Originalaussagen wurden zur besseren Verständlichkeit leicht verändert. Die veränderten Abschnitte werden in [...] gesetzt.

Militärpolizisten zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht worden seien, und nicht von den Wachen aus Dretelj.

883. In Anbetracht dessen, dass der Geschädigte nicht präzisiert hat, dass der Angeklagte Ivan Medić an seiner Misshandlung beteiligt war, und dass die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens nicht nachgewiesen hat, dass er anderweitig zu den Folgen in Bezug auf den Zeugen „B“ beigetragen hat, hat die Kammer den Angeklagten in Ermangelung anderer, konkreter und zuverlässiger Beweise für diesen Umstand durch die Anwendung des Prinzips *in dubio pro reo* von diesem Vorwurf freigesprochen.

(d) Sexuelle Misshandlung von Anđa Vojinović

884. Die während des Verfahrens vorgelegten Beweise zeigten, dass die Geschädigte Anđa Vojinović während ihres Aufenthalts im Lager Dretelj Opfer sexueller Gewalt war. Es handelte sich um eine alte Frau, die über 70 Jahre alt war, die laut der Aussage herzkrank war. So war der Mehrheit der vernommenen Zeugen bekannt, dass sie von den Brüdern Šešelj, Željko und Luka vergewaltigt wurde, die zu dieser Zeit noch nicht volljährig waren, was auch der Angeklagte Edib Buljubašić in seiner Aussage selbst bestätigt hat.

885. Jedoch hat in Bezug auf den Umstand des Vorwurfs der Anklageschrift, der dem Angeklagten Ivan Medić zur Last gelegt wurde, nur die Zeugin „A“ ausgesagt, der die Kammer voll und ganz Glauben schenkt bezüglich dem Teil, in dem sie die Vergewaltigungshandlung des Angeklagten Ivan Medić beschrieben hat. Die Kammer konnte jedoch nicht ausschließlich auf der Grundlage ihrer Aussage, die nicht durch andere Beweise belegt wurde, die Schuld des Angeklagten feststellen, dem die sexuelle Misshandlung von Anđa Vojinović vorgeworfen wurde.

886. Die Zeugin „A“ hat nämlich ausgesagt, dass sie bei einer Gelegenheit, als sie aus dem Badezimmer zurückkehrte, bemerkte, dass in demselben Raum, in dem sie vergewaltigt wurde, die alte Frau Anđa Vojinović war. Da die Tür leicht geöffnet war, konnte sie sehen, dass Oma Anđa nackt mit einem hölzernen Penis zwischen den Beinen stand und während dieser Zeit fotografierte der Angeklagte sie mit einer Kamera. Später hatte sie die Gelegenheit, Anđa zu fragen, ob dies mit ihr geschehen war, was sie weder bestätigte noch wollte sie irgendwann darüber diskutieren.

887. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft BiH neben den Angaben der Zeugin „A“ zu diesem Umstand keine weiteren bekräftigten Beweise für diesen Umstand vorgelegt hat.

888. Die Zeugin Radojka Žuža, die in der Eigenschaft weiterer Zeugen der Staatsanwaltschaft vernommen wurde, sagte, dass ihr bekannt war, dass Mirsad Repak in ähnlicher Weise sexuelle Gewalt gegen Anđa Vojinović ausgeübt hat, und nicht der Angeklagte Ivan Medić. Und die Kammer hat in Ermangelung anderer konkreter und verlässlicher Beweise für diesen Umstand den Angeklagten unter Anwendung des Prinzips *in dubio pro reo* auch von diesem Vorwurf freigesprochen.

889. Die Kammer wird in den weiteren Ausführungen die Gründe für die Entscheidung darlegen, von denen sie sich bei der Verkündung des Freispruchs für die einzelnen Straftaten des zugrundeliegenden Verbrechens in Bezug auf die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić hat leiten lassen.

E. Die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić

890. Auf Grundlage der vorgelegten Beweise konnte die Kammer die Schuld der Angeklagten für die Beteiligung an dem Mord an Božo Balaban und an dem physischen Angriff auf die Zeugen Nenad Marković, Simo Pejak, Slavko Bojanić, Slavko Bogdanović und Dušan Radmilović und an der Nötigung des Zeugen Slavko Bojanić, die Genitalien eines Hundes zu lecken, nicht feststellen.

891. Die Kammer stellt fest, dass die vorgelegten Beweise zu diesen Umständen unzureichend, unbestimmt und nicht miteinander vereinbar waren, und die Kammer konnte nicht auf Grundlage solcher Beweise die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten gemäß dem Standard jenseits vernünftiger Zweifel erlangen.

(a) Die Teilnahme am Mord von Božo Balaban

892. Im vorstehenden Teil des Urteils hat die Kammer die Art und Weise der Hinrichtung des Geschädigten Božo Balaban am 2. August 1992 beschrieben, die am ersten Tag stattfand, nachdem der Angeklagte Buljubašić die Funktion des stellvertretenden Kommandanten der Kaserne in Dretelj übernommen hatte.

893. Neben der Beteiligung des Angeklagten Edib Buljubašić an der Misshandlung von Božo Balaban ist der einzige Zeuge, der die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić mit dem vorgenannten Ereignis in Zusammenhang bringt, die Zeugin „A“, der die Kammer im überwiegenden Teil ihrer Aussage Glauben schenkt. Wenn es um schwere und ernsthafte Vorwürfe geht, wie das Auftreten einer Todesfolge, hat die Kammer alle vorgelegten Beweise für diesen Umstand sorgfältig geprüft und festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens keine bestätigten Beweise für die Teilnahme der Angeklagten oder zumindest für die Anwesenheit der Angeklagten am Ort und zum Zeitpunkt der Misshandlung des Geschädigten erbracht hat.

894. Der Angeklagte Edib Buljubašić, der seine Teilnahme an dem oben genannten Ereignis gestanden hat, behauptet, dass Marina Grubišić nicht an der Misshandlung des Geschädigten teilgenommen hat, da sie an diesem Tag die Erlaubnis bekommen hätte, in die Stadt zu gehen oder die Kaserne zu verlassen, und sie kehrte erst am nächsten Tag zurück.

895. Auf die Frage eines Kammermitglieds, wie er sich an das oben genannte Detail erinnert, erklärte der Angeklagte, es sei der erste Tag seines Dienstes gewesen und die Bescheinigung, die er der Angeklagten ausgestellt habe, wäre das erste Dokument gewesen, das er als Kommandant der Kaserne unterschrieben hatte, weshalb er den genannten Vorfall im Gedächtnis behalten habe.

896. Da die Staatsanwaltschaft von BiH außer der Aussage der Zeugin „A“ keine weiteren Beweise in Bezug auf diesen Umstand vorgelegt hat und da der Angeklagte, der seine Teilnahme an dem oben genannten Ereignis nicht bestreitet, in seiner Behauptung kategorisch dahingehend ist, dass die Angeklagte zum Zeitpunkt des Mordes von Božo Balaban in der Kaserne nicht anwesend war, hat die Kammer die Angeklagte durch die Anwendung des Prinzips *in dubio pro reo* von diesem Vorwurf freigesprochen. Da es sich um schwere und ernsthafte Vorwürfe handelte, war es erforderlich, zusätzlich zu den Aussagen der Zeugin „A“ mindestens noch einen bestätigenden Beweis vorzulegen, was die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens nicht getan hat.

(b) Der physische Angriff auf die Zeugen Nenad Marković, Simo Pejak, Slavko Bojanić, Slavko Bogdanović und Dušan Radmilović

897. Während des Verfahrens bot die Staatsanwaltschaft dieser Kammer keine ausreichenden Beweise an, auf deren Grundlage eine Überzeugung von der Schuld der Angeklagten Marina Grubišić-Fejzić für den Angriff auf die [hier] benannten inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit im Lager Dretelj gewonnen werden könnte.

(i) Slavko Bojanić und Simo Pejak

898. In Bezug auf die Prügel von Simo Pejak stellt die Kammer fest, dass der einzige Beweis, der für diesen Umstand vorgelegt wurde, die vorgelesene Aussage des Zeugen Savo Bojanić ist, der ausgesagt hat, dass er sich an die Person namens Pejak erinnert und dass er aus Mostar stammt. Er erinnert sich auch daran, dass Marina ihn mit den Füßen getreten hat, die eine Schwester Gordana hatte und die sonst oft kam und die Gefangenen schlug.

899. In Anbetracht dessen, dass die Aussage dieses Zeugen, der vor der Kammer weder mündlich noch direkt vernommen wurde, der einzige vorgelegte Beweis für diesen Umstand ist, ist sie als solcher unzureichend, um zu der Schlussfolgerung einer Schuld der Angeklagten für die unmenschliche Behandlung von Simo Pejak zu gelangen.

900. Im weiteren Verlauf seiner Aussage behauptete der Geschädigte Slavko Bojanić nie, dass die Angeklagte ihn direkt angegriffen oder anderweitig misshandelt hätte. Er sagte aus, dass er während seines Aufenthalts im Lager Dretelj besonders von einem Wachmann namens Zoran geschlagen worden sei, und zwar täglich.

Ein Wächter, der Krasnići genannt wurde, war seiner Meinung nach ein gut trainierter Karatekämpfer, und sie schlugen sie, bis sie selbst vor Müdigkeit hinfielen, und dies konnte stundenlang dauern. Sehr oft misshandelten sie die Gefangenen, indem sie sich mit den Händen an der Eisenkonstruktion in der Höhe der Decke des Hangars hielten und den Gefangenen dann mit aller Kraft in den Bauch, in die Brust oder gegen den Kopf traten und dieser wegen der heftigen Tritte auf den Boden fiel.

901. In der weiteren Beschreibung gibt der Zeuge klar an, dass Zoran, Krasnići und „Maks“ an seiner Misshandlung teilgenommen haben, und er hat zu keinem Zeitpunkt die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić als Teilnehmerin an diesen Prügeln identifiziert, und wegen des Mangels an weiteren Beweisen für diese Vorwürfe aus der Anklageschrift hat die Kammer die Angeklagte von diesen Vorwürfen freigesprochen.

(ii) Slavko Bogdanović und Dušan Radmilović

902. In Bezug auf den Umstand der Misshandlung des Geschädigten Slavko Bogdanovic haben unmittelbar der Geschädigte und die Zeugen „B“ und Srećko Marić ausgesagt, die die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić als eine Person identifiziert haben, die die Geschädigten Slavko Bogdanović und Dušan Radmilović, genannt „Pop“, misshandelt hätte. So behauptet der Zeuge „B“, dass er einmal im Umkreis der Kaserne anwesend war, als Marina beim Verwaltungsgebäude ein paar Mal Slavko Bogdanović mit dem Fuß trat, während der Zeuge Srećko Marić auch behauptet hat, dass gerade sie Bogdanović geschlagen hätte, und er hat erklärt, dass er diese Marina meinte, die einen Gefangenen, Momo Ekmečić, mit „Momo-Professor“ ansprach, und der sie mit Namen und Vornamen als ehemalige Schülerin identifiziert hat.

903. Die Kammer stellt jedoch fest, dass der Zeuge Slavko Bogdanović, der sehr lange Zeit in dem Lager verbracht hat und der fast alle HOS-Soldaten sehr gut kannte, die an den Misshandlungen von Gefangenen beteiligt waren, nicht sicher aussagen kann, ob ihn die genau die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić geschlagen hat.

904. Da die Staatsanwaltschaft während des Verfahrens die Situation, in der der Angeklagte Slavko Bogdanović angeblich angegriffen wurde, nicht genau zeitlich und tatsächlich bestimmt hat und es offensichtlich ist, dass es mehrere Situationen gab, in denen der Geschädigte geschlagen wurde, musste sich die Kammer in erster Linie auf die Aussage des unmittelbaren Geschädigten stützen, der sie nicht als Täterin der Straftat der Misshandlungen identifiziert hat, und sie in Anwendung des Prinzips *in dubio pro reo* von dem Vorwurf freisprechen.

905. Aus denselben Gründen befand die Kammer als gerechtfertigt, die Angeklagte von dem Vorwurf der Misshandlung von Dušan Radmilović „Pop“ freizusprechen, der oft in den gleichen Kontext der Misshandlung gebracht wurde, den der Zeuge Slavko Bogdanović erlebt hat, der jedoch in diesem Verfahren nicht unmittelbar vernommen worden ist.¹⁴⁹

906. Der Zeuge Slavko Bogdanović hat ausgesagt, dass nicht identifizierte Mitglieder der HOS [seinen] Bart ankokelten und ihn und Dušan Radmilović auf verschiedene Weise misshandelten. Die Verbrennung des Bartes der Geschädigten durch die Frauen, die Mitglieder der HOS waren, wurde auch von anderen Zeugen der Staatsanwaltschaft bestätigt, darunter durch den Zeugen „G“, der diese Tat persönlich beobachtete und sich daran erinnert hat, dass die Geschädigten bei der Verbrennung des Bartes vor Schmerzen geschrien haben. Er kann nicht, wie der Zeuge Bogdanović, ohne Zweifel behaupten, dass Täterin dieser Taten Marina Grubišić-Fejzić war. Die Zeugin Slavojka Fržović hat ausgesagt, dass dies eine typische Art von Misshandlungen war, die die weiblichen HOS-Mitglieder durchführten, aber sie kann nicht mit Sicherheit aussagen, dass Marina Grubišić-Fejzić dies getan habe. Und da keine anderen Beweise in Bezug auf diese Umstände vorlagen, wurde die Angeklagte von diesem Vorwurf der Anklageschrift freigesprochen.

(iii) Nenad Marković

¹⁴⁹ T-63 – Auszug aus dem Register der verstorbenen Personen Dušan Radmilović Nr. 03-202-44/07 vom 15. Februar 2007.

907. Schließlich hat die Staatsanwaltschaft keine Beweise in Bezug auf den Umstand der Misshandlung von Nenad Marković vorgelegt und sie hat auch die Situation, in der dieses Ereignis stattfand, weder zeitlich noch tatsächlich durch die Anklageschrift konkretisiert, und das Gericht hat die Angeklagte von dem Vorwurf dieser Handlungen freigesprochen.

(c) Sexuelle Gewalt gegen den Zeugen Slavko Bojanić

908. Der Zeuge Slavko Bojanić hat in seiner Aussage bestätigt, dass er bei einer Gelegenheit gezwungen wurde, die Genitalien eines Hundes zu lecken, aber als Täter der genannten Straftat bezeichnete er die „Marina mit gebrochenen Zähnen“, was auf ein ganz anderes HOS-Mitglied hinweist, das gleichzeitig mit der Angeklagten Marina Grubišić-Fejzić in der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj war. In Ermangelung weiterer Beweise für diesen Umstand hat die Kammer die Angeklagte von diesem Vorwurf freigesprochen.

909. Die Kammer betont schließlich, dass die Angeklagten Ivan Zelenika, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić durch die Anwendung des Prinzips *in dubio pro reo* freigesprochen wurden, welches impliziert, dass das Gericht nicht nur, wenn es von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, einen Freispruch verkünden muss, sondern auch in der Situation, wenn es weder von seiner Schuld noch von seiner Unschuld überzeugt ist, da es keine [hinreichenden] Beweise gibt, die ihn beschuldigen, d.h. seine Schuld nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen ist, was im konkreten Sachverhalt der Fall war.

F. Schlussfolgerung

910. Da die Kammer die Schuld für die Anklagepunkte des operativen verurteilenden Teils des Urteils in Bezug auf die Angeklagten Ivan Zelenika, Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić festgestellt hat, werden die Schlussfolgerungen, zu der die Kammer in dieser Richtung nach einer gründlichen Prüfung aller vorgelegten Beweise gelangt ist, kurz dargelegt und dann werden die Tatsachen und die kurzen Gründe für die Verkündung des Freispruchs in Bezug auf den Angeklagten Srećko Herceg dargelegt.

911. In Anbetracht der rechtlichen Qualifikation der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 StGB BiH wird die Kammer die Schlussfolgerung zum Vorliegen der allgemeinen Elemente der Straftat, für die die Kammer die Angeklagten schuldig gesprochen hat, kurz zusammenfassen.

912. Die Kammer erkennt daher an, dass die Staatsanwaltschaft während des vorliegenden Verfahrens unbestreitbar nachgewiesen hat, dass auf dem Gebiet der Gemeinden Mostar, Stolac und Čapljina in der Zeit, die von der Anklage umfasst ist, ein ausgedehnter und systematischer Angriff ausschließlich gegen Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit stattgefunden hat.

913. Das nächste Element des Vorliegens der fraglichen Straftat erforderte außerdem, dass ein Zusammenhang zwischen den Handlungen der Angeklagten und dem ausgedehnten und systematischen Angriff, der auf diesem Gebiet stattgefunden hat, vorlag, was impliziert, dass die Angeklagten zu dem fraglichen Zeitpunkt ein integraler Bestandteil der militärischen Strukturen waren, die den Angriff durchführten. Da während des Verfahrens unbestreitbar festgestellt wurde, dass die Angeklagten zu den HOS-Strukturen gehörten, und da ihr Verhalten in einem Zusammenhang mit dem Ausmaß des Angriffs selbst und dem umfassenden Handeln der HOS-Truppen auf dem von ihnen kontrollierten Gebiet betrachtet wird, ist die einzige gerechtfertigte Schlussfolgerung, dass die Angeklagten als Bestandteil der Formationen, die den Angriff durchführten, vollständig über das Alltagsgeschehen informiert waren und sich auch voll bewusst waren, dass ihre Handlungen auch Teil dieses Angriffs waren. Die Kammer betont, dass es im Zusammenhang mit dem Bestehen dieses allgemeinen Elements der Straftat nur wichtig war, festzustellen, dass die Angeklagten Teil der bewaffneten Formationen waren, die den Angriff durchgeführt haben, was während des Verfahrens unbestreitbar festgestellt worden ist.

914. Darüber hinaus beinhaltet das allgemeine Element dieser Tat auch den Zivilstatus der Geschädigten bzw. der Opfer, gegen die der Angriff gerichtet wurde, sowie die individuellen Handlungen der Angeklagten. Im konkreten Fall wurde unbestritten festgestellt, dass alle Häftlinge serbischer Volkszugehörigkeit in den Räumen der Militärambulanz Mostar und in den Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj inhaftiert

waren. Zum Zeitpunkt der Begehung der Taten aus der Anklageschrift genossen sie Schutz gemäß dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen, d.h. sie hatten den Status einer geschützten „zivilen“ Personenkategorie.

915. Die letzte Voraussetzung dafür, dass die Angeklagten wegen der Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden werden, war, ob hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass sie die einzelnen, im operativen Teil des Urteils angegebenen Straftaten begangen haben, oder dass sie durch ihre Handlungen die Elemente der Verfolgung und anderer einzelner Straftaten gemäß Artikel 172 StGB BiH erfüllt haben, für die sie mit der bestätigten Anklageschrift beschuldigt wurden.

916. Verfolgung beinhaltet das absichtliche und schwerwiegende, dem Völkerrecht widersprechende Vorenthalten von Grundrechten aufgrund von Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen oder zu einer Gemeinschaft. Bei dieser Tat entzieht der Täter einer oder mehreren Personen daher grob und völkerrechtswidrig grundlegende Menschenrechte, wobei die Auswahl dieser Personen oder der Person auf der Grundlage der Gruppenidentität oder der Identität des Kollektivs getroffen wurde, oder es wurde genau auf diese Gruppe oder das Kollektiv abgezielt.

917. Im konkreten Fall wurden die Opfer des Verbrechens in allen Einzelfällen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe oder aufgrund der bloßen familiären Beziehungen zu dieser Volksgruppe ausgewählt (im konkreten Fall bezog sich die Diskriminierung auch auf eine der Gefangenen, die mit einer Person serbischer Volkszugehörigkeit verheiratet war). Daher waren alle Formen der Misshandlungen von inhaftierten Zivilisten, sowohl in den Räumen der Militärambulanz Mostar als auch in den Hangars der Dretelj-Kaserne, durch Hass und Intoleranz ausschließlich aufgrund der Zugehörigkeit zum serbischen Volk motiviert. Die benannte diskriminierende Haltung der Angeklagten ist klar aus der Art und Weise ersichtlich, in der sie die Handlungen vorgenommen haben, für die sie für schuldig befunden wurden, was im vorstehenden Teil des Urteils ausführlich dargelegt wurde.

918. Die Kammer hält es für angebracht, noch einmal darauf hinzuweisen, dass sie im konkreten Fall die Verantwortung der Angeklagten für die Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung akzeptiert hat, da sie befunden hat, dass alle Elemente des Typs II des JCE (Lager oder Systemischer Typ des JCE) nachgewiesen wurden, und zwar: (1) Mehrheit von Personen, die Kammer hat im operativen Teil des Urteils klar angegeben, um welche Personen außer den Angeklagten es geht, (2) ein gemeinsamer Plan oder ein gemeinsames Projekt, das ebenfalls im operativen Teil des Urteils klar definiert [und] detailliert begründet und im vorstehenden Teil des Urteils ausführlich erläutert wurde. Die Kammer hält es für sinnvoll zu betonen, dass im Hinblick auf das Bestehen eines gemeinsamen Ziels weder festgestellt wurde, dass die HOS ein militärischer Zweig der Kroatischen Partei des Rechts war, noch dass festgestellt wurde, dass das politische Ideenkonzept der HOS die Schaffung des Staates Herceg-Bosna war, wie dies in der Anklageschrift behauptet wurde. Aber die Existenz einer bestimmten Ideologie und eines Plans zur Misshandlung von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit mit der Absicht, sie aus der Herzegowina zu vertreiben, wurde zweifellos in der Form nachgewiesen, wie dies in der Begründung dieses Urteils beschrieben wurde.

919. Die nächste Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des JCE sah vor, dass die Angeklagten an der Verwirklichung des Ziels durch Handlungen beteiligt waren oder dass sie auf andere Weise zum etablierten System der Inhaftierung und der Misshandlungen von Zivilisten beigetragen haben, und die letzte Voraussetzung war das Wissen der Angeklagten von dem organisierten System der Misshandlungen und ihre Absicht, dazu beizutragen. Während des Verfahrens hat sich die Kammer davon überzeugt, dass sich die Angeklagten durch ihren Status im Rahmen der HOS-Einheiten, durch ihren Aufenthalt in der Militärambulanz Mostar (Ivan Zelenika) und in der Kaserne Dretelj (die anderen Angeklagten) als Teilnehmer eines ausgedehnten und systematischen Angriffs vollständig des Systems der Misshandlungen von Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit bewusst waren, die dauerhaft aus der Herzegowina vertrieben werden sollten. Das System hatten die HOS-Führungskräfte bereits Mitte Mai gebildet und aufrechterhalten. Die Angeklagten traten [dem System bei] und leisteten durch ihre Handlungen einen unmittelbaren und persönlichen Beitrag

zur Umsetzung des etablierten Systems der Misshandlungen, wobei sie vorsätzlich und in diskriminierender Absicht handelten und sich unmittelbar an allen einzelnen Straftaten, für die sie für schuldig befunden worden sind, beteiligten.

920. Im konkreten Fall war die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise, deren ausführliche Würdigung in der Begründung des Urteils dargelegt ist, davon überzeugt, dass der Angeklagte Ivan Zelenika de facto als Gefängnisleiter in der Militärambulanz Mostar gehandelt hat, das heißt, dass er zusammen mit dem Kommandanten Vinko Martinović, „Štela“, und anderen erwähnten Personen an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen hat, die zum Ziel hatte, die serbische Bevölkerung dauerhaft aus dem Gebiet der Herzegowina zu entfernen. Das Ziel wurde durch die rechtswidrige Festnahme, die Inhaftierung und das Festhalten von Zivilisten in den Räumlichkeiten der Militärambulanz Mostar erreicht, wo die Zivilisten unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden. Von dort aus wurden sie zur Vernehmung und Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht, während der sie verschiedenen Formen der Misshandlung ausgesetzt waren. Dieses System hat der Angeklagte Ivan Zelenika unterstützt, indem er die unrechtmäßig inhaftierten Zivilisten mit psychischen und physischen Misshandlungen [traktierte], was zu schwerwiegenden physischen und psychischen Schäden und Gesundheitsschäden führte. Die Kammer war von der Schuld des Angeklagten für jede einzelne Straftat, für die er für schuldig befunden wurde, überzeugt und die Kammer hat die Würdigung der Beweise, auf die sie sich in ihrer Überzeugung in diese Richtung gestützt hatte, in der Begründung dieses Urteils dargelegt.

921. In Bezug auf die anderen Angeklagten war die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise auch davon überzeugt, dass sie die Straftaten begangen haben, für die sie für schuldig befunden wurden, und dass sie im konkreten Fall einen wesentlichen Beitrag zum System der Misshandlungen geleistet haben, das im Komplex der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj in Kraft war, der alle Merkmale des Lagers hatte, und zwar: der Angeklagte Edib Buljubašić als stellvertretender Kommandant der Dretelj-Kaserne in der Zeit vom 02. August 1992 und bis zum 13. August 1992, der Angeklagte Ivan Medić von Mitte Mai bis Mitte Juli 1992 und die Angeklagte Marina Grubišić-Fejić als Mitglied der HOS von Anfang Juli bis Mitte August 1992. Die Gründe und Tatsachen, auf die sich die Überzeugung der Kammer in Bezug auf jede einzelne Straftat stützt, für die die Angeklagten schuldig gesprochen wurden, hat die Kammer in der Begründung dieses Urteils dargelegt.

922. Die Frage der Anwendbarkeit des Konzepts der gemeinsamen kriminellen Unternehmung wird ebenfalls im Rahmen der Anwendung des materiellen Rechts ausführlich erläutert. In Anbetracht dessen, dass die Angeklagten genau auf der Basis dieser Verantwortlichkeit für schuldig befunden wurden, hält es die Kammer für nützlich zu betonen, dass sie nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen konnte, dass die Angeklagten als Mitglieder des JCE eigenständig über die Festnahme und Inhaftierung von Personen in der Militärambulanz oder in den Hangars der Kaserne Dretelj und [dadurch] über ihre Freilassung hätten entscheiden können, und sie konnten auch nicht die Bedingungen beeinflussen, unter denen die Inhaftierten festgehalten wurden, da das System der Misshandlungen, des Festhaltens von Personen unter unmenschlichen Bedingungen, bereits Mitte Mai durch höhere militärische Strukturen der HOS, die den Angeklagten gegenüber direkte Vorgesetzte waren, geschaffen worden ist. Aber die Kammer hat gleichzeitig den Eindruck gewonnen, dass sich die Angeklagten des geltenden Systems gänzlich bewusst waren und dass sie durch die Vornahme der einzelnen Handlungen, für die sie für schuldig befunden wurden, wesentlich zur Aufrechterhaltung des bestehenden Systems der Misshandlungen beigetragen haben.

923. Die Kammer hat Srećko Herceg in Anwendung des Prinzips *in dubio pro reo* von dem Vorwurf freigesprochen, durch den ihm zur Last gelegt wurde, dass er in der fraglichen Zeit als Kommandant des Militärgefängnisses Dretelj „Bruno Bušić“ und als stellvertretender Kommandant des Kommandos des Kriegsstabs der HOS-Militärpolizei Dretelj gehandelt haben soll, da die Staatsanwaltschaft keine Beweise in dieser Richtung geliefert hat, die dem Beweismaßstab „jenseits vernünftiger Zweifel“ gerecht geworden wären.

924. Die Staatsanwaltschaft hat im Laufe des Verfahrens nämlich nicht nachgewiesen, dass der Angeklagte Kommandant des Lagers war, das innerhalb der Dretelj-Kaserne errichtet und organisiert worden war, was eine Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Verantwortung gewesen wäre. Die Kammer stellt somit fest, dass die Zeugen über die Funktion des Angeklagten und seine angebliche Beteiligung an den Straftaten, die ihm vorgeworfen wurden, überwiegend indirekte und nicht überprüfte Erkenntnisse hatten, und so hatte die Mehrheit der Zeugen nur „gehört“, dass der Leiter des Gefängnisses eine Person namens Srećko gewesen wäre, über den sie, nachdem sie das Lager verlassen hatten, erfahren hatten, dass sein Nachname Herceg war. Die Identifizierung des Angeklagten durch die inhaftierten Personen hat bei der Kammer nach der Vernehmung des Zeugen der Verteidigung Srećko Bošnjak, der bestätigte, dass er sich während der fraglichen Zeit die ganze Zeit in Dretelj befunden habe, wo er sogar geschlafen habe und der dem Angeklagten Srećko Herceg körperlich sehr ähnlich war, einen weiteren Verdacht erregt.

925. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft während des vorliegenden Verfahrens unbestrittene und unzweifelhafte Beweise für den Status des Angeklagten Srećko Herceg in der „Bruno Bušić“-Kaserne in Dretelj hätte vorlegen müssen, den genauen Zeitpunkt seiner Handlungen, konkrete Beweise für seine *de iure* oder *de facto* Autorität und Befugnisse, und unbestrittene Beweise für seine Beteiligung an einzelnen Straftaten oder für die Kommandoverantwortung, was die Staatsanwaltschaft nach Ansicht der Kammer während des Verfahrens nicht getan hat. Und die Kammer hat den Angeklagten in Ermangelung von Beweisen von allen Anklagepunkten freigesprochen.

926. In Anwendung desselben Prinzips hat die Kammer die Angeklagten Edib Buljubašić, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić von einzelnen Anklagepunkten aus der bestätigten Anklageschrift freigesprochen, da sie der Auffassung ist, dass die Staatsanwaltschaft ihre Beteiligung an diesen Ereignissen nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat. Die detaillierten Gründe in diese Richtung wurden von der Kammer in der Begründung des Urteils dargelegt.

927. Es ist nützlich, darauf hinzuweisen, dass die Kammer trotz der Tatsache, dass der Angeklagte Edib Buljubašić seine Schuld für die Begehung einzelner Taten aus der Anklageschrift eingestanden hat, [dennoch] geprüft hat, ob für jeden Anklagepunkt, zu dem er sich für schuldig erklärt hat, ausreichende Beweise vorliegen. Für die Anklagepunkte, zu denen der Angeklagte sich für schuldig erklärt hat und für die die Kammer seine Schuld auf der Grundlage der vorgelegten Beweise nicht jenseits vernünftiger Zweifel hat feststellen können, wurde der Angeklagte von den Vorwürfen freigesprochen.

928. In Bezug auf die Angeklagten Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić hat die Kammer die vorgelegten Beweise der Verteidigung berücksichtigt, durch die versucht wurde hinzuweisen, dass es bei der Identifizierung der Täter durch den Zeugen während des vorliegenden Falls zur Identitätsverwechslung gekommen ist. So behauptete die Verteidigung des Angeklagten Medić, dass er nie den Spitznamen „Poskok“ verwendet habe, während die Verteidigung der Angeklagten Marine Grubišić-Fejzić behauptete, dass es auch zu einer Identitätsverwechslung gekommen ist, da sich zur gleichen Zeit drei Personen namens Marina im Lager Dretelj befanden.

929. Die Kammer hat alle diese Tatsachen mit besonderer Sorgfalt geprüft, aber sie betont, dass sie die Entscheidung über die Schuld dieser Angeklagten für einige Anklagepunkte der Anklageschrift nicht nur wegen ihrer Identifizierung durch die Geschädigten getroffen hat, sondern auch auf der Grundlage anderer Beweise, die im Zusammenhang betrachtet wurden und die zweifellos auf die einzige richtige Schlussfolgerung verwiesen, d. h. [die Angeklagten] sind die Täter der Taten, für die sie durch das Urteil für schuldig befunden wurden. In allen Fällen, in denen die Kammer nicht den Eindruck hatte, dass das Ereignis in der Weise, wie dies die Zeugen in ihren Aussagen beschrieben haben, stattgefunden hat oder dass die Zeugen nicht in der Lage waren, die Täter mit Sicherheit zu identifizieren, hat die Kammer die Angeklagten von den Vorwürfen freigesprochen.

930. Im nächsten Teil des Urteils wird die Kammer die Gründe, von denen sie sich bei der Strafzumessung für die Straftat, für die die Angeklagten in diesem Urteil für schuldig befunden wurden, hat leiten lassen, darlegen.

XI. Entscheidung über die Strafe

931. In Artikel 2 Absatz 2 StGB BiH heißt es, dass „das Vorsehen von Straftaten sowie von Art und Umfang der strafrechtlichen Sanktionen auf der Notwendigkeit der Anwendung strafrechtlichen Zwangs und auf der Verhältnismäßigkeit zu der Schwere der Gefahr für die persönlichen Freiheiten, die Menschenrechte und andere Grundwerte beruhen.“

932. Durch die Bestimmung des Artikels 39 StGB BiH werden allgemeine und spezielle Strafzwecke vorgeschrieben, die außer der Umerziehung des Täters auch die soziale Verurteilung der begangenen Straftat beinhalten, in einer Weise, dass [dadurch] das Bewusstsein der Bürger von der Schädlichkeit der Straftat sowie der Gerechtigkeit der Bestrafung des Täters beeinflusst wird. Eine adäquate Bestrafung eines Täters für die begangene Straftat hat auch die Prävention rechtswidrigen Verhaltens zum Ziel, durch das die grundlegenden allgemeinen oder individuellen Werte verletzt oder gefährdet werden.

933. Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer von den Regeln aus Artikel 48 StGB BiH leiten lassen, d. h. sie hat alle Umstände berücksichtigt, die dazu führen, dass die Strafe hoch oder niedrig ausfällt, insbesondere: den Grad der Schuld, die Motive, aus denen die Straftat begangen wurde, die Schwere der Gefährdung oder Verletzung des geschützten Gutes, die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, das frühere Leben der Täter, ihre persönlichen Umstände und ihre Haltung nach der Begehung der Straftat sowie andere Umstände, die die Strafzumessung beeinflussen.

934. In Bezug auf die Höhe der strafrechtlichen Sanktionen, die den Angeklagten auferlegt wurden, hat sich die Kammer von den allgemeinen Regeln für die Strafzumessung leiten lassen, wobei sie berücksichtigt hat, ob strafmildernde und strafsärfende Umstände und ob besonders mildernde Umstände in Bezug auf jeden einzelnen Angeklagten vorliegen.

935. Was die strafsärfenden Umstände anbetrifft, so hat die Kammer berücksichtigt, dass die Angeklagten bei der Begehung aller Straftaten, für die sie für schuldig befunden wurden, mit direktem Vorsatz gehandelt haben, ohne dass sie damals die geringste Art von Empathie gegenüber den inhaftierten Zivilisten, gegen die die Ausführungshandlungen vorgenommen wurden, gezeigt haben. Die Kammer hatte auch vor Augen, dass die Angeklagten ihren Status der Überlegenheit gegenüber den inhaftierten Zivilisten in inhumaner, unmenschlicher und erniedrigender Weise demonstriert haben, was sie auf die Tatsache stützten, dass sie uniformiert und bewaffnet waren, während sich die Zivilisten in abhängiger Position befanden. Die Art und Weise, in der sie zur Aufrechterhaltung des geltenden Systems der Misshandlungen, das in Kraft war, beigetragen haben, hat die Kammer detailliert in dem Teil des Urteils, der sich auf die Schuld für die einzelnen Straftaten der Angeklagten bezog, dargelegt. Und sie hält es für angebracht, zu erwähnen, dass sie die diskriminierende Haltung der Angeklagten gegenüber den Geschädigten im Rahmen des Tatvorwurfs der Verfolgung berücksichtigt hat, und sie hat dies im Zusammenhang mit den strafsärfenden Umständen bei der Strafzumessung nicht erneut bewertet.

936. Bei der Zumessung der Strafe gegen den Angeklagten Ivan Zelenika hat die Kammer als strafmildernde Umstände berücksichtigt, dass er während der kritischen Zeit einzelne Handlungen vorgenommen hatte, um den Zivilisten in der Militärambulanz Mostar zu helfen. Dies bedeutet, dass er in der Lage war, positive Handlungen vorzunehmen, einmal als er die Optionen, [die er vor sich hatte], abgewogen hat. So hat er dem Zeugen „H“ geholfen, und Branislav Simić, Mile Bjelobaba und den Zeugen Tihomor Čvoro geschützt. Die Kammer berücksichtigte auch die Tatsache, dass der Angeklagte in seinen späten Jahren ist und dass sein Gesundheitszustand schlecht ist.

937. Die Kammer hat bei dem Angeklagten Ivan Medić als strafmildernden Umstand bewertet, dass er einer Geschädigten, dem Opfer der Vergewaltigung, nach diesem Akt bei der Besorgung von Medikamenten

geholffen hat, und er hat ihr Unterkunft in seinem Haus angeboten. Laut dem Bericht des Anstaltsarztes über den Gesundheitszustand des Angeklagten Ivan Medić, der in diesem Fall als Beweismittel vorgelegt wurde¹⁵⁰, ist es offensichtlich, dass bei dem Angeklagten auch als Folge des Krieges diagnostiziert wurde, dem Angeklagten wurde auch eine diagnostiziert. In diese Richtung hat die Verteidigung zahlreiche medizinische Dokumente vorgelegt, die die Kammer berücksichtigt hat, und sie hat den schlechten Gesundheitszustand des Angeklagten im Rahmen der mildernden Umstände berücksichtigt, was alles im Rahmen der Tatsachen betrachtet werden sollte, dass der Angeklagte in seinen späten Jahren ist, dass er verheiratet und Vater von drei Kindern ist.

938. In Anbetracht dessen, dass diesen Angeklagten als mildernder Umstand die Tatsache berücksichtigt wurde, dass sie den Gefangenen in den erwähnten Situationen geholfen haben, hatte die Kammer dennoch vor Augen, dass es sich um Einzelfälle handelte, die auf einer selektiven Vorgehensweise des Angeklagten gegenüber jedem einzelnen Gefangenen beruhten, die sie auf der persönlichen/freundschaftlichen Basis ausgewählt haben oder auf der Basis einer anderen Beziehung, wobei sich die Angeklagten des Ausmaßes und der Intensität des Systems der rechtswidrigen Behandlung von Zivilisten in den Räumen der Militärklinik Mostar und in den Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj bewußt waren; und jenseits dieser Ausnahmefälle haben sie keine Absicht gezeigt, sich offen dem etablierten System der Misshandlungen zu widersetzen und sie haben beharrlich dasselbe [System] durch alle Handlungen unterstützt, für die sie für schuldig befunden wurden.

939. In Bezug auf die Angeklagte Marina Grubišić-Fejzić hat die Kammer als mildernden Umstand die Tatsache berücksichtigt, dass sie zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat jung und emotional unreif war. Die Kammer ist der Ansicht, dass sie ein Opfer des Wirbelwinds des Krieges und ihrer eigenen Handlungen war und dass sie sich aufgrund der schweren materiellen Situation, in der sich ihre Familie befand und deren Existenz gefährdet war, entschlossen hatte, der Armee der HOS beizutreten. Die Kammer war überzeugt, dass die Erziehung der Angeklagten auf der Basis der Werte der Toleranz gegenüber anderen erfolgte, wie aus der Tatsache ersichtlich ist, dass die fünfte Angeklagte einen Ehemann einer anderen Volkszugehörigkeit¹⁵¹ und ein Kind von ihm hat, das sie mit positiven Werten erzogen haben.¹⁵² Während des Verfahrens wandte sich die Angeklagte an alle Opfer mit gebührendem Respekt und ehrlicher Aufmerksamkeit.

940. In ihrer Schlussrede äußerten alle Angeklagten ihre Reue über die Verbrechen, die sie an Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit begangen haben, die in den Räumen der Militärambulanz Mostar und in den Hangars der Kaserne „Bruno Bušić“ in Dretelj festgehalten wurden.

941. In Bezug auf die Angeklagten Ivan Zelenika, Ivan Medić und Marina Grubišić-Fejzić hat die Kammer berücksichtigt, dass ihre Handlungen nicht auf den Entzug des Lebens der Geschädigten gerichtet waren und dass die Schwere ihrer Handlungen und die daraus resultierenden Konsequenzen nicht das Maß des für die Verhängung der Strafe vorgesehenen gesetzlichen Strafrahmens für die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 StGB BiH erreicht haben.

942. Die Kammer ist nämlich der Auffassung, dass die Verhängung einer höheren Strafe als die von dieser Kammer festgesetzte Strafe eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Repressalie der Gesellschaft

¹⁵⁰ **4-17** – Bericht des Anstaltsarztes über den Gesundheitszustand des Angeklagten Ivan Medić vom 22. Mai 2012, unterzeichnet von der Person prim.dr. Dževad Pasić. **04-18** – Akt des Klinischen Krankenhauses Mostar vom 18. März 2012, Nummer 1487/12. **04-19** – Befund und Gutachten eines Neuropsychiaters vom 9. März 2012. **04-20** – Ärztliche Bescheinigung vom 19. Februar 1986, Nummer 69/86. **04-21** – Gesundheitsschein aus dem KPZ Sarajevo vom 9. Mai 2012. **04-22** – Gesundheitskarte vom KPZ Mostar Nummer 180/12, Nummer des Kartons 13.

¹⁵¹ **05-04** – Heiratsurkunde vom 2. Dezember 2013 und eine beglaubigte Kopie des Personalausweises vom 24. März 2014.

¹⁵² In Bezug auf diesen Umstand hat die Verteidigung eine Reihe von Beweisen eingereicht: **05-02** – Belobigung Dijana Fejzić vom 12. März 2010, Diplom vom 29. März 2014 [2013 oder 2014], Diplom vom 24. Mai 2014; Belobigung vom 21. Mai 2011; Zertifikat Projektbürger von 2011; Diplom vom 15. bis 18. April 2007; Zertifikat vom 09. Juni 2014; Zertifikat vom 14. Juni 2008; Diplom vom 12. Juni 2008; Sonderdiplom vom 12. Juni 2014.

gegenüber den Tätern bedeuten würde, d. h. durch eine höhere Strafe als die festgesetzte Strafe würde der Zweck der Strafe nicht erreicht werden, da die Kammer zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen der Ansicht ist, dass die oben genannten mildernden Umstände in ihrem gegenseitigen Zusammenhang und in ihrer Gesamtheit als besonders mildernde [Umstände] berücksichtigt werden können, die als solche die Verhängung einer Strafe unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Minimums rechtfertigen.

943. Die Kammer hat in Bezug auf den Angeklagten Edib Buljubašić die früher festgelegte Strafe, eine langfristige Freiheitsstrafe von 34 Jahren¹⁵³ angenommen, während für die Straftat, für die durch dieses Urteil seine Schuld festgestellt wurde, eine Strafe von 6 Jahren festgesetzt wurde. In Bezug auf den Angeklagten Edib Buljubašić hat die Kammer eine Strafe unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Minimums festgesetzt, da er aufrichtiges Bedauern darüber, was getan wurde, ausgesprochen hat, und da er sich persönlich bei allen Zeugen entschuldigt hat, die ebenfalls durch die Straftat direkt geschädigt wurden. Er hat sich unmittelbar nach ihrer Aussage im Hauptverfahren entschuldigt.

944. Bei der Würdigung der mildernden Umstände, die beim Angeklagten liegen, hat das Gericht die umfangreichen schriftlichen Belege berücksichtigt, die er als Beweise vorgelegt hat und aus denen sich ergibt, dass er während des bewaffneten Konflikts in Bosnien und Herzegowina während des Jahres 1993 in der Armee BiH innerhalb der Sabotage-Aufklärungskompanie¹⁵⁴ eingesetzt war. In dieser Eigenschaft half er bei der Aufdeckung und Verfolgung von Tätern schwerer Straftaten.¹⁵⁵ Dann hat er eine Reihe von Dokumenten über sein Verhalten und Aktivitäten in der Strafanstalt in Zenica (Mitgliedskarte als Estrade-Darsteller¹⁵⁶ des Verwaltungsbezirks Ze-Do, Diplom vom Boxturnier „KPZ Zenica Boxen 2007“, Diplom vom Schachturnier im KPZ in Zenica, Karate-Pass) vorgelegt.¹⁵⁷ Der Angeklagte weist nach eigenen Angaben auf die Rehabilitation hin, die durch die Dauer der bisher verbüßten Haftstrafe erreicht wurde. Der Angeklagte legte auch Beweise über seinen Familienstatus¹⁵⁸ und Beweise über den Status in Bezug auf die verbüßte Strafe¹⁵⁹ und der erhaltenen Sozialleistungen vor.¹⁶⁰

945. Der Angeklagte hat als Beweis auch den Begleitakt¹⁶¹ des psychiatrischen Krankenhauses Sokolac vom 05. Mai 1992 in die Akte vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, dass er am 03. April 1991 in diesem Krankenhaus aufgenommen wurde, um die Sicherheitsmaßnahme der angeordneten Behandlung und der Verwahrung zu verbüßen, die durch das Urteil des Obersten Gerichts in Zenica, Nummer K-67/91 vom 14. Oktober 1991, ausgesprochen worden ist. Die Verbüßung der oben genannten Maßnahme hat der Angeklagte unterbrochen, mit der Behauptung, dass er mit dem Ausbruch des Konflikts in der Republik Kroatien als

¹⁵³ **03-1** – Urteil des höheren Gerichts in Zenica Nummer: K-67/91 vom 14. Oktober 1991. **03-2**: Urteil des Obersten Gerichts der Föderation von BiH Nr. KŽ-573/00 vom 23. Mai 2001.

¹⁵⁴ **03-19** Anordnung zur Errichtung der Brigade der Aufklärungskämpfer, Zenica, Nr. 414-12793 vom 31. Mai 1993. **03-20** Kopie des Militärheftes für Buljubašić Edib – Nummer: 3301723.

¹⁵⁵ Es handelte sich um den Mord an dem Polizeibeamten der CSB Zenica, Besima Husetović. Zusammenarbeit des Angeklagten mit den Ermittlungsorganen in der Benachrichtigung des Sektors der Kriminalpolizei Zenica Nummer: 21-02/1-2-230-218/96 vom 27. Februar 1996, die als Beweis 03-27 vorgelegt wurde.

¹⁵⁶ Anmerkung des Übersetzers: Estrade wird vom Wort für „Podium, Bühne“ abgeleitet und meinte im ehemaligen Ostblock ein volksfestähnliches gemischtes artistisches und musikalisches Bühnenprogramm.

¹⁵⁷ **03-23** Kopie der Mitgliedskarte des Künstlerverbandes ZE-Do Kanton-Nummer: 018/10. **03-24** Eine Kopie des Diploms der Richterkommission des Turniers „KPZ Zenica Boxing 2007“ für die Teilnahme am Boxkampf, Edib Buljubašić vom Juni 2007. **03-25** Kopie des Diploms der KPZ Zenica für Edib Buljubašić über die Teilnahme an einem Schachturnier. **03-26** Kopie eines Karatepasses auf den Namen Edib Buljubašić vom 01. Februar 2002.

¹⁵⁸ **03-21** Kopie der Heiratsurkunde, Nummer: 03-13-2-2824/13 vom 30. Juli 2013. **03-22** Kopie der Garantie Mensura Sivac-Buljubašić vom 27. Januar 2014.

¹⁵⁹ **03-28** Bescheinigung der Zenica-Strafvollzugsanstalt Nr.: 04-472/00 vom 18. Oktober 2004.

¹⁶⁰ **03-29** Bescheinigung des JU-Zentrums für soziale Arbeit, Nummer 03/3-35-43-743 vom 30. September 2014.

¹⁶¹ **03-30** – Begleitakt JZU Psychiatrisches Krankenhaus Sokalac, Geschichte der Krankheit der Person Edib Buljubašić mit der Unterschrift von Dr. Z. Lazarević I, Entlassungsschein vom 05.05.1992, ID Nummer: 15954.

Freiwilliger an die Front gegangen sei. Nach dem Stand der Akten¹⁶² wurde die Zeit in der Armee, für die die Verbüßung der Strafe unterbrochen wurde, so angerechnet, dass durch die Entscheidung des Präsidenten der Föderation BiH die Strafe, die er zu verbüßen hatte, gemildert wurde, d. h. sie wurde von 20 (zwanzig) auf 17 (siebzehn) Jahre Freiheitsstrafe herabgesetzt.

946. Alle oben genannten Umstände hat die Kammer als mildernde Umstände berücksichtigt, aber die relevanteste Tatsache ist, dass dieser Angeklagte letztendlich die Begehung der Straftaten, die ihm vorgeworfen wurden, gestanden und in seiner Aussage zahlreiche Daten vorlegt hat, die dem Gericht und der Staatsanwaltschaft bis dahin nicht zugänglich waren, und er hat die Rolle und Organisation der HOS auf dem Territorium der Herzegowina, die Ziele und die Politik der Armee, die von der HOS-Ideologie angeleitet wurde, und die sich auch aus dem Verhalten der Angeklagten ergibt, und die Rhetorik des HOS-Kommandanten für Herzegowina, des Generals Blaž Kraljević, aufgeklärt.

947. Der Angeklagte klärte die Struktur und die Befugnisse sowie die Funktionsweise des Lagers Dretelj auf und gab die Namen der anderen Teilnehmer an den Straftaten an, für die er sich selbst schuldig erklärt hatte. Das Geständnis bezüglich der einzelnen Straftaten wurden von dem Angeklagten an keine Bedingung geknüpft, d. h. er hat von der Staatsanwaltschaft für diese Informationen, die er in seiner Aussage angeboten hat, keine Gefälligkeit verlangt, und daher waren Umfang und Wert seiner Kooperation höher.

948. Unter Berücksichtigung des genannten Beitrags zur Feststellung der Wahrheit über die Ereignisse, die Gegenstand der Anklage waren, und dass der Angeklagte Details angeboten hat, dass er Täter und Mittäter identifiziert hat, hat die Kammer den Eindruck gewonnen, dass sein Geständnis, das im Verlauf des Gerichtsverfahrens vorgebracht wurde, aufrichtig und moralisch war und eine Bitte um Verständnis darstellte. Es wurde berücksichtigt, dass alle oben genannten Umstände den Charakter eines besonders mildernden Umstands haben, weshalb sich die Kammer in Bezug auf diesen Angeklagten dafür entschieden, eine Strafe unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum festzulegen.

949. In Bezug auf die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe hat das Gericht eine langjährige Gesamtfreiheitsstrafe von 34 Jahren verhängt, und es hat sich in dieser Richtung von der Bestimmung des Artikels 53 Absatz 2 lit. a) des Strafgesetzbuches BiH leiten lassen, das vor den im Amtsblatt BiH Nr. 8/10 veröffentlichten Änderungen in Kraft war. Die Bestimmung, die das Gericht angewandt hat, sieht vor, dass in Fällen, in denen gegen den Angeklagten eine langjährige Freiheitsstrafe und eine Freiheitsstrafe festgelegt wurde, als Gesamtstrafe nur eine langjährige Freiheitsstrafe verhängt wird, im Gegensatz zum Inhalt derselben Bestimmung gemäß dem geltenden StGB BiH. Und das Gericht hat festgestellt, dass in diesem Fall ein mildereres Gesetz für den Täter anzuwenden ist, wie dies Artikel 4 Absatz 2 StGB BiH vorschreibt, und stellt gleichzeitig fest, dass der Zweck der Bestrafung durch die verhängte gesamte Strafe vollständig erreicht wird.

950. Schließlich berücksichtigte die Kammer im konkreten Fall, dass der Angeklagte die strafbaren Handlungen während der Verbüßung der Strafe vorgenommen hat, und die Kammer berücksichtigte die Möglichkeit der Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 StGB BiH auch auf die Freiheitsstrafe, die gegen den Angeklagten durch das Urteil des Hohen Gerichts in Zenica, Nummer K-67/91 vom 14. Oktober 1991 für die Dauer von 17 (siebzehn) Jahren verhängt wurde. Der Angeklagte hat die genannte Strafe jedoch bereits verbüßt, und durch ihre Anrechnung in diesem Verfahren hätten wir eine Situation, die dazu führen würde, dass dem Angeklagten der verbüßte Teil der Strafe in die Gesamtstrafe in Dauer von 34 (vierunddreißig) Jahren angerechnet wurde, und dadurch wird nach Ansicht der Kammer den Zweck der Bestrafung nicht erreicht.

951. Die Kammer betont noch einmal, dass sie im Laufe dieses Verfahrens eine Gesamtstrafe festgestellt, festgesetzt und schließlich genau in der Höhe verhängt hat, die sie der Schwere der begangenen Verbrechen

¹⁶² Das Gericht verlange von der Haftanstalt Zenica einen Bericht über die Verbüßung der Strafe des Angeklagten nach den rechtskräftigen Urteilen, dies wurde dem Gericht unter der Nummer 04.12-7716/12 vom 02. April 1992 überreicht. Die oben genannte Bescheinigung befindet sich in der Akte dieses Falls.

für angemessen hält, während sie gleichzeitig feststellt, dass die früheren Verbrechen des Angeklagten ebenfalls schwer und ernsthaft waren, und daher wurde festgelegt, dass er die verhängte Strafe aufeinanderfolgend in der Weise verbüßen wird, wie dies im Urteil des Obersten Gerichts des Bundes von Bosnien-Herzegowina Nr.: KŽ-573/00 vom 23. Mai 2001 beschrieben wurde.

952. Dementsprechend fand die Kammer auch keinen Platz für die Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 StGB BiH und in Bezug auf die bereits verbüßte Strafe, da sie der Auffassung ist, dass der Zweck der Strafe in diesem Fall nicht erreicht würde, [er aber] durch die ausgesprochene Gesamtstrafe von 34 (vierunddreißig) Jahren vollständig erreicht wird.

XII. Entscheidung über die Verfahrenskosten

953. Die Kammer hält es für gerechtfertigt, die Angeklagten von der Pflicht zur Erstattung der Verfahrenskosten in dem Teil, in dem sie für schuldig befunden wurden, zu befreien, da sie gemäß ihrer personenbezogenen Daten aus den Akten finanziell sehr schlecht gestellt sind, und wenn man berücksichtigt, dass die Verteidigungskosten der Angeklagten aus den Haushaltsmitteln des Gerichts gezahlt wurden, ist das Gericht der Ansicht, dass durch die Verurteilung zur Erstattung der Kosten die Existenz der Angeklagten und ihrer Familienangehörigen in Frage gestellt werden würde.

954. In Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils hinsichtlich des Angeklagten Srećko Herceg hat das Gericht durch die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH den Angeklagten von der Pflicht zur Erstattung der Verfahrenskosten befreit. In gleicher Weise hat das Gericht in Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils für die anderen Angeklagten entschieden.

XIII. Die Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche

955. Durch die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH hat das Gericht die Geschädigten mit zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine Schadenersatzklage verwiesen, da die während dieses Verfahrens gesammelten Daten der Kammer keine verlässliche Grundlage für die vollständige oder teilweise Verurteilung geliefert haben, und die Feststellung der Höhe der zivilrechtlichen Ansprüche würde eine unnötige Verzögerung des vorliegenden Verfahrens darstellen.

956. In Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils hat der Gerichtshof gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH gehandelt.

Protokollführerin

Vorsitzendes Kammermitglied

Rechtsberaterin

Richterin

Lejla Kurtanović

Enida Hadžomerović

Rechtsbelehrung: Gegen dieses Urteil können Parteien und Strafverteidiger innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kopie des Urteils die Appellationbeschwerde bei der Appellationskammer des Gerichts einreichen.

Gemäß Artikel 293 Absatz 4 StPO BiH können die Geschädigten die Beschwerde gegen das Urteil nur in dem Teil, der sich auf die Entscheidung des Gerichts über die Kosten des Strafverfahrens und die Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche bezieht, einlegen.